



Lars Bruhn | Jürgen Homann |
Matthias Nauerth | Siegfried Saerberg (Hrsg.)

Disability Studies und Soziale Arbeit

BELTZ JUVENTA

Lars Bruhn | Jürgen Homann | Matthias Nauerth |
Siegfried Saerberg (Hrsg.)
Disability Studies und Soziale Arbeit

Lars Bruhn | Jürgen Homann |
Matthias Nauerth | Siegfried Saerberg (Hrsg.)

Disability Studies und Soziale Arbeit

BELTZ JUVENTA

Gefördert durch das ZeDiSPlus

ZeDiS^{plus}

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung - Nicht kommerziell - Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>. Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe/ Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-6484-1 Print
ISBN 978-3-7799-5802-4 E-Book (PDF)

1. Auflage 2023

© 2023 Beltz Juventa
in der Verlagsgruppe Beltz · Weinheim Basel
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
Einige Rechte vorbehalten

Herstellung und Satz: Ulrike Poppel
Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza
Beltz Grafische Betriebe ist ein klimaneutrales Unternehmen (ID 15985-2104-100)
Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor*innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Für unseren lieben Kollegen Lars Bruhn,
in tiefer Zuneigung und dankbarer Erinnerung.

Inhalt

Vorwort und Einleitung

Lars Bruhn, Jürgen Homann, Matthias Nauwerth & Siegfried Saerberg 9

TEIL I: Fragen an Disability Studies und Soziale Arbeit

Helfen als Studium? Soziale Arbeit und die Perspektive
der Disability Studies
Jürgen Homann & Lars Bruhn 18

Gegen Aussonderung – für Selbstvertretung: zur Geschichte
der (west-)deutschen Behindertenbewegung
Swantje Köbsell 25

Partizipation – ein Menschenrecht!
Hans-Günter Heiden 54

Willkommen im Club. Kritische Überlegungen zur Thematisierung
von Disabilities durch Selbstbetroffene
Michael Lindenberg 70

TEIL II: Inklusion

Inklusion – alles gut? Fragen an einen Begriff im Kontext
wachsender Ausschließung
Tilman Lutz 78

Inklusion als Praxis der Subjektivierung
Thorsten Moos 96

Kritische Überlegungen zum Konzept der Inklusion
Perspektiven der Disability Studies –
Kerstin Rathgeb 115

TEIL III: Gerechtigkeit, Menschenrechte und Leistungsrecht

Soziale Arbeit als Inklusionsprofession? Zum Verhältnis von
Inklusion als Menschenrechtsprinzip und Sozialer Arbeit
als Menschenrechtsprofession
Anneke Wiese 132

Inklusive Menschenrechte? Soziale Arbeit, das Recht und Disability Studies – Überlegungen zu aktuellen Diskurskonjunkturen in den Disability Studies <i>Heike Raab</i>	145
Soziale Gerechtigkeit und die Realisierung von Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen. Anmerkungen aus ethischer Perspektive <i>Johannes Eurich</i>	170
TEIL IV: Wege aus der Vergangenheit in die Zukünfte	
Soziale Arbeit als Tauziehen? Macht, Selbstbestimmung, Nicht-Identität <i>Jürgen Homann & Lars Bruhn</i>	186
Neo-Sozialhygiene als Rassismus ohne „Rassen“ – zum Bedeutungswandel von „Behinderung“ in der Sozialen Arbeit <i>Timm Kunstreich</i>	195
Zur Bedeutung der Disability Studies für eine kritische Soziale Arbeit. Versuch einer Systematisierung <i>Matthias Nauwerth</i>	217
Dekonstruktion, Macht und „helfende Beziehung“ – Wie wir kritische Soziale Arbeit und Disability Studies zusammen denken können <i>Johannes Richter</i>	227
Disability Studies wird real – Plädoyer für einen diversen Forschungsansatz <i>Siegfried Saerberg</i>	240
Autor*innen	259

Vorwort und Einleitung

Lars Bruhn, Jürgen Homann,
Matthias Nauerth & Siegfried Saerberg

Bemühungen, Disability Studies in deutschsprachigen akademischen Gefilden eigenständig und nachhaltig zu institutionalisieren, zeitigen auch im Jahre 2021, 12 Jahre nach Inkrafttreten der UN-Behindertenrechtskonvention in Deutschland, ein bescheidenes Ausmaß, das einem Vergleich zu den angelsächsischen Ländern nach wie vor nicht standhält. Ob Disability Studies an Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften betrieben werden, ist größtenteils immer noch abhängig vom persönlichen Engagement einzelner Forscher*innen insbesondere aus dem Kreis der Arbeitsgemeinschaft Disability Studies in Deutschland. Fanden die ersten Versuche, Disability Studies einen von Personen unabhängigen institutionellen Anhalt zu ermöglichen, in den an Universitäten angesiedelten klassischen behinderten- und rehabilitationswissenschaftlichen Bereichen statt, ist seit den 2010er Jahren eine Zunahme von Professuren für Disability Studies zu beobachten. Diese sind, mit unterschiedlichen Schwerpunkten versehen, im Bereich von Forschung und Lehre mit anwendungsorientiertem Schwerpunkt angesiedelt, genauer: an Fachbereichen der Sozialen Arbeit von Hochschulen für angewandte Wissenschaften.

Wenngleich Disability Studies keine eigene Disziplin, sondern ein Gender Studies vergleichbarer interdisziplinärer Wissenschaftsansatz sind, der im Sinne eines Disability Mainstreamings seine Fragestellungen in zahlreichen verschiedenen Disziplinen geltend macht, kann diese Entwicklung auf den ersten Blick für beide Seiten durchaus als Fortschritt gewertet werden:

- Für Disability Studies bedeutet das, sich einer Rolle als Antithesis zum etablierten Behinderungsdiskurs durch eine institutionelle Verortung außerhalb der traditionellen akademischen Referenzsysteme ein Stück weit zu entziehen.
- Für Soziale Arbeit ist es ein Fortschritt, da sie als angewandte Wissenschaft mit einer kritischen Perspektive auf gesellschaftliche Diskriminierungsprozesse der theoretischen Zuarbeit solcher Grundlagenforschungen bedarf – nicht zuletzt da sie immer in der Gefahr steht, einem normativ geprägten technischen oder/und praktischen Erkenntnisinteresse zu unterliegen und ihre in historischer Hinsicht eigenen kritisch-emanzipatorischen Wurzeln aus dem Blick zu verlieren.

Auf den zweiten Blick ergeben sich zahlreiche weitere Fragen, die noch weitgehend ungeklärt sind, u. a.: Wie lassen sich die Erkenntnisse der Disability Studies für Soziale Arbeit, zumal als Anwendungswissenschaft, nutzbar machen? Können Disability Studies der Sozialen Arbeit neue Impulse zu einem kritischen, antidiskriminatorischen und partizipatorischen Wissenschafts- und Bildungsverständnis geben, das der Betroffenenperspektive zentrale Bedeutung beimisst? Können sie die Position stärken, Behinderung, Geschlecht, Migration und Klassenzugehörigkeit vornehmlich als politische Subjektmarkierungen zu verstehen, denn als Aufforderung, als solche identifizierbare ‚soziale Problemfälle‘ in verlässlich funktionierende Untertanen, die das herrschende Normengefüge für sich widerspruchsfrei internalisiert haben, zu verwandeln? Können Disability Studies so auch dazu beitragen, die Disziplin und Profession Soziale Arbeit zu empowern – gerade auch in ihrem Verhältnis zu anderen Disziplinen und Professionen und deren Deutungshoheit, wie bspw. Mediziner*innen, Psycholog*innen, Lehrer*innen, Jurist*innen etc.? Weniger in dem Sinne, sich als Ordnungs- und Normalisierungsinanz zu verstehen, sondern vielmehr als widerständige, gesellschaftlich mitgestaltende Kraft und zur Stärkung des emanzipatorischen Erkenntnisinteresses, auch im ureigenen Sinne?

Und umgekehrt: Bieten die Hochschulen für Soziale Arbeit jene von Disability et al.-Studies benötigten Lernorte, die frei und zugänglich sind? Ermöglichen sie es, dass über die Objektivität und Normativität von Theorien und ihre Auswirkungen auf soziale Praxen kritisch reflektiert werden kann – und zwar in einer Weise, die zuvorderst die machtvolle Positioniertheit von Wissen(-sproduzent*innen) in interdisziplinärer Perspektive problematisiert und jenen Positionen und Perspektiven eine Stimme verschafft, die zuvor unberücksichtigt blieben, um so zu intersubjektiv gegründetem Wissen zu gelangen?

Und noch einmal an die Soziale Arbeit adressiert: Zählte dies in historischer Hinsicht nicht ehemals zu ihren grundlegendsten Aufgaben?

Von solchen und ähnlichen Fragen waren wir bewegt, als wir im Wintersemester 2014/15 zum ersten Mal im Rahmen der Ringvorlesung des Zentrums für Disability Studies und Teilhabeforschung (ZeDiSplus) „Behinderung ohne Behinderte!? Perspektiven der Disability Studies“ einen Schwerpunkt bildeten, um Referent*innen einzuladen, deren Vorträge dazu beitragen sollten, das Verhältnis von Disability Studies und Sozialer Arbeit näher zu bestimmen. Das Veranstaltungsformat bot zudem aufgrund der Interdisziplinarität der Disability Studies die Möglichkeit, mit Selbstbetroffenen und Studierenden verschiedener Studiengänge in den Austausch zu kommen. Es folgten weitere Veranstaltungen mit gleichlautendem/ähnlichem Schwerpunkt, und langsam reifte die Überlegung, diese Beiträge, notfalls auch in Form der ursprünglichen Vortragsfassung, zu publizieren. Das Ergebnis ist das vorliegende Buch.

Wir sind davon überzeugt, dass Disability Studies der wissenschaftlichen Disziplin und Profession Soziale Arbeit wichtige Aspekte beitragen kann. Zugleich

ist der Zusammenhang beider Bereiche bisher wenig untersucht, kaum begründet und systematisiert. Das vorliegende Buch macht es sich daher zur Aufgabe, diesem Forschungsdesiderat entgegen zu arbeiten. Hierbei wird deutlich, dass auch die vier Herausgeber zu keiner gänzlich einheitlichen Bestimmung von Disability Studies, Sozialer Arbeit und ihrem Verhältnis zueinander gelangen.

Als interdisziplinärer Wissenschaftsansatz richten Disability Studies ihre Forschungsperspektive auf gesellschaftliche Bedingungen, die von Behinderung betroffene Menschen an der vollwertigen und gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe mit Anderen einschränken resp. behindern. Sie begreifen Behinderung demzufolge „nicht als bloß körperlich-medizinisches Phänomen, sondern vor allem als soziales und gesellschaftliches Geschehen. [...] Nicht die Beeinträchtigung als solche steht im Zentrum der Disability Studies, sondern die Bedeutung, die diese auf gesellschaftlicher, politischer und kultureller Ebene sowie für die Betroffenen hat“¹. Zudem erforscht sie auch die „gesellschaftlichen, ideologischen und diskursiven Bedingungen, die die Idee einer stabilen Norm festschreiben und so das Defizitäre des von ihr Abweichenden überhaupt erst produzieren“².

Soziale Arbeit ist als Profession und Handlungswissenschaft auf die Bewältigung bio-psycho-sozialer Probleme hin orientiert und somit auf soziale Teilhabe. An der Schnittstelle zwischen Individuum und Gesellschaft zielt sie als Profession auf die Realisierung autonomer Subjektivität³ und daseinsmächtiger Lebensführung⁴. Sie reagiert auf Bedürfnisspannungen⁵ und leistet Menschen, die ihr Leben innerhalb konkreter sozialer Rahmenbedingungen bewältigen wollen, hierbei professionelle Hilfen⁶. Als interdisziplinäre Handlungswissenschaft ist es ihre Aufgabe, das dafür notwendige Wissen durch theoretische und empirische Forschung hervorzubringen, es zu verwalten und zu vermitteln. Soziale Arbeit ist damit notwendig kritisch, insofern sie auch jene gesellschaftlichen Probleme und Barrieren zu thematisieren hat, die Teilhabe im Wege stehen.

Im vorliegenden Sammelband werden Beiträge versammelt, die unter verschiedenen Gesichtspunkten an einer Zusammenführung von Disability Studies und Sozialer Arbeit als Disziplin und Profession arbeiten. Sie alle untersuchen auf je eigene Weise, inwiefern sich diese Verbindung bereits als fruchtbar erweist oder erweisen könnte, welche Forschungsperspektiven sich hieraus für beide Seiten ergeben oder was einer Verknüpfung im Wege steht. Damit leistet es theoretische Grundlagenforschung, insofern es den systematischen Einbezug der Disability Studies in die interdisziplinäre Handlungswissenschaft Soziale Arbeit un-

1 AGDS Arbeitsgemeinschaft Disability Studies 2021, o. S.

2 Ebd.

3 Kessl/Otto 2012.

4 Röh 2013.

5 Staub-Bernasconi 2007

6 Böhnisch 2012.

tersucht. Zugleich betreibt es angewandte Wissenschaft, insofern es an Konsequenzen interessiert ist, die sich hieraus für die Sozialarbeitsforschung und die professionelle Praxis ergeben.

Im ersten Teil der vorliegenden Publikation werden wesentliche Fragen des Verhältnisses zwischen den Disability Studies und der Sozialen Arbeit angesprochen. Dabei kommen gesellschaftliche und historische Voraussetzungen dieser Beziehung in den Blick.

Der Band hebt an mit dem Artikel „Helfen als Studium? Soziale Arbeit und die Perspektive der Disability Studies“ von Jürgen Homann und Lars Bruhn. Zunächst als Einführungsvortrag für Erstsemester-Studierende der Sozialen Arbeit gedacht, nimmt der Text eine begriffliche Trennung zwischen alltäglichen Verständnissen über Helfen und professionellen Konzepten der Sozialen Arbeit vor. Sie gehen dabei von dem nur im ersten Hinschen überzeugenden Ansatz aus, dass Soziale Arbeit ein Studienfach sei, das gewissermaßen zu professionellem Helfen ausbilden solle. Bald jedoch tun sich in dieser Konzeption Widersprüchlichkeiten auf. Es stellen sich im weiteren Fortgang der Erörterung Fragen wie: Helfen studieren – geht das überhaupt? Was gilt es dabei zu bedenken? Welche Hilfe ist gemeint? Und wie stehen Disability Studies dazu?

Die politische Behindertenbewegung in Deutschland kann inzwischen auf eine mehr als 50-jährige Geschichte zurückblicken. In ihrem Beitrag stellt Swantje Köbsell die historische Entwicklung wie auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Behindertenbewegung, zunächst in (West-)Deutschland und dann ab 1990 für das wiedervereinigte Deutschland dar. Wichtig waren dabei durchgängig Forderungen nach Menschenrechten, Selbstbestimmung, Selbstvertretung, rechtlicher Gleichstellung und gesellschaftlicher Teilhabe. Gerade in der frühen Behindertenbewegung spielte aber auch die Kritik am Paternalismus der helfenden Berufe und der Bevormundung durch diese eine wichtige Rolle.

In seinem Beitrag legt Hans-Günter Heiden ein rechthebasiertes Verständnis von Partizipation dar. Er macht deutlich, dass Partizipation sowohl eine materielle als auch prozessuale Dimension hat. Der Text besteht aus sieben Teilen. Der erste Teil befasst sich mit dem Begriff der „Partizipation“ als solchem und dem Verhältnis zu seiner Übersetzung ins Deutsche durch das Wort „Teilhabe“. Im zweiten Teil geht es um den Unterschied zwischen funktionaler und rechthebasierter Partizipation. Der dritte Teil stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses zur Partizipation vor. Im vierten Teil werden Modelle und Formate von Partizipation skizziert und im fünften Teil soll sich dann dem Empowerment als Schlüssel zur Partizipation selbst zugewendet werden. Der sechste Teil behandelt die Ressourcen für eine gelingende Partizipation. Abschließend soll im siebten Teil kurz über partizipative Forschung gesprochen werden.

Michael Lindenberg ergründet in seinem Beitrag einen Konflikt: Die Disability-Studies befinden sich in einem Kampf um Anerkennung als akzeptierte wissenschaftliche Disziplin. Dabei müssen sie einen Widerspruch lösen: Einerseits

wird der etablierte Wissenschaftsbetrieb kritisiert, weil er ausschließend ist, hier insbesondere gegenüber den Vertretern und Vertreterinnen der Disability-Studies. Andererseits wird aber doch eine Aufnahme in den kritisierten Wissenschaftsrahmen angestrebt.

Der zweite Teil dreht sich um kritische Überlegungen zum Thema Inklusion.

Der Begriff „Inklusion“ hat immer noch Hochkonjunktur: Es geht um die Schaffung inklusiver Schulen, inklusiver Kindertagesstätten und nicht zuletzt ganzer inklusiver Kommunen. Tilman Lutz stellt angesichts zunehmender Ausgrenzung und Ausschließungsprozesse in unserer Gesellschaft kritische Fragen an diesen Begriff und die unter ihm subsummierten, sehr verschiedenen Konzepte. Das grundlegende Ziel dieses Beitrages ist es, den Begriff der Inklusion sozialwissenschaftlich kritisch zu bewerten und grundsätzlich in Frage zu stellen.

Der Beitrag von Thorsten Moos fasst Inklusion als Prozess, nicht als Zielvorstellung auf. Er beschreibt Praktiken der Inklusion als Praktiken der sozialen Platzanweisung. Diese kritische Analyse kontrastiert er mit dem Leitgedanken der Selbstbestimmung, der in der Sozialen Arbeit mit Inklusion verbunden wird. Der Autor folgert konsequent, dass Praktiken der Inklusion als Praktiken der Subjektivierung beschrieben werden können und als solche verantwortet werden müssen.

In ihrem Artikel setzt sich Kerstin Rathgeb mit unterschiedlichen theoretischen Perspektiven der Reflexion um das Inklusionskonzept auseinander. Die Disability Studies ermöglichen als Peers, die Betroffenenperspektive in den Mittelpunkt der Forschung wie der Praxis zu stellen. Dabei geht es der Autorin darum, diese mit den Theorien einer kritischen Sozialen Arbeit zu bündeln. Sie stellt insbesondere strukturelle Bedingungen sozialer Ungleichheit ins Zentrum der Überlegungen für die weitere Entwicklung Sozialer Arbeit.

Der dritte Teil stellt Fragen ethischer Legitimität in Form von Gerechtigkeitsvorstellungen den Struktur- und Prozessrationalitäten positiven Rechts in Form des Hilfeleistungssystems gegenüber.

Der Beitrag von Anneke Wiese fragt nach dem Verhältnis von Inklusion und Sozialer Arbeit. Auf der einen Seite gilt Inklusion als universelles Menschenrecht, womit der Blick insbesondere auf die Umweltbarrieren gerichtet wird, die Menschen an der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern. Auf der anderen Seite kann Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession verstanden werden, die sozialstaatliche Leistungen für Menschen, die von Exklusion betroffen sind, gestaltet und i.d.R. auf der Grundlage individualisierter Teilhabebedarfe tätig wird. Aus dem Kontinuum zwischen Individualisierung und Vergesellschaftung von Barrieren, die an der Teilhabe hindern, entstehen eine Reihe von Spannungsfeldern, mit denen Soziale Arbeit umgehen muss.

Heike Raab diskutiert in ihrem Text das Verhältnis von Recht und Sozialer Arbeit. Im Mittelpunkt steht eine kritische Diskussion zur Rolle des Rechts und der Menschenrechte. Es wird die Frage gestellt, inwieweit ein Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession Teilhabe, Inklusion und Gleichheit für

Menschen mit Behinderung gewährleisten kann. Zu diesem Zweck werden die Disability Studies hinzugezogen. Zentrale Themen sind die Triage-Diskussion zu Covid 19, das neue Teilhabegesetz, Systeme der Behindertenhilfe sowie der inklusive Arbeitsmarkt.

In seinem Beitrag diskutiert Johannes Eurich die der UN-Konvention zugrundeliegenden philosophischen und theologischen Begründungen auf ihre Gerechtigkeitsvorstellungen hin. Dadurch treten die spezifischen Aspekte im Blick auf Menschen mit Behinderung hervor, die mit den Begriffen Teilhabe und Selbstbestimmung ins Verhältnis gesetzt werden. Hinterfragt werden insbesondere die Normalitätsvorstellungen und Kategorisierungen von Behinderung, denen der spezifische Ansatz der Disability Studies gegenübergestellt wird. Grundlegend für Letzteren ist die Frage, wie Behinderung relativ verstanden werden kann und welche Möglichkeiten zur Überwindung von Stigmatisierungen dadurch eröffnet werden können.

Im vierten Teil werden grundlegende Überlegungen auf Bedingungen der Möglichkeit eines gegenseitigen, fruchtbringenden Verhältnisses von Disability Studies und Sozialer Arbeit vorgestellt. Dabei spielen sowohl Reflexionen auf erkenntnistheoretische Grundlagen als auch philosophische Vorgriffe auf eine utopische oder egalitäre Gesellschaft eine Rolle.

Ausgehend von der Frage, welchen historischen Halt Soziale Arbeit in den großen sozialen Bewegungen des 19./20. Jahrhundert hat, widmet sich der Beitrag von Jürgen Homann und Lars Bruhn der Bedeutung von Emanzipation als beidseitigem Bildungsziel. Für soziale Bewegungen ist es von Bedeutung, da für sie der Wunsch nach Emanzipation und gesellschaftlicher Veränderung grundlegend sind, gleichwie für die Soziale Arbeit, da auch ihre Protagonist*innen aufgefordert sind, sich als eigenständige politisch handelnde Subjekte zur diskursiven Konstruiertheit sozialer Probleme zu verhalten. Unter Bezugnahme auf die Philosophie der Nicht-Identität von Theodor W. Adorno wird schließlich diskutiert, welches Potential Disability Studies als „widerständigem Korrektiv“ inneohnt, das den emanzipatorischen Erkenntnisinteressen in der Sozialen Arbeit zu mehr Bedeutung verhelfen kann.

Im Alltag und in der Umgangssprache haben „Rasse“ und „Behinderung“ eines gemeinsam: Man erkennt sie beide an körperlichen Merkmalen, an ihrer „Natur“. Diese nur scheinbare sinnliche Selbstverständlichkeit ist in Wirklichkeit eine hegemoniale „Meisterleistung“ auch von Wissenschaft und bürgerlicher Bildung. Solche Elemente herrschaftlicher Vergesellschaftung untersucht Tim Kunstreich im ersten Teil seines Textes unter den Aspekten von Rationalisierung, Professionalisierung und Kolonialisierung. Im zweiten Teil beginnt der Text, mit Elementen befreiender Vergesellschaftung eine Dekodierung dieses Zusammenhanges. Aktivierung, Solidarisierung und Selbstregulierung sollen mit Bezug auf Martin Buber und Hans Falck eine Handlungsperspektive „von unten“ nicht nur denkbar, sondern auch praktisch möglich machen.

In seinem Beitrag begründet Matthias Nauerth, welche Bedeutung die Forschungsperspektive der Disability Studies für eine kritische Soziale Arbeit haben kann. Der Autor entfaltet zunächst ein Verständnis von dem, was kritische Soziale Arbeit ist, um sodann die Schnittstellen mit den Disability Studies systematisch herauszuarbeiten und deren Beitrag zu skizzieren.

Der Beitrag von Johannes Richter fragt nach den Parallelen von Disability Studies und (kritischer) Sozialer Arbeit. In der handlungswissenschaftlichen Fachdebatte wird zur Markierung der in Frage stehenden Schnittstellen gewöhnlich auf Schlagwörter wie „Differenz-Sensibilität“, „Inklusion“ usw. zurückgegriffen. Der Handlungsbezug führt dabei nicht selten zu einer Verkürzung bzw. Trivialisierung der zugrunde liegenden theoretischen Bezüge und Grundannahmen. Diese werden auf drei Ebenen „eingeholt“: Zunächst wird durch einen Ausflug in die Hamburger Geschichte verdeutlicht, dass der Gegenstandsbezug von Disability Studies und Sozialer Arbeit eher die disziplinäre Aufspaltung als das Zusammengehen beider Perspektiven problematisch erscheinen lässt. Im Folgenden wird dann die anti-methodische Haltung der Dekonstruktion näher erläutert und auf den Machtbegriff als verbindende soziologische Kategorie bezogen. Abschließend wird diskutiert, inwiefern die „helfende Beziehung“ dekonstruktivistisch reformulierbar ist, ohne zentrale ethische Grundsätze aufzugeben.

Im abschließenden Artikel dieses Bandes kalibriert Siegfried Saerberg das Kräfteverhältnis von Disability Studies und Sozialer Arbeit inmitten eines weitreichenden Forschungsfeldes. Neben einem kritisch dekonstruktivistischen Forschungszweig, der gesellschaftliche Machtverhältnisse in diskriminierenden, stigmatisierenden und normalisierenden Diskursen aufdeckt, sieht der Autor eine kreative bzw. konstruktive Richtung in den Disability Arts und den Disability Studies in Education. Dergestalt wird das Verhältnis zwischen Kritik als emanzipatorischem Erkenntnisinteresse und der Erschaffung utopischer Horizonte einer mit künstlerischen Mitteln agierenden Bewegung angesprochen. Weiterhin wird eine Neukonzeptualisierung des Individuums vor dem Hintergrund der Intersektionalitätsforschung gefordert. Schließlich muss sowohl die Wertbindung an die Menschenrechte beibehalten als auch in empirisch-evaluativer Forschung zu deren Realisierung beigetragen werden.

Wir hoffen, mit diesem Band Impulse für den Diskurs zwischen Disability Studies und Sozialer Arbeit geben zu können. Um auch der Praxis von Disability Studies innerhalb dieser Publikation Raum zu geben, haben sich die Herausgeber entschlossen, die sog. Deutsche Zitierweise anzuwenden. Der Grund hierfür ist, dass diese für blinde und sehbehinderte Leser*innen weit leichter nutzbar ist: Der Lesefluss wird nicht durch gelegentlich lange Literaturverweise unterbrochen und deren Auffinden unten auf den Seiten ist unkompliziert.

Unser großer Dank gilt allen Autor*innen des Bandes.

Hamburg im April 2021

Literatur

- AGDS Arbeitsgemeinschaft Disability Studies (2021): Wir forschen selbst. <https://disabilitystudies.de/hintergrund/>, zuletzt 27.4.2021.
- Böhnisch, Lothar (2012): Lebensbewältigung. Ein sozialpädagogisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (Hrsg.): Grundrisse Soziale Arbeit. Wiesbaden, Springer, 2012–233.
- Kessl, Fabian; Otto Hans Uwe (2012): Soziale Arbeit. In: Albrecht, Günter; Grönmeyer, Axel (Hrsg.): Handbuch Soziale Probleme. Wiesbaden, Springer, 1306–1331.
- Röh, Dieter (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden, Springer.
- Staub Bernasconi, Sylvia (2007): Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft. Bern, UTB.

Teil I

**Fragen an Disability Studies
und Soziale Arbeit**

Helfen als Studium?

Soziale Arbeit und die Perspektive der Disability Studies

Jürgen Homann & Lars Bruhn

Der nachfolgende Beitrag geht auf einen Vortrag im Rahmen der Einführungswoche für Erstsemester an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie Stiftung Das Rauhe Haus im Wintersemester 2016 zurück. Die Erstsemester sind Studierende der Sozialen Arbeit: Ein Studienfach, das gewissermaßen zu professionellem Helfen ausbilden soll, was wiederum mit Widersprüchlichkeiten verbunden ist. Entsprechend lautete das Motto der Einführungswoche „Helfen studieren?“. Aber Helfen studieren – geht das überhaupt? Was gilt es dabei zu bedenken? Welche Hilfe ist gemeint? Und wie stehen Disability Studies dazu?

Helfen als Soziale Arbeit

Soweit wir das überblicken können, gibt es keine ausgearbeitete Theorie des berufsprufessionellen Helfens, weder in der Sozialen Arbeit noch anderswo. Uns ist zudem keine unmissverständliche, klar umrissene Definition bekannt. Es ist dann davon auszugehen, dass in die fachliche Diskussion immer auch alltagstheoretische, umgangssprachliche Bedeutungen mit einfließen, wenn von Helfen als berufliches Handeln die Rede ist.

Wenn wir über das Thema „Helfen studieren?“ im Kontext der Sozialen Arbeit sprechen, bedarf es folglich einiger Vorüberlegungen. Dies betrifft vor allem die Reflexion über das Verhältnis von Theorie und Praxis und die Frage, wie sich soziale Praxis konstruiert, jene Situation, in der sich helfende und hilfsbedürftige Akteur*innen wiederfinden, um nicht zu sagen, einander gegenüberstehen. Helfen kann demzufolge von Nicht-Helfen unterschieden werden. Es gibt eine des Helfens mächtige Seite und eine hilfsbedürftige, ohnmächtige Seite. Mit ersterem sind hier Sozialarbeiter*innen gemeint. Hilfebedürftige Personen bilden deren Klientel.

Dieses für das Selbstverständnis der Sozialen Arbeit scheinbar wie selbstverständlich vorausgesetzte Setting ist allerdings keineswegs voraussetzungslos. Das heißt, es existiert nicht an und für sich, sondern ist, wie jede soziale Praxis, als historisch Gewordenes zu interpretieren, als Ergebnis eines kontinuierlichen sozialen Prozesses. Eines Prozesses mithin, dessen Praktiken von der berufsprufessionellen Warte aus betrachtet gesellschaftlich allgemein akzeptiert und aner-

kannt sind und damit auch der Umgang mit dem, was allgemein als abweichend wahrgenommen wird. Wer krank ist, braucht einen Arzt. Das wissen auch diejenigen, die gesund sind. Wer soziale Probleme hat, benötigt Sozialarbeiter*innen.

Um das Gesagte aus der Perspektive der Disability Studies verständlicher zu machen: Wir verstehen unter sozialer Praxis ganz allgemein Handlungen und/oder Verhaltensweisen, die den Mitgliedern einer Gesellschaft eigen sind. Wir nehmen diese Handlungen und/oder Verhaltensweisen aber nicht einfach als gegeben hin. Vielmehr fragen wir danach, unter welchen Voraussetzungen sie zustande kommen, welche Bedeutungen ihnen zugeschrieben werden und welche Konsequenzen sich hieraus für die Beteiligten ergeben. Eine Theorie alltäglichen und/oder berufsprufessionellen Helfens muss also, will sie nicht naiv daher kommen oder dogmatisch wirken, ihren Ausgangspunkt in eben der Analyse der sozialen Praxis haben und nach ihren historischen und materiellen Voraussetzungen fragen. Es gilt demzufolge die konstituierenden Bedingungen und Verhältnisse zu hinterfragen, die theoretischen, normativen Begründungszusammenhänge, mithin die Funktionalität einer Praxis des Helfens. Insbesondere gilt es gerade im berufsprufessionellen Kontext dem Eindruck entgegenzutreten, es handele sich um einen quasi voraussetzungslosen Prozess, dessen Zustandekommen quasi auf „natürlichen“ Annahmen und Begebenheiten beruht. Es gilt also genauer gesagt, nicht bloß an der Oberfläche offenkundiger sozialer Probleme stehen zu bleiben, sondern sich dem zugrundeliegenden, bedeutungsvollen Wesenhaften einer sozialen Praxis des Helfens im berufsprufessionellen Kontext der Sozialen Arbeit anzunähern.

Dass wir dies vorsichtig ausdrücken, hat seinen Grund, der uns auch im Zusammenhang mit dem Titel oder Motto der Einführungswoche an der Evangelischen Hochschule „Helfen studieren?“ auffiel. Zum einen ist wie gesagt jegliche soziale Praxis eben nicht voraussetzungslos. In ihr konstruiert sich Wissen, aus dem folgenreichere Bedeutungszusammenhänge resultieren. Sie beeinflussen das gemeinsame Handeln, um nicht zu sagen, sie bestimmen es. Dies wird auch anhand des Titels deutlich. Das soziale Setting scheint die Rollenvergabe klar vorzugeben. Die Praxis des Helfens vollzieht sich in asymmetrischen Strukturen und Beziehungen. Sozialarbeiter*innen bilden die mächtige Seite, sie begründen dies neben religiösen, ethischen und sonstigen persönlichen Motivationen vor allem mit ihrer beruflichen Professionalität. Die Adressat*innen hingegen erscheinen als passive Objekte des Helfens.

Hilfe kann aber auch verweigert werden. Darin unterscheiden sich Sozialarbeiter*innen sogar von Mediziner*innen, die für den Tatbestand der unterlassenen Hilfeleistung strafrechtlich belangt werden können. Verbleiben wir einmal beim Berufsstand der Mediziner*innen. Was Mediziner*innen sagen und tun, gilt uneingeschränkt als gut und helfend. Ihr Gegenüber sind an Krankheit leidende Menschen, und es steht dabei zumeist völlig außer Frage, dass sie der Hilfe bedürftig sind, selbst dann, wenn sie es bestreiten. Es gibt aber auch in der Medizin, einen

Berufsstand, der weithin höchste Anerkennung genießt, einen, wie Hans Jonas dies in seinem „Prinzip Verantwortung“ formulierte, unmerklichen Übergang von medizinisch-therapeutischer zu sozialer Anwendung. Wenn z. B. fragwürdig erscheint, ob die Therapie zweifellos den Patient*innen dient oder ob sie nicht vielmehr dadurch motiviert ist, die „Gesellschaft von der Lästigkeit schwierigen individuellen Benehmens“ zu befreien.¹ Selbst Mediziner*innen bewegen sich also nicht außerhalb des Sozialen, wenn auch die Medizin sich vor allem als naturwissenschaftliche Disziplin versteht, ihre Interventionen dem eigenen Selbstverständnis demzufolge auf der Grundlage objektiver Daten und Fakten erfolgen, die sich an der klinischen Norm des Gesunden, Normalen, Nichtbehinderten, wiegen, zählen, messen lassen. Handlungsleitend für das berufsprufessionelle Helfen der Mediziner*innen ist also die Identifikation oder Diagnose des regel- oder krankhaft Abweichenden. Sie festzustellen, ist Sache der Mediziner*innen und daraus ergibt sich, was zu tun ist. In der Regel entspricht dies auch den Vorstellungen und Erwartungshaltungen der Patient*innen. Nun haben es Sozialarbeiter*innen aber nicht mit eindeutigen, objektivierbaren Fakten wie gebrochenen Beinen zu tun, sondern mit Menschen. Ihr Analyse- und Betätigungsfeld ist das „Soziale“. Wer sagt Sozialarbeiter*innen, was zu tun, wie zu helfen ist?

Dem Modell zufolge wird ihnen dies durch ihre berufliche Professionalität vermittelt und das hierfür erforderliche Expert*innenwissen wird im Studium der Sozialen Arbeit erworben. Nach dem erfolgreichen Abschluss bekommen Sozialarbeiter*innen ihr berufliches Expertentum auch amtlich bescheinigt und wissen dann ganz genau, wer *ihr* Klientel ist, wer leistungsanspruchsberechtigt ist und der konkreten Hilfe bedarf und wer nicht. Die Rollenvergabe bleibt, wie sie ist. Klient*innen können keine Helfer*innen sein und umgekehrt. Was Gesetze, behördliche oder sonstige Handlungsrichtlinien, insbesondere auch institutionelle Vorgaben nicht regeln, muss Sozialarbeiter*innen darüber hinaus bei Ausübung ihrer Tätigkeit nicht mehr weiter interessieren. Art, Ort, Umfang und Dauer der auf den Weg zu bringenden oder zu verweigernden Hilfeleistungen sind weithin reglementiert. Mit anderen Worten, ihr Job besteht fortan zu einem großen Teil theoretisch-methodisch-praktisch aus generalisierten, sprich vergleich- und wiederholbaren Handlungsabläufen. Nun regt sich hoffentlich Widerspruch und wir hatten es ja eben, als wir über den von Hans Jonas in der Medizin geschilderten unmerklichen Übergang von medizinischer zu sozialer Anwendung sprachen, bereits angedeutet, worin wir das Dilemma jeglicher institutionalisierter Hilfe begründet sehen. Wie sich Interventionen des Helfens begründen lassen, ist keineswegs immer eindeutig und widerspruchsfrei sondern maßgeblich abhängig von der Deutungs- und Handlungsmacht berufsprufessioneller Helfer*innen. Helfer*innen und jenen, denen geholfen werden soll, ziehen

1 Jonas 1984, S. 51, Herv.i.O.

dabei aber womöglich gar nicht an einem Strang. Vielmehr sind der Identifikation mit den Subjektpositionen und Perspektiven der Betroffenen oftmals Grenzen gesetzt, die ein anhaltendes asymmetrisches Machtgefüge bedingen, das den „objektiven“ Verhältnissen geschuldet ist und bei dem sich die Betroffenen auf der anderen Seite des Strangs wiederfinden – also ein Tauziehen.² Dieses Dilemma vermag u. E. auch eine noch so professionalisierte, spezialisierte, theoretisch fundierte und methodisch-fachlich angeleitete Soziale Arbeit nicht zweifelsfrei aufzulösen.

In der Praxis bewegen sich Sozialarbeiter*innen in einem Spannungsfeld zwischen gesellschaftlichen, institutionsbezogenen Anforderungen sowie klientelbezogenen und auch eigenen berufsprufessionellen bzw. persönlichen Interessen. Freie Soziale Arbeit gibt es kaum. Selbständige auch nicht. Das bedeutet, in aller Regel sind Sozialarbeiter*innen in öffentlichen und/oder teilöffentlichen Träger*innen, Projekten oder Vergleichbarem lohnabhängig beschäftigt. Allein dieser Sachverhalt konterkariert den vielfach beschworenen programmatischen Anspruch einer „Hilfe zur Selbsthilfe“. Bedeutete dies doch, das berufsprufessionelle Expertentum überflüssig zu machen, den eigenen Job abzuschaffen. An Problembewusstsein sollte es Sozialarbeiter*innen in ihren Aufgabenfeldern also nicht mangeln, auch nicht an der Erkenntnis, dass sich etwas ändern soll oder muss. Sonst wären sie ja gar nicht da. Hilfe zielt also auf Veränderung, soviel scheint klar zu sein. Bloß, wer oder was soll sich ändern und warum? Und welche Rolle bzw. Funktion nehmen Sozialarbeiter*innen dabei ein?

Die Perspektive der Disability Studies

Tauchen wir hierfür etwas tiefer in unser ureigenes Fachgebiet ein. Wir sind wissenschaftliche Mitarbeiter im Zentrum für Disability Studies, kurz ZeDiS. Das ZeDiS war ursprünglich eine Einrichtung, die 2005 an der Uni Hamburg gegründet wurde und seit April 2014 zur Evangelischen Hochschule gehört. Unser Forschungs- und Lehrgegenstand sind die Disability Studies, ein aus der politischen Behindertenbewegung hervorgegangener, interdisziplinärer, d. h. nicht nur für die Soziale Arbeit bedeutsamer Wissenschaftsansatz, der insbesondere in den angelsächsischen Ländern längst etabliert ist, in Deutschland jedoch noch in den Kinderschuhen steckt. Disability Studies lassen sich am besten so beschreiben: *Sie betreiben allgemeine soziale Ungleichheitsforschung unter besonderer Berücksichtigung der Perspektive von Behinderung. Allgemeine soziale Ungleichheitsforschung, weil wir niemals nur behindert oder nichtbehindert, sondern auch reich, arm, männlich, weiblich, jung, alt, atheistisch, christlich, muslimisch, hetero-*

2 Vgl. Frehe 1987.

homo-, trans- oder sonstwie-sexuell orientiert sind. Viele Formen sozialer Ungleichheit bedingen und/oder verstärken einander, sie durchkreuzen sich quasi. Daher macht es keinen Sinn, einzelne Ungleichheitskategorien isoliert zu analysieren. Das Fachwort hierfür heißt Intersektionalität. Eine gute Einführung in das Konzept der Intersektionalität findet sich bspw. bei Winker/Degele.³ Dass wir dabei freilich der Perspektive von Behinderung besondere Bedeutung beimessen liegt vor allem darin begründet, dass Behinderung in anderen Analysen zu sozialer Ungleichheit sowie in den zahlreichen Diskursen zu Multikulturalität, Vielfalt, Diversity u. ä. immer wieder unter den Tisch fallen, sprich keine angemessene Berücksichtigung zu erfahren droht und von Behinderung betroffene Menschen und ihre Lebenssituationen weithin unsichtbar sind.

Mit ihren ebenfalls aus den sozialen Bewegungen hervorgegangenen Schwesterdisziplinen wie Gender, Queer oder Critical Race Studies, gehen Disability Studies erstens davon aus, dass das, was wir als Wirklichkeit wahrnehmen, abhängig davon ist, wie wir die soziale Praxis konstruieren. Die Welt könnte also eine andere sein. Die zweite Grundannahme besteht darin, dass Identitäten wie beispielsweise „behindert“, „normal“, „weiblich“, „männlich“ nicht naturgegeben sind und nicht an uns kleben. Frei nach Simone de Beauvoir, man ist nicht als Frau geboren, sondern man wird dazu gemacht. Identitäten begründen sich in der sozialen Praxis, sie existieren nicht außerhalb von ihr. Wie sich soziale Praxis konstituiert und vollzieht, ist abhängig von der Frage, welche sozialen Differenzierungen in ihr stattfinden, welche Zuschreibungsprozesse damit einher gehen und mit welchen Privilegien die verschiedenen Identitäten ausgestattet sind. In der sozialen Praxis wird also, vergleichbar der Praxis des berufsprufessionellen Helfens, immer auch ein Machtverhältnis wirksam, das letztlich darüber bestimmt, welchen Handlungs- und Gestaltungsspielraum, welches Maß an konkreten Möglichkeiten für die Partizipation einzelner Beteiligter und/oder Gruppenidentitäten zugestanden oder nicht zugestanden, sprich verwehrt wird. Kurzum, die „Studies“ setzen sich dafür ein, dass die soziale Positionierung der Betroffenen sowie deren Perspektiven in hegemonial begründeten Diskursen und sozialen Praxen sichtbar wird und ihnen hierdurch ein höheres Maß an Anerkennung, Selbstbestimmung und Partizipation zuteilwerden kann.

Die „Studies“ stehen also gewissermaßen in Opposition zu etablierten beruflichen Professionen des Sozialen und fragen nach deren interessegeleiteten Funktionalität. Sind Sozialarbeiter*innen bloß Normenwächter*innen, wie ein Kollege dies einmal zum Ausdruck brachte? Garantieren sie lediglich die Aufrechterhaltung der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse? Geht es ihnen nur darum, für Ordnung zu sorgen, indem sie fehlgeleitete Individuen mithilfe ihrer Konzepte und Methoden in funktionierende, verlässliche Untertanen verwandeln,

3 Vgl. Winker, G. & Degele, N. 2009.

indem sie sie dazu nötigen, das gesellschaftliche Herrschafts- und Normengefüge anzuerkennen bzw. zu internalisieren? Und wie ist es im Zusammenhang mit solchen Fragen eigentlich um die Selbstbestimmung und Anerkennung der Sozialen Arbeit selber bestellt, sowohl als Disziplin als auch als Profession? Verwaltet die Soziale Arbeit bloß das Soziale und legitimiert es obendrein mithilfe ihres Expertentums? Oder beanspruchen Disziplin und Profession der Sozialen Arbeit das Soziale verändernd mitzugestalten? Sollte Letzteres der Fall sein, würde dies voraussetzen, dass sich Sozialarbeiter*innen eben nicht bloß als funktionierende Rädchen im gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsgefüge verstehen, sondern als sich und der eigenen berufspersonellen Rolle bewusste, innerhalb sozialer Praxis handelnde Subjekte. Dies hieße notwendigerweise, hegemonial begründete Diskurse, vermeintliche Wahrheiten und faktische, „alternativlose“ Evidenzen in Bezug auf ihre Wirkungsweisen auf die soziale Praxis beständig herrschaftskritisch zu reflektieren und zu problematisieren, sprich danach zu fragen, welches Wissen nötig wäre, um tatsächliche gesellschaftliche Veränderung zu bewirken. Dies setzt voraus, den zu helfenden Klient*innen ebenso den Status von handelnden Subjekten zuzugestehen und ihnen eine gewisse emanzipatorische Potentialität zu unterstellen, sich aus dem asymmetrischen Zustand befreien zu können. Beides, die Veränderung objektiver Strukturen und Gegebenheiten und die Subjektwerdung bzw. Emanzipation der „Hilfsbedürftigen“ sind zu „echter“ Veränderung in dialektischer Weise aufeinander bezogen. Dies wiederum setzte auch voraus anzuerkennen, dass Subjektpositionen und Perspektiven mitnichten identisch sind und dass Hilfe, mag sie noch so gut gemeint sein, auch in ihr Gegenteil umschlagen kann. Hilfe kann die Form einer verfügenden Herrschaft annehmen, wenn die Bedingungen, die sie erforderlich machen, weiterhin fortbestehen.

Schluss

Es bedarf eines kritischen Korrektivs, das dem eigenen, berufspersonellen oder gleichwie gearteten gesellschaftlichen Herrschaftsanspruch eine beständige Selbst-Reflexion abverlangt. Hierfür eignen sich u. E. insbesondere die Wissenschaftsansätze der sozialen Bewegungen, die „Studies“. Erst durch die Anerkennung und Problematisierung der Betroffenenperspektive können instrumentalisierende Verhältnisse und die Funktionalität des eigenen berufspersonellen Handelns überhaupt sichtbar gemacht werden. Die „Studies“ führen die Soziale Arbeit hierdurch im Spannungsfeld verschiedener Interessen und Mandate auf ihre ureigentliche Frage zurück, um zugleich dem kritisch-emanzipatorischen Interesse bzw. Bildungsziel zu mehr Relevanz zu verhelfen. Die Studies stellen die Frage wie entsteht überhaupt soziale Ungleichheit und was ist erforderlich, um umfassende, gleichberechtigte Partizipation, insbesondere in der Lebensbereiche Bildung und Arbeit, herzustellen.

Zielt sozialarbeiterisches Helfen also auf Veränderung, ist es wichtig, eine genauere Vorstellung dieser Veränderung und der eigenen Rolle darin zu bekommen. Und mehr noch, beides ständig kritisch zu hinterfragen. Für diesen Prozess kommt den „Studies“ die Bedeutung zu, sich für die Anerkennung der Subjektpositionen und Perspektiven des Randständigen stark und sie für die Veränderung, also das Helfen fruchtbar zu machen.

Behindert ist man nicht. Behindert wird man. Dies bringt auch die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen der Vereinten Nationen zum Ausdruck. Nicht nur das deutsche Rechtssystem basiert jedoch auf dem Credo, dass man behindert ist und es bildet die Grundlage Sozialer Arbeit. Die Studies werfen daher auch die Frage auf: Wie müsste das Rechtssystem verändert werden und wie müsste sozialarbeiterisches Helfen aussehen, wenn wir Menschenrechte ernst nehmen und davon ausgehen, dass man behindert wird?

Literatur

- Frehe, Horst (1987): Die Helferrolle als Herrschaftsinteresse nichtbehinderter ‚Behinderten-(Be)-Arbeiter‘. In: Michael Wunder; Udo Sierck (Hrsg.): Sie nennen es Fürsorge: Behinderte zwischen Vernichtung und Widerstand. 2. Aufl., Frankfurt a.M. http://bidok.uibk.ac.at/library/mabuse_frehe-helfer.html (14.1.2015).
- Jonas, Hans (1984): Das Prinzip Verantwortung, Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation. Frankfurt a.M.
- Winker, G./Degele, N. (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld.

Gegen Aussonderung – für Selbstvertretung: zur Geschichte der (west-)deutschen Behindertenbewegung

Swantje Köbsell

„Behinderung ist kein Schicksal, kein medizinisches Problem, sondern ein Problem politischer und persönlicher Macht, vor allem aber eine Frage des Bewußtseins.“¹

Die politische Behindertenbewegung in Deutschland kann inzwischen auf eine mehr als 50-jährige Geschichte zurückblicken. Wichtig waren dabei durchgängig Forderungen nach Menschenrechten, Selbstbestimmung, Selbstvertretung, rechtlicher Gleichstellung und gesellschaftlicher Teilhabe. Gerade in der frühen Behindertenbewegung spielte aber auch die Kritik am Paternalismus der helfenden Berufe und der Bevormundung durch diese eine wichtige Rolle. Im Folgenden sollen die historische Entwicklung wie auch die inhaltlichen Schwerpunkte der Behindertenbewegung zunächst in (West-)Deutschland sowie ab 1990 für das wiedervereinigte Deutschland dargestellt werden.

Vorbedingungen

Bei Ende des Zweiten Weltkrieges waren viele tausend behinderte Menschen Opfer der „Euthanasie“ der Nationalsozialisten geworden, Infrastruktur für Menschen mit Behinderungen gab es kaum. Andererseits gab es durch den Krieg und seine Folgen viele beeinträchtigte Menschen, die versorgt werden mussten. So waren die Organisationen der Kriegsoffer („Kriegsbeschädigten“) und Hinterbliebenen die ersten, die ihre Arbeit wiederaufnahmen. Die „Zivilbeschädigten“ spielten zunächst in der öffentlichen Wahrnehmung keine Rolle. 1955 erfolgte als erste Gründung einer Organisation für diesen Personenkreis die der „Sozialhilfe für Querschnitts- und Kindergelähmte“, allerdings auch durch einen behindert (querschnittgelähmt) aus dem Krieg Zurückgekommenen.²

In den folgenden Jahren kam es zu weiteren Vereinsgründungen; in der Regel Elternvereinigungen, die sich auf eine bestimmte Art der Beeinträchtigung bezo-

1 Ratzka 1988a.

2 Vgl. Fränkische Nachrichten vom 24.05.2003.

gen. 1958 wurde die Bundesvereinigung „Lebenshilfe für das geistig behinderte Kind“³ gegründet, ungefähr zeitgleich gründeten Eltern von Kindern mit spastischen Lähmungen den „Verband Deutscher Vereine zur Förderung spastisch gelähmter Kinder“⁴. Ziel dieser schädigungsbezogenen Elternvereinigungen, die oftmals gemeinsam mit Medizinern ins Leben gerufen wurden, war dafür zu sorgen, dass die behinderten Kinder gefördert, aber auch die Familien entlastet wurden. An eine Integration behinderter Kinder in Regelkindergärten und -schulen wurde nicht einmal gedacht, und so entstand ein gut ausgebautes Netz von Sonderkindergärten und -schulen, später dann auch von sog. Beschützenden Werkstätten für Behinderte.

In den späten Fünfziger- und frühen Sechzigerjahren traten zwei Ursachen von „ziviler“ Behinderung besonders hervor: Kinderlähmung (Poliomyelitis) und Contergan. An Polio erkrankten vor Einführung der Schluckimpfung im Jahr 1962 jährlich mehrere Tausend Menschen. So infizierten sich noch 1961, kurz vor Einführung der Impfung, in Deutschland (West) 9000 Personen, von denen viele Lähmungen zurück behielten⁵.

Das Schlafmittel Contergan wurde von 1957 bis 1961 hauptsächlich in der BRD und Großbritannien vertrieben. Angeblich nicht fruchtschädigend und deshalb besonders empfohlen für Schwangere, wurde das Medikament ein echter Verkaufsschlager. 1960 mehrten sich Berichte über Fehlbildungen, insbesondere der Gliedmaßen, bei Neugeborenen nach Einnahme von Contergan während der Schwangerschaft. 1961 wurde der Zusammenhang nachgewiesen und das Medikament vom Markt genommen. In Deutschland wurden ca. 4000 durch Contergan beeinträchtigte Kinder geboren, von denen ungefähr 2800 überlebten. Über das Schicksal der „Contergankinder“ wurde ausgiebig in den Medien berichtet, wodurch das Thema „Behinderung“ eine neue Bewertung erfuhr: Behinderung wurde nicht mehr nur als ein persönliches Schicksal, sondern als gesellschaftliche Aufgabe wahrgenommen. Als eine Folge der „Contergankatastrophe“ wurde die „Aktion Sorgenkind“ gegründet.

Aufbruch/Erwachen

Die Kinder der Gründer der Elternvereinigungen wurden älter. Die Bundesrepublik wurde von den Auswirkungen der Studentenbewegung erschüttert, die Frauenbewegung entstand. Auch die behinderten Jugendlichen kamen in den Sog dieser gesellschaftlichen Aufbruchsstimmung und suchten nach Betätigungsfeldern außerhalb der von Eltern und Fachleuten dominierten Vereine. 1968 gründete sich

3 Heute: Lebenshilfe.

4 Heute: Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.

5 www.polio-selbsthilfe.de/de/Was-ist-Kinderlaehmung.

der „Club 68“, der Vorläufer der „Clubs Behinderter und ihrer Freunde“ (Cebeef). In den Clubs trafen sich jüngere behinderte und nichtbehinderte Menschen, um in partnerschaftlichem Zusammenwirken Vorurteile abzubauen und gegenseitiges Verständnis zu fördern.⁶ Lag der Schwerpunkt der Arbeit der Cebeefs zunächst auf der gemeinsamen Freizeitgestaltung, brachten sich die Clubs zunehmend auf kommunalpolitischer Ebene ein, um Barrieren im Alltag abzubauen. Von denen gab es Anfang der siebziger Jahre des letzten Jahrhunderts viele: ungenügende Hilfsmittelversorgung, fehlende Zugänglichkeit öffentlicher Verkehrsmittel und öffentlicher Gebäude wie auch kultureller Einrichtungen, keine rollstuhlgeeigneten Wohnungen und keine ambulanten Hilfen, um nur einige zu nennen. Es wurde ernsthaft über die Frage „Sollen, können, dürfen Behinderte heiraten?“ nachgedacht⁷ wie auch darüber, ob Körperbehinderte Auto fahren „sollen, können, dürfen“⁸. Wer im Alltag regelmäßig auf Hilfen angewiesen war, hatte die „Wahl“ zwischen dem Heim, das oftmals auch ein Altenheim war, und der Versorgung durch die Familie.

Behinderung wurde vor allem aus einem medizinischen Blickwinkel betrachtet und oftmals mit Krankheit gleichgesetzt. Es gab durchaus auch schon Stimmen, die „Behinderung“ eine soziale Komponente zuschrieben, wie z. B. Walter Thimm und Christian von Ferber.⁹ Auswirkungen auf die gesellschaftliche Realität oder gar die Lebenssituation behinderter Menschen hatte dies jedoch nicht.

Auch behinderte Menschen merkten mehr und mehr, dass nicht ihr körperlicher Zustand für ihre Ausgrenzung verantwortlich war, sondern eine Gesellschaft, die sie ausgrenzte – und dass sie sich dagegen wehren konnten und mussten. Die Erkenntnis, dass seine Lebenssituation politisch verursacht war führte z. B. Gusti Steiner 1974 zusammen mit dem nichtbehinderten Publizisten Ernst Klee in die Frankfurter Volkshochschule, wo sie sich in Kursen mit behinderten und nichtbehinderten Teilnehmer*innen damit auseinandersetzen wollten. Die Gruppe führte für die damalige Zeit unerhört provokative Aktionen durch: Sie blockierten die Straßenbahn, brachten selbsttätig eine Rampe an einem nicht zugänglichen Postgebäude an und verliehen einige Male die „Goldene Krücke“ an die jeweils „größte Niete der Behindertenarbeit“. Auch wenn sich die Aktivitäten vornehmlich gegen architektonische Barrieren richteten, waren behinderte Menschen, die sich wehrten, ein absolutes Novum.

Ein noch stärker politisiertes Herangehen an das Thema „Behinderung“ hatten die ab 1978 um Franz Christoph und Horst Frehe gegründeten Krüppelgruppen. Gemeinsam entwickelten sie den „Krüppelstandpunkt“, in dem die Unterdrückung behinderter Menschen als kulturelle Versklavung begriffen wurde.

6 Vgl. Waldschmidt 1984, S. 31.

7 Kluge/Sparty 1977.

8 N.N. 1979, S. 3.

9 Vgl. Waldschmidt/Schneider 2007, S. 11.

Angestrebt wurde nicht die Partnerschaft mit Nichtbehinderten, sondern die Konfrontation.¹⁰

Vor diesem inhaltlichen Hintergrund erfolgte zunächst die Gründung der Bremer Krüppelgruppe, der weitere Gruppengründungen in anderen Städten folgten. Schon der Name war Provokation und als solche auch gedacht:

„Immer wieder werden wir danach gefragt, warum wir uns als Krüppel bezeichnen (...) Der Begriff Behinderung verschleiert für uns die wahren gesellschaftlichen Zustände, während der Name Krüppel die Distanz zwischen uns und den sogenannten Nichtbehinderten klarer aufzeigt. Durch die Aussonderung in Heime, Sonderschulen oder Rehabilitationszentren werden wir möglichst unmündig und isoliert gehalten. Andererseits zerstört die Überbehütung im Elternhaus jede Möglichkeit unserer Selbstentfaltung. Daraus geht hervor, daß wir nicht nur behindert (wie z. B. durch Bordsteinkanten), sondern systematisch zerstört werden. Ehrlicher erscheint uns daher der Begriff Krüppel, hinter dem die Nichtbehinderten sich mit ihrer Scheinintegration („Behinderte sind ja auch Menschen“) nicht so gut verstecken können.“¹¹

Die Krüppelgruppen blieben Nichtbehinderten verschlossen. Nach dem Vorbild der Frauengruppen wollte man zunächst unter sich „gemeinsame Analysen von Zerstörungen“¹² vornehmen. Als nächste Schritte sollten dann ein „gemeinsames Verändern der Alltagsrealität und gemeinsamer Widerstand gegen die uns zerstörenden Strukturen“¹³ erfolgen. Dies ging nur ohne Nichtbehinderte, die als Nichtbetroffene ohnehin nicht mitreden konnten. Der Ausschluss Nichtbehinderter sollte vermeiden, dass sich die bekannten Machtstrukturen zu Lasten behinderter Menschen wiederholten; er war aber auch Ausdruck eines neuen Selbstbewusstseins. War schon die Wahl des Wortes „Krüppel“ eine Provokation, so war es der Ausschluss Nichtbehinderter, die man nicht brauchte und nicht wollte, erst recht. Von den Krüppelgruppen wurde von 1979 bis 1985 die Krüppelzeitung – „Zeitung von Krüppel für Krüppel“ – herausgegeben.

Viele Nichtbehinderte, vor allem solche, die in der „Behindertenarbeit“ tätig waren, fühlten sich von den Krüppelgruppen zutiefst provoziert – wurden sie doch als Unterdrücker bezeichnet: „Der Begriff Behindertenarbeit stellt schon eine Unterdrückung dar“¹⁴, wie Franz Christoph in seinem „Behindertenstandpunkt“ schrieb. Christophs Provokation ging in beide Richtungen, sowohl an nichtbehinderte wie auch behinderte Menschen. Erstere sollten erkennen, dass sie behinderte Menschen unterdrücken und sich damit auseinandersetzen; letz-

10 Frehe 1997, S. 14.

11 Krüppelzeitung 1/82, S. 2.

12 Frehe 1984, S. 118.

13 Ebd.

14 Christoph 1984, S. 72.

tere wurden aufgefordert, sich nicht mehr länger in der Hoffnung auf Anerkennung bei den Nichtbehinderten anzubiedern. Er stellte fest, dass eine echte Solidarität zwischen behinderten und nichtbehinderten derzeit nicht möglich sei. Auf dem Weg dorthin müssten die nichtbehinderten Menschen „die Normalität hinterfragen“ und die „eigene Beteiligung an der Unterdrückung der Behinderten“ aufarbeiten. „Wir (behinderten Menschen, S. K.) müssen endlich lernen, uns den Nichtbehinderten gegenüber aggressiv zu verhalten“ und „endlich lernen, unsere eigenen, unserer Lebensrealität gemäßen Wertmaßstäbe zu entwickeln und auch versuchen, dazu zu stehen.“¹⁵

Die Herangehensweise der Krüppelgruppen war selbstverständlich auch unter behinderten Menschen nicht unumstritten. Und obwohl es viele unterschiedliche Gruppierungen gab, die sich mit der Ausgrenzung und Diskriminierung behinderter Menschen befassten, konnte Ende der Siebzigerjahre von einer „Bewegung“ noch nicht die Rede sein.

Geburt einer Bewegung

Dies änderte sich 1980, als am 25.02.1980 die als „Frankfurter Urteil“ in die Geschichte eingegangene Gerichtsentscheidung die Gemüter erhitze. In diesem Urteil hatte die 24. Zivilkammer des Frankfurter Landgerichts einer Urlauberin die Minderung ihres Reisepreises zugestanden, weil sie in ihrem Urlaub den Anblick behinderter Menschen hatte ertragen müssen.

Nachdem das Urteil durch die Medien bekannt geworden war, gab es zahlreiche Proteste¹⁶ und es wurde bundesweit von verschiedenen Gruppen zu einer Demonstration in Frankfurt aufgerufen. Am 08.05.1980 fand in Frankfurt eine Demonstration mit 5000 Teilnehmer*innen statt, davon viele selbst beeinträchtigt – so etwas hatte es noch nicht gegeben. In den Kundgebungsbeiträgen wurde auf die umfassende Diskriminierung behinderter Menschen in Deutschland durch Aussonderung aufmerksam gemacht sowie auf den Selbstvertretungsanspruch behinderter Menschen. Die Rücknahme des Urteils wurde durch die Demonstration nicht erreicht, wohl aber ein Selbstbewusstseinsschub für die sich entwickelnde Behindertenbewegung durch das Gefühl des gemeinsamen Kampfes, der gemeinsamen Stärke. Und auch wenn das Urteil nicht zurückgenommen wurde: Zum ersten Mal in der Geschichte der Bundesrepublik wurde der Widerstand behinderter Menschen zu einer politischen Nachricht in der „Tageschau“.¹⁷

15 Ebd., S. 84.

16 Klee 1980, S. 35 ff.

17 Klee 1980, S. 84.

Der Erfolg dieser Demonstration beflügelte die Vorbereitungen der Behinderteninitiativen zum *UNO-Jahr der Behinderten*, das für 1981 ausgerufen worden war. Ahnend, dass dieses Jahr nur dazu genutzt werden würde, dass sich die „Wohltäter“ selbst beweihräuchern, aber die Selbstvertretung behinderter Menschen nicht vorgesehen sein würde, hatte sich eine Gruppe aus dem gesamten Spektrum der Behinderteninitiativen gebildet. Ziel der Gruppe war, die offiziellen Veranstaltungen des UNO-Jahres zu nutzen, um auf die eigenen Belange aufmerksam zu machen. Dazu bot sich vor allem die Eröffnungsveranstaltung am 24. Januar in der Dortmunder Westfalenhalle an. Unter dem Motto „Jedem Krüppel seinen Knüppel“ wurde die Störung der Eröffnung des „Jahres der Behinderten“ geplant.¹⁸ Aus dem ganzen Bundesgebiet reisten behinderte Menschen und ihre Unterstützer*innen an, um die geplante „Integrationsoperette, die die gravierenden Mißstände im Behindertenbereich verschleiern soll“¹⁹ zu stören und als Plattform für ihre Anliegen zu nutzen. Als der damalige Bundespräsident Karl Carstens die offizielle Eröffnungsrede halten wollte, besetzten einige der behinderten Demonstrant*innen die Bühne und hielten ihre eigenen Reden:

„Die Politik der Sondereinrichtungen, Sonderhilfsmittel (sic!), Sonderbehandlung usw. hat nichts gebracht als Gettobildung (sic!), Isolation, Entmündigung und Mißhandlung. Auch heute, am 24. Januar 1981, werden Behinderte in Heimen untergebracht und mißhandelt. Auch heute sind Behinderte Behördenwillkür, Arbeitslosigkeit und menschenunwürdigen Zuständen unterworfen.

Wir fordern

- keine Reden
- keine Aussonderung
- keine Menschenrechtsverletzungen“²⁰

Karl Carstens musste schließlich in einem Nebenraum sprechen, wo seine Rede die Befürchtungen bestätigte. Da war nicht von Rechten die Rede, von Selbstvertretung, sondern von Mitmenschlichkeit, Nächstenliebe und Verantwortungsgefühl, davon, etwas *für* „die Behinderten“ zu tun und dafür Dank zu bekommen. Behinderte Menschen als selbstbestimmt handelnde Personen kamen in dieser Rede nicht vor.²¹

Hatte schon die Demonstration in Frankfurt für Medienaufmerksamkeit gesorgt, tat es die Bühnenbesetzung erst Recht, wenn auch nur wenige verstanden, worum es den Bühnenbesetzer*innen wirklich ging. Noch weniger Verständnis bekam eine Aktion anlässlich der Reha-Messe im selben Jahr. Bei der Eröffnung

18 Vgl. Steiner 1983, S. 88.

19 N.N. 1981.

20 N.N. 1981.

21 Steiner 1983, S. 82.

stürzte sich Franz Christoph auf den Bundespräsidenten mit den Worten „Du Partner! Hast Du aus Dortmund nichts gelernt?“ und versetzte ihm zwei leichte Schläge mit seiner Krücke²². Mit dieser Aktion konnte er eindrucksvoll zeigen, dass Widerstand von behinderten Menschen nicht ernst genommen wurde: wofür jede*r Nichtbehinderte angezeigt und verurteilt worden wäre, brachte ihm nur Hausverbot ein. Die Hilfslosigkeit wurde als Mildtätigkeit gegenüber behinderten Menschen gedeutet; so schrieb die „Bild“: „Der Bundespräsident verzichtet auf eine Anzeige“.²³

Den Abschluss des „Jahres der Behinderter“ seitens der Behindertenbewegung bildete das „Krüppeltribunal“. Analog zum jährlich von Amnesty International durchgeführten Russeltribunal sollten Menschenrechtsverletzungen an behinderten Menschen zur Anklage gebracht werden. Die Organisator*innen wollten „die Strukturen dieser Aussonderungspolitik in der BRD anklagen. Wir wollten uns gegen die Zerstückelung unserer Interessen durch Politiker, Heimaufseher und sonstige Fachleute in Sachen Behindertenunterdrückung zur Wehr setzen und die Betroffenen zur massiven und radikalen Gegenwehr anstiften.“²⁴ Anklagepunkte bezogen sich auf die Lebenssituation in Heimen, Behördenwillkür, Mobilität, Werkstätten, die Lebenssituation behinderter Frauen, die Pharmaindustrie, die Zustände im Rehabilitationszentrum Neckargemünd und die Psychiatrie.

Waren die Aktionen zu Anfang des UNO-Jahres noch von einem breiten Bündnis von Gruppen aus dem gesamten Spektrum der entstehenden Behindertenbewegung getragen, von Cebeefs bis Krüppelgruppen, kam es im Vorfeld der Organisation des Krüppeltribunals zu Auseinandersetzungen über die Frage, ob „Behinderte und Nichtbehinderte gleichberechtigt zusammenarbeiten können oder nicht“²⁵. Da in diesem Punkt keine Einigkeit erzielt werden konnte, fand die Planung und Durchführung des Krüppeltribunals ohne Beteiligung der Krüppelgruppen statt.

Die Bewegung entwickelt sich

Mit dem Ende des UNO-Jahres begann gewissermaßen der Alltag der Behindertenbewegung, deren Untergruppierungen sich in verschiedene Richtungen entwickelten. Dabei gab es zwei Hauptströmungen: Der einen ging es vornehmlich um die Schaffung von Infrastruktur für behinderte Menschen, vor allem in Form

22 Dokumentiert im Film: „lieber arm dran als arm ab – Widerstand 1981 gegen das Jahr der Behinderten“ www.youtube.com/watch?v=a8VX7QRW1GI (07.12.2021).

23 Vgl. Bild-Zeitung vom 19.06.1981.

24 Daniels et al. 1983, S. 9.

25 Daniels et al. 1983, S. 11.

ambulanter Hilfsdienste, der anderen um politische Selbstvertretung. Je nach Art der Gruppe, den in ihr vertretenen Personen, aber auch der Bedingungen vor Ort vollzog sich die Entwicklung mit unterschiedlichen Schwerpunkten, wobei sich die verschiedenen Schwerpunkte durchaus überkreuzten bzw. sich gegenseitig befruchteten. Einige Gruppen wandten sich der Aufgabe zu, im Alltag praktische Verbesserungen der Lebensbedingungen für Menschen mit Behinderungen zu organisieren. Es wurden ambulante Dienste gegründet, später die Zentren für Selbstbestimmtes Leben und Assistenzgenossenschaften. Andere – hier vorwiegend Einzelpersonen – engagierten sich in der Politik, zunächst bei den Grünen, später dann überparteilich für die Gleichstellungs- und Antidiskriminierungsgesetzgebung. Früh schon begannen sich behinderte Frauen mit der Frage des Zusammenspiels von (weiblichem) Geschlecht und Behinderung zu beschäftigen, eine Thematik, die auch in einen anderen Themenkomplex, mit dem sich einige intensiv befassten, hineinspielte: die Diskussion um Eugenik und später um Bioethik. Seit 2001 diskutieren Einzelpersonen aus der Bewegung über die Disability Studies, den „Brückenschlag“ von der politischen Bewegung zu einer politischen, parteilichen und interdisziplinären Wissenschaft. Diese Bereiche werden im Folgenden etwas genauer beleuchtet.

Selbstbestimmt Leben mit und ohne Assistenz

Zentrale Elemente der Behindertenbewegung waren von Anfang an Nicht-Aussonderung, Selbstbestimmung und „Expert*in in eigener Sache“ zu sein. Neben dem Aufzeigen der vorhandenen Aussonderungsstrukturen ging es sehr bald darum, aktiv zum Abbau dieser Strukturen beizutragen. Wie bereits geschildert, mussten behinderte Menschen, die im Alltag auf Hilfen angewiesen waren, sich entweder in Heime abschieben oder von Angehörigen versorgen lassen; durch Polio beeinträchtigte Menschen mussten in Krankenhäusern leben.²⁶ Das lag zum einen daran, dass Behinderung mit Krankheit gleichgesetzt wurde, zum anderen gab es keine Hilfen außerhalb stationärer Einrichtungen. Einer der ersten ambulanten Hilfsdienste der Bundesrepublik nahm 1978 in München seine Arbeit auf: die Vereinigung Integrationsförderung, kurz VIF.²⁷ Durch die VIF erhielten beeinträchtigte Menschen in München erstmals die Möglichkeit „Helfer“ (das Wort „Assistenz“ war damals noch unbekannt) zur selbstbestimmten Gestaltung ihres Alltags einzusetzen. In der Folge entstanden an vielen Orten der BRD solche ambulanten Hilfsdienste, etliche von behinderten Menschen selbst initiiert und geleitet, die zunächst vor allem Zivildienstleistende im Rahmen der

26 Vgl. Frevert o. J.

27 Vgl. ebd.

sogenannten Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung (ISB) einsetzen. Diese Dienste ermöglichten nun zwar ein Leben außerhalb des Heimes, ein selbstbestimmtes Leben war es aber oft nicht, da die Nutzer*innen der Hilfsdienste wenig Mitbestimmung darüber hatten, wer ihnen wann und wo bei welcher Tätigkeit behilflich war, das wurde in den Diensten entschieden; so mussten sich auch behinderte Frauen von den männlichen Zivildienstleistenden helfen lassen.²⁸

Parallel zum Aufbau der Ambulanten Dienste wurde auch der Bedarf nach Beratung offensichtlich. Denn um die vorhandenen Möglichkeiten nutzen zu können, mussten behinderte Menschen darüber informiert sein, welche Rechte sie überhaupt hatten und wie sie diese einfordern konnten.

Im März 1982 fand in München ein wegweisender Kongress statt. Unter dem Titel „Leben, Lernen, Arbeiten in der Gemeinschaft“ wurden unterschiedlichste Modelle der Unterstützung körperbehinderter Menschen aus dem europäischen Ausland und den USA vorgestellt. Der Kongress stellte der interessierten Öffentlichkeit das Konzept des Independent Living aus den USA und Großbritannien vor und führte den Begriff „Assistenz“ in die deutsche Diskussion ein – wenn auch zunächst nur im Zusammenhang mit Arbeits- und Schulassistenten.²⁹

Der Begriff „Selbstbestimmt Leben“ sowie die damit verbundene Philosophie setzten sich fest, und im November 1986 wurde in Bremen die Beratungsstelle „Selbstbestimmt Leben“ eröffnet, als erstes von inzwischen über zwanzig „Zentren für Selbstbestimmtes Leben“. Inhalt der Arbeit der Beratungsstelle war das Erbringen einer „politischen Dienstleistung“ im Sinne von „durch Hilfeleistungen für einzelne die materiellen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die Behinderten ihre Interessen selbst wahrnehmen und vertreten, indem sie sich z. B. solidarisieren und auch politisch aktiv werden“³⁰. Die Bremer Beratungsstelle wollte „zum Ausgangspunkt einer Bewegung werden, die Krüppel (sic!) mehr Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen vermittelt und zu einer breiteren Bewegung zur Durchsetzung der eigenen Interessen und zur Beseitigung der Diskriminierung beiträgt“³¹. Dies ist zumindest insoweit in Erfüllung gegangen, als es seit 1990 einen Dachverband der Selbstbestimmt-Leben-Zentren gibt, der die Arbeit der Zentren politisch unterstützt. Um sicher zu stellen, dass Entscheidungen, die behinderte Menschen betreffen, nicht über deren Köpfe hinweg getroffen werden, müssen die Mitgliedsorganisationen der Interessenvertretung Selbstbestimmt Leben Deutschland e.V. (ISL e.V.) sicherstellen, dass das aktive Stimmrecht nur von behinderten Menschen ausgeübt wird, diese alle Entscheidungspositionen innehaben, der Vorstand nur aus behinderten Mitgliedern besteht

28 Fretter 1991, S. 16 f.

29 Ratzka 1982, S. 57 ff.

30 N.N. 1987b, S. 8.

31 Ebd., S. 10.

und die jeweilige Organisation in der Öffentlichkeit nur durch behinderte Personen repräsentiert wird.

Auch in punkto Assistenz ging die Entwicklung weiter. Wie schon beschrieben, wurden die ambulanten Hilfen zunächst fast ausschließlich von „Zivis“ erbracht, womit viele nicht glücklich waren; schließlich waren sie keine Freiwilligen, mussten in einem vorgeschriebenen Rhythmus wechseln und waren naturgemäß männlich. Andererseits wurde durch ihren Einsatz auch körperlich schwer beeinträchtigten Menschen erstmals ermöglicht, in den eigenen vier Wänden zu wohnen, da sich mit ihnen auch Rund-um-die-Uhr-Hilfen kostengünstig organisieren ließen. Wie wenig sicher diese Form der Hilfeorganisation war, wurde vielen 1990 schmerzlich bewusst, als die Dienstzeit der „Zivis“ um 5 Monate gekürzt wurde und viele behinderte Menschen schlagartig ohne Unterstützung im Alltag waren. Aus der Not, die für viele der Betroffenen zumindest einen vorübergehenden Heimaufenthalt bedeutete, entstand jedoch die Möglichkeit und die Notwendigkeit, die benötigten Hilfen anders als über den Zivildienst zu organisieren. Ambulante Hilfsdienste mussten ihre Verträge nun mit bezahlten Kräften erfüllen, da nicht mehr genug „Zivis“ zur Verfügung standen. Diese Entwicklung wurde von denen, die die Hilfen bekamen, durchaus begrüßt, hatten sie jetzt doch größere Einflussmöglichkeiten darauf, wer bei ihnen arbeitete – und es konnten jetzt auch Frauen beschäftigt werden. Die Aussetzung des Zivildienstes in 2011 führte schließlich dazu, dass seitdem nur noch regulär bezahlte Kräfte von ambulanten Hilfsdiensten beschäftigt werden.

Andere behinderte Menschen gingen den Weg, selbst Arbeitgeber*in der eigenen Assistent*innen zu werden. Diese haben sich 1990 im „Verbund behinderter ArbeitgeberInnen“ zusammengeschlossen, der unter anderem Beratung in Sachen Arbeitgeber*in-Sein und einen Lohnabrechnungsservice bietet. Beratung und Austausch zum Thema Assistenz bietet auch das Forum selbstbestimmte Assistenz (ForseA). Diejenigen, die sich das Arbeitgeber*innenmodell nicht zutrauen oder es aus anderen Gründen nicht umsetzen können bzw. wollen, aber dennoch Wert auf selbstbestimmte Assistenz legen, können in Bremen und Hamburg ihre Assistenz mit Hilfe einer Assistenzgenossenschaft organisieren. Die erste, 1990 in Bremen gegründete Assistenzgenossenschaft, entstand vor dem Hintergrund, sichere, selbstbestimmte Assistenz ermöglichen zu wollen. Die demokratische Struktur einer Genossenschaft soll dabei sicherstellen, dass die Selbstbestimmung gewahrt bleibt.

Wie auch immer behinderte Menschen ihre Assistenz organisieren: Assistenz hat nichts mit dem klassischen, bevormundenden Prinzip von „Betreuung“ zu tun, sondern mit Unterstützung einer selbstbestimmten Lebensführung. Die aus der Behindertenbewegung entstandenen Vereine und Organisationen, die Unterstützung bei der Assistenzorganisation anbieten, legen deshalb großen Wert darauf, dass die Entscheidungen, die ihre Assistenz betreffen, von den Assistentnehmer*innen selbst getroffen werden. Auch werden überwiegend Menschen als

Assistent*innen beschäftigt, die keine Ausbildung in den Bereichen Pflege, Heil- und Sonderpädagogik oder ähnlichem haben. Der Grund hierfür ist die Erfahrung, dass „Behinderungsprofis“ zu dem Glauben neigen, sie wüssten besser als die Betroffenen, was gut für diese ist, und sie sie entsprechend bevormunden, für sie entscheiden.³² Entsprechend soll die Beratung der Assistentennehmer*innen nach den Prinzipien des Peer Counselling und Peer Support erfolgen. Die beiden Anglizismen bezeichnen Beratungs- und Unterstützungsverhältnisse unter gleich Betroffenen. Sie sind die Prinzipien, nach denen in der Selbstbestimmt Leben Bewegung gearbeitet wird.³³

Weitere wichtige Voraussetzungen für ein selbstbestimmtes Leben sind eine barrierefreie Umwelt und Mobilität. In beiden Bereichen hat sich die Behindertenbewegung frühzeitig engagiert und insbesondere um Mobilität ist hart gekämpft worden. Dabei ging es einerseits um die Einrichtung bzw. den Erhalt von Sonderfahrdiensten, die immer von Kürzungen bedroht waren, und andererseits um die barrierefreie Gestaltung des Öffentlichen Personennahverkehrs als eigentliches Ziel. In vielen Städten wurden dazu schon Ende der siebziger und Anfang der achtziger Jahre Aktionen durchgeführt wie das Blockieren der öffentlichen Verkehrsmittel³⁴, Demonstrationen und in Bremen 1981 sogar ein Hungerstreik im Haus der Bürgerschaft, mit dem eine bereits beschlossene Fahrdienstkürzung rückgängig gemacht werden konnte. Das Ziel „Bus und Bahn für alle“ ist inzwischen zwar noch nicht vollständig bzw. flächendeckend erreicht, aber vielerorts ist man ihm wesentlich nähergekommen.

Engagement für die rechtliche Gleichstellung

Nachdem die Grünen 1983 in den Bundestag gewählt worden waren, boten sie sich gesellschaftlichen Minderheiten als Sprachrohr an. Dieses Angebot wurde von einigen in der Behindertenbewegung Aktiven aufgegriffen – in der Hoffnung, über die Grünen Forderungen behinderter Menschen in Gesetzgebungsverfahren einbringen zu können. Die neue Kooperation begann recht turbulent, zeigte sich doch, dass auch Grüne Menschen mit Vorurteilen waren.³⁵ Dies wurde u. a. in den Anti-Atomkraftkampagnen deutlich, wo mit Bildern behinderter Menschen vor den Folgen eines Atomkrieges gewarnt wurde, zeigte aber sich auch in Achtlosigkeit, Rücksichtslosigkeit und geringer Bereitschaft, sich mit behinderten Menschen wirklich auseinanderzusetzen.³⁶ Dennoch wagten etliche

32 Ratzka 1988b.

33 Rothenberg 2011.

34 Steiner 2003.

35 Sandfort 1983, S. 15 f.

36 Sierck 1988, S. 21.

Mitglieder der Behindertenbewegung den „Marsch durch die Institutionen“ und ließen sich auf Grüne Politik ein. Der Bremer Mitbegründer der Krüppelgruppe Horst Frehe war 1987 einer der ersten, die als Abgeordnete in (Landes-)Parlamente einzogen und trotz der anfänglichen Auseinandersetzungen kam es zur Bildung einer Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Behindertenpolitik bei den Grünen, an der zunächst zahlreiche Mitglieder der Behindertenbewegung teilnahmen. Erfolgreichstes Projekt dieser BAG in den Neunzehnjahren war die Einmischung in die Diskussion um die neu einzuführende Pflegeversicherung. Die Grünen brachten einen – leider erfolglosen – Gesetzentwurf ein, der vorsah, bis 1995 alle Heime abzuschaffen und in dem Zeitraum bis dahin flächendeckend ambulante Dienste auszubauen.³⁷

Ab 1986 beherrschte ein anderes Gesetzesvorhaben zunehmend mehr die Diskussion der Bewegung: ein Antidiskriminierungsgesetz. Im Sommer 1986 waren einige Mitglieder der BAG Behindertenpolitik bei den Grünen in die USA gereist und völlig euphorisiert zurückgekommen. Sie berichteten von den positiven Auswirkungen der gesetzlichen Antidiskriminierungsvorschrift, die die dortige Behindertenbewegung durch ihre Hartnäckigkeit – unter anderem mittels der siebenundzwanzigtägigen Besetzung eines Regierungsgebäudes – erkämpft hatten, um damit gesellschaftliche Chancengleichheit zu erreichen.³⁸ Zwar sah man auch durchaus die Schwächen dieser Regelung, dennoch wurde auch für die BRD eine Debatte über Diskriminierungsverbote gefordert. Dieses Thema dominierte die Diskussion der nächsten 20 Jahre, wobei es nicht nur Befürworter*innen einer solchen gesetzlichen Regelung gab. Allerdings konnten sich die „Bedenkenträger*innen“, die ein Gesetz als den falschen Weg zum Abbau der Diskriminierung behinderter Menschen ansahen, nicht durchsetzen.

1990 kam neuer Schwung in diese Diskussion. Das lag zum einen daran, dass in den USA der Americans with Disabilities Act (ADA), ein weiteres, weitreichendes Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet worden war. Darüber hinaus interessierten sich inzwischen auch die großen Behindertenverbände für die rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen. In der Folge wurde der „Initiativkreis Gleichstellung Behinderter“ gegründet, der mit dem „Düsseldorfer Appell“ 1991 auf die Notwendigkeit gesetzlicher Regelungen zur rechtlichen Gleichstellung behinderter Menschen aufmerksam machte.

Im Februar 1992 gründete sich das Forum behinderter Juristen³⁹ und im Mai des Jahres fand der erste „Europäische Protesttag für die Gleichstellung Behinderter“ statt, der seitdem jedes Jahr die Plattform für Forderungen nach Gleichstellung und Antidiskriminierung behinderter Menschen ist. Zunehmend entwickelte sich für diesen Themenkreis eine Zusammenarbeit zwischen Organi-

37 Tolmein 1985.

38 Jürgens 1986, S. 14 f.

39 Erst später umbenannt in Forum behinderter Juristinnen und Juristen.

sationen und Einzelpersonen aus der Behindertenbewegung und den großen Behindertenverbänden. Dieser „großen Koalition“ gelang es, Politiker*innen von der Notwendigkeit zu überzeugen, dass ein Diskriminierungsverbot für behinderte Menschen bei der durch die Wiedervereinigung notwendigen Änderung des Grundgesetzes⁴⁰ ins Grundgesetz aufgenommen werden musste. Nach zähem Ringen mit den politischen Entscheidungsträger*innen wurde schließlich bei der Grundgesetzänderung 1994 in Artikel 3, Absatz 3 der Satz eingefügt „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ Dieses nun verfassungsgemäße Benachteiligungsverbot hatte jedoch auf den Alltag behinderter Menschen keine spürbare Wirkung; hierzu bedurfte es entsprechender gesetzlicher Regelungen auf Bundes- und Länderebene. Der Initiativkreis Gleichstellung, umgegründet in „Netzwerk Artikel 3“, setzt sich weiterhin für die rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen ein.

Im Kampf um rechtliche Gleichstellung erschien ein weiterer Akteur auf der Bildfläche: Nach einer Satzungsänderung mischte sich der „Lieblingsfeind“ der Behindertenbewegung, die „Aktion Sorgenkind“⁴¹, 1997 mit ihrer Kampagne „Aktion Grundgesetz“ öffentlichkeitswirksam in die Diskussion um die rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen ein. Ziel der Kampagne war, durch breit angelegte Informationen die Forderung nach Umsetzung des Anspruches aus dem Grundgesetz in wirksame Gesetze in die Öffentlichkeit zu bringen und damit Druck auf Politiker*innen auszuüben. 100 Organisationen aus dem Behindertenbereich beteiligten sich an der Kampagne, auch die ISL, die dafür aber auch kritisiert wurde, denn das Misstrauen der Behindertenbewegung gegenüber der „Aktion Sorgenkind“ saß und sitzt tief, insbesondere bei denjenigen behinderten Menschen, in deren Jugend das „Sorgenkind“-Image eine große Präsenz hatte.⁴²

Die „Aktion Grundgesetz“ sowie die Aktivitäten der Verbände und Organisationen aus der Behindertenbewegung stellten so viel Öffentlichkeit für das Thema her, dass die Verabschiedung eines Bundesgleichstellungsgesetzes in die Koalitionsvereinbarung der 1998 gewählten rot-grünen Koalition als Ziel aufgenommen wurde. Es brauchte jedoch zahlreiche Aktionen seitens der Behindertenbewegung und die engagierte Unterstützung des damaligen Bundesbehindertenbeauftragten Karl-Herrmann Haack, bis 2001 eine Arbeitsgruppe beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zur Ausarbeitung des Behindertengleichstellungsgesetzes eingerichtet wurde. Das Gesetz trat am 01.05.2002 in Kraft. Es regelt die Verpflichtungen des Bundes im Hinblick auf die rechtliche Gleichstellung behinderter Menschen. Dazu gehören u. a. die Barrierefreiheit

40 Das Grundgesetz der BRD enthielt ein Wiedervereinigungsgebot, das mit der vollzogenen Wiedervereinigung überflüssig geworden war.

41 Im Jahr 2000 in Aktion Mensch umbenannt.

42 Eisermann 1997.

von Gebäuden, aber auch das Erstellen von Bescheiden in für die Empfänger*innen verständlicher Form. Eine große Errungenschaft des Gesetzes ist die Anerkennung der Deutschen Gebärdensprache, wodurch gehörlose/Taube⁴³ Menschen einen Anspruch auf Gebärdendolmetscher*innen – bei Verhandlungen mit Bundesbehörden – bekamen. Da das Behindertengleichstellungsgesetz nur die Anforderungen an Einrichtungen des Bundes klärt war von Anfang an klar, dass es zur umfassenden rechtlichen Gleichstellung weiterer Gesetze bedurfte: Es wurden zusätzliche Landesgleichstellungsgesetze benötigt, die die Zuständigkeiten der Länder regeln, sowie ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz, das behinderte Menschen vor Diskriminierungen im privatrechtlichen Bereich schützt. Nachdem in Berlin bereits 1999 das erste Landesgleichstellungsgesetz verabschiedet worden war, zogen die anderen Bundesländer – mit Niedersachsen 2007 als Schlusslicht – nach. Der von der rot-grünen Koalition eingebrachte Entwurf für ein zivilrechtliches Antidiskriminierungsgesetz stieß zunächst auf große Widerstände. Sowohl CDU und FDP als auch die Arbeitgeberverbände befürchteten Belastungen für die Wirtschaft; erst die Androhung von Strafzahlungen durch die Europäische Union (EU) – konnte die Verabschiedung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes 2006 bewirken.⁴⁴

Neben diesen nationalen Gesetzgebungsprojekten waren Aktivist*innen der deutschen Behindertenbewegung auch aktiv an der Formulierung des Textes der 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedeten Behindertenrechtskonvention (UN BRK) beteiligt.⁴⁵ Mit diesem internationalen Übereinkommen, das derzeit⁴⁶ von 184 Ländern ratifiziert worden ist, wird der Paradigmenwechsel in der Behindertenpolitik auf globaler Ebene vollzogen: Das Übereinkommen definiert Behinderung nicht als medizinisches oder individuelles Problem der betroffenen Menschen, sondern als Ergebnis einer Wechselbeziehung zwischen individuellen Voraussetzungen (Beeinträchtigungen) und gesellschaftlichen Barrieren. Mit der UN BRK wird der Abbau der behindernden Barrieren zur Einlösung von Menschenrechten. Seit 2009 ist die UN BRK auch in Deutschland geltendes Recht. Deutschland durchläuft derzeit die zweite Staatenprüfung, an der Akteur*innen aus der Behindertenbewegung im Rahmen eines zivilgesellschaftlichen Verbändebündnisses beteiligt sind.

43 Taub (mit großem „T“) ist die Selbstbezeichnung gehörloser Menschen, die sich als Mitglieder einer sprachlichen Minderheit begreifen.

44 Frehe 2016, S. 13.

45 Arnade 2010.

46 Stand Mai 2022.

Das Recht auf Leben – keine Selbstverständlichkeit

Fragen der Eugenik, später dann der Bioethik, spielten in der deutschen Behindertenbewegung von Anfang an eine wichtige Rolle. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“ durch das nationalsozialistische Regime war Ende der Siebzigerjahre noch nicht aufgearbeitet worden. Vielen behinderten Menschen war bekannt, was mit „ihresgleichen“ während der Nazi-Herrschaft geschehen war; sie hatten das Gefühl, bei der Aufarbeitung vergessen worden zu sein.

Zu diesem Zeitpunkt sahen sich behinderte Menschen (immer noch) mit Sprüchen wie „Unter Hitler hätte man so was vergast“ konfrontiert. Die Älteren, die sich in der entstehenden Bewegung engagierten, hatten mit Glück die NS-Zeit überlebt. Gleichzeitig gab es schon wieder bzw. immer noch Mediziner*innen und Wissenschaftler*innen, die mehr oder weniger offen eugenisches Gedankengut propagierten und damit den Lebenswert behinderter Menschen infrage stellten. Zum Teil handelte es sich dabei um Personen, die bereits in der NS-Zeit in gleichen oder ähnlichen Positionen tätig gewesen waren. Es gab bereits pränatale Diagnostik, wenn auch noch in recht bescheidenem Umfang und die Werbung für ihre Nutzung wurde als behindertenfeindlich erlebt, da hier Behinderung als leidvoll und mit dem Leben nicht vereinbar dargestellt wurde. Gleiches galt für die sich gerade etablierende humangenetische Beratung. Auch die Gentechnik und ihre „Verheißungen“ waren bereits im Gespräch und erzeugten bei vielen Menschen mit Beeinträchtigungen Befürchtungen.

Vor diesem Hintergrund begannen Mitglieder der Behindertenbewegung sich mit „ihrer“ Vergangenheit zu beschäftigen; im Hinterkopf immer die Frage „Wie wäre es mir/uns damals ergangen?“ Sie stellten Nachforschungen an, stellten Zusammenhänge her und veröffentlichten das Herausgefundene. Ab der Krüppelzeitung 3/1982 zieht sich das Thema „Behinderung und Eugenik“ in verschiedenen Varianten durch alle Ausgaben. Dabei ging es zum einen um die Aufarbeitung der Vergangenheit und daraus resultierende Kontinuitäten, zum anderen wurden aktuelle Entwicklungen aufmerksam verfolgt und kritisch beleuchtet.

Ein Beispiel dafür ist das 1984 von Udo Sierck und Nati Radke veröffentlichte Buch „Die Wohltäter-Mafia. Vom Erbgesundheitsgericht zur Humangenetischen Beratung“, in dem sie personelle und ideologische Kontinuitäten vom „Dritten Reich“ bis in die damalige Zeit nachwiesen. Thematisiert wurde auch die individualisierende Sicht auf Behinderung, ohne die es zu diesen Entwicklungen nicht habe kommen können. Sierck und Radtke deckten in ihrem Buch u. a. auf, dass einer der Mitbegründer der „Lebenshilfe für geistig Behinderte“, Prof. Dr. Werner Villinger, als Gutachter an der Ermordung behinderter Menschen im Rahmen der sog. „Euthanasie“ beteiligt war. Auch wiesen sie darauf hin, welche Gefahren die Weiterentwicklung der Gentechnik für Menschen mit Behinderungen mit sich bringen könne.

Zu den aus der Vergangenheit „geerbten“ Themen gehört auch das der Zwangssterilisation behinderter Menschen. Auch hier wurde nachrecherchiert, wie es zum „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ (GzVeN) kommen konnte, nach dessen Regelungen zwischen 1933 und 1945 ca. 400.000 Menschen zwangssterilisiert wurden, und wie mit dem Thema nach Kriegsende umgegangen wurde.⁴⁷ Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ wurde zwar nach Kriegsende außer Kraft gesetzt, behinderte Menschen, vor allem Mädchen, jedoch weiter sterilisiert, oftmals mit ähnlich absurden Begründungen wie vor 1945.⁴⁸ Nun erfüllte dies den Tatbestand einer vorsätzlichen Körperverletzung, was allerdings nie zur Anzeige kam. Eine „Panorama“-Sendung machte 1984 diesen Skandal publik, wodurch offensichtlich wurde, dass eine gesetzliche Regelung geschaffen werden musste.⁴⁹ Bis dahin vergingen jedoch noch einige Jahre: Erst am 01.01.1992 wurde mit Inkrafttreten des Betreuungsgesetzes auch die Sterilisation sog. einwilligungsunfähiger Personen geregelt. Zwar erschwert das darin festgelegte Verfahren die Sterilisation gegenüber dem vorherigen „Grauzonen“-Verfahren, einen hundertprozentigen Schutz vor Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit bietet dies Gesetz jedoch auch nicht und so wurde diese Regelung bereits im Vorfeld von der Behindertenbewegung kritisiert, die auch den Appell: „Kein neues Sterilisierungsgesetz in der Bundesrepublik“ unterstützte. Seit der Verabschiedung des Gesetzes wird jedoch über das Thema „Sterilisation“ kaum noch gesprochen, obwohl das Haltung, dass behinderte Menschen sich möglichst nicht fortpflanzen sollen, nach wie vor existiert. Als „nationalsozialistisches Unrecht“ geächtet wurde das Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses erst 2007.⁵⁰

Der Themenbereich „Euthanasie“ bzw. aktive Sterbehilfe war anfangs vor allem in seiner historischen Dimension von Bedeutung. Hinzu kam Proteste gegen „Ewiggestrige“ oder Sterbehilfe-Propagandisten wie Julius Hackethal und den DGHS-Vorsitzenden Attrott, die sich zu diesem Thema exponierten, sowie die kritische Begleitung der immer noch gegen NS-Ärzte stattfindenden Prozesse. Für die nachgeborenen behinderten Menschen war und ist die „Euthanasie“, wie sie unter den Nazis praktiziert wurde, eine dauernde Warnung davor, was die Folge eines Menschenbildes sein kann, das bestimmte Menschen für „lebensunwert“ erklärt.

Im Juni 1989 kam mit der Einladung des australischen Bioethikers Peter Singer auf einen Kongress der „Lebenshilfe“ neue Brisanz in die Thematik. Singer, bekannt für seine extremen Positionen hinsichtlich des Lebensrechts behinderter, alter und kranker Menschen, war eingeladen worden, um über das Lebens-

47 Sierck/Radtke 1984; Köbsell 1987.

48 Sierck/Radtke 1984, S. 103 ff.

49 Köbsell 1987, S. 7.

50 Herrmann/Braun 2010.

recht schwerstbehinderter Neugeborener zu sprechen. Er teilt die Menschheit in zwei Gruppen auf: in Personen und Nicht-Personen, wobei letztere kein uneingeschränktes Lebensrecht haben. Um als Person zu gelten, muss das Individuum über Autonomie, Selbst-Bewusstsein, Zukunftsorientierung, Wahrnehmungsfähigkeit und Autonomie verfügen. Der massive Protest eines breiten Bündnisses aus Behinderten- und Krüppelinitiativen sowie anderen Gruppen führte dazu, dass der Kongress abgesagt wurde⁵¹, aber der Geist war gewissermaßen aus der Flasche: Was bis dato nach den Erfahrungen während der Nazi-Zeit unvorstellbar war – das öffentliche Infragestellen des Lebensrechtes behinderter Menschen – war nun wieder möglich.

Mit Singer hatte nicht nur der Begriff „Bioethik“ in die deutsche Diskussion Einzug gehalten, sondern auch das (erneute) Absprechen des uneingeschränkten Rechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit für behinderte Menschen. Dies wurde besonders im Zusammenhang mit der sog. Bioethikkonvention des Europarates deutlich, die ab 1994 einige Zeit die bioethische Diskussion dominierte. Das Dokument wurde erarbeitet, um die Menschenrechte des Individuums in den Zeiten der Biomedizin zu schützen. Tatsächlich schützt sie jedoch die Menschenrechte nicht, sondern relativiert sie, indem sie dem bioethischen Denkmuster verhaftet bleibt, das die Universalität von Menschenrechten bestreitet und individuelle Rechte den Bedürfnissen von Forschung und Wissenschaft gegenüberstellt. Menschenrechte sind hier nicht etwas, was jeder Mensch besitzt, weil er ein Mensch ist, sondern sie müssen quasi verdient werden, indem jede*r nachweisen muss, dass er oder sie gewisse Leistungen erbringt bzw. bestimmte Eigenschaften hat. Dieser Logik folgend werden behinderte und alterskranke Menschen zu Menschen „minderer Güte“, die zu Forschungszwecken bzw. als Materiallager für Transplantationen benutzt werden können. Ein ähnliches Bündnis wie im Fall der Singer-Einladung konnte auch hier mobilisiert werden, das genug Druck entwickelte, um zu verhindern, dass die Bundesregierung die Konvention unterzeichnete.

Das Thema ist nach wie vor aktuell, obwohl es bei weitem nicht mehr den Mobilisierungseffekt hat wie 1989. Als Singer 2004 in Heidelberg eingeladen war, gab es zwar Proteste, ein großes Bündnis, das sein Auftreten verhindern wollte, kam jedoch nicht zustande. Singer bestätigte auch hier noch einmal, dass nach seiner Meinung nur derjenige ein Recht auf Leben habe, der über Fähigkeiten wie Selbstbewusstsein und Sinn für die Zukunft verfügt. Im Mai 2015 sollte Peter Singer in Berlin den „Peter-Singer-Preis“ für seinen Beitrag zur „Tierleidminderung“ verliehen bekommen. Das Protestbündnis, das sich daraufhin in Berlin formierte, konnte zwar nicht die Preisverleihung verhindern. Der vorgesehene Laudator machte jedoch einen Rückzieher, nachdem Singer der Neuen Züricher

51 Sierck 1989, S. 7.

Zeitung ein Interview gegeben hatte, in dem er seine Thesen bzgl. der gerechtfertigten Tötung von behinderten Menschen, die gemäß seiner Auffassung keine Personen sind, wiederholte. Der Preis wird jedoch seitdem jedes Jahr verliehen⁵² – die Protagonist*innen der Verhinderung von Tierleid unterstützen damit, bewusst oder unbewusst, fortlaufend Singers Verleugnung des Lebensrechtes behinderter Menschen.

Ein weiteres brisantes und identitätsstiftendes Thema der Behindertenbewegung kommt auch aus dem bioethischen Themenkreis: der Schwangerschaftsabbruch nach pränataler Diagnostik. Auch hier gehen die Wurzeln auf die NS-Ära zurück, denn im Rahmen der Erweiterung des Gesetzes zur Verhütung erbkranken Nachwuchses von 1935 wurde die Zwangsabtreibung bei „minderwertigen“ Frauen mit anschließender Zwangssterilisation legalisiert. Eine weitere Verbindungslinie geht über die Humangenetik, deren Vorgängerin in Deutschland die Rassenhygiene war. Auch hier ließen sich personelle und ideelle Kontinuitäten feststellen und so war die Vergangenheit in den Veröffentlichungen zu diesem Thema lange die Bezugsgröße. Die Problematik des selektiven Schwangerschaftsabbruchs wurde in der Kontinuität von alter und neuer Eugenik verortet.⁵³

Die Thematik der Selektion durch vorgeburtliche Untersuchungen in Kombination mit Abtreibung hat die Behindertenbewegung seit ihrer Entstehung begleitet. Dabei wurde durchgängig und weitgehend einheitlich die gleiche Position vertreten: Die Möglichkeit des Schwangerschaftsabbruches an sich wurde und wird bejaht, die Abtreibung eines bestimmten Fötus aufgrund dessen mangelhafter Qualität jedoch abgelehnt und als vorgeburtliche Diskriminierung behinderten Lebens kritisiert, die auch Auswirkungen auf die Bewertung der Lebensqualität lebender Behinderter habe.⁵⁴ Diese Haltung hat immer wieder zu äußerst heftigen kontroversen Diskussionen mit Vertreterinnen der Frauenbewegung geführt. Zunächst wurde auch die Schließung der humangenetischen Beratungsstellen gefordert.⁵⁵ Diese Forderung ist über die Jahre immer weniger erhoben worden, die Kritik von Seiten der Behindertenbewegung an pränataler Selektion aber blieb.

Die Bewegung in der Bewegung – die Bewegung behinderter Frauen

Frauen bzw. die Frauenbewegung spielten in der jungen Bewegung insofern eine wichtige Rolle, als die männerfreien Frauengruppen gerne als Analogie zu den nichtbehindertenfreien Krüppelgruppen herangezogen wurden. Doch nicht nur

52 <https://peter-singer-preis.de>.

53 Köbsell/Strahl 1986, S. 3 ff.

54 Bremer Krüppelfrauengruppe 1991, S. 227 ff.

55 Bradish/Feierabend 1989, S. 282.

die Orientierung an der Frauenbewegung ist für eine von Männern ins Leben gerufene Bewegung bemerkenswert, sondern auch die Tatsache, dass diesen Männern klar zu sein schien, dass sich das Leben von Männern und Frauen mit Behinderungserfahrungen unterscheidet. Auf der letzten Seite der ersten Ausgabe der Krüppelzeitung schreiben „Horst und Franz“: „Leider ist auch die doppelte Diskriminierung behinderter Frauen fast nicht berücksichtigt worden. Wir hoffen, daß sich welche finden, die mit uns Behinderten (sic!) im Redaktionskollektiv zusammenarbeiten und die Positionen behinderter Frauen vertreten werden.“⁵⁶ Dieser Anspruch wurde jedoch nicht umgesetzt. Ab 1981 begannen die Frauen in der Behindertenbewegung sich eigenständig zu organisieren. Das weitere Verhalten der Männer in der Bewegung lässt darauf schließen, dass der Wunsch, die „doppelte Diskriminierung“ behinderter Frauen berücksichtigen zu wollen, wohl nur ein Lippenbekenntnis war.

Frauen und Mädchen mit Behinderungen waren damals unsichtbar. „Fachleute der Behinderten handeln uns ausschließlich geschlechtsneutral als ‚die Behinderten‘ ab (...) und auch in der gängigen Frauenliteratur kommen wir kaum vor.“⁵⁷ Auch in der Behindertenbewegung wurde die Geschlechterfrage nicht gestellt, sondern die nichtbehinderte Gesellschaft insofern reproduziert, als ihr männerzentriertes, heterosexistisches Weltbild unhinterfragt übernommen wurde. Die Frauen allerdings hinterfragten dies schon recht bald und so wurden die ersten Krüppelfrauengruppen kurz nach den Krüppelgruppen gegründet. Die Gruppen wollten die speziellen Diskriminierungen, die behinderte Frauen erfahren, analysieren, um sie bekämpfen zu können.

Öffentlich machten behinderte Frauen erstmalig in einer Veranstaltung auf dem Gesundheitstag 1981 in Hamburg auf ihre besondere Lebenssituation aufmerksam, die dadurch gekennzeichnet ist, dass behinderte Frauen zwei Ausgrenzungsmerkmale auf sich vereinen: Weiblich und behindert sein, wobei jeweils eines dieser Merkmale dem völligen Aufgehobensein in der jeweiligen Bewegung im Wege steht.⁵⁸

Beim Krüppeltribunal 1981 machten Frauen mit Behinderungen dann ihre besondere Lebenssituation zu einem der Anklagepunkte und zeigten anhand der Bereiche Schönheitsideal, Gynäkologie, Paragraf 218 und Vergewaltigung sehr klar auf, wie sich hier das Zusammenspiel von weiblichem Geschlecht und Behinderung zum Nachteil der behinderten Frauen auswirkt.⁵⁹

1983 wurde die erste wissenschaftliche Arbeit zur Situation behinderter Frauen veröffentlicht, in der die Autorin feststellte, dass „die gesellschaftliche Unterdrückung (Behinderung) des weiblichen Geschlechts in der patriarchalisch-kapitalis-

56 Horst und Franz 1979, S. 52.

57 Ewinkel et al. 1985, S. 7.

58 Radtke 1982.

59 Daniels et al. 1983.

tischen Gesellschaft bei denen, die von der ‚weiblichen Normalität‘ abweichen, zu einer Potenzierung der Behinderung (führt).“⁶⁰

War dies noch eine Untersuchung einer nichtbehinderten Wissenschaftlerin über Frauen mit Behinderungen, brachten diese 1985 selbst ein Buch heraus mit dem Titel „Geschlecht behindert – besonders Merkmal Frau. Ein Buch von behinderten Frauen“. Trotz seines inzwischen beachtlichen Alters ist es immer noch *der* Klassiker zum Thema, und der Titel hat schon zahllose Veranstaltungen zum Thema geziert – bringt er doch das zugrundeliegende Dilemma hervorragend auf den Punkt: „Wir Krüppelfrauen sind Frauen, die behindert sind, wir werden aber als Behinderte behandelt, die nebenbei weiblich sind.“⁶¹ Das Buch geht den bereits im Rahmen des Krüppeltribunals angerissenen Themen vertieft nach und beschäftigt sich zusätzlich noch mit Mutterschaft, Sterilisation, Sozialisation, Ausbildung und Rehabilitation.

Die Gruppen vor Ort mischten sich in frauenpolitische Diskussionen ein und arbeiteten mit Fraueninitiativen vor Ort z. B. zum Thema Zugänglichkeit von Frauenorten zusammen. Im Rahmen der aufkommenden feministischen Kritik an den damals neuen Gen- und Reproduktionstechnologien konfrontierten sie die nichtbehinderten Kritikerinnen mit dem Zusammenhang von Eugenik, humangenetischer Beratung und selektiver Abtreibung und setzten damit die Diskussion darüber, wie politisch das Private in dieser Hinsicht ist, in Gang. Diese Diskussionen, die zum Teil höchst emotional geführt wurden, führten auf dem zweiten bundesweiten Kongress „Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologie“ dazu, dass in die Abschlussresolution die Forderung der behinderten Frauen nach Schließung der humangenetischen Beratungsstellen aufgenommen wurde. Das Thema der selektiven Abtreibung nach Pränataldiagnostik behielt ein hohes Konfliktpotential, da es sich um zwei letztendlich unvereinbare Positionen handelt: Die nichtbehinderten Frauen beharren darauf, dass selektive Abtreibung Teil ihres Selbstbestimmungsrechtes ist, die behinderten Frauen verurteilen diese Abtreibungen als behindertenfeindlich. Die Aussage „Wir meinen, dass es möglich ist, für das Recht von Frauen auf Abtreibung und gegen ein vermeintliches Recht auf ein nichtbehindertes Kind zu streiten“⁶² fasst diese Haltung zusammen.

Anfang der Neunziger begannen sich behinderte Frauen in Netzwerken auf Länderebene zusammenzuschließen und ins landespolitische Geschehen einzumischen; 1998 erfolgte die Gründung des Bundesnetzwerkes unter dem Namen „Weibernetz e.V.- Bundesnetzwerk von FrauenLesben und Mädchen mit Beeinträchtigungen“. Der Name macht auf eine andere interne Diskussion aufmerksam: Auch in der Bewegung der behinderten Frauen war zunächst Heterosexua-

60 Schildmann 1983, S. 41.

61 Ewinkel et al. 1985, S. 8.

62 Degener/Köbsell 1992, S. 8.

lität die unhinterfragte Norm, so dass die „Krüppellesben“ um Anerkennung kämpfen mussten. Aus diesem Dilemma heraus gründeten sie 1997 ihr eigenes Krüppel-Lesben-Netzwerk.⁶³

Behinderte Frauen begannen, sich in die Diskussion um Gleichstellungsgesetze einzumischen. 1993 und 1994 organisierte das neu gegründete Bildungs- und Forschungsinstitut zum selbstbestimmten Leben Behinderter (bifos) je eine Tagung zum Thema „Die Forderungen behinderter Frauen an Gleichstellungsgesetze für Behinderte“, aus denen ein umfangreicher Forderungskatalog hervorging, der in die Gleichstellungsdebatte eingebracht wurde.⁶⁴ Viele dieser Forderungen haben inzwischen Eingang in Gesetze gefunden: Sowohl das Behinderten- wie auch die Landesgleichstellungsgesetze, das SGB IX und auch die UN BRK⁶⁵ sehen die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Frauen vor.

Neben dem Auslösen der Kontroverse um den selektiven Schwangerschaftsabbruch ist es ein großer Verdienst der behinderten Frauen, das Thema „sexualisierte Gewalt gegen behinderte Mädchen und Frauen“ in die Öffentlichkeit gebracht zu haben und Maßnahmen sowohl zur Prävention wie auch zur härteren Bestrafung der Täter zu fordern. Ein Erfolg der Hartnäckigkeit, mit der sich die behinderten Frauen für ihre Belange einsetzen und einsetzen, sind z. B. die Änderungen des Sexualstrafrechts von 2004 und 2016, durch die der Schutz behinderter Menschen vor sexualisierter Gewalt deutlich verbessert wurde.⁶⁶

Seit 2003 führt das Weibernetz das vom Bundesministerium für Familie, Frauen, Senioren und Jugend geförderte Projekt „Politische Interessenvertretung behinderter Frauen“ durch. Ziel dieses Projektes ist sicher zu stellen, dass die im SGB IX und im Behindertengleichstellungsgesetz vorgesehenen Beteiligungsrechte für behinderte Frauen auch umgesetzt werden. Darüber hinaus vertritt das Weibernetz die Interessen behinderter Frauen in zahlreichen nationalen Gremien.

Behinderte Menschen in der DDR

Über die Situation und Selbstorganisation behinderter Menschen in der DDR gibt es bis jetzt nur wenige Forschungsarbeiten. Es liegen jedoch verschriftlichte Erinnerungen behinderter Menschen aus der DDR vor. Aus diesen ist zu entnehmen, dass Behinderung in der DDR lediglich als gesundheitliche Einschränkung, jedoch nicht als gesellschaftliches oder politisches Thema diskutiert wurde. Die Versor-

63 Ruhm 1997, S. 25.

64 Hermes 1994.

65 Arnade 2010.

66 Rabe 2017.

gung der sogenannten Schwerbeschädigten war staatlich geregelt und durchgeplant, wobei entscheidend war, ob behinderte Menschen als bildungsfähig eingestuft wurden oder nicht. Galten sie als bildungsfähig, kümmerte sich das Bildungssystem um ihre (Aus-)Bildung, danach wurde für einen Arbeitsplatz gesorgt. Diejenigen, die als nicht bildungsfähig eingestuft wurden, wurden vom Gesundheitssystem versorgt, erhielten jedoch keine Ausbildung und nur selten die Möglichkeit zur Arbeit. Viele körperbehinderte Menschen erhielten ab Vollendung des 18. Lebensjahres die Mindestrente, zu der sie hinzuverdienen konnten; darüber hinaus gab es ein abgestuftes Pflegegeld. Es gab Sonderregelungen für „Werkstätige mit Schwerbeschädigung“ wie den vorrangigen Anspruch auf Auto, Telefon und Wohnung, auch Reisen ins kapitalistische Ausland waren erlaubt. Es gab jedoch keine ambulanten Hilfen, sodass Menschen, die im Alltag auf Unterstützung angewiesen waren, nur zwei Optionen hatten: Verbleib in der Herkunftsfamilie oder schon als junger Mensch Umzug in ein „Feierabendheim“. Ilja Seifert fasst die Situation behinderter Menschen in der DDR so zusammen: „Wir hatten keine Probleme, das war beschlossene Sache. Basta. Und tatsächlich wurden wir in einer Weise ‚versorgt‘, die das Abgleiten in totales Elend unmöglich machte.“⁶⁷ Zusammenfassend kann man sagen, dass behinderte Menschen in der DDR zwar versorgt waren, Teilhabe und Selbstbestimmung jedoch kaum gelebt werden konnten. Es war nicht möglich, sich in Selbstvertretungsorganisationen zusammenzuschließen, um (behindertenpolitischen) Forderungen Nachdruck zu verleihen, denn „[a]lle freien Organisationen wurden als Keim oppositioneller Tätigkeit betrachtet“⁶⁸.

Viele behinderte Menschen in der DDR schlossen sich jedoch in informellen Gruppen zusammen, z. B. in sog. „Clubs“ und in Kirchengemeinden, in denen sie sich über Missstände austauschten und sich auch durchaus erfolgreich z. B. für den Abbau von Barrieren in ihrem Wohnumfeld einsetzten.⁶⁹ Aus diesen informellen Strukturen entstanden nach dem Ende der DDR Vereine, die sich 1990 im „Allgemeinen Behindertenverband in Deutschland (ABiD) – für Selbstbestimmung und Würde“ zusammenschlossen. Der ABiD ist Teil der dritten Säule des Deutschen Behindertenrates, in dem die „unabhängigen“, also aus der Behindertenbewegung entstandenen, Behindertenorganisationen vertreten sind.

Disability Studies

Seit 2001 beschäftigt ein neues Thema Teile der Behindertenbewegung: die Disability Studies. 2002 wurde die Arbeitsgemeinschaft „Disability Studies Deutschland – wir forschen selbst“ gegründet. Die Gruppe ist ein Zusammenschluss von

67 Seifert 1990, S. 7.

68 Seifert 1990, S. 7.

69 Scharf et al. 2019, S. 67.

behinderten Wissenschaftler*innen und Aktivist*innen aus der Behindertenbewegung, die ein Interesse daran haben, dass Disability Studies auch in Deutschland ausgebaut und anerkannt werden. Die Sommeruni „Disability Studies – Behinderung neu denken“, die im Rahmen des Europäischen Jahres der Menschen mit Behinderungen im Juli 2003 in Bremen stattfand, bot erstmals die Möglichkeit, die Disability Studies innerhalb der Bewegung zu diskutieren.

Entstanden sind die Disability Studies Ende der Siebzigerjahre unabhängig von einander in den USA und Großbritannien. Grundlage war in beiden Ländern die Entwicklung eines sozialen Modells von Behinderung, das dem gängigen medizinischen (oder auch individuellen) Modell von Behinderung entgegengesetzt wurde. Es war ein Gegenmodell zu einer Sichtweise, die Behinderung ausschließlich in der Schädigung und den Defiziten des Individuums begründet sieht, und entsprechend nur überwunden oder damit umgegangen werden kann, wenn das Individuum geheilt wird oder die Person ihr Schicksal akzeptiert. Nach dieser Denkweise liegen alle in Folge einer Beeinträchtigung auftretenden Probleme im Individuum bzw. seiner Beeinträchtigung begründet. Anstrengungen zur Überwindung dieser Probleme sind wohlmeinende Almosen, die nicht auf die grundlegende Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse ausgerichtet sind. Man tut eher Dinge „für“ als „mit“ den betroffenen Menschen. Das soziale Modell dagegen begreift Behinderung als gesellschaftlich hergestellt, was zur Folge hat, dass auch Änderungen nicht auf individueller, sondern gesellschaftlicher Ebene erfolgen müssen.

Zur Fassung des Sozialen Modells von Behinderung sind im Rahmen der Disability Studies zwei Begriffe, bzw. ihre Abgrenzung gegeneinander, besonders wichtig: Disability und Impairment. Im Deutschen entspricht Disability dem politischen Begriff von Behinderung⁷⁰, Impairment⁷¹ kann mit Beeinträchtigung übersetzt werden. Allerdings wird in der Anwendung des Sozialen Modells wie auch in den Behindertenbewegungen der Schwerpunkt auf die Behinderung, Disability, gelegt, also das soziale und politische Konstrukt von Behinderung oder einfacher: Behindert ist man nicht, behindert wird man.

Aus der Abkehr vom medizinischen Modell von Behinderung folgt die Erforschung von Behinderung als sozial konstruierte Kategorie, und das wiederum bedeutet, Behinderung in einen sozialen, historischen und politischen Kontext zu stellen. Es geht darum, behinderten Menschen ihre Geschichte und eine Stimme zu geben. Und es geht um einen Perspektivenwechsel in der Behindernforschung: statt wie bisher *über*, wird nun *von* und *mit* behinderten Menschen geforscht. Sie werden so vom Forschungsobjekt zum aktiven Subjekt. Für

70 Der Verlust oder die Beschränkung von Möglichkeiten am Leben in der Gemeinschaft gleichberechtigt teilzunehmen auf Grund räumlicher und sozialer Barrieren.

71 Die funktionale Einschränkung einer Person auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Schädigung.

die Forschung innerhalb der Disability Studies hat die veränderte Sichtweise von Behinderung weitreichende Konsequenzen. Die Menschen mit Beeinträchtigungen stehen hier im Mittelpunkt jedes Forschungsvorhabens, da sie die Expert*innen sind, wenn es um die Erfahrung mit Behinderung geht. Die veränderte Forschungspraxis soll behinderten Menschen eine Stimme geben, die auch ihrem Ärger und ihrem Protest Ausdruck verleiht.

Disability Studies sehen sich in der Tradition der gender, race and critical culture studies, die alle ebenfalls politische, interdisziplinäre Studiengänge zu den jeweiligen sozialen Phänomenen sind. Aber warum „disability“ Studies? In einem Ansatz, der gerade weg will von den negativen Zuschreibungen und Bewertungen, die mit Behinderung verbunden sind, tat man sich mit diesem Wort natürlich schwer. Es hat sich dann aber doch weltweit in den Behindertenbewegungen die Verwendung des Wortes „disability“ durchgesetzt; so auch in den Disability Studies, wo man es vorzog, dem Begriff eine neue Bedeutung zu geben, anstatt einen neuen Begriff einzuführen. Die Verwendung erfolgt seitens der Disability Studies, aber auch der Behindertenbewegungen in den USA und Großbritannien, im Sinne von be-hindern – also durch gesellschaftliche Bedingungen behindert werden. Nach längeren Diskussionen wurde der englische Begriff auch für Deutschland übernommen, da sich einerseits kein wirklich treffender deutscher Begriff fand und andererseits, um deutlich zu machen, dass sich die deutschen Forscher*innen dem internationalen Diskussionszusammenhang zugehörig fühlen.

Disability Studies als politische Wissenschaft werden oftmals als wissenschaftlicher Arm der politischen Behindertenbewegung angesehen, denn es geht ihnen darum, auch in der Wissenschaft den Paradigmenwechsel von Fürsorge und Wohltätigkeit hin zu Bürgerrechten für Menschen mit Behinderungen zu vollziehen und damit wiederum die Voraussetzung für die Erlangung dieser Rechte zu schaffen. Anne Waldschmidt merkt hierzu jedoch zurecht kritisch an: „Soziale Teilhabe, Selbstbestimmung, Barrierefreiheit, Gleichstellung und Bürgerrechte – das sind zentrale Anliegen der Disability Studies. Allerdings: Würden die Disability Studies allein als Anwendungswissenschaft der Behindertenbewegung und wissenschaftliche Reflexion von Betroffenenperspektiven gesehen, so wäre dies ein Missverständnis und würde auf eine Verkürzung des Ansatzes hinauslaufen.“⁷² Die Disability Studies wären jedoch ohne die Behindertenbewegungen in den jeweiligen Ländern nicht entstanden und so sollte es das Anliegen beider Seiten sein, sich gegenseitig Impulse zu geben.

Die deutsche Behindertenbewegung wandte sich ebenfalls gegen das medizinische Modell von Behinderung mit seinen negativen Zuschreibungen und seiner Defektorientierung, allerdings mit anderer Terminologie. Der zentrale Begriff war der der Aussonderung, verbunden mit der politischen Forderung nach

72 Waldschmidt 2003, S. 14.

Abschaffung aussondernder Einrichtungen und dem Aufzeigen aussondernder gesellschaftlicher Mechanismen und deren Folgen. Der hier verwendete Behindernsbegriff war und ist ein stark politisierter. Ausdruck dessen war z. B. die bewusste Verwendung des Begriffes „Krüppel“ anstelle von „Behinderte“. Eingeordert wurde und wird das Recht auf gesellschaftliche Teilhabe und die Präsenz behinderter Menschen in allen gesellschaftlichen Bereichen. Doch trotz Kritik am medizinischen Modell von Behinderung und ausgeübter Wissenschaftskritik kam es in Deutschland nicht zur Entwicklung eines mit Disability Studies vergleichbaren „eigenen“ wissenschaftlichen Ansatzes, obwohl es zahlreiche Veröffentlichungen gab, die man aus heutiger Sicht als Disability Studies bezeichnen kann. Eigentlich ist es verwunderlich, dass es aus der deutschen Behindertenbewegung keine Bestrebungen gab, bestimmte Bereiche von Forschung im eigenen Sinne zu besetzen, obwohl man sich schon früh mit der Thematik beschäftigte.

Obwohl kein explizites „soziales Modell von Behinderung“ formuliert wurde, war es jedoch implizit seit Beginn der Behindertenbewegung vorhanden. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung beschränkte sich auf die Kritik an z. B. der Behindertenpädagogik – die Entwicklung eigener Modelle und Theorien auf wissenschaftlicher Ebene fand nicht statt. Ebenso gab es nie „den“ formulierten allgemein anerkannten Behindernsbegriff der Behindertenbewegung, es finden sich aber durchaus Formulierungen eines deutschen „sozialen Modells von Behinderung“.

Versuche, eine Entwicklung in Richtung Disability Studies anzustoßen, verliefen bis 2001 im Sande, eine wissenschaftlich-theoretische Auseinandersetzung mit „unseren“ Themen fand nicht statt; anscheinend war die Zeit für Disability Studies in Deutschland damals noch nicht reif. Es drängt sich die Frage auf, warum die deutsche Bewegung erst so spät und dann auch nur durch Anstoß von außen angefangen hat, sich für die wissenschaftliche Bearbeitung behindernsrelevanter Themen aus Betroffenenperspektive zu interessieren. Man kann nur mutmaßen, woran es lag und Faktoren benennen, die vermutlich dazu beigetragen haben: Es waren relativ wenige Aktive, deren Kräfte weitgehend anderweitig gebunden waren; es war wahrscheinlich auch unser Bildungssystem daran beteiligt, das akademische Karrieren behinderter Menschen nicht gerade fördert wie auch die in Teilen der Bewegung vorhandene Angst vor Intellektualisierung, vor der Franz Christoph bereits 1980 gewarnt hatte. Es sah einen „Schichtkonflikt (zwischen Akademiker*innen und Nichtakademiker*innen, S. K.), der wohl einmal die gesamte Behindertenbewegung durchziehen wird“⁷³ voraus. Andere befürchteten eine Entsolidarisierung untereinander sowie die Entwicklung neuer Hierarchien.

73 Christoph 1980, S. 25 f.

So gibt es immer noch einen großen Nachholbedarf z. B. an Theoriebildung und Methodenentwicklung.⁷⁴ International ist zu beobachten, dass zunehmend Kritik am sozialen Modell von Behinderung geübt wird, da es u. a. die Lebenswirklichkeit behinderter Menschen nur unzureichend abbilde. In diesem Zusammenhang plädiert Anne Waldschmidt für einen „kulturwissenschaftlichen Perspektivenwechsel“ und verweist auf ein kulturelles Modell von Behinderung, das davon ausgeht, „dass Sozialleistungen und Bürgerrechte allein nicht genügen, um Anerkennung und Teilhabe zu erreichen, vielmehr bedarf es auch der kulturellen Repräsentation. Individuelle und gesellschaftliche Akzeptanz wird erst dann möglich sein, wenn behinderte Menschen nicht als zu integrierende Minderheit, sondern als integraler Bestandteil der Gesellschaft verstanden werden.“⁷⁵ Man darf also gespannt sein, wie sich die Disability Studies in Deutschland weiter entwickeln werden.

Der Stand der Dinge

Die deutsche Behindertenbewegung ist bereits öfter für tot erklärt worden. Fest steht, dass sie sich verändert hat. Aus der locker organisierten „kleinen radikalen Minderheit“ der ersten Jahre haben sich etablierte Organisationen entwickelt. Früher unvorstellbar gibt es einen Dachverband, Projekte werden mit Mitteln der ehemaligen „Aktion Sorgenkind“ finanziert und es wird zu bestimmten Fragen mit den großen Behindertenverbänden zusammengearbeitet; seit 1999 ist diese Zusammenarbeit im Deutschen Behindertenrat (DBR) institutionalisiert. Dies zeigt, dass die Behindertenbewegung ähnliche „Prozesse der Institutionalisierung und Pragmatisierung“⁷⁶ durchlaufen hat, wie andere Soziale Bewegungen auch. Die Aktionsformen sind „braver“ und angepasster geworden, die Konfrontation eher der Kooperation gewichen. Ihren Zielen ist die Behindertenbewegung jedoch treu geblieben. Man wollte weg von dem individualisierenden, medizinischen Blick auf Behinderung; Aussonderung und Diskriminierung bekämpfen – Ziele, die heute (leider) immer noch ihre Gültigkeit haben. Von Anfang an bis heute ging und geht es darum, die Menschenrechte behinderter Menschen sicherzustellen und die Bedingungen für ein selbstbestimmtes Leben zu schaffen. Mit der Ratifizierung der UN BRK und dem angekündigten Teilhabegesetz glaubte man beides in Reichweite, um dann erkennen zu müssen, dass die Politik sich zwar modern gibt, jedoch nicht bereit ist, die entsprechenden Bedingungen zu schaffen. Dies zeigt sich auch daran, dass die Behindertenbewegung und ihre Organisationen in den letzten Jahren zunehmend mit Abwehrkämpfen beschäf-

74 Waldschmidt 2020.

75 Waldschmidt 2005, S. 27.

76 Stoll 2016, S. 321.

tigt sind⁷⁷; dies zeigten zum Beispiel die Proteste gegen die ersten Entwürfe des Bundesteilhabegesetzes, die verhindern sollten, dass sich durch ein Gesetz mit fortschrittlichem Titel die Situation behinderter Menschen verschlechtert. Gleiches gilt für die Proteste gegen das zunächst Reha- und Intensivpflegegestärkungsgesetz (RISG) genannte Gesetz, das inzwischen Intensivpflegegesetz (IPReG) heißt. Der Gesetzesentwurf sah vor, dass „dass alle volljährigen Menschen, die einen intensiven Pflege- und Beatmungsbedarf haben, in vollstationären Pflegeeinrichtungen versorgt werden müssen“⁷⁸. Durch den Widerstand aus der Behindertenbewegung konnte erreicht werden, dass nun die „berechtigten Wünsche“ betroffener Personen, in ihrer eigenen Wohnung zu leben und ambulant versorgt zu werden, von den Krankenkassen berücksichtigt werden müssen. Hier zeigt sich, dass der viel beschworene Paradigmenwechsel – von der Fürsorge zur gleichberechtigten Teilhabe – oft nur ein Lippenbekenntnis ist, dessen Umsetzung immer wieder aktiv eingefordert werden muss. So braucht es trotz Ratifizierung der UN Behindertenrechtskonvention, die die Bundesregierung zur Orientierung der Behindertenpolitik an den Menschenrechten behinderter Menschen verpflichtet, weiterhin eine starke Behindertenbewegung. Gerade im Hinblick auf die durch die Kosten der Covid-19-Pandemie geleerten Kassen muss sie sicherstellen, dass ALLE behinderten Menschen ihre Menschenrechte genießen können, und dass sich die Bedingungen nicht nur nicht verschlechtern, sondern stetig besser werden.

Quellenverzeichnis

- Achtelik, Kisten (2020): Berechtigte Angst vor dem Heim. Intensivpflegegesetz und Heimunterbringung. <https://jungle.world/artikel/2020/28/berechtigte-angst-vor-dem-heim>. (01.09.2020).
- Arnade, Sigrid (2010): „Wir waren viele und wir waren überall“. Ein persönlicher Rückblick zur Einbeziehung von Frauen in die Behindertenrechtskonvention. In: Jacob, Jutta/Köbsell, Swantje/Wollrad, Eske (Hrsg.): Gendering Disability. Intersektionale Aspekte von Behinderung und Geschlecht, Bielefeld, S. 223–229.
- Bremer Krüppelfrauengruppe (1991): Trau, schau, wem In: Frauen gegen den § 218, bundesweite Koordination (Hrsg.): Vorsicht „Lebensschützer“! Die Macht der organisierten Abtreibungsgegner. Hamburg, S. 227–231.
- Bradish, Paula/Feyerabend, Erika/Winkler, Ute (1989): Frauen gegen Gen- und Reproduktionstechnologien. Beiträge vom 2. bundesweiten Kongress Frankfurt, 28.-30.10.1988. München.
- Christoph, Franz (1980): Asylantrag. In: Psychologie & Gesellschaftskritik. Jg. 4, Heft 3, S. 9–30.
- Christoph, Franz (1984): Unterdrückung durch Normalität. In: Gerber, Ernst P./Piaggio, Lorenzo (Hrsg.): Behinderten-Emanzipation. Körperbehinderte in der Offensive. Basel, S. 69–77 (Nachdruck des „Behindertenstandpunkt“ von 1980).
- Daniels, Susanne von/Degener, Theresia u. a. (Hrsg.) (1983): Krüppeltribunal. Menschenrechtsverletzungen im Sozialstaat. Köln.
- Degener, Theresia/Köbsell, Swantje (1992): „Hauptsache, es ist gesund“!? Weibliche Selbstbestimmung unter humangenetischer Kontrolle. Hamburg.

77 Grosch 2020.

78 Achtelik 2020.

- Eisermann, Martin (1997): Namen sind Schall und Rauch? Diskriminierung durch Sprache am Beispiel der Aktion Sorgenkind. In: die randschau 4/97, S. 58–59.
- Ewinkel, Carola/Hermes, Gisela u. a. (Hrsg.) (1985): Geschlecht: behindert – Besonderes Merkmal: Frau. Ein Buch von behinderten Frauen. München.
- Fränkische Nachrichten vom 24.05.2003: 80 Plätze für Schwerbehinderte. www.eduard-knoll-wohntzentrum.de/fnweb_80_Platze_fur_Schwerbehinderte_24_05_2003.htm (18.08.2005).
- Frehe, Horst (2016): Entstehung des AGG. In: Beauftragte der Bundesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen & Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (BSK) (Hrsg.): In Zukunft diskriminierungsfrei?! Zehn Jahre Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Tagungsdokumentation. www.bsk-ev.org/fileadmin/pdf/Der_Verband/A_2016_Abschlussdoku_10_Jahre_AGG_WEB_bf.pdf (01.09.2020).
- Fretter, Jörg (1991): Frauenpflege vor Gericht, In: die randschau 1/1991, S. 16–17.
- Frevert, Uwe (o. J.): Erfahrungsbericht DieSL. www.zsl-mainz.de/projekte_DieSL_Uwe.html.
- Grosch, Konstantin (2020): IPReG – Wo wird mein Zuhause zukünftig sein? <https://dieneuenorm.de/gesellschaft/widerstand-intensivpflege-rehabilitationsstaerkungsgesetz/>. (05.09.2020).
- Hermes, Gisela (Hg.) (1994): Mit Recht verschieden sein. Forderungen behinderter Frauen an Gleichstellungsgesetze. Kassel.
- Herrmann, Svea Luise/Braun, Kathrin (2010): Das Gesetz, das nicht aufhebbar ist. Vom Umgang mit den Opfern der NS-Zwangssterilisation in der Bundesrepublik. Kritische Justiz Vol. 43, No. 3, S. 338–352. www.kj.nomos.de/fileadmin/kj/doc/2010/KJ_10_03_07.pdf.
- Horst und Franz (1979): Nachtrag. In: Krüppelzeitung 1/1979, S. 52.
- Klee, Ernst (1980): Behinderte im Urlaub? Das Frankfurter Urteil. Eine Dokumentation. Fischer Taschenbuch Verlag: Frankfurt am Main.
- Köbsell, Swantje (1987): Eingriffe. Zwangsterilisation geistig behinderter Frauen. AG SPAK: München.
- Köbsell, Swantje/Strahl, Monika (1986): Humangenetik – die „saubere Eugenik“ auf Krankenschein. In: die randschau 3/1986, S. 3–11.
- Miles-Paul, Ottmar (2004): Vom Benachteiligungsverbot zum Gleichstellungsgesetz. kobinet-Nachrichten vom 30.06.2004.
- Nati (1980): Mit Puder und Crem' wird auch die Krüppelfrau schön. In: Krüppelzeitung 2/1980, S. 61–63.
- N.N. (1979): Sollen – können – dürfen Schwerbehinderte Auto fahren? In: Leben und Weg. Der Körperbehinderte. Zeitschrift für Körperbehinderte, Förderer und an Problemen Körperbehinderter Interessierter, 19(2) April 1979, S. 3–4.
- N.N. (1988): Vorschlag einer Assistenzgenossenschaft. In: die randschau Dez 88/Jan 89, S. 25–30.
- N.N. (1981): Resolution vom 24.01.1981, (Privatarchiv S.K.)
- Rabe, Heike (2017): Sexualisierte Gewalt im reformierten Strafrecht. Ein Wertewandel – zumindest im Gesetz. www.bpb.de/apuz/240913/sexualisierte-gewalt-im-reformierten-strafrecht. (12.08.2020).
- Radtke, Nati (1982): „Krüppelfrauen, erobern wir uns den Tag“. In: Wunder, Michael/Sierck, Udo (Hrsg.): Sie nennen es Fürsorge. Behinderte zwischen Vernichtung und Widerstand. Berlin, S. 165–170.
- Ratzka, Adolf (1982): Schweden – Wunderland der Integration? Eine Übersicht über gemeindenaher ambulante Dienste in Schweden. In: Vereinigung Integrationsförderung e.V.: Behindernde Hilfe oder Selbstbestimmung der Behinderten? Neue Wege gemeindenaher Hilfen zum selbständigen Leben. Kongressbericht der internationalen Tagung „Leben, Lernen, Arbeiten in der Gemeinschaft“, München 24.- 26. März 1982, S. 56–64.
- Ratzka, Adolf (1988a): Aufstand der Betreuten. Film. www.youtube.com/watch?v=-NBQEIqYqw&t=32s. (01.09.2020).
- Ratzka, Adolf (1988b): Aufstand der Betreuten. STIL – Persönliche Assistenz und Independent Living in Schweden. In: Meyer, Anneliese/Rütter, Jutta (Hrsg.): Abschied vom Heim. Erfahrungsberichte aus ambulanten Hilfsdiensten und Zentren für Selbstbestimmtes Leben. München, S. 183–201.
- Rothenberg, Birgit (2011): Peer Counseling. In: Lenz, Albert (Hrsg.) (2011): Empowerment: Handbuch für die ressourcenorientierte Praxis (Fortschritte der Gemeindepsychologie und Gesundheitsförderung (FGG)). Tübingen. dgvt-Verlag. <http://bidok.uibk.ac.at/library/rothenberg-peer.html>.
- Ruhm, Cassandra (1997): Krüppel-Lesben-Netzwerk. In: die randschau 4, S. 25.
- Sandfort, Lothar (1983): GRUENE UND BEHINDERTE. In: Krüppelzeitung 2, S. 15–16.
- Scharf, Bertold/Schlund, Sebastian/Stoll, Jan (2019): Segregation oder Integration? Gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der DDR. Geschichte in Wissenschaft und Unterricht 70(1/2), S. 52–70.

- Schildmann Ulrike (1983): Lebensbedingungen behinderter Frauen. Aspekte ihrer gesellschaftlichen Unterdrückung. Gießen.
- Seifert, Ilja (1990): Schonzeit gab es nicht. Dokumentation. Berlin.
- Sierck, Udo (1988): Behinderte und Grüne – Alles Lüge!? In: die randschau 2, S. 20–21.
- Sierck, Udo (1989): Unser Lebensrecht ist undiskutierbar. In: die randschau 2/3, S. 7–10.
- Sierck, Udo/Radtke, Nati (1984): Die Wohltätermafia. Vom Erbgesundheitsgericht zur Humangenetischen Beratung. Hamburg.
- Steiner, Gusti (1983): In eigener Sache. In: Deppe-Wolfinger, Helga (Hrsg.): behindert und abgeschoben. Zum Verhältnis von Behinderung und Gesellschaft. Weinheim und Basel, S. 79–92.
- Steiner, Gusti (2003): Wie alles anfang – Konsequenzen politischer Behindertenselbsthilfe. <https://gemeinwohlwohnen.de/wp-content/uploads/2018/10/ForseA-20-Jahre-Assistenz-Gusti-Steiner-Wie-alles-anfang-Konsequenzen-politischer-Behindertenselbsthilfe.pdf>. (01.09.2020).
- Stoll, Jan (2016): Behinderte Anerkennung? Interessenorganisationen von Menschen mit Behinderungen in Westdeutschland seit 1945. Frankfurt/M.
- Tolmein, Oliver (1985): Rollis machen Zoff. Bisher einmalige Aktion von Rollstuhlfahrern im Bonner Parlament/Debatte über Bundespflegegesetz unterbrochen. In: taz vom 15.11.1985, abgedruckt in Krüppelzeitung 1/1985, 25.
- Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (2007): Disability Studies und Soziologie der Behinderung. Kultursoziologische Grenzgänge – eine Einführung. In: dies. (Hrsg.): Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung. Erkundungen in einem neuen Forschungsfeld. Bielefeld, S. 9–28.
- Waldschmidt, Anne (1984): Zu den Strukturen und Wirkungsmöglichkeiten von Selbsthilfefusionen im Behindertenbereich, Unveröffentlichte Diplomarbeit im Studiengang Sozialwissenschaft. Universität Bremen.
- Waldschmidt, Anne (2003): „Behinderung“ neu denken: Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Disability Studies. In: Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Disability Studies. Tagungsdokumentation. Kassel.
- Waldschmidt, Anne (2005): Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? In: Psychologie & Gesellschaftskritik Jg. 29, Heft 113, S. 9–31.
- Waldschmidt, Anne (2020): Jenseits der Modelle. Theoretische Ansätze in den Disability Studies. In: Brehme, David/Fuchs, Petra/Köbsell, Swantje/Wesselmann, Carla (Hrsg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel, S. 41–55.

Partizipation – ein Menschenrecht!

Hans-Günter Heiden

In der hier vorliegenden Ausführung wird ein rechtebasiertes Verständnis von Partizipation dargelegt und deutlich gemacht, dass Partizipation sowohl eine materielle als auch eine prozessuale Dimension hat. Der Text besteht aus sieben Teilen. Der erste Teil befasst sich mit dem Begriff der „Partizipation“ als solchem und dem Verhältnis zu seiner Übersetzung ins Deutsche durch das Wort „Teilhabe“. Im zweiten Teil geht es um den Unterschied zwischen funktionaler und rechtebasierter Partizipation. Der dritte Teil stellt die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses zur Partizipation vor. Im vierten Teil werden Modelle und Formate von Partizipation skizziert und im fünften Teil soll sich dann dem Empowerment als Schlüssel zur Partizipation selbst zugewendet werden. Der sechste Teil behandelt die Ressourcen für eine gelingende Partizipation. Abschließend soll im siebten Teil kurz über partizipative Forschung gesprochen werden.

1 Partizipation oder Teilhabe oder Teilnahme oder was? Bemerkungen zu einem Begriff

Wenn derzeit von der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) gesprochen wird, so ist der meistgenannte Begriff der der „Inklusion“ obwohl er in der amtlichen deutschen Übersetzung gar nicht auftaucht. Ein anderer wesentlicher Begriff der Konvention fristet dagegen eher ein Schattendasein, obgleich er bei Marianne Hirschberg (2010) bereits laut Titel ein „Querschnittsanliegen“ der UN-BRK ist. Die Rede ist von „participation“ – „Partizipation“. Das ist zunächst auch kein Wunder, da in der amtlichen Übersetzung der deutschen Fassung „participation“ mit „Teilhabe“ übersetzt wird. In der Schattenübersetzung des NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. wird erst in der 3. Auflage der Begriff „participation“ konsequent mit „Partizipation“ übersetzt.¹ Vorher lautete es auch dort „Teilhabe“. An insgesamt 17 Stellen der 50 Artikel ist im englischen Originaltext von „participation“ die Rede, vielfach in Verbindung mit dem Zusatz „full“, also „umfassend“. Doch was versteht man genau unter dem Begriff der „Partizipation“ und was ist der Unterschied zu „Teilhabe“? Schauen wir dazu zunächst einmal in verschiedene Lexika und auf unterschiedliche wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurse.

1 Vgl. NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (2018): Schattenübersetzung. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen 3. Auflage, Berlin.

Ein Blick ins Internetlexikon Wikipedia klärt uns zunächst auf, dass der Begriff aus dem Lateinischen kommt und aus den Bestandteilen *pars* (Teil) und *capere* (fangen, ergreifen) besteht.² Wenn eine Person oder eine Organisation partizipiert, greift sie sich sozusagen einen Teil. Aber ist das auch gleichbedeutend mit „Teilhabe“?

Die Bundeszentrale für politische Bildung (BPB) definiert in ihrem Politiklexikon Partizipation wie folgt: „Partizipation bezeichnet die aktive Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen bei der Erledigung der gemeinsamen (politischen) Angelegenheiten [...]. In einem rechtlichen Sinne bezeichnet Partizipation die Teilhabe der Bevölkerung an Verwaltungsentscheidungen.“³

Vertieft man sich nun etwas mehr in die Fachliteratur, so wird deutlich, dass Partizipation im Deutschen eine Doppelbedeutung hat. Einmal kann damit ein eher „konsumierendes Teil-Nehmen“ gemeint sein, ein anderes Mal ein „gestaltendes Teil-Haben“, meint der Autor Michael Vester.⁴

Nach der UN-BRK geht es aber um aktive Partizipation, also um die Teilhabe an Entscheidungen, beispielsweise darum, wie ich mit dazu beitragen kann, den neuen Freizeitpark barrierefrei zu gestalten und nicht nur, ob ich ihn später auch barrierefrei nutzen kann. In unserem Zusammenhang müsste man „Partizipation“ damit also in Anlehnung an die Autorin Susanne Hartung mit „Entscheidungsteilhabe“ übersetzen, was im Deutschen leider ein Wortungetüm darstellt, jedoch dem Sinn nach zutreffender ist.⁵

Die Hamburger Sozialwissenschaftlerin Iris Beck stellt zum Begriff der Partizipation fest, dass er eine „soziale Dimension“ beim „Zugang zu Handlungsfeldern und Lebensbereichen“ und eine „politische Dimension der Beteiligung in Form von Mitwirkung und Mitbestimmung“ umfasse.⁶ Beck unterscheidet ferner die Begriffe „Teilhabe“ und „Teilnahme“ im Feld von Behinderung: „Teilhabe meint in erster Linie die Vergabe von Rechten und die Gewährung von Leistungen.“⁷ Ob damit auch eine Teilnahme erfolgt, ob der Adressat der Leistung sein Recht wahrnimmt, ist damit nicht gesagt. Die in Demokratietheorien geläufige Unterscheidung zwischen Teilhabe und Teilnahme verweist somit auf eine wichtige Differenz.

2 Vgl. www.de.wikipedia.org/wiki/Partizipation (Abfrage: 21.04.2020).

3 Vgl. www.bpb.de/nachschlagen/lexika/politiklexikon/17998/partizipation (Abfrage: 06.05.2020).

4 Vgl. Vester, Michael (2012): Partizipation, sozialer Status und Milieus. In: Rosenbrock, Rolf/ Hartung, Susanne (Hrsg.) (2012): In: Handbuch Partizipation und Gesundheit. Bern 2012, S. 40.

5 Vgl. Hartung, Susanne: Partizipation – wichtig für die individuelle Gesundheit? Auf der Suche nach Erklärungsmodellen. In: Rosenbrock, Rolf/ Hartung, Susanne (Hrsg.): Handbuch Partizipation und Gesundheit. Bern 2012: Verlag Hans Huber, S. 58.

6 Beck, Iris (2013): Partizipation. Aspekte der Begründung und Umsetzung im Feld von Behinderung. In: Teilhabe 1/2013, S. 5.

7 Ebenda.

Teilnahme ist aktiv und bezieht sich auf ein Individuum. Zur Realisierung muss der Einzelne teilnehmen wollen, er braucht dafür aber auch zugängliche Kontexte. Damit wird das Wechselspiel zwischen dem Einzelnen und seinem Umfeld betont. Der rechtliche Anspruch auf Teilhabe allein reicht nicht aus⁸. Konsequenterweise stellt Beck dann auch die deutsche Übersetzung von „participation“ mit „Teilhabe“ im Konventionstext in Frage, „wenn damit Gehalt verloren geht“⁹.

Ähnlich argumentieren Mißling/Ückert in einer Studie zur inklusiven Bildung, die vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegeben wurde: „Die Partizipation von Menschen mit Behinderungen an gesellschaftlichen Vorgängen jeglicher Art ist ein menschenrechtliches Kernanliegen und Querschnittsthema der UN-BRK. Der Partizipationsbegriff der UN-BRK geht über den deutschen Begriff der Teilhabe hinaus. So ist dieser im Sinne umfänglicher *Teilhabe* (kursiv i. O.) zu verstehen. Umfasst wird hiervon politische Einflussnahme durch Interessenvertreter und Interessenvertreterinnen auf Gesetzgebungsvorhaben, aber auch die Mitwirkung von Betroffenen, Interessen- und Betroffenenverbänden an Entscheidungen [...]“¹⁰.

Marianne Hirschberg stellt abschließend zur Frage der Übersetzung des Begriffs mit „Teilhabe“ fest: „bei dieser Übersetzung gehen jedoch wesentliche Aspekte, die die Konvention mit dem Begriff ‚Partizipation‘ verbindet, etwa der Aspekt der Mitbestimmung, verloren.“¹¹ Deshalb sollte der Begriff ‚Partizipation‘ auch in den deutschsprachigen Diskurs aufgenommen werden¹². Dieser Position möchte ich mich hier ausdrücklich anschließen. Ich werde deshalb, ganz ohne Eindeutschung, von „Partizipation“ sprechen.

Interessanterweise taucht die Frage, wie man „participation“ richtig ins Deutsche übersetzt vorwiegend im behindertenpolitischen Diskurs auf. Dieser ist natürlich wesentlich beeinflusst durch das Sozialgesetzbuch IX (SGB IX), das seit 2001 bereits im Titel und im Paragraphen 1 die „Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen“ regelt – ohne allerdings zu definieren, was unter „Teilhabe“ genau zu verstehen ist.¹³ In der Eindeutschung der International Classification of Functioning, Disability and Health (ICF), die im Jahr 2001 von der WHO verabschiedet wurde, wird „participation“ ebenfalls häufig mit „Teilhabe“ übersetzt.¹⁴ Das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) aus dem Jahr 2002 formuliert im Gesetzesziel

8 Vgl. Beck, Iris, S. 5.

9 Ebenda.

10 Mißling, Sven/Ückert, Oliver (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand. Vorabfassung einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Berlin, S. 48.

11 Hirschberg, Marianne (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen der Monitoring-Stelle 3/2010; hrsg. Vom Deutschen Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 2.

12 Ebenda.

13 Vgl. www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbix/1.html (Abfrage: 6.05.2020).

14 Vgl. etwa: www.dimdi.de/dynamic/de/klassifikationen/icf/ (Abfrage: 4.05.2020).

in § 1 die „gleichberechtigte Teilhabe“. ¹⁵ Schaut man dagegen auf den kinder- und jugendpolitischen Diskurs oder den Bereich der sozialen Arbeit, so wird dort durchgehend von der „Partizipation“ von Kindern und Jugendlichen gesprochen – das Fremdwort scheint hier überhaupt kein Problem zu sein. ¹⁶ Um dem Verständnis von „Partizipation“ aber näher zu kommen, möchte ich im zweiten Teil meines Textes eine, wie ich finde, wesentliche Unterscheidung darstellen.

2 Funktionale oder rechtebasierte Partizipation?

In einem Policy Paper des Deutschen Instituts für Menschenrechte zur Partizipation von Kindern und Jugendlichen, trifft Sandra Reitz die Unterscheidung zwischen „funktionaler“ und „rechtebasierter“ Partizipation“. ¹⁷ Was ist damit gemeint? Funktional bedeutet „zweckmäßig“. Partizipation wird also als „Mittel zum Zweck“ eingesetzt. Reitz führt dazu aus: „Häufig geht es in erster Linie darum, (vermeintlicher) Politikverdrossenheit entgegenzuwirken, demokratische Entscheidungsprozesse einzuüben oder auch um eine höhere Effektivität und eine größere Akzeptanz einzelner Entscheidungen, etwa die Wahl des Ausflugsziels einer Lerngruppen oder die Gestaltung des Lernraums.“ Man könnte also auch von herrschaftssichernder Partizipation sprechen.

Reitz schlägt deshalb die Erweiterung der Perspektive auf eine rechtebasierte Partizipation vor, da alle Teilnehmungsformate ansonsten sehr schnell als „Scheinteilnahme oder Mogelpackung erkannt“ werden. Führen wir uns einmal den sogenannten „Beteiligungsprozess“ des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Bundesteilhabegesetz (BTHG) vor Augen, so wird an den seitherigen Reaktionen der „Beteiligten“ deutlich, dass es sich hierbei wohl nicht um echte Partizipation gehandelt haben kann. ¹⁸

Was aber bedeutet nun „rechtebasierte“ oder wie ich finde, genauer „menschenrechtsbasierte Partizipation“? Dazu ist ein Blick auf internationale Menschenrechtsdokumente erforderlich. Ich ziehe dazu die englischen Originaltexte heran, da auch hier die jeweiligen deutschen Übersetzungen variieren: ¹⁹

15 Vgl. dazu www.gesetze-im-internet.de/bgg/_1.html (Abfrage: 4.05.2020).

16 Vgl. dazu etwa: www.institut-fuer-menschenrechte.de/projekt-kinderrechte-in-der-entwicklungspolitik/partizipation-von-kindern/ (Abfrage: 04.05.2020).

17 Reitz, Sandra (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation. Deutsches Institut für Menschenrechte. Berlin, S. 6.

18 Vgl. dazu etwa: www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/33979/Ich-f%C3%BChle-mich-hintergangen-und-get%C3%A4uscht.htm (Abfrage: 06.05.2020).

19 Vgl. dazu www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/CoreInstruments.aspx (Abfrage: 4.05.2020).

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – AEMR, Art 21: „Everyone has the right *to take part* in the government of his country [...]“
- Zivilpakt – ICCPR, Art 25: „Every citizen shall have the right and the opportunity [...] *to take part* in the conduct of public affairs.“
- Sozialpakt – ICESCR, Art 15: „The States Parties [...] recognize the right of everyone: (a) *to take part* in cultural life.“
- Antirassismuskonvention – CERD, Art 5: „the right *to participate* in elections, to take part in the Government [...] the right to *equal participation* in cultural activities.“
- Frauenrechtskonvention – CEDAW, Art 7/14: „*to participate* in the formulation of government [...] *to participate* in non-governmental organizations“ / „*to participate* in the elaboration and implementation of development planning“ [...] *to participate* in all community activities.
- Kinderrechtskonvention – CRC, Art 12: „the views of the child being given *due weight* in accordance with the age and maturity of the child.“
- Behindertenrechtskonvention – CRPD (vielfache Nennung von „*participation*“ – wie im Anschluss weiter ausgeführt wird).

Die Basis für eine menschenrechtsbasierte Partizipation, die m. E. auch so genannt werden sollte, wird in den nachstehenden Artikeln der UN-BRK zentral dargelegt:

1. Artikel 1 – Purpose: „full and effective *participation* in society on an equal basis with others.“
2. Artikel 3 – General Principles: „full and effective *participation* and inclusion in society.“
3. Artikel 4 – General obligations, Abs. 3: „In the development and implementation of legislation and policies to implement the present Convention, and in other decision-making processes concerning issues relating to persons with disabilities, States Parties *shall closely consult with and actively involve* persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations.“
4. Artikel 19 – Living independently and being included in the community: „full inclusion and *participation* in the community.“
5. Artikel 24 – Education, Abs. 3: „full and equal *participation* in education and as members of the community.“
6. Artikel 26 – Habilitation and Rehabilitation: „full inclusion and *participation* in all aspects of life“ sowie „support *participation* and inclusion in the community and all aspects of society.“
7. Artikel 29 – *Participation* in Political and Public Life: „*participation* in public affairs, including *Participation* in non-governmental organizations and associations.“

8. Artikel 30 – *Participation* in cultural life, recreation, leisure and sport.
9. Artikel 33 – National Implementation and Monitoring, Abs. 3: „Civil society, in particular persons with disabilities and their representative organizations, shall be involved and *participate* fully in the monitoring process.“
10. Artikel 35 – Reports by States Parties: „When preparing reports to the Committee, States Parties are invited to consider doing so in an open and transparent process and to give due consideration to the provision set out in *article 4.3* of the present Convention.“

Mein *Fazit*: Partizipation ist als eigenständiges Menschenrecht zu betrachten und in zweierlei Hinsicht bedeutsam: Zum einen werden klar definierte Rechte, etwa der politischen Partizipation in den Artikeln 29 oder der kulturellen Partizipation in Artikel 30 der UN-BRK beschrieben. Dies nennt man die „*materielle Dimension*“ dieses Menschenrechtes. Ferner hat Partizipation auch eine sogenannte „*prozessuale Dimension*“: Damit ist das Recht der Mitwirkung und Mitentscheidung von Menschen mit Behinderungen und ihren Organisationen bei der Umsetzung der UN-BRK gemeint. Diese Dimension ist vor allem in den Artikeln 4 Abs. 3 und 33 Abs. 3 geregelt und vom UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen in der seit 2018 vorliegenden Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 ausführlich erläutert worden – dazu gleich mehr im dritten Teil meiner Ausführungen.

Bereits in den „Abschließenden Bemerkungen“ (Concluding Observations), die nach dem ersten Staatenprüfungsverfahren für Deutschland im Jahr 2015 vom UN-Ausschuss beschlossen wurden, gab es bereits eine klare Empfehlung zur Partizipation für die Praxis in Deutschland. Dort heißt es in der laufenden Nummer 10:

„Der Ausschuss empfiehlt, dass der Vertragsstaat Rahmenbedingungen entwickelt für die inklusive, umfassende und transparente Partizipation von Organisationen, die Menschen mit Behinderungen repräsentieren, einschließlich derjenigen, die intersektionaler Diskriminierung ausgesetzt sind, bei der Verabschiedung von Rechtsvorschriften, Konzepten und Programmen zur Umsetzung und Überwachung des Übereinkommens. Außerdem empfiehlt er dem Vertragsstaat, Mittel bereitzustellen, um die Beteiligung solcher Organisationen, insbesondere von kleineren Selbstvertretungsorganisationen, zu erleichtern.“²⁰

Die „Abschließenden Bemerkungen“ sind (im Gegensatz zur UN-BRK) aber nicht rechtsverbindlich. Sie haben lediglich empfehlenden Charakter, sind je-

20 www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Staatenpruefung/Erste_Staatenpruefung/staatenpruefung_node.html (Abfrage: 04.05.2020).

doch wichtige Richtschnur zur Umsetzung der Konvention auf nationaler Ebene. Von den Empfehlungen der Abschließenden Bemerkungen zur Partizipation in der Nummer 10 hat die Bundesregierung mit dem Partizipationsfonds im Jahr 2016 die finanzielle Unterstützung von Selbstvertretungsorganisationen (Zweiter Satz von Nr. 10) bereits ansatzweise umgesetzt.²¹

3 Die Allgemeine Bemerkung Nr. 7

Nun zu einem weiteren Format der UN-Dokumente, den „Allgemeinen Bemerkungen“: „Allgemeine Bemerkungen“ („General Comments“, auch als GC abgekürzt) klingen vom deutschen Namen her zwar ähnlich wie „Abschließende Bemerkungen“, sind aber inhaltlich völlig anders ausgerichtete UN-Dokumente. Sie verstehen sich ganz allgemein als Auslegungshilfe für bestimmte Artikel von Menschenrechtskonventionen und beziehen sich inhaltlich nicht auf einen konkreten Vertragsstaat. Sie sind (leider) oft noch weniger bekannt als die „Abschließenden Bemerkungen“.

Das Deutsche Institut für Menschenrechte beschreibt diese UN-Dokumente wie folgt: „Die Allgemeinen Bemerkungen enthalten die autoritativen Auslegungen der Menschenrechte durch die zuständigen UN-Vertragsorgane und sind die Richtschnur für die Umsetzung der Menschenrechtspflichten. Allgemeine Bemerkungen gibt es zu allen zentralen UN-Menschenrechtsabkommen. Anhand konkreter Beispiele verdeutlichen sie Art und Umfang der menschenrechtlichen Verpflichtungen.“²²

Bereits im Jahr 2011 hatte das UN-Hochkommissariat für Menschenrechte eine Studie „on participation in political and public life by persons with disabilities“ veröffentlicht, die sich vorwiegend mit Aspekten des aktiven und passiven Wahlrechts sowie der barrierefreien Wahlausübung befasste.²³ Und die UN-Sonderberichterstatterin für die Rechte von Menschen mit Behinderungen, Catalina Devandas-Aguilar, hat danach im Jahr 2016 in ihrem Report eindrücklich den Vorteil für die gesamte Gesellschaft beschrieben, wenn Menschen mit Behinderungen und ihre Organisationen umfassend und systematisch und auf Augenhöhe partizipieren.²⁴ Beide Dokumente sind nicht rechtsverbindlich,²⁴ beschreiben aber umfänglich die Prinzipien von Partizipation vor dem Hintergrund der UN-

21 Geregelt über den neuen § 19 im novellierten Behindertengleichstellungsgesetz von 2016: Siehe dazu www.gesetze-im-internet.de/bgg/_19.html (Abfrage: 04.05.2020).

22 www.institut-fuer-menschenrechte.de/service/glossar/?tx_contagged%5Bsource%5D=default&tx_contagged%5Buid%5D=604&cHash=05b4092ce9863585727509533ddc5f6f, (Abfrage am 06.05.2020).

23 UN-Dokument A/HRC/19/36 (2011).

24 Vgl. UN-Dokument A/HRC//31/62/2016).

BRK und können deshalb als hilfreiche „Vorläufer- und Begleitdokumente“ der Allgemeinen Bemerkung Nr. 7 angesehen werden, zu der ich jetzt komme.

Am 21. September 2018 hat der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen den General Comment Nr. 7 (Allgemeine Bemerkung Nr. 7) zu den Artikeln 4, Absatz 3 und 33, Absatz 3 verabschiedet.²⁵ Diese Allgemeine Bemerkung setzt sich ausführlich mit dem Inhalt und der Bedeutung von Partizipation auseinander. Der Originaltitel dieses Dokumentes lautet: „General comment No. 7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention“. Auf Deutsch: „Allgemeine Bemerkung Nr. 7 über die Partizipation von Menschen mit Behinderungen einschließlich Kindern mit Behinderungen über die sie repräsentierenden Organisationen bei der Umsetzung und der Überwachung des Übereinkommens.“²⁶

Im Disability Studies Review Ausgabe 1 des Bochumer Zentrums für Disability Studies (BODYD) werden der Umfang und die Bedeutung dieser Allgemeinen Bemerkung ausführlich dargestellt.²⁷ Unter anderem wird unterschieden zwischen „Organisationen VON Menschen mit Behinderungen“ und „Organisationen FÜR Menschen mit Behinderungen“.²⁸ Und an gleicher Stelle weiter: „Zu Organisationen von behinderten Menschen sind jene zu zählen, die von behinderten Menschen selbst angeführt, geleitet und verwaltet werden und bei denen eine deutliche Mehrheit der Mitglieder selbst behindert ist.“²⁹

Ich möchte an dieser Stelle nur auf die Vorschläge des UN-Ausschusses zur nationalen Umsetzung eingehen sowie zusammenfassende Aspekte nennen. In der laufenden Ziffer 94 des General Comment werden insgesamt 21 Maßnahmen beschrieben, die die Vertragsstaaten auf nationaler Ebene ergreifen sollten, um Artikel 4, Absatz 3 und Artikel 33, Absatz 3 umzusetzen. Dies sind etwa:

- Aufhebung aller Gesetze, einschließlich derer, die die Rechts- und Handlungsfähigkeit verweigern und die Menschen mit Behinderungen davon abhalten, aktiv beteiligt zu werden

25 Vgl. dazu www.ohchr.org/EN/HRBodies/CRPD/Pages/GC.aspx (Abfrage 27.04.2020).

26 Die nichtamtliche deutsche Fassung, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Abstimmung mit der Monitoring-Stelle beim Deutschen Institut für Menschenrechte erstellt wurde, findet sich unter www.gemeinsam-einfach-machen.de/GEM/DE/AS/UN_BRK/Allgemeine_Kommentare/allgemeine_kommentare_node.html (Abfrage: 02.07.2020).

27 Vgl. BODYD (2019): Partizipation ist mehr! Zur Bedeutung der Allgemeinen Bemerkungen Nr.7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Disability Studies Review Ausgabe 1; www.bodys-wissen.de/ds-review.html.

28 Hervorhebung von HGH; ebd. S. 3.

29 Im Originaltext heißt dies in der Ziffer 11: „They can only be those that are led, directed and governed by persons with disabilities.“

- Gründung von Dachverbänden von Menschen mit Behinderungen fördern
- Vorschriften für klare Verfahren bei Konsultationen festlegen, einschließlich Barrierefreiheit und Bereitstellung angemessener Vorkehrungen
- Diversität und Vielfalt bei der Partizipation von Menschen mit Behinderungen sichern
- Einrichtung „Capacity Building“ und Finanzierung der Organisationen von Menschen mit Behinderungen sichern
- Geschlechtsspezifische Aspekte berücksichtigen
- Nachprüfbare Indikatoren für gute Partizipation definieren, einschließlich konkreter Fristen und Zuständigkeiten für die Umsetzung und Überwachung

Soweit zu den nationalen Verpflichtungen, von deren Realisierung wir nach meiner Einschätzung noch weit entfernt sind. Zusammenfassend sind für mich sechs Kernpunkte aus diesem neuen General Comment als Merkposten wichtig:

- Partizipation hat immer eine prozessuale und eine materielle Dimension (Abs. 3).
- Partizipation gestaltet gesellschaftlichen Wandel und stärkt die Betroffenen (Abs. 9; 33; 74).
- Partizipation benötigt klare Definitionen der beteiligten Organisationen (Abs. 11; 12).
- Partizipation benötigt Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen (Abs. 22; 45; 54; 77; 84).
- Partizipation ist ein unmittelbar umzusetzendes Recht (Abs. 28).
- Partizipation benötigt nachhaltige finanzielle Ressourcen (Abs. 39; 61; 64).

4 Modelle und Formate der Partizipation

In der Literatur existieren mehr oder weniger abgestufte Modelle, die den Grad der Partizipation bzw. Nicht-Partizipation verdeutlichen sollen und an denen real existierende Formate oder auch zu entwickelnde Vorschriften oder Geschäftsordnungen zur politischen (Nicht-)Beteiligung gemessen werden können. Im deutschen Sprachraum stößt man auf ein Partizipationsmodell aus Österreich, das drei Formate in der Frage „Beteiligung der Öffentlichkeit“ unterscheidet.³⁰ Es kennt die folgenden drei Intensitätsstufen:³¹

30 Vgl. Arbter, K. (2008): Öffentlichkeitsbeteiligung ja, aber wie? Standards für qualitätsvolle Beteiligungsprozesse. Erschienen im Tagungsband der International Conference for Electronic Democracy, 29-30 September 2008, Krems.

31 Vgl. dazu www.partizipation.at/standards_oeb.html (Abfrage 06.05.2020).

- Information: die Öffentlichkeit wird über Planungen oder Entscheidungen informiert, sie hat aber keinen Einfluss darauf.
- Konsultation: die Öffentlichkeit kann zu einer gestellten Frage oder zu einem vorgelegten Entwurf Stellung nehmen.
- Kooperation: die Öffentlichkeit gestaltet die Planung oder die Entscheidung aktiv mit, zum Beispiel bei Runden Tischen oder Stakeholderprozessen.

Diese Dreiteilung wird auch vom deutschen „Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung“ aufgegriffen, welches vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung veröffentlicht wurde.³² Die Dreiteilung ist nach meiner Ansicht jedoch nicht ausreichend, vor allem dann nicht, wenn man sich im Vergleich dazu einmal die komplexeren Stufenmodelle zur Partizipation ansieht, die über das Ziel der „Beteiligung der Öffentlichkeit“ hinausgehen.

Diese Modelle gehen in der Regel auf eine frühe Veröffentlichung der US-amerikanischen Planungstheoretikerin Sherry R. Arnstein (1969) und ihr Modell einer „ladder of participation“ (Leiter der Partizipation) zurück, die sie für den Bereich der Stadtentwicklung entworfen hat.³³ In dieser Aufgliederung geht sie von drei Komplexen mit insgesamt acht Abschnitten aus. Sie beginnt mit zwei Abschnitten im Bereich der „Nonparticipation“ (Nicht-Partizipation). Der folgende Bereich stellt „Tokenism“ (Alibipolitik) dar, der das „Informieren“, „Anhören“ und „Besänftigen“ umfasst. Wirkliche Partizipation mit einer schrittweisen Zunahme der Entscheidungsmacht beginnt bei ihr erst bei den Abschnitten 6-8, der „Citizen Power“, also der „Macht der Bürger*innen“, die die Stufen „Partnerschaft“, „Delegierte Macht“ und „Bürger*innen-Kontrolle“ umfasst.

Arnstein betont selber, dass dies eine idealtypische und vereinfachende Beschreibung sei, doch hilfreich in der Unterscheidung, wenn es um die Partizipation von Bürger*innen geht. Aus der partizipatorischen Gesundheitsforschung stammend, haben Wright/Block/von Unger ein Neun-Stufen-Modell der Partizipation erstellt, das sich ebenfalls an die Arnstein-Vorgaben anlehnt.³⁴

Kritisch ist zu diesen Modellen aus meiner Sicht festzuhalten, dass sie eine Art zwangsläufiger Hierarchisierung unterstellen – ein qualitatives Aufsteigen der Partizipation von unten nach oben, wenn man sich auf die Leiter- oder Stufenmetaphorik einlässt. Dies kann richtig sein, muss es aber nicht. Hilfreicher könnte eine noch zu entwickelnde Matrix der Partizipation sein.

32 Vgl. Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2012): Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung. Berlin.

33 Vgl. www.lithgow-schmidt.dk/sherry-arnstein/ladder-of-citizen-participation.html (Abfrage: 06.05.2020).

34 Vgl. dazu Wright, MT/Block, M./von Unger, H. (2007) sowie (2010).

5 Empowerment als Schlüssel zur Partizipation

Als Schlüssel zu einer gelungenen Partizipation stellt Sandra Reitz in ihrem Policy Paper fest, dass ein rechtsbasiertes Verständnis von Partizipation zudem Empowerment beinhalten müsse.³⁵ Da der Empowerment-Begriff oft recht schillernd daherkommt, will ich ihn an dieser Stelle zur Verdeutlichung kurz umreißen. Im Rahmen einer Jahresversammlung der American Psychological Association hielt der amerikanische Gemeindepsychologe Julian Rappaport 1980 eine Rede, die als Grundlegung des modernen Empowerment-Ansatzes für die Soziale Arbeit gilt und die für den hier angesprochenen Bereich der Partizipation wesentliche Aspekte enthält.

Rappaport kritisierte in seiner Ansprache den „Defizit“-Ansatz der professionellen Helfer*innen in der amerikanischen Public Health Arbeit, die von der „Bedürftigkeit“ der Betroffenen (behinderte Menschen, psychisch kranke Menschen, etc.) ausging und sie „fürsorglich“ in einer bevormundenden Perspektive, quasi wie „Kinder“ behandelte und mehr oder weniger gut „versorgt“ hat. Er wandte sich gegen ein einfaches, entgegengesetztes Modell der „Anwaltschaft“ (im Original „Advocacy“), bei dem die professionellen Helfer*innen die „Expert*innen“ sind und zu wissen glauben, dass nur die „vollen Bürgerrechte“ das Beste für ihr Klientel seien. Die Bedürftigkeiten der Betroffenen spielten in diesem Konzept keinerlei Rolle mehr. Rechte ohne Ressourcen zu besitzen, sei jedoch ein grausamer Scherz, so Rappaport.³⁶

Rappaport plädiert demzufolge für ein Modell des „Empowerment“, das vom Vorhandensein vieler Fähigkeiten bei den Menschen ausgeht und angebliche Defizite als Ergebnis defizitärer sozialer Strukturen und mangelnder Ressourcen sieht. „Offen gesagt“, so Rappaport, „meine ich, dass es sich um ‚empowerment‘ bei all den Programmen und politischen Maßnahmen handelt, die es den Leuten möglich machen, die Ressourcen, die ihr Leben betreffen, zu erhalten und zu kontrollieren.“³⁷ In der aktuellen Umsetzung des Empowerment-Ansatzes in Deutschland werden in der Regel drei unterschiedliche Ebenen des „Empowerments“ genannt:³⁸

- die individuelle Ebene (unterstützt durch Beratung und Trainings)
- die Gruppenebene (in Selbsthilfegruppen)
- die institutionelle Ebene (Partizipation von Bürger*innen, Verbänden)

35 Vgl. Reitz 2015, S. 7.

36 Vgl. Rappaport, S. 268.

37 Ebenda, S. 272.

38 Vgl. Herriger 2002, S. 83.

Auf allen drei Ebenen sind aber umfassende Ressourcen erforderlich, die Empowerment-Prozesse und damit die Voraussetzungen für eine gelingende Partizipation erst möglich machen.

6 Ressourcen für Partizipation

Um Menschen mit Behinderungen und ihre Selbstvertretungsorganisationen (Disabled Persons Organizations – DPOs) zu einer gelingenden „Entscheidungsteilhabe“ zu befähigen, müssen Ressourcen zum „Capacity Building“ bereitgestellt werden.³⁹ In erster Linie scheinen damit finanzielle Ressourcen gemeint zu sein. Ohne diese geht in der Regel natürlich nichts – Partizipation benötigt dringend Finanzen. Ein erster Ansatz zur Realisierung ist durch die bereits erwähnte Neufassung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) vom 27. Juli 2016 erfolgt, da dort der neue Artikel 19 zur Partizipation aufgenommen wurde.⁴⁰

Artikel 19 – Förderung der Partizipation

„Der Bund fördert im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Maßnahmen von Organisationen, die die Voraussetzungen des §15 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 5 erfüllen, zur Stärkung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen an der Gestaltung öffentlicher Angelegenheiten.“

Ergänzt werden müssen die Finanzen jedoch durch die Ressourcen „Zeit“ (ist ausreichend Zeit für eine Vorbereitung, Mitwirkung und Nacharbeit vorhanden), „Personal“ (gibt es genügend hauptamtlich arbeitende Personen, die die Mitwirkung mitgestalten), „Fachkompetenz“ (sind diese Personen inhaltlich so qualifiziert, dass sie fachlich auf Augenhöhe mitwirken können) und „Barrierefreiheit/angemessene Vorkehrungen“ (sind die Rahmenbedingungen so gestaltet, dass eine barrierefreie Mitwirkung überhaupt möglich ist).

Vor allem die Garantie von umfassender Barrierefreiheit und angemessenen Vorkehrungen ist eine entscheidende Ressource zur Partizipation behinderter Menschen. Sie ist nicht auf die rein physische Zugänglichkeit begrenzt oder Gebärdensprache – oder Schriftdolmetschung, sondern umfasst beispielsweise auch die Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form oder in Braille oder einen Vortrag in Leichter Sprache. Ferner ist die Bereitstellung nötiger

39 In der UN-BRK wird dieser Begriff in Artikel 32 im Zusammenhang der Entwicklungszusammenarbeit angesprochen. In Deutschland bedürfen viele DPOs nach Ansicht des Autors jedoch auch umfassende Maßnahmen zum „Capacity Building“.

40 www.gesetze-im-internet.de/bgg/BJNR146800002.html (Abfrage: 06.05.2020).

Hilfsmittel oder erforderlicher Assistenzen⁴¹ zu berücksichtigen, inklusive einer Kinderbetreuung für Eltern mit Behinderungen.

Zur Ressource von barrierefreien Veranstaltungen existieren erfreulicherweise bereits eine Menge Handreichungen für barrierefreie Events oder die e-Partizipation – in der Praxis scheitert es aber häufig schon an fehlenden Räumlichkeiten für den physischen Zugang.⁴² Deshalb müssen die Ressource Barrierefreiheit und angemessene Vorkehrungen auch in den zu erstellenden Geschäfts- oder Verfahrensordnungen zur Partizipation umfassend verankert sein.

7 Partizipative Forschung

Wenn an diesem Text die ganze Zeit von Partizipation die Rede ist, dann darf ein kurzer Ausflug in die partizipative oder partizipatorische Forschung nicht fehlen. Die Wissenschaftlerin Hella von Unger beschreibt, was unter „partizipativer Forschung“ zu verstehen ist.

„Partizipative Forschung ist ein Oberbegriff für Forschungsansätze, die soziale Wirklichkeit partnerschaftlich erforschen und beeinflussen. Ziel ist es, soziale Wirklichkeit zu verstehen und zu verändern. Diese doppelte Zielsetzung, die Beteiligung von gesellschaftlichen Akteuren als Co-/Forscher/innen sowie Maßnahmen zur individuellen und kollektiven Selbstbefähigung und Ermächtigung der Partner/innen (Empowerment) zeichnen partizipative Forschungsansätze aus. Der Begriff der Partizipation ist von zentraler Bedeutung. Er bezieht sich sowohl auf die Teilhabe von gesellschaftlichen Akteuren an Forschung als auch auf Teilhabe an der Gesellschaft. Ein grundlegendes Anliegen der partizipativen Forschung ist es, durch Teilhabe an Forschung mehr gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen. Es handelt sich also um ein klar wertebasiertes Unterfangen: Soziale Gerechtigkeit, Umweltgerechtigkeit, Menschenrechte, die Förderung der Demokratie und andere Wertorientierungen sind treibende Kräfte. [...] Partizipative Forschung ist kein einzelnes, einheitliches Verfahren, sondern ein ‚Forschungsstil‘.“⁴³

Nach von Unger gibt es drei zentrale Bestandteile einer partizipativen Forschung:⁴⁴

41 Vgl. dazu auch Reiser blog.nonprofits-vernetzt.de/index.php/burger-statt-klienten-mehrmitbestimmung-fur-behinderte-menschen/ (Abfrage: 06.05.2020).

42 Vgl. dazu auch Reiser blog.nonprofits-vernetzt.de/index.php/burger-statt-klienten-mehrmitbestimmung-fur-behinderte-menschen/ (Abfrage: 06.05.2020).

43 Vgl. von Unger, H. (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden: Springer VS, S. 1.

44 Vgl. Ebd. S. 10 bzw. 35 ff.

1. Beteiligung von Co-Forscher*innen: Diese Forscher*innen werden auch als „peer-researcher“ bezeichnet. Sie sind an allen Stufen des Forschungsprozesses gleichberechtigt beteiligt von „der Zielsetzung, über die Wahl des Forschungsdesigns, die Datenerhebung und Datenauswertung bis zur Verwertung“. Die Co-Forscher*innen müssen natürlich im Vorfeld geschult werden und es müssen für ihre Tätigkeit auch finanzielle Ressourcen bereitstehen.
2. Empowerment-Prozesse: Eine Beteiligung ohne Empowerment läuft nach von Unger Gefahr, der „Instrumentalisierung und Manipulation Vorschub zu leisten“. Deshalb sei es notwendig, sich über die Stufen der Partizipation im Klaren zu sein. Alle Beteiligten sollten außerdem gestärkt aus dem Prozess der Zusammenarbeit hervorgehen.
3. Doppelte Zielsetzung: soziale Wirklichkeit verstehen und verändern. In vielen Regionen der Welt, so von Unger, werde partizipative Forschung von sozialen Bewegungen, von Bürgerrechtsbewegungen, antirassistischen und feministischen Bewegungen beeinflusst und trage so auch zur Weiterentwicklung der jeweiligen Bewegungen bei.

Goeke/Kubanski versuchen eine Systematisierung partizipativer Ansätze. Sie unterscheiden neben der „partizipatorischen Forschung“ außerdem: „inklusive Forschung“, die Forschungsansätze mit Menschen mit Lernschwierigkeiten umfasst.⁴⁵ Ferner emanzipatorische oder betroffenenkontrollierte Forschung, ein Konzept, welches aus den Disability Studies und Mad Studies stammt und darüber hinaus „transdisziplinäre Forschung“, welche zwischen „Erfahrungswissen“ der Betroffenen und sogenanntem „wissenschaftliches Wissen“ unterscheidet und den Forschungsprozess entsprechend gestaltet.

Ich beobachte aktuell ein sehr großes Interesse in Wissenschaftskreisen an der partizipativen Forschung. Ob dies an dem gesellschaftsverändernden Ansatz als solchem liegt oder ob man sich zur besseren Drittmittelgenerierung ein modisches Etikett aufkleben möchte und dazu Menschen mit Beeinträchtigungen instrumentalisiert, sei dahingestellt. Vorsicht ist jedenfalls angebracht.

Mein Fazit zum Schluss lautet daher, dass rechtebasierte Partizipation in materieller und prozessualer Hinsicht unabdingbar ist für eine gelingende Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Bislang wird sie in ihrer Bedeutung jedoch noch kaum erkannt und ihre Rolle unterschätzt. Deshalb bedarf es noch erheblicher Anstrengungen sowohl im Bereich der Forschung, speziell der Disability Studies, als auch im Politikfeld „Behinderung“. Dabei wird kein Weg an der Entwicklung von Standards zu einer menschenrechtsbasierten Partizipation vorbeiführen. Erste vielversprechende Ansätze im sozialwissenschaftlichen Diskurs

45 Vgl. Goeke, S./Kubanski, D. (2012): Menschen mit Behinderungen als GrenzgängerInnen im akademischen Raum – Chancen partizipatorischer Forschung. Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, Vol. 13 No.1, 2012, S. 1.

zeigen sich m. E. in der Publikation „Barrierefreie Partizipation“ von Düber/Rohrman/Windisch, die nach eigenen Angaben einen „interdisziplinären Diskurs über die Idee der barrierefreien Partizipation als Menschenrecht, politische Maxime und soziale Ressource zu initiieren“ versucht.⁴⁶ Ferner muss die Allgemeine Bemerkung Nr. 7 des UN-Fachausschusses in der Praxis partizipativ verankert und mit Verfahrensordnungen unterlegt werden.

Literatur

- Arbter, K. (2008): Öffentlichkeitsbeteiligung ja, aber wie? Standards für qualitätsvolle Beteiligungsprozesse, Erschienen im Tagungsband der International Conference for Electronic Democracy, 29–30 September 2008, Krems.
- Arnstein, S. R. (1969): A Ladder of Citizen Participation, JAIP, Vol. 35, No. 4, S. 216–224.
- Beck, I. (2013): Partizipation. Aspekte der Begründung und Umsetzung im Feld von Behinderung, in: Teilhabe 1/2013, S. 4–11.
- BODYS (2019): Partizipation ist mehr! Zur Bedeutung der Allgemeinen Bemerkungen Nr.7 des UN-Ausschusses für die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Disability Studies, Review Ausgabe 1, www.bodys-wissen.de/ds-review.html (Abfrage: 21.04.2020).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) (2012): Handbuch für eine gute Bürgerbeteiligung, Berlin.
- Düber, M./Rohrman, A./Windisch, M. (Hrsg.) (2015): Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Weinheim und Basel.
- Goeke, S./Kubanski, Dr. (2012): Menschen mit Behinderungen als GrenzgängerInnen im akademischen Raum – Chancen partizipatorischer Forschung, Forum Qualitative Sozialforschung/Forum: Qualitative Social Research, Vol. 13 No.1.
- Hartung, S. (2012): Partizipation – wichtig für die individuelle Gesundheit? Auf der Suche nach Erklärungsmodellen, in: Rosenbrock, R./Hartung, S. (Hrsg.), Handbuch Partizipation und Gesundheit, Bern.
- Heiden, H.-G. (2014): „Nichts über uns ohne uns!“ – Von der Alibi-Beteiligung zur Mitentscheidung, NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (Hrsg.), Berlin.
- Heiden, H.-G. (2015): Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auf dem Prüfstand. Die Arbeit der UN-BRK-Allianz als partizipatives Modell, in: Düber, M./Rohrman, A./Windisch, M. (Hrsg.): Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung, Weinheim und Basel.
- Herriger, N. (2002): Empowerment in der sozialen Arbeit. Eine Einführung, 2. Aufl., Stuttgart.
- Hirschberg, M. (2010): Partizipation – ein Querschnittsanliegen der UN-Behindertenrechtskonvention. Positionen der Monitoring-Stelle 3/2010, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Berlin.
- Mißling, S./Ückert, O. (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand, Vorabfassung einer Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte, Berlin.
- NETZWERK ARTIKEL 3 e.V. (2018): Schattenübersetzung. Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, 3. Auflage, Berlin.
- Rappaport, J. (1985): Ein Plädoyer für die Widersprüchlichkeit, Ein sozialpolitisches Konzept von ‚empowerment‘ anstelle präventiver Ansätze, in: Verhaltenstherapie und psychosoziale Praxis 2/1985, S. 257–285.
- Reitz, S. (2015): Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Partizipation, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin.
- Unger, H. von (2014): Partizipative Forschung. Einführung in die Forschungspraxis. Wiesbaden.

46 Vgl. Düber, Miriam/Rohrman, Albrecht/Windisch, Marcus (Hrsg.) (2015): Barrierefreie Partizipation. Entwicklungen, Herausforderungen und Lösungsansätze auf dem Weg zu einer neuen Kultur der Beteiligung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 5.

- United Nations – Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2018): General Comment No.7 (2018) on the participation of persons with disabilities, including children with disabilities, through their representative organizations, in the implementation and monitoring of the Convention. UN-Dokument CRPD/C/CG/7.
- Vester, M. (2012): Partizipation, sozialer Status und Milieus, in: Rosenbrock, R./Hartung, S. (Hrsg.), In: Handbuch Partizipation und Gesundheit. Bern, S. 40–56.
- Wright, M.T./Block, M./Unger, H. v. (2007): Stufen der Partizipation in der Gesundheitsförderung. Ein Modell zur Beurteilung von Beteiligung, Infodienst für Gesundheitsförderung, 3, S. 4–5.
- Wright, M.T./Block, M./Unger, H. v. (2010): Partizipation in der Zusammenarbeit zwischen Zielgruppe, Projekt und Geldgeber/in, in: Wright, M.T. (Hrsg.), Partizipative Qualitätsentwicklung in der Gesundheitsförderung und Prävention, Bern, S. 75–92.

Willkommen im Club

Kritische Überlegungen zur Thematisierung von Disabilities durch Selbstbetroffene

Michael Lindenberg

Die Disability Studies befinden sich in einem Kampf um Anerkennung als akzeptierte wissenschaftliche Disziplin. Dabei müssen sie einen Widerspruch lösen: Einerseits wird der etablierte Wissenschaftsbetrieb kritisiert, weil er ausschließend ist, hier insbesondere gegenüber den Vertretern und Vertreterinnen der Disability- Studies. Andererseits wird aber doch eine Aufnahme in den kritisierten Wissenschaftsrahmen angestrebt.

1 Von wo aus spreche ich?

Unzureichend vorbereitete Lehrer sind ihren Schülern vielleicht eine Stunde voraus. Im Kreis der Disability- Studies bin ich noch nicht einmal das. Ich kann auch nicht als Experte sprechen. Ich habe allerdings mit einigen wissenschaftlichen Experten in ausdrücklich eigener Sache gelegentlich zu tun. Es sind Experten, die sich anders bewegen als ich, die anders sprechen und hören als ich und darum anders auf die Welt blicken als ich. Ich stoße auf ihre Hilfsmittel, die ich bislang noch nicht benötige. Automatische Türöffner, eine Eingangstür ohne Schwelle, einen Fahrstuhl, eine Hebebühne, Schriftdolmetscher. Und ich treffe auf Menschen, die akademisch für ihre Sache streiten. Das kenne ich allerdings, das mache ich ebenfalls. Ich spreche dabei aber nicht ausdrücklich davon, wie ich mich bewege und wie ich höre. Ich mache das fern von meinem Leib. Mein Leib ist einfach da, ungefragt. Viel zu oft nehme ich dieses Geschenk als selbstverständlich und gegeben hin. Fast tue ich so, als ob ich gar nicht da bin, und als ob das, was ich sage, nur die Zusammenfassung von Aussagen anderer Autoritäten ist, die ich zitiere, und diese Autoritäten haben wiederum andere zitiert, die Autoritäten sind, usw. Wir stehen körperlos in einem sich beständig verändernden Diskursfeld, einem riesigen Netz, und zupfen hier und dort selbst etwas daran, um es hier und dort etwas zu verändern.

Das mag mich unterscheiden von jenen, die ich als „akademische Selbstbetroffene in eigener Sache“ bezeichne und die ihre Wissenschaft „Disability Studies“ nennen. Ihr Leib spricht immer mit, ist immer da, denn genau das bewegt und motiviert sie: Sie blicken erstens auf die Kategorien von Behinderung aus der Perspektive beeinträchtigter Menschen. Zweitens wollen sie in

einer politischen Wissenschaftstradition stehen, die sich gegen Diskriminierungen einsetzt.¹ Sie bewegen sich dabei in einer Welt, die unzureichend für sie eingerichtet ist. Die Welt auch für sie zureichend einzurichten ist ihr Ziel. Dabei müssen sie mindestens drei Stolpersteine bedenken. Erstens ist Stellvertreterpolitik nicht erwünscht, sie wollen selbst sprechen. Dürfen daher andere über sie reden, die von ihrem Leben keine Ahnung und sowieso eine Neigung zum Bevormunden haben? Zweitens, wenn diese anderen mitreden (denn das machen sie ohnehin), die als „Nicht-Merkmalsträger“ nicht zur Community gehören, haben die dann überhaupt was zu sagen? Und drittens schließlich „in Bezugnahme auf ein Merkmal bestätigt man gleichzeitig das, was man eigentlich kritisiert“², was bedeutet, dass ich meine Beeinträchtigung bedenken muss, obwohl sie nicht das Ausgangsmerkmal sein sollte. Aber sie ist es nun einmal. Was nicht selbstverständlich ist, soll selbstverständlich werden, aber da es das nicht ist, muss ich sie als archimedischen Punkt nehmen, um sie zu überwinden. Ich muss sie benutzen und gleichzeitig zerstören. Eine vertrackte Lage. In dieser für mich fremden Welt, in meiner uninformierten Lage behelfe ich mir nun damit, dass ich Fragen stelle aus der Welt, in der ich mich heimisch fühle.

2 Disabilities: Wessen soziales Problem ist das?

Das „Soziale“ bezeichnet bekanntermaßen das Beziehungsgeflecht zwischen Menschen, die als einzelne oder in Gruppen wechselseitig aufeinander einwirken und dabei den unter ihnen geteilten und akzeptierten Regeln folgen. Norbert Elias benutzt für die Analyse dieser dauerhaften und sich stetig ändernden wechselseitigen Einwirkungen den Begriff der Figuration. „Wenn vier Menschen um einen Tisch herumsitzen und miteinander Karten spielen, bilden sie eine Figuration. Ihre Handlungen sind interdependent“.³ Elias hat diesen Begriff der „Figuration“ eingeführt, weil er die übliche Trennung und nicht die Unterscheidung zwischen der Untersuchung *des* Menschen und *der* Menschen für fragwürdig hält, denn die „Spaltung des Menschenbildes in ein Bild von *dem* Menschen und ein Bild von *den* Menschen“ ist eine intellektuelle Verirrung.⁴ „Individuum“ und „Gesellschaft“ sind nicht zwei getrennte Objekte, sondern „verschiedene, aber untrennbare Ebenen des menschlichen Universums.“⁵

1 Vgl. Rathgeb 2012, S. 9.

2 Ebd., S. 14.

3 Elias 1970, S. 141.

4 Vgl. ebd., S. 140.

5 Ebenda.

Als „soziales Problem“ bezeichnen wir einer klassischen Auffassung zufolge, eine bedeutende Differenz zwischen einem allgemein anerkannten sozialen Standard und den Werten einer Gesellschaft. Ein „soziales Problem“ zeigt an, dass anerkannte Standards und Lebenswirklichkeit auseinanderfallen. Soziale Probleme entstehen häufig. Das Soziale ist nicht ohne Probleme zu haben. Die vier Spieler an dem Kartentisch haben sich auf Regeln geeinigt, die sie nun verbindlich einhalten. Aber sie spielen unterschiedlich, sie spielen als Gegner. Das nun allerdings ist kein soziales Problem, sondern notwendiger Ausfluss der Figuration. Unterschiedliche Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten verständigen sich auf der Grundlage von gemeinsam akzeptierten Regeln über Gewinn und Verlust. Ein soziales Problem entstünde erst dann, wenn, sagen wir, jemand plötzlich ein Maschinengewehr unter dem Tisch hervorzieht und auf diesem Weg einen Gewinn einstreicht, der ihm nicht zusteht. Soziale Probleme sind nicht Ausdruck unterschiedlicher Interessen, die nicht zu vermeiden sind, sondern sind Ausdruck von Machtpositionen, mit deren Hilfe es gelingt, die vorhandenen Regeln zu ignorieren oder neue Regeln durchzusetzen, die dann alle anderen zu akzeptieren haben. Die Inhaber dieser Machtpositionen können gesellschaftlich verbindlich über die Verletzung bisheriger sozialer Standards entscheiden und neue aufstellen. Umweltverschmutzungen etwa sind ein klassisches Beispiel. Der anerkannte Standard ist nicht die reine Luft, sondern sind Grenzwerte. Diese Grenzwerte zeigen an, was als sozialer Standard an Luftverschmutzung akzeptiert werden darf. Diese Grenzwerte sind nicht Ausdruck des objektiv Erforderlichen für den Erhalt der Gesundheit, sondern spiegeln Machtinteressen und Durchsetzungschancen wider. Es ist also die gesellschaftliche Definition und nicht der objektive Charakter einer gegebenen Bedingung, ob diese Bedingung als soziales Problem existiert oder nicht. Anerkennung wie Bekämpfung sozialer Probleme sind stets Gegenstand sozialer Aushandlungsprozesse.

In diesem Anerkennungsprozess befinden sich die Disability Studies. Sie müssen sich in diesem Prozess mit einer Reihe von Fragen befassen. Etwa, was es bedeutet, wenn sogenannte „Selbstbetroffene“ auf wissenschaftlichem Weg Auskunft über den Gegenstand geben wollen, den sie selbst repräsentieren? Oder der Frage, dass sich wissenschaftliche Betrachtung nicht objektivistisch verkleiden darf, sondern diskursiv zu sein hat, und um die Definitionsmacht mächtiger gesellschaftlicher Akteure wissen muss. Dies wird in den Disability Studies stets betont. Doch gelingt es den Protagonisten der Disability-Studies, diesen weithin geteilten wissenschaftstheoretischen Anspruch auch im Blick auf ihren eigenen Gegenstand, nämlich sich selbst, einzuhalten? Diese Fragen stelle ich aus interaktionistischer Sicht, wonach wir Dingen gegenüber auf der Grundlage der Bedeutungen handeln, die sie für uns besitzen. „Ein Baum ist für einen Holzfäller, einen Botaniker oder einen Poeten etwas ganz unterschiedliches; ein Himmelsstern ist für einen heutigen Astronomen oder einen Schäfer der Antike etwas ganz anderes; der Kommu-

nismus erscheint einem Sowjet-Patrioten in einem anderen Licht als einem Wall-Street Broker.“⁶ Diese Bedeutungen werden in sozialen Interaktionen in einem interpretativen Prozess ausgehandelt. Eine Sichtweise, die etwa für das methodische Handeln in der Sozialen Arbeit grundlegend ist.

3 Können Selbstbetroffene sozialwissenschaftliche Auskunft über den Gegenstand geben, den sie selbst repräsentieren?

Sozialwissenschaften sind in dreifacher Weise in einer besonderen Lage. Erstens kann ihr Untersuchungsgegenstand nur der von Menschen gemachte Teil der Realität sein. Bei einem Astronomen ist das anders. Er betrachtet bei der Erforschung von Planeten sein Untersuchungsobjekt als unabhängig von sich selbst. Forschen heißt für ihn, mehr über dieses objektive Ding „Planet“ zu wissen und nicht auf ihn einzuwirken, gar ihn durch seine Betrachtung erst herzustellen. Anders in den Sozialwissenschaften, die sich mit der von Menschen geschaffenen „Welt“ befassen und eben nicht mit reiner „Natur.“ So sind die von uns als „objektive Sachen“ bezeichneten Dinge, die gemeinhin „Realität“ genannt werden (ontische Ordnung), untrennbar verschränkt mit dem, was wir Wirklichkeit nennen, also den bei der Betrachtung der Realität erzeugten Ordnungsprinzipien (epistemische Ordnung). Was Sozialwissenschaftler sehen, ist daher überhaupt erst durch menschliches Handeln entstanden und in Existenz gerufen.

Zweitens sind Sozialwissenschaftler selbst Teil dieser Ordnung. Sie beschreiben soziale Probleme nicht objektiv oder neutral strukturfunktionalistisch, sondern sind ihrerseits miteinander im Widerstreit stehende Konstrukteure und Definitionstheoretiker. Das kann auch nicht anders sein, denn ihr Gegenstand der Sozialen Ordnung ist gleich nebenan und nicht fern und unerreichbar wie Planeten. Drittens sind die Untersuchten selbst mit einem eigenen Bewusstsein ausgestattet und damit ebenfalls zweifelsfrei von Planeten zu unterscheiden. Sie treten daher in Konkurrenz zu den Deutungen der Sozialwissenschaftler.

Angesichts dieser drei Schwierigkeiten kann es offensichtlich nicht darum gehen, was wahr oder unwahr ist, sondern eher darum, was als soziales Problem auf der Tagesordnung steht, warum es dort steht und wer sich dafür interessiert, dass es dort steht. Die zentrale Frage ist dann, warum manche Weltdinge als soziale Probleme anerkannt werden und andere diesen Status nicht erhalten. Das ist die wesentliche Problemstellung einer Sozialwissenschaft, deren Untersuchungsgegenstand die von Menschen gestaltete Welt ist, die sie durch ihr eigenes Handeln hervorgebracht haben.

Die bereits genannte klassische Sichtweise zu dieser Frage, warum manche

6 Blumer 1969/1986b, S. 69.

Welt Dinge als soziale Probleme auf die Tagesordnung kommen, stammt von dem Soziologen Merton. Soziale Probleme drücken eine signifikante Differenz zwischen sozialen Standards und den Werten einer Gesellschaft aus. Sie zeigen an, dass offizielle Standards und Lebenswirklichkeit auseinanderfallen. Das nun hat gesellschaftliche Ursachen, die es aufzudecken gilt. Diese „gesellschaftlichen Ursachen“ sind nichts anderes als Ausdruck ungleich verteilter Macht. Denn die Inhaber mächtiger Positionen können, dann für alle verbindlich, über die Verletzung sozialer Standards entscheiden. Wie gesagt, die gesellschaftliche Definition und nicht der objektive Charakter einer gegebenen sozialen Bedingung bestimmt, ob diese Bedingung als soziales Problem existiert oder nicht. Damit sind sowohl die Anerkennung, aber auch die Bekämpfung sozialer Probleme stets Gegenstand sozialer Aushandlungsprozesse.

Können also sogenannte „Selbstbetroffene“ auf wissenschaftlichem Weg Auskunft über den Gegenstand geben, den sie selbst repräsentieren? Das kann mit Nein oder mit Ja beantwortet werden. Ich beginne mit dem Nein. Sie können nicht, denn sie sind mit ihrem Gegenstand zu sehr verstrickt. Und wer über sich selbst spricht, der spricht über etwas, das er gar nicht sieht. Uns selbst gegenüber sind wir blind. Wir geben ausschließlich Auskunft über uns selbst, wie wir uns gerne hätten. Wäre es anders, benötigten wir nicht den Blick der Sozialwissenschaften. Ja, so die andere Position, weil es eben nicht um einen Wahrheits-, sondern um einen Anerkennungsstandpunkt geht. Und um Anerkennung wird selbstverständlich auch mit akademischen Mitteln gekämpft. Wissenschaft ist ein Feld der Auseinandersetzung, wenn nicht ein Kampffeld⁷, in dem bestimmte Positionen gewinnen und andere unterliegen, eine Auseinandersetzung unter der Fahne vermeintlicher „Objektivität“ und „Wissenschaftlichkeit“, die nur der Wahrheit verpflichtet seien. Doch das ist mitnichten so. „Die Bedeutung eines Dinges für eine Person ergibt sich aus der Art und Weise, in der andere Personen ihr gegenüber in Bezug auf dieses Ding handeln.“⁸ Aus dieser interaktionistischen Sicht ist es klar. Selbstverständlich müssen Selbstbetroffene, müssen Merkmalsträger mitreden und genauso selbstverständlich müssen das jene tun, die nicht selbst betroffen sind und nicht jene Merkmale tragen, die in die Kategorie „Behinderung“ eingestellt sind.

Und weiter: Wenn wissenschaftliche Betrachtung nicht objektivistisch, sondern ihrerseits diskursiv und definitionsorientiert sein muss, also nicht nach Substanzen suchen kann wie der Astronom, sondern die Relationen zwischen den Menschen erforscht, wie verhält es sich dann mit dem Umstand, dass Disabilities an der Schnittstelle der Wirklichkeit des Denkens (der epistemischen Welt) und der Realität des Seins (der ontischen Welt) liegen? Die Menschen, die sich als Selbstbetroffene den Disability Studies gewidmet haben, müssen doch viel mehr als

7 Vgl. Bourdieu 1985.

8 Blumer 2013, S. 67.

ich von dieser ontischen Welt ausgehen, müssen sich intensiv mit der Frage beschäftigen, wie für sie aus Möglichkeit Wirklichkeit werden kann. Ihre Fragen sind daher für sie viel existenzieller als meine Fragen, der ich seltener darüber nachdenke, wie es um meine Existenz beschaffen ist und kommen daher zu ihrer Wirklichkeit des Denkens, die sich notwendig von meinem Denken unterscheiden muss.

Die kritische These dazu ist, dass die selbstbetroffenen Protagonisten der Disability Studies zwar einem wissenschaftstheoretischen Anspruch folgen, wonach die Relationen und nicht die Substanzen, wonach das diskursiv Hergestellte und nicht das objektiv Gegebene, Ausgangspunkt aller theoretischen Überlegungen sein muss. Da es ihnen jedoch notwendig um die diskursive Durchsetzung eigener Interessen geht, kann dieses theoretische Programm nicht durchgehalten werden, sondern man bleibt selbst eben jenem ontischen Standpunkt verhaftet, der an den Anderen kritisiert wird. Anders und vielleicht besser ausgedrückt, das theoretische Programm besteht gerade darin, die „Anderen“ immer auf die Frage hin zu betrachten, ob sie nicht doch dem vermeintlich objektiv Gegebenen verfallen sind und ontisch werden. Dieses theoretische Programm kann auch in einfachen Worten ausgedrückt werden. „Du siehst immer nur meine Behinderung und reduzierst mich darauf.“ Versuchsweise kann ich diesen Satz auch umkehren, um deutlich zu machen, was ich mit meinem Begriff des „Verhaftens im Ontischen“ meine: „Ich selbst sehe immer nur von meiner Behinderung aus *und* reduziere die anderen darauf, auch mich nur so sehen zu dürfen.“

Die These dazu ist, dass die selbstbetroffenen Protagonisten der Disability Studies eben nicht, entgegen ihres Wissenschaftsprogrammes, auf die Wechselseitigkeit der Konstituierung aller Lebensverhältnisse rekurrieren, sondern die Anderen ohne Merkmale als die einzigen diskursiven Urheber von Disabilities sehen.

4 Kampf um Anerkennung mit akademischen Mitteln?

Ich möchte noch einen Schritt weiterdenken und formulieren, dass es sich bei diesem Kampf um Anerkennung mit akademischen Mitteln nicht nur darum dreht, die von mir mit „Die Anderen“ Bezeichneten, die „Nicht-Disability-Welt“, als Widerpart im Kampffeld der Wissenschaft zu sehen. Dieser Kampf um Anerkennung findet in der Disability-Welt selbst statt, er wird dort untereinander ausgetragen. Das ist ein Gedanke, der mir bei der Betrachtung der Unterscheidung von Disabilities und Gehörlosigkeit deutlich wurde. Aus dem Kreis der Disability Studies wird erstens kritisiert, Gehörlosigkeit unter dem Oberbegriff der Behinderung zu fassen. Zweitens sollte es auch nicht als ein „best-case-scenario“ für Behinderungen betrachtet werden, denn dann ist es ja immer noch eine Einschränkung. Dagegen haben nur Gehörlose die Möglichkeit, sich als Teil einer Gehörlosenkultur zu bestimmen und damit als Mitglieder einer sprachli-

chen Minderheit, aber bestimmt nicht als behindert. Sie verfügen über eine Gebärdensprache, gehören zu einer Gehörlosengemeinschaft und kennen sich in den Deaf Studies aus. Und so orientieren sie sich auch nicht an der Leitdifferenz der Disability Studies behindert/normal, sondern an der Leitdifferenz gehörlos/hörend. Sie können dafür gute, nämlich normative Gründe anführen: Die deutsche Gebärdensprache (DGS) ist als eigenständige Sprache in § 6 Abs. 1 des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) benannt. In Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b UN-BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten dazu, „das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der gehörlosen Menschen“ mit geeigneten Maßnahmen zu erleichtern.

5 Disability Studies am Roulettetisch

Auch in den Disability-Studies wird in alle Richtungen nach Innen und Außen um Kapitalsorten gestritten. Um das mit einem Bild von Bourdieu auszudrücken, in den Disability Studies sitzen die Handelnden am Roulettetisch und setzen ihre Jetons. Ihre Jetons haben die drei Farben des kulturellen, sozialen und ökonomischen Kapitals. Mit ihnen werden Platzierungen erstritten, gewonnen und verloren. In Ordnung mag man sagen, so ist das am Streittisch in der Welt der Wissenschaft. Aber, so die Pointe von Bourdieu, niemand steht auf und wirft den Tisch um. Auf diese Idee kommt überhaupt niemand. Und nun, da die Disability Studies in der Welt der Wissenschaft, wenn auch noch prekär, angekommen sind, werfen auch sie den Tisch nicht um. Vielleicht behaupten sie es, doch wenn sie es behaupten, so meine These, dann nur, um auf diese Weise ihre Gegner zu schwächen und ihren eigenen Einsatz zu erhöhen. Sie haben sich in den Kampf am Roulette-Tisch sofort eingemischt, nachdem sie den Zugang zu ihm erstritten hatten. Nun machen die neu zugelassenen akademisch Handelnden nichts anderes als diejenigen, die schon länger dabei gewesen sind. Sie werfen ihre Kapitalsorten möglichst geschickt auf den Tisch der Wissenschaft.

Literatur

- Blumer, Herbert (1969/1986b): Social Implications of the Thought of George Herbert Mead. In: (ebd.): *Symbolic Interactionism. Perspective and Method*. Berkeley/Los Angeles: University of California Press. S. 61–77.
- Blumer, Herbert (2013): *Symbolischer Interaktionismus. Aufsätze zu einer Wissenschaft der Interpretation*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Bourdieu, Pierre (2012). (22. Auflage, erste Auflage 1987, franz. Original 1979): *Die feinen Unterschiede. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft*. Frankfurt: Suhrkamp.
- Elias, Norbert (1979): *Was ist Soziologie?* München: Juventa.
- Rathgeb, Kerstin (2012): *Kritische Perspektiven auf soziale Phänomene und die Arbeit am Sozialen*. In: (ebd.). *Disability Studies. Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen*. Wiesbaden: Springer-Fachverlag, S. 9–20.

Teil II

Inklusion

Inklusion – alles gut?

Fragen an einen Begriff im Kontext wachsender Ausschließung

Tilman Lutz

Der leicht überarbeitete und selektiv mit aktuelleren Quellen angereicherte Beitrag hinterfragt den in politischen und pädagogischen Diskursen überwiegend positiv konnotierten Begriff der Inklusion aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive kritisch auf seinen analytischen Gehalt hin. Im Kontext wachsender gesellschaftlicher Ausschließungsprozesse und aktivierend-investiver Sozialpolitiken wird aufgezeigt, dass der Begriff Inklusion entgegen der damit verbundenen Intention und Visionen geeignet ist, soziale Ausschließungen zu verdecken und zu reproduzieren.

1 Einleitung

Inklusion hat derzeit Hochkonjunktur – fachlich, öffentlich, medial und politisch. Es geht um die Schaffung inklusiver Schulen, inklusiver Kindertagesstätten und nicht zuletzt ganzer inklusiver Kommunen. Wird damit alles gut? Um *was* und um *wen* geht es dabei eigentlich genau? Die Fragen, die sich an den Begriff Inklusion und der unter diesem Label subsummierten sehr verschiedenen Konzepten richten, stellen sich insbesondere angesichts zunehmender Ausgrenzung und Ausschließungsprozesse in unserer Gesellschaft. Diese zeigen sich nicht nur an der, trotz zurückgehender Erwerbslosenquoten, immer weiter auseinandergehenden Schere zwischen Arm und Reich¹. Sozialwissenschaftliche Analysen sprechen schon länger von einer „Exclusive Society“², also dem Gegenteil von Inklusion. Von einer Gesellschaft, in der die Zahl der sogenannten „Überflüssigen“³, „Entbehrlichen“⁴ und „Unverwendbaren“⁵ steigt. Von einer Gesellschaft, in der diese Menschen zunehmend als solche problematisiert und ausgegrenzt werden. Unter Kategorisierungen, wie das „abgehängte Prekariat“⁶ oder die

1 Für aktuelle Zahlen vgl. bspw. Grabka et al. 2019.

2 Young 1999.

3 Bauman 2005.

4 Bude et al. 2006.

5 Bude 2011.

6 Müller-Hilmer 2006.

„neue Unterschicht“⁷ wird ihnen die Verantwortung und die Schuld an ihrem Ausschluss selbst zugewiesen, sowohl öffentlich, medial als auch sozialpolitisch.

Wie kommt es, oder besser, wie kann es eigentlich sein, dass in dieser Situation die Rede von Inklusion boomt? Geht es dabei tatsächlich um die Inklusion aller Menschen, die benachteiligt werden? Sei es, wie Gisela Hermes 2006 in ihrem Vortrag zum Inklusionsparadigma formuliert hat, „wegen ihres Geschlechts, ihrer Klasse, ihrer ethnischen Herkunft oder ihrer sexuellen Orientierung [...]“⁸ Dem vorgenannten folgend, lehnt eine inklusive Sichtweise „ausgrenzende Institutionen ab“. Sie bezieht sich auf *alle* Lebensbereiche und hat die gleichberechtigte Teilhabe *aller Menschen* am Leben der Gemeinschaft zum Ziel.

Dieses Verständnis von Inklusion steht offenkundig im Widerspruch zu Ausmaß und Qualität der derzeitigen Ausschließungs- und Spaltungsprozesse, sowie zur „hochgradig selektive[n] soziale[n] Integration“⁸ im aktivierenden und investiven Sozialstaat⁹. In diesem werden die Grenzen der sozialen Zugehörigkeit (Inklusion) bzw. Ausschließung (Exklusion) neu markiert.

Sven Heuer¹⁰ hat diese Widersprüche zwischen der „Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention als Richtschnur für eine flächendeckende Inklusionspädagogik und den verschärften Ökonomisierungstrends im Namen einer wettbewerbsorientierten Kultur des „Förderns und Forderns“, als die beiden Pole der derzeitigen „sozialpolitischen Sinnsuche“ beschrieben.

Diese Einführung skizziert den Rahmen und den Hintergrund des Vortrags aus dem Jahr 2013, in dem ich meine Sprecherposition bewusst deutlich gemacht habe. Nicht als Vater und Sohn von Menschen, die behindert werden, und auch nicht aus der Perspektive institutioneller oder politischer Praxis, sondern entsprechend der Anfrage habe ich als Sozialwissenschaftler gesprochen, der sich mit sozialer Ausschließung und Teilhabe befasst – aus einer explizit kritischen Perspektive. Das bedeutet, dass im Folgenden das Infragestellen und Hinterfragen auch von gegebenen Bedingungen im Fokus steht. Nämlich die Rekonstruktion von Widersprüchen, Interessen und Zusammenhängen und weniger das Aufzeigen oder Entwickeln praktischer Alternativen oder Lösungen unter den gegebenen Bedingungen.

Erstens geht es um Fragen an den Begriff der Inklusion, um damit zu begründen, dass dieser Begriff die Konflikte, Probleme und Ausschließungen, um die es dem sogenannten Inklusionsparadigma geht, nicht bzw. nicht zureichend beschreibt.

Zweitens diskutiere ich vor diesem Hintergrund Inklusion im Kontext wachsender gesellschaftlicher Ausschließung und Ausgrenzung. Dabei geht es primär um die existierenden Praxen und Konzepte der Umsetzung. Denn diese zeigen,

7 Kessler et al. 2007.

8 Bettinger 2008, S. 419.

9 ausf. Lessenich 2008.

10 Heuer 2012, S. 37.

dass der Begriff Inklusion auch dazu geeignet ist, Ausschließungen zu verdecken und zu reproduzieren, obwohl die Intention eine ganz andere ist.

Leitend für die Auseinandersetzung mit den Ansprüchen, Modellen und existierenden Praxen sind folgende Fragen:

- *Worin* soll inkludiert werden?
- Um *wen* geht es bei Inklusion, bzw. – zugespitzt – *Wer* soll inkludiert werden?
- *Was* kennzeichnet jeweils die Inklusion bzw. die Ausschließung?

2 Was ist (alles) Inklusion?

In den Indices für Inklusion und dem sogenannten Inklusionsparadigma wird Inklusion zunächst sehr umfassend definiert. Zum Teil wird das Konzept explizit als Utopie oder Prozess markiert. Inklusion wird dann als Ideal verstanden, nach dem, so bspw. Hinz und Boban¹¹ gestrebt werde, „das aber nie vollständig erreicht wird“. Das Ideal liegt damit in der Gleichwertigkeit eines jeden Individuums, ohne Bezug auf eine normierende Normalität. Normal ist danach die Vielfalt, das Vorhandensein von Unterschieden.

Ausschließungen und Ausgrenzungen entstehen aus Beziehungen zwischen Personen mit oder ohne Beeinträchtigungen und ihrer gesellschaftlichen Umwelt. So betrachtet ist „Behinderung“ – wie andere Kategorien auch – keine Eigenschaft von Personen, sondern eine Beziehung, ein negatives Gut, das bestimmten gesellschaftlichen Gruppen zugewiesen wird. Genauso wie ein hoher sozialer Status, Geld oder Macht die positiven Güter anderer gesellschaftlicher Gruppen sind. Demnach geht es zentral um materielle und immaterielle Güter, um Ressourcen und Zugänge, die gewährt oder verwehrt werden – gesellschaftlich, politisch, rechtsförmig, zwischenmenschlich, sächlich und/oder räumlich¹².

Die zentralen praktischen und diskursiven Bezugspunkte von Inklusion sind (auch 2022 noch) einerseits die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), Menschen mit Beeinträchtigungen und andererseits der Bildungsbereich. Gleichwohl betonen die Protagonist*innen die gesamtgesellschaftliche Relevanz von Inklusion „als gesellschaftliche und pädagogische Vision [...], die Heterogenität in all ihren Facetten wahrnimmt, wertschätzt und produktiv nutzt und dabei pädagogisch stigmatisierende Kategorisierungen vermeidet“¹³.

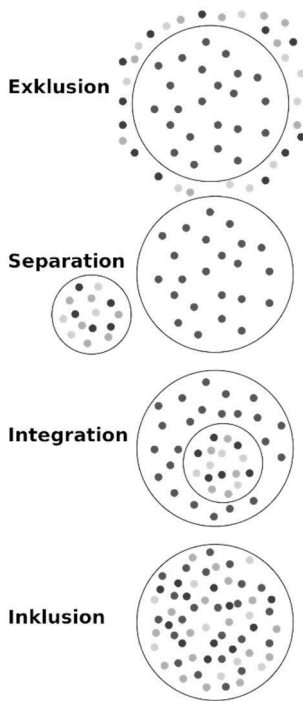
Inklusion bedeutet demnach uneingeschränkter Zugang, unbedingte Zugehörigkeit, Mitbestimmung und Mitgestaltung sowie die Anerkennung und Be-

11 Hinz/Boban 2003, S. 10

12 Vgl. zur Bedeutung von Kategorisierungen und Etikettierungen Steinert 2000 und Widersprüche 2019

13 Hinz/Boban 2008, S. 204

rücksichtigung von Vielfalt und individueller Verschiedenheit im Gemeinsamen. Als Folie dient dabei häufig die Abgrenzung gegenüber älteren Begriffen und Konzepten. Prominent ist dabei ein Schaubild, in dem Exklusion, Separation, Integration und Inklusion anhand von Kreismodellen mit verschiedenfarbigen Punkten dargestellt wird, wie es bspw. auch in der Online Enzyklopädie Wikipedia zu finden ist.¹⁴



Inklusion wird darin mit einem geschlossenen Kreis dargestellt, in dem viele rote Punkte enthalten sind, dazwischen befinden sich gelbe, grüne und blaue. Die roten Punkte stehen offensichtlich für die sogenannten „Normalen“ oder die „Mehrheit“, während die andersfarbigen unterschiedliche „Minderheiten“ repräsentieren. Dies zeigt sich am Gegenpol, der sogenannten *Exklusion*. Dort befinden sich nur die roten Punkte innerhalb des Kreises, während die andersfarbigen außerhalb herumschwirren. Dazwischen liegt zum einen die *Separation*. In diesem Bild bewegen sich die andersfarbigen Punkte nicht frei außerhalb des Kreises mit den roten Punkten, sondern befinden sich in einem eigenen, ebenfalls geschlossenen Kreis daneben – sie stehen eingeschlossen „außerhalb“. *Integration* schließlich wird so dargestellt, dass der separierte kleinere Kreis mit den verschiedenfarbigen Punkten (aus der *Separation*) in den großen Kreis hineingenommen wird, und so innerhalb

des Ganzen einen eigenen, abgeschlossenen Raum bildet – die Menschen stehen eingeschlossen „innerhalb“.

Dieses Bild soll zunächst verdeutlichen, dass der Inklusionsbegriff ein Formbegriff ist – und zwar in dem Sinne, dass er a) Formen und Strukturen beschreibt und b) der Begriff formbar und veränderbar ist. Er ist an sich zunächst weder inhaltlich, qualitativ noch normativ bestimmt und leuchtet gerade daher sofort ein. „Exklusion“, „Separation“ und die so verstandene(!) „Integration“ als *Binnenseparation* erscheinen spontan eher negativ. Die Bilder lassen sofort an Ausschlussverfahren, an Ungerechtigkeit usw. denken.

¹⁴ Im folgenden Text beziehe ich mich bzgl. der Farben und Darstellung auf die hier abgedruckte Darstellung aus wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Soziale_Inklusion#/media/Datei:Stufen_Schulischer_Integration.svg , Zugriff: 24.02.2022). In anderen Darstellungen werden andere Farben verwendet, die Systematik ist jedoch dieselbe.

Darüber hinaus tritt das Schema hinter den oben formulierten Anspruch zurück, nämlich Normalität der Vielfalt und Anerkennung von Heterogenität in all ihren Facetten. Die Punkte bleiben im Schaubild gruppierbar und stehen offensichtlich für Kategorien – die (vielen) roten (sprich: die „Normalen“) sowie die gelben, blauen und grünen (sprich: verschiedene, dann ‚inkludierte‘ Gruppen). Um Kategorisierungen als Grundlage für Ausschließungen zu vermeiden, wäre ein anderes Farbenspiel bei der Inklusion jedoch angemessener, nämlich völlig unterschiedliche Farben, die die Individualität aller unterstreichen.

Zugleich markiert dieser Widerspruch einen Kern der Fragen an den Inklusionsbegriff. Inklusion ist ohne Exklusion, ohne Unterscheidung und Schließung nicht zu denken. Das ist sozialwissenschaftlich „bei allen Differenzen der Zugänge eindeutig“¹⁵. Dagegen suggeriert das, hier bewusst verkürzte, mindestens in den praktischen Diskursen jedoch äußerst wirkmächtige Bild von Inklusion, es gäbe keine Ausschließung, keine Exklusion mehr. Es wird ein geschlossener Kreis gebildet, in dem sich alle Punkte befinden, und ein leeres Drumherum. Entsprechend wird Inklusion – in Abgrenzung zur Integration – zum Teil auch als Leitbegriff beschrieben, der keine Unterscheidung zwischen Drinnen und Draußen vornimmt. So heißt es in einem Flyer der Bundesagentur für Arbeit von 2011: „Inklusion beendet das Wechselspiel von Exklusion (ausgrenzen) und Integration (wieder hereinholen)“¹⁶. So verkürzt wäre eine eingangs aufgeworfene Frage schnell geklärt. Bei Inklusion geht es um *alle*. Aber was heißt das? Alle gehören dazu? Wozu gehören sie und *was* bedeutet Zugehörigkeit? *Worin* besteht die Inklusion, bzw. *wofür* steht der Kreis, für die Gesellschaft oder für eine Institution? Und wer definiert die Grenze des Kreises?

Schließung und/oder Exklusion kommen in diesem Bild nicht mehr vor. Dann jedoch gibt der Inklusionsbegriff *erstens* analytisch nichts mehr her, sondern wird zu einer Leerformel. *Zweitens* würden so das eingangs beschriebene Spannungsfeld und die zunehmenden Spaltungs- und Ausschließungsprozesse in unserer Gesellschaft entweder negiert oder innerhalb des Kreises, also des „Ganzen“, individualisiert.

Zunächst zum ersten Punkt, dem analytischen Gehalt: Wolfgang Jantzen¹⁷ () hat schon zum Begriff Integration zu Recht erklärt: „Wer von Integration redet, darf vom Ausschluss nicht schweigen. Und wer vom Ausschluss schweigt, redet nicht von Integration.“ Auch analytisch gehören Inklusion und Exklusion notwendigerweise zusammen. *Inklusion* bedeutet zunächst schlicht Einschluss, und zwar im doppelten Sinne:

15 Widersprüche 2014, S. 3

16 Vgl. auch Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2011, S. 11

17 Jantzen 1993, S. 67

- a) Einschluss als Freiheitsberaubung – sowohl *erzungen*, etwa als Einschluss im Gefängnis, als auch *freiwillig*, etwa als Mönch oder Nonne in einem Kloster.
- b) Einschluss als Einbeziehung im Sinne von „dazugehören“, „inbegriffen sein“, „nicht ausgesondert werden“ und „ein Ganzes herstellen“. In diesem Sinn wird Inklusion derzeit – etwa in den Indices für Inklusion – zumeist verwendet.

Beide Bedeutungen zeigen jedoch, dass sich Inklusion und Exklusion gegenseitig bedingen. Das „In“ oder „Ex“ kann je nach Perspektive auch wechseln. Eine Person im Gefängnis ist dort eingeschlossen, also inkludiert. Zugleich ist sie zwingend aus allen anderen geografischen und sozialen Orten ausgeschlossen, also exkludiert. Für Inklusion als „dazu gehören“, gilt dasselbe. Die Zugehörigkeit zu einer Familie, einem Berufsstand, einem Verein und so weiter bedeuten zugleich Exklusion, die Ausschließung aus anderen Familien, aus anderen Vereinen und anderen Gruppierungen. Die Untrennbarkeit und notwendige Gleichzeitigkeit von Inklusion und Exklusion betrifft alle Arten von Zusammenschlüssen und Zugehörigkeiten, informelle wie formelle, freiwillige wie erzwungene. Sie gilt innerhalb von Gemeinschaften, Gesellschaften und Institutionen ebenso wie zwischen diesen. Das ist kein „Aufreger“, sondern „normal“ im Sinne von alltäglich. Inklusion und Exklusion sind dabei zunächst normativ und qualitativ unbestimmt. Max Weber beschreibt dies als soziale Schließung, als einen grundlegenden sozialen Sachverhalt, der sich nicht beseitigen lässt und der *an sich* auch nicht problematisch ist. Ein Beispiel für eine weithin positiv bewertete Ausschließung wäre das Verbot von Kinderarbeit.

Andere zunächst unproblematische Inklusions-Exklusionsverhältnisse sind Partei- oder Religionszugehörigkeiten, aber auch Statuspassagen (Schuleintritt, Erreichen der Volljährigkeit, usw.). Die Liste ließe sich beliebig fortsetzen. Unproblematisch sind diese Beispiele, wenn die „Ausschließung aus einer Zugehörigkeit [...] die Verweisung in eine andere Zugehörigkeit“ bedeutet¹⁸. So ist auch dieser Text (ebenso wie der damalige Vortrag) exklusiv bzw. ausschließend. In gedruckter Form schließt er alle Menschen aus, die auf Brailleschrift angewiesen sind. Und auch wenn er darin gedruckt wird, erscheint er auf Deutsch und keineswegs in leichter Sprache. Auch die Form der Publikation als wissenschaftliches Fachbuch schließt Menschen aus. Insbesondere bezüglich des letzten Punktes ließe sich dann wiederum streiten, inwieweit diese Ausschließung problematisch ist oder nicht.

Die Unterscheidung zwischen problematischer und unproblematischer Ausschließung ist aus meiner Sicht zentral, gerade mit Blick auf die eingangs genannte wachsende soziale Ausschließung als Kontext der Inklusionsdebatte. Problematisch werden Ausschließungen, wenn die Verweisung aus einer bzw. in

18 Steinert 2000, S. 16

eine Zugehörigkeit die Teilhabe und Teilnahme am gesellschaftlichen Leben beeinträchtigt:

- entweder umfassend durch physische Einschließung (im Gefängnis oder Sondereinrichtungen) oder physische Ausschließung (Ausweisung, Verbannung, u. ä.);
- oder aber die graduelle Ausschließung aus zentralen Bereichen und Ressourcen der Gesellschaft. Dazu gehören zentral Erwerbstätigkeit, Eigentum, Mobilität, Wissen und Ausbildung, Autonomie der Lebensgestaltung, Privatheit oder auch Anerkennung sowie politische Entscheidungen¹⁹.

Bis auf die Ausweisung oder den Tod bedeuten diese Formen der Ausschließung und Ausgrenzung jedoch keine vollständige Exklusion aus der Gesellschaft (auch wenn „totale Inklusion“ in Isolationshaft durchaus zum Tode führen kann). Die Punkte könnten im Kreis bleiben und sie wären strukturell inkludiert, um auf das Bild zurück zu kommen. Es geht bei der Analyse sozialer Ausschließung vielmehr um Grenzziehungen²⁰ innerhalb der Gesellschaft, um das Verweigern von Zugängen zu notwendigen Ressourcen, es geht um graduelle Ausschließungen aus zentralen Bereichen der Gesellschaft.

So nimmt auch ein armer Mensch am Konsum teil, eben eingeschränkt, nicht ausreichend und/oder illegal. Auch ein Arbeitsplatz in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung oder Erwerbslosigkeit gehören zum Arbeitsmarktgeschehen im weiteren Sinne. Auch eine Förderschule ist strukturell Teil des Bildungssystems und so weiter. „Im strengen Sinne lässt sich in einer Gesellschaft nie von Situationen außerhalb des Sozialen sprechen“²¹. Um (graduelle und problematische) soziale Ausschließungen handelt es sich jedoch bei allen zuletzt genannten Beispielen. Aus dieser Perspektive erscheinen die Idee einer allumfassenden Inklusion und das Schaubild mindestens fragwürdig. Zumindest so lange nicht geklärt ist, *um wen* es geht, *worin* inkludiert werden soll und *was* mit Inklusion genau gemeint ist.

3 Zwischenfazit

Inklusion als Begriff beschreibt die Probleme, Ausschließungen und Ungleichheiten, also die gesellschaftlichen Verhältnisse, um die es in der Debatte geht, demnach nicht trennscharf genug. Vielmehr sind der Begriff und die existierenden Praxen bzw. Ansätze auch geeignet, Ausschließungen zu verdecken und zu

19 Steinert 2000, 15 f

20 Cremer-Schäfer 2008

21 Castel 2008, S. 73

reproduzieren, auch wenn die Intention fraglos eine andere ist. Dieser These nähere ich mich jetzt anhand aktueller Praxen von Inklusion unter den eingangs genannten Leitfragen und erneut mit Blick auf das Schaubild der Kreise mit innen und außen liegenden Punkten:

- „*Worin* soll inkludiert werden?“ – Für was steht der Kreis?
- Um *wen* geht es bei Inklusion, bzw. – zugespitzt – *wer* soll inkludiert werden und für *wen* stehen die Punkte mit ihren unterschiedlichen Farben?
- *Was* kennzeichnet jeweils die Inklusion bzw. die Ausschließung?

Es geht im Folgenden also um Praxen unterhalb des Inklusionsparadigmas. Also unterhalb der gesamtgesellschaftlichen Utopie, die alle Menschen gleichgeltend würdigt, Heterogenität in allen Facetten wahrnimmt und stigmatisierende Kategorisierungen vermeidet. Diese Praxen, etwa die Indices für Inklusion und die konkreten Handlungskonzepte, beziehen sich auf bestimmte Bereiche der Gesellschaft, in der Regel auf Organisationen und Institutionen.

Es gibt Indices für Inklusion für die *Schule*, für *Kindergärten*, für *Kommunen* usw. Hier steht der Kreis für konkrete Organisationen beziehungsweise Institutionen. Damit steht die Leere Drumherum für alle anderen Institutionen und Lebensbereiche. Nimmt man die häufig als Bezugspunkt herangezogene Schule, dann lässt sich das Schaubild zunächst folgendermaßen lesen:

Exklusion bezieht sich auf den Nicht-Schulbesuch, also den Totalausschluss aus dem Bildungssystem.

Separation meint Förderschulen bzw. das gesamte viergliedrige Schulsystem mit seiner bekannten Selektions- und Platzierungsfunktion, zumindest wenn Inklusion nicht auf Menschen mit Beeinträchtigung reduziert wird.

Bei der *Integration* wird es schwieriger. Denn einerseits grenzt sich Inklusion zum Teil deutlich von diesem Konzept ab, andererseits wird Integration auch als Vorläufer von Inklusion bezeichnet. Der „Begriff der Integration [unterscheidet sich] vom Begriff der Inklusion insofern, als dass es bei der Integration von Menschen immer noch darum geht, Unterschiede wahrzunehmen und bislang Getrenntes zu vereinen. Inklusion hingegen versteht sich in Bezug auf Schule als ein Konzept, das davon ausgeht, dass alle Schüler mit ihrer Vielfalt an Kompetenzen und Niveaus aktiv am Unterricht teilnehmen. Alle Schüler erleben und nehmen Gemeinschaft wahr, in der jeder/jede Einzelne seinen/ihren sicheren Platz hat und somit eine Teilnahme für alle Schüler am Unterricht möglich ist“²².

Ich will die komplexe und strittige Debatte um Integration und Inklusion hier nicht vertiefen, zumal in den praktischen Bearbeitungen meiner Beobachtung nach (auch noch 2022) das hier kritisch beschriebene ‚Integrationsverständnis‘

22 Abram 2003

dominiert und als ‚Inklusion‘ neu gelabelt wird. Dies manifestiert sich in Begriffen wie „Inklusionskinder“ (im Schaubild die bunten Punkte) im Unterschied zu den „Regelkindern“ (die roten „Regel-Punkte“), wie sie nicht nur der Hamburger Lehrerverband (DLH 2012) verwendet.

Zentral ist, dass sich die Praxen und Modelle, die unter Inklusion firmieren, auf definierte und damit exklusive Bereiche oder Einrichtungen beziehen – im vorliegenden Beispiel auf die Schule. Das bedeutet, dass mit der Inklusion wieder Exklusion verbunden ist. Dies hängt auch, aber nicht nur, zusammen mit der in der Praxis und im Alltagsdiskurs dominierenden Fokussierung auf bestimmte Gruppen, insbesondere von Menschen mit Beeinträchtigung.

Verlässt man das Beispiel Schule, ist darüber hinaus wesentlich, dass es sich bei den Organisationen und Institutionen, *an* und *in* denen Inklusion bearbeitet wird und für die Indices für Inklusion existieren, in aller Regel:

- a) um *öffentliche* Institutionen handelt,
- b) und um tendenziell *für alle Menschen vorgesehene*, also eher inklusive Institutionen (Schule, Kita, Kommune),
- c) und insbesondere um Institutionen aus dem *Bildungsbereich*.

Das ist mit Blick auf die Zugehörigkeit *zur* oder Inklusion *in* oder *durch* Gesellschaft nur ein kleiner Bereich. Es fehlen vor allem die Bereiche, in denen soziale Ausschließungen stattfinden, die in unserer Marktgesellschaft, im Kapitalismus, zentrale Erwerbsarbeit sowie der Zugang zu materiellen und immateriellen Ressourcen, die für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben notwendig sind. Bei den Praxen geht es also – nur leicht zugespitzt – um *inklusive Inseln*, keinesfalls um eine *inklusive Gesellschaft*. Die Frage, um *wen* es geht, bzw. *wer* inkludiert werden *soll*, wird unterschiedlich beantwortet. Gemäß dem Anspruch wird konzeptionell meist nicht zwischen unterschiedlichen marginalisierten Gruppen unterschieden. So heißt es im kommunalen Index für Inklusion:

„Inklusion begreift Verschiedenheit und Vielfalt *ganzheitlich* und wendet sich *gegen Zwei-Gruppen-Kategorisierungen* wie „Deutsche und Ausländer“, „Behinderte und Nichtbehinderte“, „Heterosexuelle und Homosexuelle“, „Reiche und Arme“, usw. Diese Kategorien reduzieren die Komplexität menschlicher Vielfalt und werden einzelnen Personen nicht gerecht.“²³ . Auf der theoretischen und der Zielebene geht es also um *alle* Menschen und nicht um bestimmte Gruppen. Dies ist dem Anspruch nach *der* zentrale Unterschied zwischen Integration und Inklusion. Denn die meisten Konzepte der Integration fokussieren im Gegensatz dazu bewusst und jeweils relativ exklusiv auf bestimmte marginalisierte

23 Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft o. J., S. 3

Gruppen, wie bspw. Menschen mit Migrationserfahrung, straffällig gewordene Menschen, Menschen mit Beeinträchtigung oder, oder.

Auch dieser umfassende Anspruch soll kurz und zugegeben etwas polemisch gegen den Strich gebürstet werden. Auf der politischen und Interessensvertretungsebene würden – analytisch konsequent zu Ende gedacht – mit der Auflösung sozialer Schließungen und Kategorisierungen auch die Möglichkeiten aufgelöst, für Minderheitenrechte einzutreten und Lobbyarbeit zu betreiben. Etwa für Menschen mit Beeinträchtigung, für Migrant*innen oder für Straffällige, usw. Sonderrechte, bzw. Privilegien für bestimmte Gruppen, etwa die kostenlose Beförderung einer Begleitperson, notwendige technische Hilfsmittel für die Lebens-, Arbeits- und Bildungsbewältigung, Sprachkurse usw., würden dann nur noch individuell zugewiesen. Sofern dies tatsächlich geschieht, wäre das unproblematisch.

Im Kontext der eingangs angesprochenen sozialpolitischen Entwicklungen, die Risiken und Verantwortung individualisieren, sowie der zunehmenden Ausschließung wird hier jedoch eine „Sollbruchstelle“ deutlich. Es wäre nicht das erste Emanzipationsprojekt, dessen Früchte bitter schmecken²⁴. Denn die Auflösung von Kategorisierungen kann auch erfolgreich sein, ohne dass Zugehörigkeit, Teilhabe oder Inklusion befördert werden. Insofern erscheint die Frage „Inklusion worin?“ angesichts der wachsenden Ausschließungen mehr als berechtigt.

4 Inklusion im Kontext wachsender gesellschaftlicher Ausschließung und Ausgrenzung

„Wie lässt sich Inklusion realisieren, wenn hierzulande schon die weit weniger folgenreiche ‚Integration‘ von Minderheiten auf massiven Widerstand der durch die etablierten Mehrheiten bestimmten Regelstrukturen stößt?“²⁵.

Die Frage, „*Inklusion worin?*“, kann nicht bei den Institutionen und Organisationen stehen bleiben, *in* denen und *durch* die Inklusionsprogramme bearbeitet werden. Damit komme ich zur Frage, was es damit auf sich hat, dass die Rede von der Inklusion in einer Zeit aufkommt, in der der soziale Zusammenhalt und die Prinzipien des fürsorglichen bzw. versorgenden Wohlfahrtsstaats in Frage gestellt werden²⁶. In einer Zeit also, in der Prozesse der sozialen Ausschließung ebenso zunehmen wie die soziale Ungleichheit und Unsicherheit.

24 Widersprüche 2004

25 Schweitzer 2009

26 ausf. Lessenich 2008; Boeckh et al. 2015

Es geht im Folgenden nicht mehr um Organisationen oder Institutionen als „Inseln der Inklusion“, sondern um die Gesellschaft und ihre Sozialpolitik. Damit stehen zunächst weniger Inklusion, sondern primär Ausschließungsprozesse im Fokus. Martin Kronauer²⁷ beschreibt die wachsenden Ausschließungen und sozialen Verwerfungen als historische Zäsur. Er begründet dies mit den gesellschaftlichen und ökonomischen Umbrüchen, die auch als Transformation gelesen werden können. Die Nachkriegsperiode, die von relativer Vollbeschäftigung, zurückgehender Armut und einer Ausweitung sozialstaatlicher Absicherungen gekennzeichnet war, sei zu Ende. Sie wurde und werde abgelöst durch eine zunehmende, sich verfestigende Arbeitslosigkeit, einem Wachsen von Armut und Einkommensungleichheit. Im Kontext dieses Wandels wird der Wohlfahrtsstaat zum aktivierenden Sozialstaat umgebaut, indem:

1. das Niveau sozialstaatlicher Sicherungen kontinuierlich gesenkt und die Risiken zunehmend individualisiert werden (zum Beispiel durch Zahn- und andere private Zusatzversicherungen, private Altersvorsorge, usw.) und
2. das Verhältnis von sozialen Rechten und Pflichten verändert wird. „Fördern und Fordern“ sowie die Anrufung der persönlichen Eigenverantwortung sind Schlüsselbegriffe dieser Veränderung.

Sehr verkürzt lässt sich die Programmatik der aktivierenden und investiven Sozialpolitik folgendermaßen umreißen: als Ablösung der (in der Vergangenheit keinesfalls eingelösten) Prinzipien gesellschaftlicher Solidarität und des sozialen Ausgleichs durch das Prinzip der eigenverantwortlichen Selbstsorge. Die entsprechenden neuen Leitlinien lauten Chancen- bzw. Teilhabegerechtigkeit statt Verteilungs- oder Verwirklichungsgerechtigkeit und für das Nutzen der gewährten Chancen sind die Einzelnen dann selbst verantwortlich.

Eine „Politik der Lebensführung“ soll den Individuen durch Aktivierung und Investition, etwa in Bildung und Ausbildung Entscheidungshilfen zur „richtigen“ Lebensführung geben. Das bedeutet, dass es auch eine „falsche“ Lebensführung gibt. Mangelnde Selbstsorge und (Eigen-)Aktivität sind somit nicht nur irrational, sondern auch unmoralisch. Diese moralische Ökonomie reflektiert eine „Umkehrung der sozialpolitischen ‚Schuldverhältnisse‘“²⁸. Inaktivität und mangelnde Eigenverantwortung sind dann nicht allein Angelegenheit der Individuen, sondern auch des Sozialen. Wer nicht für sich selbst sorgt, indem er/sie sich gesund ernährt, nicht raucht und sich fit hält, sich markadäquat (weiter-)qualifiziert und so weiter, ist nicht nur selber Schuld an der eigenen Misere, sondern macht sich sozial schuldig an der Gesellschaft. Das ist die Legitimation von

27 Kronauer 2010

28 Lessenich 2008, S. 119

Ausschließung, die zur Selbstmarginalisierung stilisiert und in die Verantwortung jeder*jedes Einzelnen gelegt wird.

Diese, dem eingangs zitierten Anspruch des Inklusionsparadigmas fraglos entgegenstehende, individualisierende Sichtweise auf strukturelle und institutionelle Ausschließungen wird gerade mit Blick auf marginalisierte Gruppen, etwa Migrationserfahrene oder Transferleistungsbezieher*innen, von einer breiten Mehrheit geteilt. Deutlich wurde dies bspw. an der breiten Zustimmung zu den Thesen von Sarrazin und aktueller in den Debatten um die Flüchtlinge. Ebenso zeigt es sich in den medialen, politischen und alltäglichen Reden über die „neue Unterschicht“, deren Armut und Ausschließung als individuelles oder kulturelles Defizit beschrieben wird, als selbst verschuldet²⁹.

In diesem Zusammenhang muss betont werden, dass auch im sogenannten Wohlfahrtsstaat, also vor diesem Umbruch, keine Vollinklusion geherrscht hat. Noch nicht einmal bei der exklusiven Gruppe der Staatsbürger*innen, so waren bspw. Frauen oder Menschen mit Beeinträchtigung keineswegs vollständig inkludiert. Ebenso wenig kann heute von absoluter Ausschließung aus der Gesellschaft gesprochen werden. Alle bleiben im Kreis, sie gehören grundsätzlich dazu. Es geht um eine Zunahme und Verschärfung der Ausgrenzungsprozesse in der Gesellschaft, um graduelle Ausschließung und um Ausschließungen aus bestimmten Bereichen. „Die Gleichzeitigkeit des ‚Dinnen‘ und ‚Draußen‘ macht ihr Wesensmerkmal [das der Exklusion, Erg. d. Verf.] aus“³⁰.

Jock Young hat hierfür bereits 1999 den Begriff der *Exclusive Society* geprägt. Er spricht plastisch von kultureller Inklusion bei struktureller Exklusion, und beschreibt damit eine *formalrechtliche* und *kulturelle* Inklusion bei *materieller* und *struktureller* Exklusion. Demnach teilen die Menschen bspw. weitgehend dieselben Konsumbedürfnisse, die materiell Ausgeschlossenen verfügen jedoch nicht über die entsprechenden Geldmittel. In der Justiz sind entsprechend der Idee bürgerlicher Gleichheit und des Grundgesetzes vor dem Gesetz alle gleich. In der Praxis dominieren dagegen Diskriminierungen, Barrieren und Grenzziehungen. Das gilt auch für Menschen mit Beeinträchtigung, die nach Art 3. Abs. 3 Grundgesetz nicht benachteiligt werden dürfen. Mit diesem Artikel im Grundgesetz und der UN-BRK ist formalrechtlich die Inklusion von Menschen mit Behinderung hergestellt, um es zuzuspitzen. Real, beziehungsweise im Alltag, kann davon keine Rede sein.

Diese Skizze soll zunächst ausreichen, um die gesellschaftliche und sozialpolitische Situation und deren Wandel zu umreißen, bei dem die Zeichen aus meiner Sicht nicht auf Inklusion weisen, sondern Ungleichheit und Ungerechtigkeit befördern und legitimieren. Gleichzeitig schließt die skizzierte aktivierende So-

29 Kessl et al. 2007

30 Kronauer 2010, S. 44

zialpolitik auch an progressive und emanzipative Diskurse an, indem Konzepte und Begriffe übernommen werden, die der zu Recht kritisierten „fürsorglichen Belagerung“ im Wohlfahrtsstaat und dessen normierender Normalisierung und Ausgrenzung, kritisch gegenüberstehen, wie etwa Empowerment, Selbstbestimmung oder Ressourcenorientierung. Und Inklusion?

Vor diesem Hintergrund will ich die These weiter begründen, dass Inklusion als Begriff ebenso wie die existierenden Praxen und Programme durchaus geeignet sind, Ausschließungen zu verdecken und zu reproduzieren, auch wenn die ursprüngliche Intention eine ganz andere ist. Dazu stelle ich zunächst knapp die zentralen Dimensionen sozialer Exklusion respektive gesellschaftlicher Teilhabe nach Kronauer³¹ vor, um sie anschließend mit den bereits skizzierten Praxen der Inklusion zu konfrontieren:

- a) Der *Bürger*innenstatus*, das heißt die Ausstattung mit persönlichen, politischen und sozialen Rechten. Teilhabe bedeutet deren tatsächliche Verwirklichung (also ihre Real- und nicht bloß Formalgeltung).
- b) Die *Einbindung* in die objektivierten und objektivierenden Wechselseitigkeiten der gesellschaftlichen Arbeitsteilung. Teilhabe bedeutet dann entweder Kapitalbesitz oder eine existenzsichernde Lohnarbeit (einen Arbeitsplatz).
- c) Die *Reziprozitätsverhältnisse* in sozialen, insbesondere verwandtschaftlichen Nahbeziehungen. Teilhabe realisiert sich hier in stabilen, wirksamen Beziehungen und wechselseitiger Anerkennung.

Diese drei Dimensionen der Teilhabe (beziehungsweise Inklusion) sind Bereiche, die in den Feldern der Indices für Inklusion und der praktischen Bearbeitung nicht im Zentrum stehen. Diese waren, wie vorhin genannt, primär Institutionen und Organisationen, die

- a) öffentlich sind,
- b) tendenziell für alle Menschen vorgesehen (also strukturell inklusiv) und
- c) zum Bildungsbereich im weiteren Sinne gehören.

Anders ausgedrückt betreffen Kronauers Dimensionen gesellschaftliche Bereiche, in denen sich *Teilhabe*, also *Zugehörigkeit und Anerkennung*, verwirklichen, in denen sie entweder Lebensrealität werden oder eben auch nicht oder nur graduell. Dagegen ist Bildung, sind Schule und Kita Bereiche, in denen *Chancen auf Teilhabe*, auf Zugehörigkeit und Anerkennung verteilt und zugeteilt werden. Dort erwirbt Mensch sozusagen die *Eintrittskarte* für Inklusion oder besser: für Teilhabe und tatsächliche Zugänge. Es gibt dort allerdings un-

31 Kronauer 2010

terschiedlich „wertvolle“ Eintrittskarten, etwa verschiedene Qualifikationsniveaus. Es existieren also Eintrittskarten für unterschiedliche Eingänge oder soziale Platzierungen.

Damit lassen sich die Praxen der Inklusion durchaus in den sozialpolitischen Wandel einordnen und für dessen Legitimation instrumentalisierend einsetzen. Weg von dem (nie umfassend eingelösten) Versprechen der Ex-Post-Gleichheit (Verteilungs- oder Verwirklichungsgerechtigkeit) des Wohlfahrtsstaates zur Ex-Ante-Gleichheit (Chancengerechtigkeit) des investiven bzw. aktivierenden Sozialstaats. Jede*r erhält – ganz inklusiv – ihre*seine Chance. Für die Nutzung dieser Chance ist dann jede*r individuell selbst verantwortlich. Dafür muss das Individuum aktiv sein, sich anpassen und sich im erwarteten Sinne aktiv „inkludieren“ und die „richtige“ Lebensführung wählen. Wer das nicht tut, grenzt sich selber aus und verspielt seine*ihre Eintrittskarte oder bekommt eine „geringwertige“. Die vorhandenen oder auch begrenzenden Zugänge und Strukturen, die gesellschaftlichen, materiellen und ökonomischen Barrieren und zugrundeliegenden Herrschaftsverhältnisse werden dabei weitgehend ausgeblendet und in das Individuum verlagert.

Dahme und andere haben diesen Mechanismus bereits 2003 knapp und trefend als „Fordern, Fördern und bei Zielverfehlung fallen lassen“³² beschrieben. Dieser Kontext begründet die bereits genannte These: Inklusion als *Begriff* beschreibt die Probleme, Ausschließungen und Ungleichheiten, die gesellschaftlichen Verhältnisse, um die es in der Debatte geht, nicht bzw. unzureichend. Vielmehr sind dieser Begriff und die existierenden Praxen auch geeignet, diese zu verdecken und zu reproduzieren, auch wenn die Intention eine ganz andere ist.

Zur Illustration führe ich noch ein konkretes Beispiel an: Der von der WHO gemeinsam mit der Weltbank(!) herausgegebene erste globale Bericht zu Behinderung aus dem Jahr 2011 fordert, Inklusion vor allem im Bereich der Bildung in nachhaltige Konzepte einzubetten. „Bildung sei auch der Schlüssel zum ersten Arbeitsmarkt, [...] der für Menschen mit Behinderung durch Vorurteile und Ignoranz, mangelnde Bereitstellung von Dienstleistungen sowie berufliche Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten jedoch weitgehend verschlossen bleibt“³³.

Hier wird mit Blick auf eine politische oder besser interessenpolitische Praxis deutlich, dass es *erstens* um eine bestimmte Gruppe (Menschen mit Beeinträchtigung) geht und damit nicht um alle. *Zweitens* geht es explizit um Teilhabe an Chancen. Die strukturellen Hemmnisse und Barrieren werden genannt. Vorurteile und Ignoranz lassen sich durch die Bildung der davon Betroffenen jedoch kaum bearbeiten. Dasselbe gilt für die ökonomischen Bedingungen.

32 Ebenda, S. 10

33 aktion Mensch – Pressemitteilung vom 10.06.2011

Darüber hinaus ist systematisch klar, dass auch im Bildungsbereich die Ideale und Ideen von Inklusion spätestens bei der Leistungsmessung enden. „Dem Bekenntnis zur Heterogenität und Diversity stehen Testverfahren gegenüber, die Individualität, Besonderheit und Eigenwilligkeit gerade nicht anerkennen, geschweige denn fördern. Prämiert werden standardisierte Lösungen von Testaufgaben“³⁴.

Von PISA über TIMMS bis zum Abschlusszeugnis, welches eine wesentliche Eintrittskarte für die Teilhabe an und in Gesellschaft darstellt, wird Bildungserfolg an einer für alle gleich gültigen Messlatte und Normalität gemessen, an dem Standard bzw. der Norm der „roten Punkte“, um ein letztes Mal auf das Bild zurückzukommen. Und dies ist weder schlechte Umsetzung noch Zufall. Die „Paradoxie“ der realen Umsetzung von Inklusionspädagogik³⁵ verschärft unter den gegebenen Bedingungen soziale Ungleichheit eher als dass sie diese überwindet. Das Motto, alle haben die gleichen Chancen, daher sind diejenigen, die sie nicht nutzen auch selber schuld, lässt sich unter dem Mantel der Inklusion systematisch ausweiten, auch auf Menschen mit Beeinträchtigung, schließlich haben wir ja Inklusion!

Damit komme ich zum Abschluss und zu dem in der Inklusionsdebatte zentralen Begriff der Partizipation. Angesichts der sozialpolitischen und gesellschaftlichen Entwicklungen muss auch dieser deutlich definiert werden:

- a) als *Teilhabe* – dabei sein dürfen und real auch können. Das bedeutet, über Rechte und Ressourcen *real* zu verfügen und nicht bloß *formal*.
- b) als *Teilnahme* – mitmachen, mitgestalten und mitbestimmen. Diese setzt Teilhabe jedoch zwingend voraus und nicht umgekehrt³⁶.

In dem eben skizzierten Sozialstaatsverständnis steht die Gewährleistung der Chance auf Teilhabe im Zentrum, nicht die Realisierung von Teilhabe. Das steht im Widerspruch zu dem Anspruch des Inklusionsparadigmas (s. o.). Darin geht es um den *uneingeschränkten* Zugang und *unbedingte* Zugehörigkeit. Übersetzt: Teilhabe ohne Vorbedingungen und Anforderungen, die von den Individuen erfüllt werden müssen.

Ähnlich beantworten Gisela Hermes³⁷ und andere Protagonist*innen der Inklusion die eben vorgetragene Kritik: „Jeder Mensch soll die Unterstützung und Hilfe erhalten, die er für die *Teilhabe* am gesellschaftlichen Leben benötigt. Das Problem liegt folglich nicht mehr in der behinderten Person [konsequenterweise müsste ergänzt werden: dem Migrationshintergrund, dem sozialen Status, der

34 Winkler 2011, S. 28

35 Heuer 2012, S. 37

36 vgl. dazu Lutz 2012

37 Hermes 2006

Geschlechterrolle, der sexuellen Orientierung, dem Alter, den Kompetenzen, usw.], sondern in den Umwelthindernissen, die die soziale Teilhabe erschweren. Die Lösung dieses Problems liegt demzufolge in der Umgestaltung der Umwelt im Sinne einer inklusiven Gesellschaft, die die Bürgerrechte aller Bürger respektiert und zu realisieren hilft³⁸.

Damit ist der Bezug zu Ausschließungsprozessen klar angesprochen. Diese werden in der Gesellschaft, in die qua Idee alle inkludiert sein sollen, hergestellt. Schließlich ist diese die Umwelt der Individuen. In der Konsequenz bedeutet dies jedoch auch, dass Inklusion im Sinne von Zugehörigkeit nur dann ernst gemeint sein kann, wenn die Gesellschaft „inklusiv“ im genannten Sinne ist, die Gesellschaft also die Teilhabe aller Bürger*innen respektiert und realisiert. So lange problematische Ausschließungen und die ihnen zugrunde liegenden Verhältnisse bestehen, müsste es analytisch und praktisch um (die auch hier genannte) *Teilhabe* gehen – und eben nicht um Inklusion. Weder im Sinne von Einschluss noch im Sinne von einer – schon semantisch von einer Machtasymmetrie geprägten – „Einbeziehung“.

Gleichzeitig hat das Konzept des Inklusionsparadigmas durch seine inhaltliche Füllung durchaus das Potenzial, eben diese Gerechtigkeits- und Gleichheitsfragen zu stellen und auch die Fragen nach Teilhabe und Ausschließung sowie nach den gesellschaftlichen Verhältnissen. Sie kann jedoch auch auf die bloße Forderung der Zugangsberechtigung reduziert werden und dabei stehen bleiben.

Das ist nicht im Sinne der Protagonist*innen! Dennoch hängt diese Zwiespältigkeit meines Erachtens mit dem Begriff der Inklusion zusammen, der sich für eine Verwässerung geradezu anbietet. Er kann auch als bloße Chance auf Teilhabe und Zugang gelesen werden, ebenso wie er auf bestimmte Gruppen reduziert werden kann und auch wird.

5 Schlussbemerkung

Abschließend will ich das Anliegen des Vortrags aus dem Jahr 2013 betonen. Es ging und geht mir darum, den Begriff Inklusion und die praktische Bearbeitung zu hinterfragen und zu kritisieren. Es ging und geht mir nicht darum, jede inhaltliche Füllung und (fach- oder sozial-)politische Positionierung zu kritisieren. Es geht mir auch nicht darum, die Errungenschaften, die mit der UN-BRK verbunden sind zu negieren. Erst recht geht es mir nicht darum, gegen die potenzielle Kraft dieses positiv besetzten Begriffs in politischen und institutionellen Diskussionen und Kämpfen zu argumentieren³⁹. Daher schließe ich mit einem Zitat

38 Gesellschaft Erwachsenenbildung und Behinderung e.V. Deutschland 1998 in ebd., Erg. und Herv. d. Verf.

39 Vgl. dazu bspw. Günther/Zander 2015 sowie Cremer-Schäfer/Lutz 2019, S. 35

von Zygmunt Bauman⁴⁰, der zum Abschluss seines Buches, „Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne“, schreibt: Wir sind es, die beantworten müssen, „ob das Einschluss-Ausschluss-Spiel die einzige Möglichkeit ist, wie ein gemeinsames menschliches Leben gestaltet werden kann, [...] denn wir geben dieser Welt ihre Gestalt.“

Literatur

- Abram, Susanne (2003): Die internationale Theoriendiskussion von der Integration zur Inklusion und die Praxisentwicklung in Südtirol. Bozen
- Baumann, Zygmunt (2005): Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne. Hamburg
- Bettinger, Frank (2008): Sozialer Ausschluss und kritisch-reflexive Sozialpädagogik – Konturen einer subjekt- und lebensweltorientierten Kinder- und Jugendarbeit. In: Anhorn, R. et al. (Hg.): Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Wiesbaden. S. 417–446
- Boban, Ines/Hinz, Andreas (2003): Index für Inklusion – Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln. Halle/Saale
- Boban, Ines/Hinz, Andreas (2008): Inklusion. Schlagwort oder realistische Perspektive für die Geistigbehindertenpädagogik? In: Geistige Behinderung, Jahrgang 47, Heft 3, S. 204–214
- Boeckh, Jürgen/Benz, Benjamin/Huster, Ernst-Ulrich/Schütte, Johannes D. (2015): Aktuelle sozialpolitische Leitbilder. In: Informationen zur politischen Bildung 327/2015, S. 30–35
- Bude, Heinz (2011): Die Unverwendbaren. Wie kann der Wohlfahrtsstaat die Müden und Gerissenen aushalten? In Süddeutsche Zeitung 14.02.2011
- Bude, Heinz/Willisch, Andreas (Hg.) (2006): Das Problem der Exklusion. Ausgegrenzte, Entbehrliche, Überflüssige. Hamburg
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011): Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft. **Der**
- Castel, Robert (2008): Die Fallstricke des Exklusionsbegriffs. In: Bude, Heinz/Willisch, Andreas (Hg.): Exklusion. Die Debatte über die „Überflüssigen“. Frankfurt/Main, S. 69–86
- Cremer-Schäfer, Helga/Lutz, Tilman (2019): Über die Relevanz der Etikettierungsperspektive heute – ein Gespräch. In: Widersprüche Heft 153, S. 29–42
- Dahme, Heinz-Jürgen/Otto, Hans-Uwe/Trube, Achim/Wohlfahrt, Norbert (2003): Einleitung. In: diess. (Hg.): Soziale Arbeit für den aktivierenden Staat. Opladen, S. 9–13
- Deutscher Lehrerverband Hamburg (DHL) (2012): Presseerklärung des *DLH* zu Inklusion vom 21.02.2012. Hamburg
- Grabka, Markus M./Goebel, Jan/Liebig, Stefan (2019): Wiederanstieg der Einkommensungleichheit – aber auch deutlich steigende Realeinkommen. In: DIW Wochenbericht 19/2019, S. 344–354
- Günther, Meike/Zander, Michael: Beliebig statt präzise. Die Diskussion um Inklusion in den Widersprüchen im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Widersprüche 138, S. 123–129
- Hermes, Gisela (2006): Von der Segregation über die Integration zur Inklusion. Vortrag 08.11.2006 am ZeDiS Hamburg. URL: www.zedis-ev-hochschule-hh.de/files/segregation_integrations_inklusion_gisela_hermes.pdf [15.01.2020]
- Heuer, Sven (2012): Als Kunde nicht erreichbar. Beschäftigungsförderung zwischen Aktivierungspolitik und bildungspolitischem Mainstream. In: Forum für Kinder und Jugendarbeit 4/2012, S. 37–41
- Jantzen, Wolfgang (1993): Das Ganze muss verändert werden – zum Verhältnis von Behinderung, Ethik und Gewalt. Berlin.
- Kessel, Fabian/Reutlinger, Christian/Ziegler, Holger (Hg.) (2007): Erziehung zur Armut? Soziale Arbeit und die ‚neue Unterschicht‘. Wiesbaden
- Kronauer, Martin (2010): Inklusion – Exklusion. Eine historische und begriffliche Annäherung an die soziale Frage der Gegenwart. In: ders. (Hrsg.): Inklusion und Weiterbildung. Reflexionen zur gesellschaftlichen Teilhabe in der Gegenwart. Bielefeld, S. 24–58.

40 Baumann 2005, S. 189

- Lessenich, Stefan (2008): Die Neuerfindung des Sozialen. Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld
- Lutz, Tilman (2012): Verordnete Beteiligung im aktivierenden Staat – Bearbeitungsweisen und Deutungen von Professionellen. In: Widersprüche 123, S. 41–54
- Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft (o. J.): Kommunalen Index für Inklusion – Arbeitsbuch. Bonn
- Müller-Hilmer, Rita (2006): Gesellschaft im Reformprozess, Friedrich-Ebert-Stiftung/TNS Infratest Sozialforschung
- Schweitzer, Helmuth (2009): Kommunale Inklusionspraxis in lernbehinderten Systemen. In: SozialExtra Heft 9/10 2009, S. 27–30
- Steinert, Heinz (2000): Warum sich gerade jetzt mit sozialer Ausschließung befassen? In: Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie 2000, S. 13–20
- Widersprüche (2004): Heft 91: Scheiternde Erfolge – oder: Die bitteren Früchte politischer Emanzipationsprojekte. München
- Widersprüche (2014): Heft 133: Inklusion – Versprechungen vom Ende der Ausgrenzung. Münster
- Widersprüche (2019): Heft 153: Die Macht von Bezeichnungen. Zur Aktualität von Etikettierungstheorien. Münster
- Young, Jock (1999): The Exclusive Society. Social Exclusion, Crime and Difference in Late Modernity. London u. a.

Inklusion als Praxis der Subjektivierung¹

Thorsten Moos

1 Einführung: Die These

Jüngst hatte ich auf einer Zugfahrt ein eindrückliches Inklusions- bzw. Exklusionserlebnis. Im ICE, irgendwo im Ruhrgebiet, saßen zwei Fahrgäste, die keinen Fahrschein hatten und scheinbar auch keinen bezahlen konnten. Die Zugbegleiterin entschloss sich die beiden, die keine lange Strecke vor sich hatten, nicht wie üblich an der nächsten Station aus dem Zug zu verweisen, sondern sie bis zu ihrem Zielbahnhof mitzunehmen. Aber sie bestand darauf, dass sie sich nicht hinsetzten, sondern während der Fahrt im Zug *stehen* sollten. Das war insofern skurril, als dass der Zug fast leer war. Sie gewährte ihnen Teilhabe an der Mobilität, obwohl die wirtschaftliche Logik (zahlen/nicht zahlen) ihren Ausschluss verlangt hätte. Im Gegenzug forderte sie einen Exklusionsmarker ein, indem die beiden nicht wie ‚normale‘ Fahrgäste sitzen durften. Sie wies den in den gemeinsamen Mobilitätsraum Inkludierten einen speziellen Platz an, der ihre Exklusions-Inklusions-Geschichte nicht vergessen lassen sollte.

Das ist die Frage, die mich im Folgenden interessiert: Inklusion – aufgefasst als Prozess, nicht als Zielvorstellung – ist immer mit einer Platzanweisung verbunden. Praktiken der Inklusion sind Praktiken der sozialen Platzanweisung. Es ist wie in einem Restaurant in Italien: Wer eingelassen wird, sucht sich nicht selbst einen Platz, sondern wird vom Personal an den Tisch begleitet. „Please wait to be seated“, weist das Schild am Eingang auch ahnungslose Touristinnen und Touristen in diese Inklusionspraktik ein.

Dieser Umstand wird dann besonders interessant, wenn, wie in der Sozialen Arbeit, der Leitgedanke der Inklusion mit dem der Selbstbestimmung verbunden wird. Auf den ersten Blick scheint es, als würde damit gerade auf eine soziale Platzanweisung verzichtet; so als bliebe es den Inkludierten überlassen, den sozialen Platz, den sie einnehmen wollen, selbst zu wählen. Also die deutsche Restaurant-Praxis: nicht „wait to be seated“, sondern, im Dialekt meiner bayerischen Herkunft, „hock di hi, wo’st wuist“ – barrierefrei gesprochen: „Bitte setzen Sie

1 Vortrag bei der Ringvorlesung: „Das Soziale gemeinsam gestalten: Selbstbestimmung, Emanzipation und Partizipation“ der Ev. Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie. Stiftung Das Rauhe Haus, gehalten in Hamburg am 31.01.2019. Der Vortragscharakter wurde beibehalten.

sich, wo immer es Ihnen beliebt.“ Inklusion zielte damit darauf ab, Individuen zu Subjekten ihrer sozialen Selbstpositionierung zu machen.

Gleichwohl, so einfach ist es nicht. Gerade dann, wenn Inklusion sich am Leitstern selbstbestimmten Subjektseins orientiert, wird es für die konkrete Praxis der Inklusion bedeutsam sein, welche Vorstellungen eines selbstbestimmten Subjektes im Spiel sind. Schon der Titel dieser Ringvorlesung, „Selbstbestimmung, Emanzipation und Partizipation“, weist darauf hin, dass Vorstellungen gelungenen Subjektseins sehr unterschiedlich verfasst sein können. Auch für die Subjektposition „selbstbestimmtes Subjekt“ hält das Restaurant unserer Gesellschaft unterschiedliche Sitzplätze vor. Es ist mitnichten egal, welcher dieser Plätze mir angewiesen wird, und so stehen diejenigen, die professionell mit solcherlei Platzanweisungen befasst sind, in der Verantwortung, sich bewusst zu machen, auf welche Stühle sie eigentlich zusteuern.

Meine These ist also, dass Praktiken der Inklusion als Praktiken der Subjektivierung beschrieben werden können und als solche verantwortet werden müssen. Ich werde, um dies im Folgenden darzustellen, zunächst etwas über den Zusammenhang zwischen Inklusion und Selbstbestimmung sagen (2), bevor ich in die Theorie der Subjektivierungspraktiken einführe (3). Im Kern meines Beitrags steht die Darlegung von fünf idealtypischen Subjektformen, die m. E. für die Soziale Arbeit von Bedeutung sind (4). Ich schließe mit einem kurzen Fazit, das auch offenlegt, was meine eigene Wissenschaft, die Systematische Theologie, mit all dem zu tun hat (5).

2 Zum systematischen Zusammenhang von Inklusion und Selbstbestimmung

Inklusion hat sich in den letzten Jahren, nicht nur in der Arbeit mit Menschen mit Behinderung, zum Leitbegriff des Helfens entwickelt.² Die verschiedenen Wurzeln des Begriffs sind gut aufgearbeitet; Systemtheorie, soziale Ungleichheitsforschung und der Diskurs um Behinderung und Diversität wirken – in zuweilen ungeklärter Weise – zusammen zur Formulierung einer sozialen Zielvorstellung helfenden Handelns.³ „Inklusion“ steht für das Ideal einer Gesellschaft, in der alle im vollen bürgerrechtlichen Sinne partizipieren, alle gleichermaßen in soziale Netze eingebunden sind und alle gleiche Chancen haben, an den Interdependenzen gesellschaftlicher Arbeitsteilung teilzuhaben.⁴ Angezielt ist nicht die Integration von Randständigen in die Normalitätsvorstellungen einer Mehr-

2 Dieser Abschnitt ist eine überarbeitete Version eines Teils von Moos 2019, S. 106–111.

3 Liedtke und Wagner führen mit Axel Honneths Theorie der Anerkennung noch einen vierten Theoriestrang in die Debatte ein. Vgl. Liedtke/Wagner 2016.

4 Vgl. Kronauer 2007, S. 6.

heitsgesellschaft, sondern die Teilhabe der Verschiedenen an einem sozialen Ganzen, das sich gerade in und aus dieser Diversität konstituiert. Diese Zielvorstellung verdankt sich den Negativerfahrungen von Menschen mit Behinderung wie auch von Menschen in spezifischen Armutslagen, die sich in vielfacher Weise ausgeschlossen erfahren aus dem Arbeitsmarkt, aus dem Bildungssystem, aus der politischen, kulturellen und medialen Kommunikation wie auch aus sozialräumlichen Netzwerken. Inklusion ist die *Inversion* dieser negativen Erfahrungen.

Zu den wesentlichen historischen Wurzeln des Inklusionsbegriffs gehört der Gedanke des Empowerments. Aus der schwarzen Bürgerrechtsbewegung der USA kommend, ist er unter anderem in die Behindertenrechtsbewegung eingegangen. Empowerment zielt darauf, dass gesellschaftlich marginalisierte Menschen „Kompetenzen zur Kontrolle und Verfügung über die eigenen Lebensumstände“ gewinnen.⁵ Es geht um „Selbstverfügungskräfte“⁶, um die „Selbstaneignung von Macht und Gestaltungskraft“⁷ und damit zentral um Selbstbestimmung.⁸ Damit verbindet sich die Forderung nach Überwindung paternalistischer Hilfeformen, wie sie in Paradigmen wie medizinischer und rehabilitativer Wiederherstellung, Wohltätigkeit und Barmherzigkeit, moralischer Belehrung und Kompensation identifiziert werden. Stattdessen zielt Empowerment auf die unbedingte Achtung der Subjekthaftigkeit, den Respekt vor dem Eigen-Sein und den Wünschen, Interessen und Fähigkeiten jedes Individuums.⁹

Es ist insbesondere die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) von 2006, die diesen Empowerment-Ansatz auf das Thema Behinderung ausgeweitet und damit Inklusion als Menschenrecht formuliert hat.¹⁰ Zu ihren allgemeinen Grundsätzen gehört nach Art. 3 „die Achtung der dem Menschen innewohnenden Würde, seiner individuellen Autonomie, einschließlich der Freiheit, eigene Entscheidungen zu treffen, sowie seiner Unabhängigkeit“ wie auch „die volle und wirksame Teilhabe an der Gesellschaft und Einbeziehung in die Gesellschaft“, mithin: Inklusion.¹¹

In Deutschland wurde die Leitorientierung der Inklusion in das Bundesteilhabegesetz von 2016 aufgenommen. In § 1 werden die Leistungen für „Menschen

5 Theunissen/Plaute 2002, S. 11.

6 A.a.O., S. 12.

7 Herringer 1997, S. 16 zitiert nach Theunissen/Plaute 2002, S. 13.

8 Vgl. a.a.O., S. 22. Theunissen und Plaute betonen dabei, dass der Begriff Empowerment durch den der Selbstbestimmung nicht vollständig bestimmt sei, da diesem die Sozialbezogenheit fehle. Daher seien Partizipation und Verteilungsgerechtigkeit als weitere Elemente hinzuzunehmen, vgl. a.a.O., S. 25ff.

9 Vgl. a.a.O., S. 37ff.

10 Vgl. Bielefeldt 2011, S. 67.

11 United Nations 2006, Art. 3. Eine alternative Übersetzung spricht von Selbstbestimmung statt von Unabhängigkeit, vgl. Netzwerk Artikel 3 2009 und Bielefeldt 2011, S. 71. Vgl. weiter Erwägungsgrund nach Art. 16 (4) und Art 25 der UN-BRK.

mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen“ insbesondere dem Zweck unterstellt, „ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilnahme am Leben in der Gesellschaft zu fördern“. ¹² Wie in der UN-BRK werden Selbstbestimmung und Inklusion in einem Atemzug genannt.

Der Menschenrechtstheoretiker Heiner Bielefeldt hat darauf hingewiesen, dass Selbstbestimmung (bzw. Autonomie) und Inklusion gemeinsam mit der ebenfalls in beiden Normen genannten Nichtdiskriminierung ein Dreigestirn bilden, das an die drei menschenrechtlichen Leitprinzipien der französischen Revolution anschließt: Freiheit (Selbstbestimmung), Gleichheit (Nichtdiskriminierung) und Brüderlichkeit (Inklusion). ¹³ Was sich auf grundbegrifflicher Ebene insofern als ein systematischer Zusammenhang darstellt, wird dann relevant, wenn Inklusion praktisch wird. Insbesondere professionelle Praktiken, die auf Inklusion abzielen, müssen sich von daher immer auch an der Selbstbestimmung des betroffenen Subjekts orientieren und diese fördern. ¹⁴ Inklusionspraktiken orientieren sich am Leitbild des selbstbestimmten Subjektes und sind in diesem Sinne Subjektivierungspraktiken. Was das bedeutet, möchte ich nun ausführen

3 Praktiken der Subjektivierung: Das Konzept

Der Begriff des Subjekts und ihm wesentlich zugehörige Merkmale wie Selbstbestimmung bzw. Autonomie haben eine wechselvolle Geschichte. Dass der Einzelne sich seines Verstandes ohne Leitung anderer bedienen und insofern in der Gewinnung seiner Überzeugungen wie in der praktischen Gestaltung seines Lebens *mündig* werden solle, hat Immanuel Kant in klassischer Form als Kern der Aufklärung identifiziert. ¹⁵ Kant war es auch, der die zentrale Pathosformel des menschenrechtlichen Inklusionsdiskurses, den Begriff der Würde des Menschen, in heute noch gültiger Weise bestimmt hat. ¹⁶

Seitdem sind über 200 Jahre vergangen und die philosophische Zentralstellung des autonomen und darin würdebehafteten Subjekts hat inzwischen einiges an Federn lassen müssen. Anschließend an Friedrich Nietzsche hat sich insbesondere die französische postmoderne Philosophie als Kritikerin des Subjektivitätsdenkens hervorgetan. Michel Foucault hat in seiner Diskurstheorie betont, dass Diskurse als machtvolleres Strukturierungselement von Gesellschaft nicht von

12 Vgl. Bundesgesetzblatt 2016, S. 3238.

13 Vgl. Bielefeldt 2011, S. 79.

14 Theunissen weist darauf hin, dass auch in der Sozialraumorientierung diese grundlegende Ausrichtung am Subjekt nicht in den Hintergrund treten darf. Vgl. Theunissen 2011, S. 63.

15 Vgl. Kant 1784.

16 Vgl. Kant 1785.

autonomen Subjekten hervorgebracht werden. Vielmehr weisen Diskurse Subjekten zuallererst ihre Positionen zu, sie bestimmen, auf welche Weise Individuen für sich und andere überhaupt zu Subjekten werden können. Nur wer sich den jeweiligen sozialen Erwartungen, was ein Subjekt sei, wie es aufzutreten und was es zu sagen habe, anpasst, wird überhaupt als solches wahrgenommen.¹⁷ Verschiedene soziale Felder, so fasst es Pierre Bourdieu, weisen verschiedene „Subjektpositionen“ auf. Als ein Rechtssubjekt aufzutreten und ernst genommen zu werden, verlangt etwas anderes, als ein Wirtschaftssubjekt oder etwa ein religiöses Subjekt zu sein. Judith Butler weist wiederum im Anschluss an Foucault, auf eine fundamentale Paradoxie des Subjektseins hin. Nur als Subjekt kann ein Einzelner selbstbestimmte Gestaltungsmacht erhalten; aber um als Subjekt zu gelten, muss sich das Individuum gerade den herrschenden Ordnungen des Subjektseins unterwerfen. Die Möglichkeit zur Selbstbestimmung entsteht aus einem Unterwerfungsakt.¹⁸

Es geht mir hier nicht um theoretische Details, die gut aufgearbeitet sind, zumal dies alles schon wieder rund 50 Jahre auf dem Buckel hat. Es geht um den grundlegenden Gestus einer erneuten Revolution. Das selbstbestimmte Subjekt, das sich im Zuge von Aufklärung und französischer Revolution von der Fremdbestimmung durch Traditionsmächte wie der ständischen Gesellschaft und der Monarchie emanzipiert hat, gerät nun theoretisch wieder unters Rad und zeigt sich selbst als Produkt gesellschaftlicher Machtdispositive. Gerade dort, wo es sich frei wähnt, weil die äußere Unterdrückung weg ist, zeigt es sich als gebunden an diejenigen sozialen Ordnungen, die es in seiner Subjektwerdung verinnerlicht hat.¹⁹

Aber auch diese Kritik ist nicht unwidersprochen geblieben. Es mehren sich Stimmen, diese zweite Revolution, diese Aufklärung der Aufklärung, sei auf der anderen Seite vom Pferd gefallen. Sie habe an die Stelle des übermächtigen Subjekts nun die übermächtige soziale Ordnung gesetzt. Hier gelte es genauer hinzuschauen und zu analysieren, auf welche Weise sich Subjekte ihrerseits zur sozialen Ordnung verhalten. Es gelte wahrzunehmen, dass sie nicht nur Erwartungen erfüllen, sondern diese auch zuweilen enttäuschen, immer wieder in subversiven Praktiken das Geforderte unterlaufen oder auch nur ein wenig variieren und sich so Freiheitsräume erobern. Auf diese Weise verändern sich bestehende Subjektformen. Subjekte setzen sich nicht nur brav auf die ihnen zugewiesenen Stühle, sondern sie rutschen hin und her, verhandeln mit dem Kellner oder setzen sich eigenmächtig auf einen anderen Stuhl.

Zwischen einem starken Autonomiebegriff und einem sozialen Determinismus liegt eine Vielzahl unterschiedlicher Arten und Weisen, Subjekt zu werden

17 Vgl. Foucault 1981 S. 75ff.

18 Vgl. Butler 1993, S. 39f.

19 Zum Paradox der Autonomie vgl. Khurana 2017, S. 68ff.

und zu sein. Diese werden gegenwärtig insbesondere unter dem Stichwort der „Praktiken der Subjektivierung“ untersucht.²⁰ Gemeint sind damit diejenigen habitualisierten Vollzüge,²¹ in denen Individuen als Subjekte positioniert und anerkannt werden, in denen sie die je nach sozialem Feld damit verbundenen Erwartungen erfüllen oder unterlaufen, in denen sie an ihrer Positionierung im sozialen Raum der Subjekte arbeiten, ihre „Mitspielfähigkeit“²² ausbilden und trainieren, anderen Subjekten Anerkennung zollen oder verweigern sowie Konflikte austragen.²³ Subjekte sind nach dieser Auffassung nie nur Unterworfenen bestimmter sozialer Regeln, sondern immer auch aktive Mitspieler. Der Sprecher des langjährigen Oldenburger Graduiertenkollegs „Selbst-Bildungen“, in dessen Rahmen dieses Forschungsprogramm vor allem entwickelt worden ist, ist Sportwissenschaftler. So ist der Sport ein gutes Leitbild für das, was unter Praktiken der Subjektivierung verstanden wird. Um in einer Sportart „mitspielfähig“ zu werden, muss ich Regeln befolgen, die vorgegeben sind, aber auch an mir selbst arbeiten und trainieren. Ich muss dabei den Anweisungen von Trainern folgen, die mir meinen Platz auf dem Spielfeld zuweisen, aber, um erfolgreich zu sein, auch eine eigene Weise des Spiels ausbilden und andere überraschen. Bei all dem muss ich Fairness ausstrahlen und den Mitspielerinnen Respekt zollen, aber auch mal Regeln brechen und foulern.²⁴

Man darf diese Metapher nicht überstrapazieren, aber sie scheint mir hilfreich, um konkrete Praktiken des Subjektseins und insbesondere der Selbstbestimmung zu analysieren. Auch Selbstbestimmung lässt sich verstehen als eine Form von Mitspielfähigkeit, die Erwartungen und Regeln folgt und diese zuweilen überschreitet, die Platzanweisungen folgt und sich selbst bewegt, die des Trainings bedarf und zugleich einen eigenen Stil entwickelt.²⁵ Selbstbestimmung ist in dieser Perspektive keine abstrakte Subjekteigenschaft, sondern eine Verhaltensdisposition, die immer wieder neu in konkreten Praktiken an konkreten sozialen Orten aktualisiert und kultiviert werden muss. Wenn also Inklusion ohne Förderung der Selbstbestimmung nicht zu denken ist, und Inklusionspraktiken in diesem Sinne Selbstbestimmungs- und damit Subjektivierungspraktiken sind, so lassen sie sich auch als solche analysieren.

Was das bringen könnte, will ich im Folgenden anhand einer kleinen Topologie zeigen. Ich unterscheide – idealtypisch – fünf verschiedene Formationen

20 Vgl. Alkemeyer/Budde/Freist 2013.

21 Hier werden Diskursanalyse und Analyse der Praktiken verklammert (vgl. a.a.O., S. 14f.); zur Theorie der Praktiken vgl. Reckwitz 2003; Schmidt 2012.

22 Vgl. Alkemeyer/Budde/Freist 2013, S. 13; vgl. Alkemeyer 2013, S. 34f.

23 Vgl. a.a.O., S. 62–68.

24 Zu dieser Balance zwischen Subjektformen und Eigenanteilen der Subjekte vgl. Alkemeyer/Budde/Freist 2013, S. 21ff.; Alkemeyer 2013, S. 34.

25 Im Blick sind somit „Vorbilder und Techniken zur Selbstgestaltung und -verbesserung“ (Alkemeyer/Budde/Freist 2013, S. 13).

eines ‚inkludierten Subjekts‘.²⁶ Bei jeder dieser Formationen tritt der Aspekt der Selbstbestimmung in anderer Form in Erscheinung. Die Idee ist, dass diese Formationen bei denjenigen, die im Bereich Inklusion professionell tätig sind, bewusst oder unbewusst eine orientierende Rolle spielen und dass es hilfreich ist, sich solcher Leitvorstellungen zu vergewissern. Als Quellen verwende ich zum einen Programmtexte der Inklusion und zum anderen Ergebnisse empirischer Forschung. Dabei beschränke ich mich auf den Bereich der Eingliederungshilfe. Jede dieser Formationen werde ich knapp darstellen und dabei insbesondere darauf eingehen, welchen Sinn – das heißt insbesondere: welche soziale Legitimation – sie hat, in welchen Praktiken sie aktualisiert wird, welche anderen Subjektpositionen sie impliziert, und schließlich, welche Probleme sie aufwirft.

4 Inklusion als Praxis der Subjektivierung

Typ 1: Das „behinderte“ Subjekt

Am Beginn professioneller Inklusionspraktiken steht die Feststellung, dass ein Individuum inklusionsbedürftig sei. Um in den Geltungsbereich des Bundesteilhabegesetzes zu fallen, muss ein Individuum zu den „Menschen mit Behinderung oder von Behinderung bedrohte[n] Menschen“ zählen.²⁷ Zwar ist die Einsicht eines modernen Behinderungsbegriffs, dass Menschen nicht behindert *sind*, sondern durch „einstellungs- und umweltbedingte Barrieren“ behindert *werden*,²⁸ durchaus in das Gesetz eingegangen.²⁹ Dennoch verlangt die Logik des Sozialstaates, der Individuen Rechte auf Leistungen zuerkennt auch auf das Individuum bezogene Zugangsbedingungen zu diesen Leistungen. Als solche fungiert zentral die Kennzeichnung als „Mensch mit Behinderung“.³⁰

Dieses Label hat, wie Laura Dobusch für den Bereich des *Diversity Managements* am Arbeitsplatz gezeigt hat, eine Tendenz zur Totalisierung. Ihr zufolge „werden behinderungsbezogene Subjektpositionen in erster Linie und fast ausschließlich mit Verweis auf die jeweiligen „Beeinträchtigungsmerkmale“ herge-

26 Ich schließe an den Begriff der „Subjektformen“ im Sinne von „Formen, in denen Individuen für andere wie für sich selbst als Subjekte intelligibel werden“ (a. a. O., S. 18) an, betone durch den Begriff der „Formation“ aber zusätzlich den Charakter praktischer Hervorbringung. Alkemeyer/Budde/Freist sprechen zudem von „Subjektkulturen“ (feldspezifischen praktisch-diskursiven Komplexen) und feldübergreifenden „Subjektordnungen“ (Geschlecht, Klasse, Ethnie, vgl. a.a.O., S. 19f.).

27 United Nations 2006, §1.

28 Vgl. Theunissen 2011, S. 53 f.; Dobusch 2015, S. 249.

29 United Nations 2006, § 2 (1).

30 Zu den Themen Schublade, Essentialismus, Normabweichung und Normalitätsbestätigung vgl. Dobusch 2015, S. 247; selbst noch beim abweichenden Muster „menschliche Vielfalt“ (a.a.O., S. 248).

stellt. Andere Diversity-Dimensionen verbleiben im Bereich des Ungesagten“. ³¹ Wer als „behindert“ gilt, für den ist die Platzanweisung im sozialen Raum der Subjekte durch das *Diversity Management* nahezu vollständig bestimmt. „Dies zeigt sich beispielsweise in dem Umstand, dass Menschen mit Behinderungen oftmals als geschlechtslos dargestellt werden und die Subjektposition als Frau, Mann oder auch trans- oder intergeschlechtliche Person dabei ausgeblendet wird.“ ³²

Besonders einschlägig ist dies dann, wie Hendrik Trescher und andere gezeigt haben, wenn die Behinderung auf kognitive Einschränkungen zurückgeführt wird, ein Mensch also das Etikett „geistig behindert“ trägt. In einer Studie zu einer stationären Wohneinrichtung zeigt Trescher, wie die Bewohnerinnen und Bewohner ihre Subjektposition als geistig behindert insbesondere dadurch aktualisieren, dass sie sich selbst als Dienstleistungsempfängerinnen verhalten ³³ und sich zudem als öffentliche Subjekte ohne privaten Rückzugsraum konstruieren. ³⁴ Die Subjektposition „geistig behindert“ verweist damit sofort auf die komplementäre Subjektposition des professionellen Diagnose- und Betreuungssubjekts, das die erforderliche Versorgung leistet und potentiell alles über mich weiß; das zu mir im Verhältnis eines Erwachsenen zum Kind steht. ³⁵ Im Falle der stationären Wohneinrichtung verweist diese Subjektposition zudem auf eine nach wie vor in weitem Umfang totale Institution. ³⁶ Diese Institution stellt den nahezu vollständigen Praxiskontext dar, innerhalb dessen die als „geistig behindert“ gelabelten Individuen ihre Mitspielfähigkeit trainieren können – und damit zugleich ihren „stationären Hilfebedarf“ reproduzieren. ³⁷

Die Pointe ist hier weniger das bekannte Inklusionsparadox, dass Inklusionsbemühungen mit Zuschreibungen von Inklusionsbedürftigkeit einhergehen, die selbst schon exkludierende Konsequenzen haben. ³⁸ Wichtig in unserem Zusammenhang ist vielmehr, dass insbesondere das Prädikat „geistig behindert“ in den genannten Kontexten nicht Element einer komplexeren Subjektposition ist, sondern dazu tendiert, selbst eine vollständige Subjektformation darzustellen. Inhaltlich zeichnet sich diese Subjektformation durch die Nichtberücksichtigung oder gar das Absprechen wesentlicher Charakteristika eines Subjekts aus. Zu die-

31 Dobusch 2015, S. 250.

32 A.a.O., S. 92, mit Verweis auf Köbsell 2007, S. 92.

33 Vgl. Trescher 2018, S. 192.

34 Vgl. a.a.O., S. 188.

35 Zur Infantilisierung von Menschen mit Behinderung vgl. Trescher 2018, S. 169f.

36 Vgl. Goffman 1973; Trescher 2018, S. 209; 2015, S. 253ff.

37 Zur Unterstellung aller Belange unter die Bewältigung des Wohnens plus Zuschreibung einer Behinderung, die das eigenständige Wohnen verwehrt, kritisch Becker 2015, S. 165. Mit Seligman 2004 spricht Trescher von „erlernte[r] Hilflosigkeit“ (Trescher 2015, S. 296; vgl. S. 301).

38 Zur symbolischen Exklusion vgl. Wagner 2016.

sen gehört potentiell auch die Fähigkeit zu einer selbstbestimmten und eigenständigen Lebensführung. Die Subjektformation „geistig behindert“ ist mithin der negative Ausgangspunkt professioneller Bemühungen der Förderung von Selbstbestimmung. Diese zielen ihrerseits auf bestimmte Subjektformationen, die in den folgenden Typen dargestellt werden.

Typ 2: Das Wahlsubjekt

Hendrik Trescher schreibt wiederum in seiner Studie zu einer Wohneinrichtung für Menschen mit geistiger Behinderung: „Verlassen BewohnerInnen die Wohneinrichtung, dann zum einen, um in einem ca. drei Minuten entfernten Supermarkt einzukaufen (zumeist Güter wie Süßigkeiten oder Obst, die die BewohnerInnen von ihrem Taschengeld finanzieren). Einkauf und Konsum werden so zu einem Highlight im Alltag der BewohnerInnen.“³⁹ Das Supermarktregal ist die prototypische Situation für diese Formation des selbstbestimmten Subjekts. Selbstbestimmung heißt an dieser Stelle *auswählen* zwischen Erdbeer- und Himbeerjoghurt, zwischen Bounty und Twix oder doch lieber einen Apfel? Ähnlich können Bewohnerinnen und Bewohner wählen, welchen der beiden Anoraks sie anziehen und zu welchem der vorgeschlagenen Ziele sie einen Ausflug unternehmen möchten, vielleicht sogar, ob sie an diesem Ausflug teilnehmen möchten oder nicht.⁴⁰

Der soziale Sinn dieser Formation ist leicht zu erkennen. Jede Wahlsituation ist eine Situation der Selbstwirksamkeit. Sie erlaubt, den Gang der Dinge bewusst in die eine oder andere Richtung zu lenken. Zudem stellt die Eröffnung einer Wahl eine elementare Form der Inklusion dar: ins Wirtschaftssystem als Konsument, ins politische System als Wählerin. Dabei ist Inklusion durch Wahl unabhängig von der Fähigkeit oder Bereitschaft des Subjekts, Gründe für seine Wahl anzugeben. Ob diese durch reifliche Abwägung oder durch Bauchgefühl zustande gekommen ist, ist unerheblich, solange die Wahl als eigene, eben selbstbestimmte erscheint: *Ich will das so*.⁴¹

Praktisch aktualisiert wird diese konsumierende Mitspielfähigkeit durch die regelmäßige Inszenierung kleiner oder größerer Wahlsituationen, insbesondere durch Befragung – *Möchtest Du A oder B?* –, verbunden mit der anschließenden Umsetzung des Gewählten durch die Bewohnerin oder den professionellen Assistenten. Insofern ist Selbstbestimmung als Wahl immer abhängig von komplexeren Subjekten, die, sichtbar oder unsichtbar, die Wahlsituationen erzeugen. Hier tritt die Heteronomie der Autonomie, die Fremdbestimmung der

39 Trescher 2015, S. 208.

40 Zur Logic of choice vgl. die eindrückliche Analyse des Marktsubjekts und des politischen Subjekts als Wahlsubjekt von Mol 2008.

41 Vgl. Moos/Rehmann-Sutter/Schües 2016.

Selbstbestimmung deutlich zutage. Jede Inszenierung einer Wahlmöglichkeit macht bestimmte Optionen sichtbar, blendet dafür aber andere aus. Die Alternative zwischen Erdbeer- und Himbeerjoghurt lässt die Optionen „Bananenjoghurt“ oder „Tafel Schokolade“ zunächst einmal nicht zu. Selbstbestimmung als Wahl verdankt sich somit der starken Lenkung durch andere, insbesondere durch professionelle Betreuungssubjekte, die Wahlsituationen inszenieren. Deren Urhebererschaft bleibt jedoch unsichtbar. Urhebererschaft wird nur den Wählenden zugerechnet: *Du hast das doch gewollt*.

Selbstbestimmung als Wahl verbindet daher auf eigentümliche Weise ein hohes Souveränitätsideal mit einem passiven Empfang der zurechtgeschnittenen Optionen.⁴² Insofern passt sie gut zur klassischen ‚Bewohnerinnenrolle‘.⁴³

Der Einfluss der komplementären Subjekte wird noch deutlicher in Situationen, in denen Menschen ihren Willen nicht in einer eindeutigen Art und Weise äußern können. In diesem Fall hat gegebenenfalls der gesetzliche Betreuer „den Willen und die Bedürfnisse der behinderten Person sorgfältig zu erschließen und unter Berücksichtigung potenziellen Wohlbefindens (subjektiver Lebensqualität) zu fokussieren“⁴⁴ – eine hochgradig voraussetzungsreiche Operation.

Nichtsdestotrotz ist die Subjektformation des selbstbestimmt wählenden Subjekts für eine Praxis von Autonomie von eminenter Bedeutung. Das gilt insbesondere für das, was ich als *Vetowahl* bezeichnen möchte: die Option, etwas zu verweigern. Hier wird ein menschenrechtlicher Grundsinn des Wählens deutlich. Das Wahlrecht ist ein Abwehrrecht gegen eine unmittelbare Fremdbestimmung. Für den Bereich der Eingliederungshilfe ist eine solche Vetowahl insbesondere virulent, wenn es um die Verweigerung der Beschulung in einer Sonderschule, einer unterstützten Beschäftigung oder einer spezifischen Unterbringung geht.⁴⁵ Auch die Vetowahl muss regelmäßig trainiert und praktisch ins Werk gesetzt werden, damit das Veto zur realen Möglichkeit wird. Das lässt sich im Bereich der Medizin gut zeigen. Ein Arzt, der eine Spritze setzt, holt, anders als es das Medizinrecht vorgibt, meist nicht explizit die Einwilligung der Patientin ein, aber er wird an verschiedenen Stellen zögern (etwa, bevor er die Spritze aufzieht, jedenfalls vor dem Einstich), um der Patientin die Möglichkeit zum Veto zu geben. So inszeniert er verschiedene Mikrosituationen der Wahl, in denen er der Patientin die Subjektformation der selbstbestimmt Wählenden zuweist.

42 Vgl. auch zu Vesperkirchen Schlag 2018, S. 161f., der auf die bei aller Leitorientierung der Inklusion durchaus vorhandenen Unterschiede zwischen aktiven, regelsetzenden und bedürftigen, regelbefolgenden Subjekten abhebt.

43 Vgl. Trescher 2015, S. 250.

44 Theunissen 2011, S. 55.

45 A.a.O., S. 53.

Typ 3: Das aktive Subjekt

Ich zitiere wiederum aus der Studie von Trescher: „Zum anderen [neben dem Taschengeld-Einkauf, TM] verlassen die BewohnerInnen die Wohneinrichtung, um, im Falle der arbeitenden BewohnerInnen, in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung gefahren zu werden [...]“.“⁴⁶ Inklusion ist hier ins Werk gesetzt durch die Einbeziehung der Bewohner und Bewohnerinnen in die gesellschaftliche Wertschöpfung. Allgemeiner geht es hier um die Formation eines Subjekts, das sein Leben in einer aktiven, engagierten, produktiven Teilhabe an den verschiedenen sozialen Sphären lebt, das sich an den wirtschaftlichen, politischen oder zivilgesellschaftlichen Gestaltungsprozessen beteiligt, seinen Beitrag leistet und in diesem „aktiven“ Sinne mitspielfähig ist und mitspielt. Das ökonomisch produktiv ist, politisch im Sinne einer „Self-Advocacy“⁴⁷ seine Stimme erhebt und dessen „sinnerfüllte, selbstbestimmte Erschließung von Lebensräumen“⁴⁸ sich den Sozialraum zu eigen macht.⁴⁹

Auch diese Subjektformation hat einen menschenrechtlichen Grundsinn. So betont Georg Theunissen: „Partizipation bedeutet nicht nur bloße Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, sondern (vor allem) aktive Teilhabe, Mitsprache, Mitbestimmung, Mitgestaltung.“⁵⁰ Nicht nur Versorgt-werden, sondern Ermächtigung⁵¹ zur vollen, und das heißt aktiven Teilhabe ist auch die Leitorientierung der UN-BRK wie auch des SGB IX.⁵²

Auch zu dieser Subjektformation gibt es eine Fülle von Subjektivierungspraktiken. Sie reichen von der Teilnahme an reproduktiven Tätigkeiten und Abstimmungsprozessen in der Wohneinrichtung über die bereits geschilderte Arbeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen,⁵³ die Teilnahme an Selbsthilfegruppen und die kulturelle und künstlerische Produktivität bis hin zur Teilhabe am ersten Arbeitsmarkt und zur Ausübung politischer Ämter. Dem korrespondieren jeweils bestimmte Praktiken der Bildung und Ausbildung, des Einübens und Trainierens.⁵⁴

Komplementäre Subjektpositionen nehmen zum einen die assistierenden Subjekte ein, die das selbstgesteuerte Engagement unterstützen. Unbestritten gehören auch Bildungssubjekte wie Lehrende dazu, die individuelle Teilhabevoraussetzungen schaffen. Heikler ist die Frage nach Subjekten, die Engagement

46 Trescher 2018, S. 208f.

47 Zum Self-Advocacy Movement vgl. Theunissen/Plaute 2002, S. 52 ff.

48 Leuchte/Theunissen 2012, S. 352, nach Becker 2015, S. 163.

49 Zur Sozialraumorientierung vgl. Theunissen 2011, S. 52f.; Becker 2015, S. 159ff.

50 Theunissen 2011, S. 59.

51 Vgl. Trescher 2018, S. 186.

52 Vgl. Theunissen 2011, S. 59.

53 Vgl. Becker 2015, S. 51ff.

54 Zum „skill training“ vgl. Dodd/Gutierrez 1990, S. 68, nach Theunissen/Plaute 2002, S. 40.

und Produktivität herbeiführen, indem sie darauf drängen oder es einfordern. Im Kontext des Empowerment-Begriffs ist das Problem auf prinzipieller Ebene analysiert worden, dass Menschen nicht von anderen intentional ermächtigt werden können, weil eine solche Ermächtigung wieder eine Bemächtigung wäre. Ermächtigung kann nur *angestiftete* Selbstermächtigung sein. In der Praxis sind die Übergänge fließend. Die Ergotherapeutin drängt auf Produktivität, der Altenpfleger will seine Leute vom Fernseher wegholen, die Mitarbeiterin in der Eingliederungshilfe motiviert die Bewohner täglich neu zur Arbeit in der Werkstatt und fährt sie zudem dorthin.

An dieser Stelle entzündet sich auch die Kritik an diesem Subjektideal. Der Soziologe Stephan Lessenich kritisiert den hier wirksamen sozialstaatlichen Aktivierungsimperativ, der Theologe Uwe Becker spricht im Hinblick auf die Arbeitsmarktinklusion von „Verzweckung“ und „Erziehung zur Arbeit“⁵⁵ und, anschließend an den Soziologen Armin Nassehi, von dem unterliegenden Ideal einer Mittelstandsgesellschaft.⁵⁶ Jenseits solcher prinzipiellen Kritik ist darauf hingewiesen worden, dass ein normativ so anspruchsvolles Subjektideal wiederum diskriminierend wirkt, da es nur von dem Teil der Betroffenen erfüllt wird, die die entsprechenden Fähigkeiten mitbringen. „Ableism“, die Diskriminierung nach Fähigkeiten, hat man das genannt.⁵⁷

Für jedes Diversity Management gibt es eine „difference too far“⁵⁸ von Subjekten, die gleichsam *zu* divers sind und den aktivgesellschaftlichen Ansprüchen nicht genügen. Für den Arbeitsmarkt ist das gut beschrieben. Inklusion bedeutet oftmals Inklusion in den zweiten Arbeitsmarkt. Werkstätten für behinderte Menschen werden ihrer Übergangsfunktion in den ersten Arbeitsmarkt nicht gerecht. So liegt die Quote unter 1 %.⁵⁹ Hendrik Trescher hat für die von ihm studierte stationäre Wohneinrichtung eingehend beschrieben, wie durch die Arbeit in der Werkstatt sich nicht etwa die totale Institution zugunsten der gesellschaftlichen Teilhabe öffnet, sondern eher umgekehrt die Werkstatt zum Satelliten der totalen Institution – des „pädagogischen Protektorats“⁶⁰ – wird, wenn die Bewohnerinnen zwischen Heim und Werkstatt hin und her gefahren werden.⁶¹

Solcherlei Kritik wäre jetzt differenziert zu betrachten. Mir geht es an dieser Stelle nur darum, daran zu erinnern, wie voraussetzungsreich die Subjektivie-

55 Vgl. Becker 2015, S. 55, S. 66.

56 Vgl. a.a.O., S. 267.

57 Dobusch 2015, S. 6.

58 Vgl. a.a.O., S. 267.

59 Vgl. Becker 2015, S. 52; dazu kritisch vgl. Theunissen 2011, S. 54 f.

60 Trescher 2018, S. 83.

61 Vgl. a.a.O., S. 209.

rungsform des inkludierten aktiven Subjekts ist. In ihr verbindet sich das Ideal der Selbstbestimmung mit einer hochgradig spezifischen Norm guten Lebens.⁶²

Typ 4: Das „private“ Subjekt

Diese vierte Subjektivierungsform liegt vielleicht weniger auf der Hand, ist jedoch meines Erachtens nicht minder wichtig. Die Studie von Trescher zeigt, dass Menschen in der stationären Wohneinrichtung sich – im Kontext der Selbstkonstruktion als „behindert“ – als öffentliches, jederzeit der Überwachung durch allwissende Andere zugängliches Ich konstruieren.⁶³ Die gegenläufige Subjektformation ist eine, in der ein Subjekt einen privaten, für andere unzugänglichen oder nur in Ausnahmefällen partiell zugänglichen, selbst kontrollierten Reservatraum reklamiert. Diese Betrachtung des Subjektiven unter der Differenz von öffentlich und privat ist letztlich eine bürgerliche Erfindung.⁶⁴ Das menschenrechtliche Freiheitsverständnis ist jedoch mit dieser Unterscheidung unmittelbar verbunden. Die Privatsphäre, das intime Bei-sich des Individuums, das sich zuallererst seinem Tagebuch und dann in zweiter Linie einzelnen Nahestehenden anvertraut, ist zugleich der Raum, in dem die Freiheit des Gedankens, der Meinung, des Glaubens und des Gewissens ihre erste und zentrale Bastion haben (bevor diese dann nach außen treten). Deswegen ist dieser Raum gegen allen obrigkeitlichen Zugriff zu schützen.

In diesem privaten Bei-sich unterscheidet sich das Individuum von allen Rollen, in denen es nach außen tritt. Es ist der Raum des zwanglosen Selbstinteresses,⁶⁵ der Identitätsbildung, auch des Widerstands gegen äußere Zwänge. Und es ist dann auch der Raum der Intimität, der Raum der Partnerschaft, in dem die Erfordernisse der Selbstkontrolle und Selbstbehauptung mindestens zeitweilig ermäßigt sind und diejenigen Erfahrungen von Verschmelzung und Beim-anderen-Sein gemacht werden können, die wir Liebe nennen. Das Private ist in diesem Sinne sowohl keimhafter Ausgangspunkt wie erster und sensibelster Austragungsort freier Selbstbestimmung.

Es liegt auf der Hand, dass das Private in diesem Sinne, gerade in stationären Wohneinrichtungen und Kliniken hochgradig gefährdet bis kaum vorhanden ist. Der Umgang mit Sexualität ist ein klassisches, der Umgang mit der Nutzung digitaler Medien im Bereich der Eingliederungshilfe ein vergleichsweise neues

62 Vgl. Becker 2015, S. 17.

63 Trescher 2018, S. 188.

64 Sie findet ihren Ausdruck insbesondere im Grundriss der bürgerlichen Wohnung, die anders als etwa ein Schloss keine Durchgangszimmer, sondern einen Flur und dahinterliegende „Privaträume“ hat. Der König mag im Schlafzimmer Gäste empfangen haben, der Bürger tut das nicht.

65 „Die Nicht-Entwicklung von Interessen verhindert die Teilhabe am Diskurs um die eigene Identitätsentwicklung“ (vgl. Trescher 2015, S. 301).

Problem an dieser Stelle. Denn es bedarf einer Fülle von Praktiken, um den Reservatraum aufrechtzuerhalten. Die Praktiken des Schließens der Tür, des Anklopfens, des Respekts vor Verstecken, geheimen Orten und Browserchroniken, der unüberwachten Zeit, des Wegschauens, Nichtwissens und Nichtwissenwollens. Und es bedarf des Trainings und des Selbstvertrauens, überhaupt den Anspruch auf einen privaten, nur von eigenen Interessen durchwalteten Raum zu erheben und gegen Widerstände durchzusetzen. Privatheit ist das Ergebnis einer bürgerlichen Sozialisation, eine spezifische Form des Erwachsenseins. Und es ist gerade die Zuweisung einer infantilen Subjektposition an behinderte Menschen, die dem entgegensteht.⁶⁶

Auch diese Subjektformation ist keine selbstverständlich gültige Norm. Anders als im Falle des aktiv teilnehmenden Subjekts scheint mir aber ihre Verbindung mit dem Ideal der Inklusion weniger durchsichtbar. Wenn Privatheit diejenige Selbstexklusion darstellt, die Bedingung der Möglichkeit aller Inklusion ist⁶⁷, dürfte es sich lohnen, hier aufmerksamer zu sein.

Typ 5: Das assistierte Subjekt

Der Begriff der Assistenz ist in der Sozialen Arbeit wohletabliert.⁶⁸ Assistenz bezeichnet gerade die Erbringung derjenigen Unterstützungsleistungen, die Menschen für eine selbstbestimmte gesellschaftliche Teilhabe benötigen. Jemandem zu assistieren, heißt, ihm oder ihr die „Regiekompetenz“ über das Wohin und Wieweit der Teilhabe zuzuschreiben.⁶⁹ An die Stelle von Hilfeparadigmen, in denen Helfende zugleich Steuerungssubjekte sind, tritt im Assistenzparadigma die Überantwortung der Steuerung an das assistierte Subjekt. Auch Assistieren ist in diesem Sinne eine Subjektivierungspraxis, weil es den Subjektstatus der Assistenten fortwährend mit erzeugt und bestärkt, während es den der Assistierenden stark auf die Einbringung fachlicher Kompetenzen zurücknimmt.

Das wichtigste kulturelle Schema, nach dem die Assistenz gedacht wird, ist wohl das der Dienstleistung. Assistenten erbringen ihre Unterstützungsleistungen dezidiert im Auftrag der Assistenten. Das persönliche Budget ist die in Rechtsform gegossene Umsetzung dieser Idee. Ein Mensch wird vom Versorgungsempfänger zum Arbeitgeber der ihn Unterstützenden.⁷⁰ Er bestimmt hier ganz explizit durch vertragliche Willenserklärung, welche Leistungen er in welchem Umfang in Anspruch nimmt. Auf seiner Seite liegt die „Entscheidungsmacht im Blick auf die

66 Zur Infantilisierung vgl. Trescher 2018, S. 189.

67 Vgl. Plessner 1975.

68 Vgl. Eurich 2016.

69 Theunissen 2011, S. 61.

70 Zur Kritik und zur Verbreitung vgl. Becker 2015, S. 49.

Ausgestaltung wie Durchführung einer Dienstleistung“. Genau darin sieht etwa Johannes Eurich die zentrale Pointe der Selbstbestimmung.⁷¹

Nun will ich keinesfalls leugnen, dass in dieser Übertragung der „Entscheidungsmacht“ eine wichtige Errungenschaft des Assistenzparadigmas liegt. Vom Standpunkt der Subjektivierungsformen und -praktiken aus, ist gleichwohl zu fragen, ob damit das Assistenzthema nicht unterbestimmt wird. Denn stellte man sich das assistierte Subjekt als eines vor, das fortwährend aus einem Katalog von möglichen Dienstleistungen und Leistungserbringern auswählt, so wäre es strukturell nichts anderes als das Willens- und Wahlsubjekt des Typs 2. Wenn es hingegen tatsächlich stärker als Arbeitgeberin aufträte, Arbeitsverträge selbst aufsetzte und Mitarbeitendengespräche führte, so gliche es dem aktiven Wirtschaftssubjekt des Typs 3. Ich behaupte dagegen, dass sich in der Formation des assistierten Subjekts noch einmal andere Praktiken finden, die sich am ehesten als Praktiken der Sorge, wie sie Annemarie Mol beschrieben hat, rekonstruieren lassen.⁷²

Dazu ziehe ich ein anderes kulturelles Schema der Assistenz heran: nicht die Dienstleistung im Dualismus zwischen Auftrag und Ausführung, sondern das unterstützte Gehen eines Menschen, der (derzeit) nicht selbst gehen kann. Wer eine andere Person stützt, fragt sie nicht beständig nach ihrem Willen und schließt auch keinen Vertrag. Vielmehr wird er ihr so unter die Arme greifen, dass beide sich gemeinsam fortbewegen, dies aber so, dass die gemeinsame Fortbewegung als das Gehen der *gestützten Person* verstanden werden kann. Dies geschieht durch eine Fülle kleinster Adaptionen, in der Verlagerung von Gewicht und Kraft hierhin und dorthin, je nachdem, wo es der Fortbewegung gerade dient. Die Gesamtbewegung ist, jedenfalls in ihrem konkreten Ablauf, nicht vorher verabredet, sondern entsteht fortwährend im mikroadaptiven Prozess der Unterstützung. Was hier in der Verbindung zweier Körper entsteht, wird gleichwohl von beiden als Bewegung eines Subjekts ins Werk gesetzt. Assistenz verdankt sich so verstanden, nicht der Logik der Wahl, sondern der Logik der Sorge, die nicht einem vorgegebenen Ziel folgt, sondern deren Belange während des Prozesses des Sorgens erst im Einzelnen und möglicherweise auch im Großen konstituiert werden.⁷³

Ähnlich ließen sich auch andere Assistenzschemata rekonstruieren: in der Bildung etwa die lehrende Unterstützung eines Subjekts, das *sich selbst bildet* oder auf dem Gebiet der Orientierung etwa die Bereitstellung von Markierungen für ein Subjekt, das *sich* mit deren Hilfe *selbst orientiert*. Auch solche Prozesse sind viel zu unpräzise beschrieben, wenn sie auf Willenserklärungen und Wahlpraktiken zurückgeführt werden. Deutlich ist, dass der erklärte Wille des assistierten Subjekts

71 Eurich 2016, S. 153.

72 Vgl. Mol 2008.

73 Vgl. Moos 2018, S. 489–493

jeweils Grund und Grenze der Assistenzpraktiken darstellen muss;⁷⁴ im Vollzug der Assistenz aber spielen viel komplexere Abstimmungen und damit Stabilisierungen des Subjekts der Selbstbestimmung eine zentrale Rolle.

5 Fazit

Insgesamt zeigen sich im Kontext von Bemühungen um Inklusion und Selbstbestimmung eine Vielzahl von Subjektformationen, das inklusionsbedürftige Subjekt, das Willens- und Wahlsjekt, das aktiv engagierte und produktive Subjekt, das private Subjekt und das assistierte Subjekt. Die Liste ist vermutlich nicht vollständig. Jeweils, und das wäre die erste Pointe dieses Durchgangs, lassen sich insbesondere professionelle Praktiken der Inklusion daraufhin befragen, welchem Typ oder welcher Mischform von Typen sie zuarbeiten. Damit wäre also zunächst ein empirisch-analytisches Instrument gegeben, das für das Verstehen professioneller Praktiken, Haltungen und Leitbildern hilfreich ist.

Jede der Subjektivierungsformen hat, so habe ich versucht zu zeigen, ihren guten sozialen Sinn und ihre inneren Probleme und Aporien. Diese gilt es, das wäre die zweite Pointe dieses Durchgangs, bewusst zu halten. Systematisch hat jede der genannten Subjektivierungsformen Anteil am Grundproblem der Selbstbestimmung oder, um größere Worte zu benutzen, von Freiheit und Autonomie. Personale Freiheit ist immer abhängig von Voraussetzungen, derer sie selbst nicht habhaft werden kann. Die theologische Rede von der *Geschöpflichkeit* des Menschen, das heißt insbesondere: von seiner endlichen Freiheit, weist genau darauf hin. Jede professionelle Förderung von selbstbestimmter Teilhabe greift in das verwickelte Verhältnis von Freiheit und Abhängigkeit ein, in dem sich menschliche Selbstbestimmung überhaupt nur vollziehen kann. Jede der genannten Subjektivierungsformen ordnet auf ihre Weise Freiheit und Abhängigkeit zu.

Insofern wird es keine eindeutig vorzugswürdige Subjektposition geben, die diesen gordischen Knoten durchschlüge und zu einem Maximum an Freiheit vorstieße. Normativ gesprochen wird daher gelten, dass die verschiedenen Zuordnungen von Freiheit und Abhängigkeit ihrerseits sorgfältig auszubalancieren sind. Noch diese Balance sollte so beschaffen sein, dass sie sich – unabhängig davon, mit wieviel professioneller Unterstützung sie zustande kommt – letztlich als Selbstkultivierung der Betroffenen verstehen lässt. Das allerdings ist nur noch eine Art Metaorientierung der Selbstbestimmungsförderung. Es lässt sich nicht mehr auf die Ebene der konkreten Praktiken und Erwartungen des Subjektseins

74 So etwa im Kontext der „persönliche[n] Zukunfts- und Lebensstilplanung“ (Theunissen 2011, S. 59; vgl. dazu ders., 2011a).

übersetzen. Auf dieser Ebene gibt es allenfalls noch die symbolischen Praktiken personaler Anerkennung, die ein Individuum als Person in unbedingter Würde, die über alle konkreten Subjektformen hinausgeht, adressieren. Zu ihnen gehören die Nennung des Namens, das „Du“ der personalen Adressierung, der Gruß, der Blick in die Augen und, im liturgischen Kontext, der Segen.

Jede Subjektposition, die etwas mit Freiheit zu tun hat, ruht demnach auf der Zuschreibung unbedingter Würde der Person. Diese Zuschreibung hat immer etwas Kontrafaktisches, da sie durch die Empirie des Individuums niemals gedeckt ist. Das hat unmittelbare praktische Implikationen. Denn wenn Personalität im Letzten nicht von der Empirie der Person abhängt, so ist sie auch dort noch möglich und nötig, wo die klassischen Charakteristika eines Subjekts an ihre Grenze kommen. So lassen sich die genannten Formationen des selbstbestimmten Subjekts auch noch etwa in die Situation hochgradig Demenzkranker hinein ausziehen.⁷⁵ Dort wo es keine explizit eindeutige Wahl mehr gibt, gibt es doch Neigung – oder auch nur die Erinnerung der anderen an früher geäußerte Neigungen.⁷⁶ Wo es keine engagiert produktive Teilhabe an der Gesellschaft mehr gibt, gibt es doch tief habitualisierte, leibliche Formen der Äußerung. Wo ein Mensch seinen Privatraum nicht mehr selbst beanspruchen kann, mag es doch Verhaltensweisen geben, die sich als Praktiken des zurückgezogenen Bei-sich verstehen lassen. Auch am Krankenzimmer einer Komapatientin kann – und sollte – man anklopfen. Und auch die Mikroadaptivität der Assistenz ist, als ebenfalls sehr leibliche Praxis, offen für die Formation von Subjektsein am Rande des Subjektiven. Eine solche Einsicht in die Kontrafaktizität der Freiheit verhindert, dass Selbstbestimmung zur Ideologie wird und sie ermöglicht die Achtung der personalen Würde eines Menschen unabhängig von seinem Zustand – bis an sein Lebensende und letztlich über den Tod hinaus.

Literatur

- Alkemeyer, Thomas (2013): Subjektivierung in sozialen Praktiken. In: Ders./Budde, Gunilla/Freist, Dagmar (Hrsg.): *Selbst-Bildungen. Soziale und kulturelle Praktiken der Subjektivierung*. Bielefeld: Transcript, S. 33–68.
- Alkemeyer, Thomas/Budde, Gunilla/Freist, Dagmar (Hrsg.) (2013): *Selbst-Bildungen. Soziale und kulturelle Praktiken der Subjektivierung*. Bielefeld: transcript.
- Becker, Uwe (2015): *Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*. Bielefeld: transcript.
- Bielefeldt, Heiner (2011): Inklusion als Menschenrechtsprinzip: Perspektiven der UN-Behindertenrechtskonvention. In: Eurich, Johannes/Lob-Hüdepohl, Andreas (Hrsg.): *Inklusive Kirche*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 64–79.
- Bundesgesetzblatt, 2016, H. 66, Teil 1.
- Butler, Judith (1993): *Bodies that matter*. New York: Routledge.
- Dobusch, Laura (2015): *Diversity Limited. Inklusion, Exklusion und Grenzziehungen mittels Praktiken des Diversity Management*. Wiesbaden: Springer VS.

75 Vgl. Kitwood 2004.

76 Vgl. Moos et al. 2016, S. 162.

- Dodd, Pamela/Gutierrez, Lorraine (1990): Preparing Students for the Future: A Power Perspective on Community Practice. In: *Administration in Social Work* 14, H. 2, S. 63–78.
- Eurich, Johannes (2016): Professionelle Assistenz in der Perspektive von Inklusion. In: Liedke, Ulf/Wagner, Harald u. a. (Hrsg.): *Inklusion. Lehr- und Arbeitsbuch für professionelles Handeln in Kirche und Gesellschaft*. 1. Auflage. Stuttgart: Kohlhammer, S. 150–166.
- Foucault, Michel (1981): *Archäologie des Wissens*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1973): *Asyle: Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Herringer, Norbert (1997): *Empowerment in der Sozialen Arbeit: eine Einführung*. Stuttgart: Kohlhammer.
- Kant, Immanuel (1784/1999): Beantwortung der Frage: Was ist Aufklärung? In: Ders.: *Was ist Aufklärung? Ausgewählte kleine Schriften*. Hamburg: Meiner, S. 20–27.
- Kant, Immanuel (1785/2016): *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*. 2. Auflage. Hamburg: Meiner.
- Khurana, Thomas (2017): *Das Leben der Freiheit: Form und Wirklichkeit der Autonomie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Kitwood, Tom (2004): *Demenz. Der person-zentrierte Ansatz im Umgang mit verwirrten Menschen*. 3. Auflage. Bern: Hogrefe.
- Köbsell, Swantje (2007): *Behinderung und Geschlecht – Versuch einer vorläufigen Bilanz aus Sicht der deutschen Behindertenbewegung*. In: Jacob, Jutta/Wollrad, Eske (Hrsg.): *Behinderung und Geschlecht – Perspektiven in Theorie und Praxis. Dokumentation einer Tagung*. Oldenburg: BIS-Verlag, S. 31–49.
- Kronauer, Martin (2007): *Inklusion – Exklusion: ein Klärungsversuch*. www.die-bonn.de/doks/kronauer0701.pdf (Abfrage: 30.01.2020).
- Leuchte, Vico/Theunissen, Georg (2012): Sozialraumorientierung – Schlagwort oder neues Fortschrittsprogramm für die Behindertenhilfe? In: *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, H. 4, S. 345–362.
- Liedke, Ulf/Wagner, Harald (2016): *Inklusionen. Sozialwissenschaftliche Grundlagen für eine Praxistheorie der Teilhabe und Vielfalt*, in: dies. u. a. (Hrsg.): *Inklusion. Lehr- und Arbeitsbuch für professionelles Handeln in Kirche und Gesellschaft*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 9–37.
- Mol, Annemarie: *The logic of care: health and the problem of patient choice*. London: Routledge.
- Moos, Thorsten/Ehm, Simone/Kliesch, Fabian/Thiesbonenkamp-Maag, Julia (Hrsg.) (2016): *Ethik in der Klinikseelsorge. Theorie, Empirie, Ausbildung*. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Moos, Thorsten/Rehmann-Sutter, Christoph/Schües, Christina (Hrsg.) (2016): *Randzonen des Willens. Anthropologische und ethische Probleme von Entscheidungen in Grenzsituationen*. Frankfurt am Main: Peter Lang.
- Moos, Thorsten (2018): *Krankheitserfahrung und Religion*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Moos, Thorsten (2019): *Religiöse Rationalität des Helfens. Systematisch-theologische Beiträge zu einer Theorie diakonischer Praxis*. In: *Zeitschrift für Evangelische Ethik* 63, H. 2, 104–116.
- Netzwerk Artikel 3 (2009): *UN-Behindertenrechtskonvention Schattenübersetzung*. www.netzwerk-artikel-3.de/index.php/vereinte-nationen/93-international-schatteneubersetzung (Abfrage: 26.01.2019).
- Plessner, Helmuth (1928/1975): *Die Stufen des Organischen und der Mensch. Einleitung in die philosophische Anthropologie*. 3. Auflage. Berlin, New York: de Gruyter.
- Reckwitz, Andreas (2003): *Grundelemente einer Theorie sozialer Praktiken. Eine sozialtheoretische Perspektive*. In: *Zeitschrift für Soziologie* 32, H. 4, S. 282–301.
- Schlag, Thomas (2018): *Offen für alle – Offenheit für alle? Das Beispiel der Vesperkirchen-Bewegung als Herausforderung diversitätssensibler Gemeinde- und Kirchenentwicklung*. In: *Jahrbuch Diakonie Schweiz* 2, H. 2, S. 141–168.
- Schmidt, Robert (2012): *Soziologie der Praktiken: konzeptionelle Studien und empirische Analysen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Seligman, Martin E. P. (2004): *Erlernte Hilflosigkeit*. 3. Auflage. Weinheim: Beltz.
- Theunissen, Georg (2011): *Von der „Asylierung“ zur „Inklusion“ – zeitgenössische Paradigmen der Behindertenhilfe*. In: Eurich, Johannes/Lob-Hüdepohl, Andreas (Hrsg.): *Inklusive Kirche*. Stuttgart: Kohlhammer, S. 50–63.
- Theunissen, Georg (2011a): *Pädagogik bei geistiger Behinderung und Verhaltensauffälligkeiten. Ein Kompendium für die Praxis*. 5. Auflage. Bad Heilbrunn: Klinkhardt.
- Theunissen, Georg/Plaute, Wolfgang (2002): *Handbuch Empowerment und Heilpädagogik*. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Trescher, Hendrik (2015): *Inklusion. Zur Dekonstruktion von Diskursteilhabebarrieren im Kontext von Freizeit und Behinderung*. Wiesbaden: Springer VS.

- Trescher, Hendrik (2018): Ambivalenzen pädagogischen Handelns. Reflexionen der Betreuung von Menschen mit ‚geistiger Behinderung‘. Bielefeld: transcript.
- United Nations (2006): Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung. www.behindertenrechtskonvention.info/uebereinkommen-ueber-die-rechte-von-menschen-mit-behinderungen-3101/ (Abfrage: 26.01.2019).
- Wagner, Harald (2016): Reale und symbolische Exklusion. In: Liedke, Ulf/Wagner, Harald u. a. (Hrsg.) (2016): Inklusion. Lehr- und Arbeitsbuch für professionelles Handeln in Kirche und Gesellschaft. Stuttgart: Kohlhammer, S. 38–53.

Kritische Überlegungen zum Konzept der Inklusion

Perspektiven der Disability Studies

Kerstin Rathgeb

Der Beitrag setzt sich mit unterschiedlichen theoretischen Perspektiven der Reflexion um das Inklusionskonzept auseinander. Die Disability Studies ermöglichen als Peers die Betroffenenperspektive ins Zentrum der Forschung wie der Praxis zu stellen. Dabei geht es der Autorin darum, diese mit den Theorien einer Kritischen Sozialen Arbeit zu bündeln und stellt insbesondere strukturelle Bedingungen sozialer Ungleichheit ins Zentrum der Überlegungen für die weitere Entwicklung Sozialer Arbeit.

Einleitung

Mit der Ratifizierung der Behindertenrechtskonvention soll unabhängig der Beeinträchtigung, gesellschaftliche Teilhabe und „Selbstbestimmung“ ermöglicht werden. Das hierzu genutzte Konzept ist das der Inklusion. Neu erscheinende Buchtitel und Beiträge in wissenschaftlichen Zeitschriften der Erziehungswissenschaften oder auch Tagungstitel zeigen, wie bedeutend das Thema allgemein eingestuft wird.

Die Behindertenhilfe hat im Bemühen um die Umsetzung der UN-Konvention einiges in ihrer Hilfeplanung verändert. So wurde die Angebotsstrukturen dezentralisiert und regionalisiert oder das Persönliche Budget zur Förderung der „Selbstbestimmung“ eingeführt.¹ Auch die barrierefreie Gestaltung öffentlicher und virtueller Räume wird immer häufiger realisiert.² Dennoch gibt es Kritik an der Praxis, aber auch am Konzept wie der theoretischen Haltung oder der theoretischen Grundlegung des Konzepts.

1 Vgl. Rohrman 2007.

2 Vgl. „Inklusion“ auf der Seite „Aktion Mensch“ (http://www.aktion-mensch.de/inklusion/index.php?et_cid=6&et_lid=12519&et_sub=fkampagne---hauptnavigation, abgerufen am 24.02.2014).

1 Kritik aus der Profession (und Disziplin)

In der theoretischen Auseinandersetzung der Sonder- und Heilpädagogik geht es beim Inklusionskonzept um eine Weiterentwicklung des Integrationskonzeptes.³ Die Idee erscheint plausibel, wenn das Integrationskonzept so angelegt ist, wenige Plätze für jene freizuhalten, die der Norm nicht entsprachen und Behinderte mit unterstützenden Maßnahmen ins Reguläre einzupassen. Auf diese Weise würde Inklusion als Weiterentwicklung gedacht werden. Weil Inklusion konzeptionell nicht nur die wenigen Plätze frei macht, sondern die Einrichtungen damit die Heterogenität einfangen, sich auf diese einstellen (Stichwort: Gemeinsam Lernen), und schließlich alle möglichst erfolgreich einbinden, wird Diskriminierung aufgrund von Behinderung unterlassen. Dies soll durch Qualitätssicherung, Standards und Evaluierungen wie dem Index für Inklusion kontrolliert werden.⁴

Dennoch gibt es auch unter den Befürwortern Kritik an der Umsetzung des Konzeptes und u. a. an der Regierung, die dieses Umsetzen soll, so der erste Parallelbericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.⁵ Die Hauptkritik sind die zu geringe Einbindung behinderter Menschen in die Konzepterstellung sowie eine zu geringe Bereitstellung an Ressourcen u. a. für Assistenzleistungen. Aus der Schulpraxis hört man häufig die Kritik, es fehle in erster Linie an einem klaren Konzept, das den Übergang des bisherigen Systems in einen inklusiven Zustand beinhaltet und die entsprechenden Ressourcen bereithält. Das beginnt mit den Umbaumaßnahmen der Schulgebäude und der Anpassung der Räume an veränderte didaktische Ansprüche, über angepasste Lehrerbildung und Weiterbildung bisheriger Lehrkräfte und der Schaffung von Kooperations- und Kommunikationsräumen zwischen Sonder- und Regellehrkräften, die Neuordnung bestehender Lohn- und Gehaltsreglements und nicht zuletzt die Auseinandersetzung mit Eltern und Kindern. Grundsätzlich wird damit das Konzept jedoch nicht in Frage gestellt.

3 Vgl. Masuhr o.D.: <http://leidmedien.de/sprache-kultur-und-politik/inklusion-was-heisst-das/>, abgerufen am 19.03.2014; Stein o.D. http://heilpaedagogik.efhd.de/download/Begrundung_Integrative_Heilpaedagogik.pdf, abgerufen am 18.11.2011.

4 Vgl. Boban/Hinz 2003, <http://www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf>, abgerufen am 19.03.2014.

5 Vgl. http://publikationen.aktion-mensch.de/5mai/BRK-Allianz_Parallelbericht.pdf, abgerufen am 24.02.2014.

2 Kritik der Disability Studies

Schaut man in Beiträge der Disability Studies⁶, zeigt sich, dass durchaus Zweifel und Kritik an dem inkludierenden Konzept bestehen. Die Disability Studies, die sich aus der Unabhängig Leben Bewegung entwickelt haben, haben sich größere Aufmerksamkeit in Deutschland erkämpft und mehr und mehr an Bedeutung erlangt. Die Bewegung entstand bereits Ende der 1960er Jahre zunächst nur in England und den USA und fand erst später in Deutschland ihren Widerhall in der sog. Krüppelbewegung.⁷ Zentrales Anliegen war zunächst ein aufmerksam machen wollen gegen die unterdrückenden Verhältnisse und die daraus resultierenden Diskriminierungen, welche Menschen mit Behinderung widerfahren und ihren sozialen Ausschluss zur Folge hatte.

Vereinfacht gesagt ermöglichen sie einen differenzierten Blick auf die Kategorien von Behinderung aus der Perspektive beeinträchtigter Menschen. Die zugrunde liegende wissenschaftliche Haltung, sich gegen Diskriminierung einzusetzen, positioniert sie vergleichbar mit anderen, sich politisch verstehenden Wissenschaftstraditionen, wie bspw. den feministischen Theorien.⁸

Mit dem Aufbegehren gegen bestehende Unterdrückungsverhältnisse wurde sich auch gegen eine hegemoniale Abwertung behinderten Lebens gewehrt, die eng geknüpft ist an ein kolonialisierendes, also entmündigendes Hilfesystem.

Wichtiger Bestandteil der Bewegung war die Ablehnung der hegemonialen Vorstellung, dass die Behinderung direkt an die Schädigung bzw. Beeinträchtigung gekoppelt sei. So folgt die Festlegung in Behindertengrade bspw. dieser Logik, wenn bspw. der Verlust von drei Fingern, inklusive des Daumens 40 Grad Behinderung ausmachen etc., oder auch die Vorstellung, jemand mit Behinderung müsse (zwingend) unglücklich sein. Diesem sogenannten medizinischen Modell wurde ein soziales entgegengestellt.⁹

Nach dem vorherrschenden sozialen Modell ging man zunächst davon aus, dass Behinderung in erster Linie gesellschaftlich hergestellt würde. Danach sind

6 Die Arbeitsgemeinschaft der Disability Studies in Deutschland entwickelte sich aus der Krüppelbewegung und wurde am 13. April 2002 gegründet. Vgl. <http://www.disabilitystudies.de/> abgerufen 27.08.2013.

7 Die Arbeitsgemeinschaft der Disability Studies in Deutschland entwickelte sich aus der Krüppelbewegung und wurde am 13. April 2002 gegründet, siehe <http://www.disabilitystudies.de/> [abgerufen 27.08.2013].

8 Vgl. Waldschmidt 2007.

9 Das medizinische Modell: „Die internationalen Disability Studies begreifen Behinderung als Ergebnis eines sozialen Konstruktionsprozesses [...]. Behinderung wird hier nicht mehr als zwangsläufige, quasi-naturhafte Folge einer wie auch immer gearteten und scheinbar medizinisch definierbaren Beeinträchtigung gesehen. Damit brechen die Disability Studies mit der traditionellen Sichtweise von Behinderung, die selbige im Individuum verortet und Beeinträchtigung und Behinderung synonym setzt und in den Disability Studies als individuelles bzw. medizinisches Modell von Behinderung bezeichnet wird“ (Köbsell 2012: 39).

die gesellschaftlichen Reaktionen behindernd. „Man ist nicht behindert, sondern man wird behindert (gemacht).“ Also nicht die Gehbehinderung bzw. der Rollstuhl sind das Problem, sondern die fehlende Rampe.¹⁰ Das soziale Modell¹¹ geht entsprechend davon aus, dass Behinderung ein Konstrukt darstellt. Und dass selbst die (physische) Wahrnehmung von Behinderung, also das, was wir als Behinderung erfahren, sozial erzeugt ist. Jemand der kurzsichtig ist und dies durch eine Brille beheben kann, wird kaum als behindert bezeichnet, wohingegen bei jemandem mit (Bein-)Prothese, trotz großartiger Leistungen bspw. im Sport, dies dennoch geschieht.

Eine daran anschließende Überlegung in den Disability Studies ist deshalb, die kulturellen Aspekte in die Betrachtung einzubauen.¹² Und auch dies ist in den eigenen Reihen nicht unstrittig.¹³ Die sich aus der Krüppelbewegung entwickelnde *Arbeitsgemeinschaft Disability Studies*¹⁴, kritisiert die Zuschreibung *behindert/nicht behindert* als eine unzureichende Beschreibung. Sie fordert dementsprechend die *Antidiskriminierung* und *Gleichstellung* behinderter Menschen, die *Entmedizinisierung* von Behinderung, die *Nichtaussonderung* und größte mögliche *Integration* in das Leben der Gesellschaft, die größte mögliche *Kontrolle* über die Dienstleistungen für Behinderte durch Behinderte sowie das *Peer Counseling*, den *Peer Support* und das *Empowerment* als Schlüssel zur *Ermächtigung* Behinderter.¹⁵

Damit wenden sich die *Disability Studies* von Beginn an gegen das sog. medizinische Modell und postulieren demgegenüber ein soziales Modell, wonach zwischen *Impairment*, also der körperlich, geistig bzw. psychisch diagnostizierbaren Schädigung, und *Disability*, der daraus folgenden sozialen Benachteiligung oder *Behinderung* unterschieden wird. Zentraler Gedanke ist, dass Behinderung sozial und gesellschaftlich produziert sei und eine bestimmte Schädigung oder Störung nicht zu einer bestimmten eindeutigen Behinderung führe.¹⁶ Ausgehend von Michel Foucault wird die strikte Trennung der körperlichen und sozialen Ebene kritisiert und als Konstrukt und miteinander verwoben reklamiert.¹⁷

10 Vgl. Hermes, 2006.

11 Das soziale Modell: Ähnlich der Unterscheidung von Sex und Gender im Hinblick auf das Geschlecht wird im sozialen Modell zwischen biologischer (impairment/Beeinträchtigung) und gesellschaftlich-kultureller Ebene (Disability/Behinderung) unterschieden. Diese zunächst wichtige Unterscheidung wird in der Zwischenzeit in Frage gestellt, beziehungsweise weiterentwickelt, danach wird selbst die biologische Ebene als historisch, kulturell und gesellschaftlich konstruiert betrachtet (Vgl. Waldschmidt 2007, Raab 2007, Dederich 2007).

12 Vgl. Waldschmidt 2007.

13 Vgl. Rathgeb 2020.

14 Vgl. <http://www.disabilitystudies.de/> abgerufen 27.08.2013.

15 Vgl. Miles-Paul, 2006, 35, zitiert nach Dederich, 2007, S. 25.

16 Waldschmidt, 2007, 57.

17 Vgl. Foucault 1983, zitiert nach Waldschmidt 2007, S. 57.

Ungeachtet dieser Forderungen bleibt, betrachtet man das Hilffssystem, das Merkmal *Behinderung* ein Tatsachenmerkmal, das man behandelt. So ist die Behindertenhilfe vorrangig so ausgerichtet, dass sie individuelle Hilfe bemisst und verteilt, aber nur zu einem geringen Teil den Anspruch hat, die gesellschaftliche Infrastruktur zu verbessern. So ist der Behindertenbereich insgesamt weiterhin konzeptionell an der Einzelfallhilfe orientiert. Auch in der Diskussion um Heterogenität steht das Individuum als Bearbeitungsobjekt oder -subjekt nach wie vor im Mittelpunkt. Diese Personalisierung sozialer Probleme und Konflikte kann im Sozialwesen auch als eine Form der Medizinalisierung betrachtet werden.¹⁸

Behinderung führt nach wie vor zu einer *Sonderbehandlung*, nämlich von der gezielten Förderung bis hin zur Abschiebung in gesonderte Einrichtungen. Sonder-, heute Förder- und Heilpädagog*innen, setzen ihre Arbeitskraft dafür ein, dass Menschen mit einer Behinderung durch eine gezielte Förderung ein möglichst selbstständiges Leben führen können. Das Schulsystem fördert dies besonders nachhaltig, und zwar nicht nur durch Förder- bzw. Sonderschulen, sondern auch in Regelschulen, die für alle zur Regelschule werden soll. Doch interessanterweise wird dabei das *Merkmal* Behinderung in keiner Weise in Frage gestellt. Erst mit der entsprechenden Diagnose und Defiziterklärung erhält man Unterstützung oder Assistenz.

So fordern Vertreter*innen der Disability Studies eine prozessorientierte und politische Vorgehensweise¹⁹ und wenden sich gegen ein von nicht-behinderten Expert*innen dominiertes Hilffssystem und (Sonder-)Schulwesen, das sowohl von Bildung wie von sozialer Teilhabe ausschließt. Sie kritisieren von Beginn an die integrativen wie inkludierenden Konzepte als Zwangsanpassungen an die Norm und manche gar als persönlichkeitszerstörend.²⁰ Es wird reklamiert, dass in der fehlenden Beteiligung das gesellschaftliche Machtungleichgewicht zum Ausdruck käme. Der Konflikt zwischen Behinderten und Nichtbehinderten würde verheimlicht und der unreflektierte Integrationswille schaffe einen „enormen Anpassungsdruck auf die Werte und Normen der Leistung, des Verhaltens oder des Aussehens“.²¹

Eine der Schwierigkeiten des Inklusionskonzeptes stellt vor diesem Hintergrund vor allem die Negierung der *Komplexität* sozialer Ungleichheiten und Diskriminierungen und die in unserem Hilffssystem geforderten Identitätsbekenntnisse sowie die angelegte Individualisierung der Konflikte, die Diskriminierungen als gesellschaftlich strukturelles Problem negiert und die bestehenden diskriminierenden Strukturen nicht wahrnimmt und vielmehr ihnen in best-practice Manier begegnet. Dabei gibt es in solchen konzeptionellen Umbaupha-

18 Vgl. Anhorn et al., 2015.

19 Vgl. Köbsell 2012, S. 42 ff.; Oliver 1996, S. 86.

20 Vgl. Christoph 1981.

21 Sierck 1991, S. 29.

sen eben auch Gewinner, die dafür sorgen, dass dieses Konzept weitergetrieben wird. In bester Absicht entstehen Inklusionskonzepte, der Inklusionsindex und viele interkulturelle Projekte²², aber nicht selten werden diese in erster Linie moralisierend eingesetzt und damit tendenziell eher bestehende Klischees unterstützt, Ungleichheiten und Non-Conformance eher therapiert als die dahinterstehenden Machtstrukturen offengelegt und bekämpft. Das Bekämpfen sozialer Ungleichheit und Diskriminierungen ist vorrangig zu einem pädagogisch therapeutischen Problem geworden, dem präventiv begegnet wird. Die Dispositive der Macht werden beibehalten und dabei die diskriminierten Zugänge zur Macht und die ungleichen Verteilungen der Ressourcen und Kapitale.

Das Inklusionskonzept (s. o.) betrachtet Diskriminierung auf der Grundlage eines *horizontalen* Gesellschaftsmodells. *Vertikale* Analysen sind hier außen vor. Es erscheint jedoch zentral das Phänomen, um welches der Konflikt kreist, zuerst angemessen zu erfassen, um zu erläutern, weshalb das Inklusionskonzept keine adäquate Antwort darauf ist und hinter die Diskurse über „Hilfe und Kontrolle“ und „das politische Mandat in der Sozialen Arbeit“ weit zurückfällt.

Innerhalb der sozialen Bewegungen und ihren theoretischen Auseinandersetzungen kam die durchaus als Begrenzung und Gängelung wahrgenommene Reduktion auf *ein* Merkmal zu der positiv formulierten Einsicht, mehr zu sein als ein Merkmal, als Behinderte, Migrant*innen, Frauen etc. Es galt die Verwobenheit unterschiedlicher Differenzkategorien *intersektional* aufzuzeigen.

3 Exkurs Intersektionalitätsdebatte

Die Intersektionalitätsdebatte entstand in der Auseinandersetzung schwarzer Frauen mit weißen Feministinnen der Mittelschicht, deren rassistischen Erfahrungen in der Frauenbewegung keine Berücksichtigung fanden. Und so gab es bereits in den 1970er Jahren in den USA eine zunehmende Kritik an dem Global Sisterhood Verständnis.²³ Daran angelehnt wurde in der deutschen Krüppelbewegung die Frage doppelter Diskriminierung, also Diskriminierung als Behinderte und Frau, diskutiert. Der in erster Linie akademisch geführte Streit und die darin ausgesprochene Kritik an der Eindimensionalität der Analysen und der Orientierung an einer Leitdifferenz als Gründungsmoment für die Etablierung einer wissenschaftlichen Disziplin²⁴ wurde selbst als widerständige Politik gegen Sexismus und Rassismus gedacht. So wird trotz der Differenzierungen nach wie vor im Diskurs an der Einteilung in Täter/Opfer-Kategorien festgehalten, auch wenn Zweifel an der Konstruiertheit der Differenzkategorien, welche als Aus-

22 Vgl. die Kritik in: Hamburger 2002; Kalpaka/Mecheril 2010; Kunz 2003.

23 Vgl. Winker et al. 2009, 11 f.

24 Raab 2007, S. 130.

druck gesellschaftlicher Macht- und Herrschaftsverhältnisse innerhalb sozialer und kultureller Kontexte entstehen, aufkamen.²⁵

Intersektionalität soll also die Verwobenheit unterschiedlicher Differenzkategorien berücksichtigen. Das Interessante an der intersektionalen Perspektive ist die Forderung, die komplexen Aspekte sozialen Handelns und sozialer Ungleichheit systematisch vielschichtig zu betrachten. Heike Raab verweist darauf, dass es nicht nur um die Wechselwirkung zwischen den verschiedenen Kategorien, sondern auch um die Analyse historisch entwickelter vielschichtiger Macht- und Herrschaftsverhältnisse geht. Sie fordert transdisziplinär einen intersektionalen Ansatz zu entwickeln, der auf einem multiplen Behinderungsbegriff basiert.²⁶

Dennoch gibt es gerade diesbezüglich auch Zweifel und Kritik am Intersektionalitätskonzept. So würden die Differenzkategorien lediglich als Differenzierungen im gesellschaftlichen Hierarchisierungsprozess wahrgenommen und in der Folge bereits in der Nichtnutzung bzw. Umbenennung der Kategorien deren Überwindung gesehen werden. Gerade die das Konzept erklärenden Bilder offenbaren die nach wie vor bestehende Idee der additiven und sich überkreuzenden Diskriminierungs- und Ungleichheitsachsen.²⁷ In diese Richtung argumentieren auch Winker und Degele (2009) in ihrem Analyseprogramm. Dieses Vorgehen kann durchaus als Stütze oder eben als Tableau verstanden werden, auf dem man konkrete Erfahrungen und Lebenslagen zunächst systematisch erfassen und schließlich analysieren kann.

Winker und Degele richten ihren Blick dabei über die Disziplingrenzen hinweg²⁸ und binden die Denkweisen sozialer Bewegungen in das Forschungsprofil ein. Sie entwickeln eine intersektionale Ungleichheitsanalyse, die theoretische wie methodische Verkürzungen vermeiden will. Ihre Herrschaftskritik geht von einer *kapitalistisch strukturierten Gesellschaft* aus, deren grundlegende Dynamik ökonomische Profitmaximierung sei. Diese Begrenzung gelte es mit einem Mehrebenenansatz zu öffnen, der die Verwobenheit von Differenzkategorien auf drei Ebenen, nämlich *Struktur*, *Repräsentation* und *Identität*, konkretisiert und im Sinne eines gegliederten Ganzen entziffert.²⁹ Es wird also deutlich, wie wirkmächtig die *Anwendung* der Differenzkategorien ist und dass es wesentlich ist, wertende Priorisierung einzelner Kategorien zu vermeiden.

Die Beschränkung auf bestimmte isolierte Phänomene ermögliche erst Wissen strategisch zu parzellieren und kann daher als Dispositiv eines wirkungsvollen Macht- und Herrschaftsmechanismus begriffen werden. Umso wichtiger er-

25 Vgl. Raab, 2007, S. 130.

26 Vgl. Raab 2007, S. 127.

27 Klinger et al. 2005.

28 Vgl. Rathgeb 2012.

29 Vgl. Winker et al. 2009, S. 25.

scheint es die Kategorisierungen als Etikettierungsprozesse nicht aus den Augen zu verlieren³⁰ und in einer gesellschaftlichen Gesamtschau auf *sämtliche* soziale Ausschließungsphänomene als gleichermaßen nebeneinanderstehende Teile eines gegliederten Ganzen zu denken.

4 Anmerkungen zur Perspektive sozialer Ausschließung

Für die Soziale Arbeit schlage ich deshalb vor, um das Phänomen der sozialen Ungleichheit und der Diskriminierung angemessener erfassen und darstellen zu können, eine theoretische Perspektive zu wählen, die die bestehenden gesellschaftlichen Ungleichheiten in unterschiedlichen Dimensionen prozesshaft als Krisen und Konflikte begreift und Personalisierungen zu vermeiden sucht sowie die strukturellen und graduellen Bedingungen erfasst.

Um diese theoretische Perspektive begrifflich darzustellen spreche ich von Phänomenen sozialer Ausschließung. Der Begriff verweist auf einen vieldimensionalen Prozess, „an dessen Ende nur unter speziellen Bedingungen eine verfestigte Struktur von ‚Ausgeschlossen-Sein‘ als Zustand steht“.³¹

Soziale Ausschließungsprozesse lassen sich weder isoliert an einer Differenzkategorie noch an einzelnen Phänomenen, deren Relationen oder Ebenen festmachen. Vielmehr gilt es sämtliche Ungleichheitsphänomene und Diskriminierungen in die Betrachtung einzubeziehen und sie aus einer multidimensionalen Perspektive zu betrachten.³²

Dabei ermöglicht diese Betrachtungsweise einen kritischen und differenzierten Blick auf diese gesellschaftlichen Prozesse. Sie setzt sich bewusst vom „Soziale-Probleme-Denken“ und einem funktionalistischen Gesellschaftsbild ab, dessen Ziel es ist, Lösungswissen zu entwickeln und zu vermitteln. Lösungswissen ist in sich hierarchisch und geht i.d.R. einher mit der Vorstellung zu wissen, was richtig und was falsch ist.³³

Die Betrachtung der Ungleichheitsphänomene aus der Perspektive sozialer Ausschließung, ermöglicht die Unterscheidung zwischen sozialen Schließungs- (dazu gehören Mädchengruppe, Kinderturnen für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren ebenso, wie bspw. Hochschulen oder Berufs- und Interessenverbände oder auch Selbsthilfegruppen) und sozialen Ausschließungsprozessen (Diskriminierungen aufgrund bspw. der Geschlechtszugehörigkeit, einer Behinderung etc.)

30 Steinert 2000, S. 17; vgl. Goffman 1975; Steinert 1979.

31 Steinert 2003, S. 277.

32 Vgl. Cohen 1990, S. 110 ff. und auch Marx Kritik an der Hegelschen Rechtsphilosophie über den kategorischen Imperativ, Marx 1844, S. 385.

33 Vgl. Steinert 1981, 2003; Anhorn/Stehr 2012.

und ermöglicht dadurch die Betrachtung horizontaler und vertikaler Herrschaftsverhältnisse.³⁴

Die Perspektive Sozialer Ausschließung geht davon aus, wenn eine Ordnung erstellt wird, ich etwas bzw. Personen integriere, also sage, du gehörst dazu, dann setze ich auch den Rahmen, die Ordnung und definiere, wer nicht dazu gehört. Die Folge von Integration ist damit Ausschließung. Um die Logik zu durchbrechen, bedarf es eines Konzeptes, das kontinuierlich Aneignungsprozesse und Beteiligung an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen ermöglicht und unterstützt, indem die unterschiedlichen multidimensionalen Konflikte sozialer Ausschließung aufgespürt werden und nach strukturellen Teilhabechancen gesucht wird. Die darin zu Tage tretende Kultur gilt es wahrzunehmen. Dabei ist Kultur in Anlehnung an Stewart Hall nichts Elitäres, sondern vielmehr etwas Gewöhnliches, Alltägliches. „Ich glaube, die Frage der Politik des Kulturellen oder der Kultur des Politischen kommt dem Begriff sehr nahe oder steht im Zentrum der Cultural Studies“.³⁵ Halls Vorstellung, die kulturelle und die politische Dimension zu verknüpfen, lassen Kultur, Macht und Identität nur zusammendenken. Schließlich wirken die gesellschaftlichen Strukturen, Machtverhältnisse und der kulturelle Kontext in unsere Identitätsarbeiten hinein.³⁶

Die Anwendung dieser theoretischen Perspektive mündet in eine kritisch reflexive Haltung in der Praxis. Diskriminierung als multidimensionalen Konflikt, gar Krise zu verstehen, bedeutet vorrangig, das gegliederte Ganze und nicht die Person zu bearbeiten. Diese Haltung erfordert jedoch umso mehr die Konflikte und Schwierigkeiten der Einzelnen anzuerkennen und ernst zu nehmen.

Die Gegenentwürfe dieser Praxis reichen zurück bis in die Anfänge Sozialer Arbeit. Jane Addams und die Gemeinwesenorientierung der Settlementbewegung, die in ihren Projekten mit Siedler*innen ebenso arbeiteten wie im und aus dem Viertel heraus. Sie erforschten³⁷ ebenso die Bestrebungen soziale Hilfen als soziale Infrastruktur zu denken und einzurichten³⁸ oder die Möglichkeiten einer subjektbezogenen Forschung von Differenzproduktionen³⁹. Sie könnten Wegweiser für eine angemessenere Forschung und Praxis sein.

Franz Herrmann (2015) weist die Konfliktkompetenz als Teil professioneller Handlungskompetenz Sozialer Arbeit aus, oder Maria Bitzan (2000) hebt die Konfliktorientierung in der Sozialen Arbeit als kritische Perspektive in einer Disziplin hervor, welche den Eigensinn der Akteure mitdenkt. Sie fordert eine Re-

34 Steinert 2004, 195 ff.

35 Hall 2000b, S. 141.

36 Vgl. Rathgeb 2020.

37 Vgl. Addams 1893.

38 Vgl. links-netz, www.links-netz.de/rubriken/R_infrastruktur.html, abgerufen am 28.02.2014.

39 Vgl. Kalpaka 2007.

politisierung Sozialer Arbeit ein. Ebenso Johannes Stehr und Elke Schimpf (2012) sprechen sich für eine kritisch reflektierend konfliktorientierte Forschung in der Sozialen Arbeit aus.

Wenn es darum geht, soziale Ausschließungsphänomene als multidimensionale Krisen- und Konfliktphänomene zu analysieren, sind folglich *alle* erfassbaren menschlichen Ausbeutungen von Interesse. In diesem Zusammenhang stellt der (Re-)Produktionsprozess der *klassifizierenden* Kategorien für die empirische Forschung einen grundlegenden Erkenntnisraum dar. Beispielsweise untersuchte Annita Kalpaka in einem Lernforschungsprojekt, inwiefern in der sozialpädagogischen Praxis, Angebote für *different definierte Gruppen* sich letztlich durch alle *Ungleichheitsverhältnisse und damit verknüpfte Diskurse stabilisieren*⁴⁰ und eben nicht abbauen:

„Mit unserer Untersuchung verfolgen wir den Anspruch, die gelebte Erfahrung der von uns Untersuchten in theoretischen Verallgemeinerungen dialektisch aufzuheben. Dazu versuchen wir, mit ihnen auch ihre sich selbst und andere klassifizierenden doing-gender und doing-race Praktiken einschließlich der damit zugleich vorgenommenen Bedürfnisinterpretationen gerade in Hinblick auf ihr Verhältnis zu den objektiv klassifizierten Lebenslagen zu reflektieren. Das Produkt dieser Reflexion gilt es dann noch einmal ins Verhältnis zu unseren theoretischen Überlegungen zu setzen [...]“⁴¹

Ihr Interesse ist es herauszuarbeiten, wie die Produktion der Differenzkategorien abläuft, wie dies (auch von den Betroffenen bzw. Untersuchten) begründet wird, und welche Bedeutung dies für die einzelnen Akteurinnen und Akteure hat. Zu diesem Zweck wählten sie im Lernforschungsprojekt einen Ansatz, der die *Subjektivität* des Handelnden in den Vordergrund stellt, ohne die sozialen Faktoren aus den Augen zu verlieren.⁴²

So wurden in diesem Projekt die Teilnehmenden gebeten, in einer Einzelarbeit auf einem Blatt Papier ein Schaubild anzufertigen, in dem sie ausgehend von ihrem Namen in der Mitte des Blattes strahlenförmig Beziehungsfelder bzw. soziale Gruppen, denen sie sich zugehörig fühlten, aufzeichnen sollten. Anhand von Rückfragen konnte dies anschließend in der Gruppe besprochen werden, um

40 Vgl. Kalpaka 2007, S. 64.

41 Kalpaka 2007, S. 63.

42 Vgl. Kalpaka 2007, S. 64, In ihrer subjektwissenschaftlichen Herangehensweise orientierte sich Kalpaka vor allem an der kritischen Psychologie Klaus Holzkamps (vgl. Holzkamp 1983, S. 545) und Morus Markards (vgl. Markard 2004, S. 150). Die subjektwissenschaftliche Forschung setzt ein herrschaftskritisches und reflektiertes Verhältnis von Forschenden und Beforschten voraus, das die Beforschten immer auch als Forschende betrachtet.

dann erneut – mit Hilfe *strukturierender Reflexionsfragen*⁴³ benannten Zugehörigkeiten neu zu erkunden. Dies diene der Selbstausswertung des eigenen Untersuchungsmaterials und erzeugte einen Reflexions- und Begegnungsraum. Ziel war es dabei, die eigenen Mehrfachzugehörigkeiten sichtbar zu machen, die Selbst- und Fremddefinitionen neu zu überdenken und damit die Zugehörigkeiten wie die Zugehörigkeitszuschreibungen zu *entselbstverständlich*:⁴⁴

„Es geht darum einen Rahmen zu schaffen, der es den Beteiligten ermöglicht, sich als in Herrschaftsverhältnissen selbsttätig handelnde und gleichzeitig nicht völlig von Herrschaft durchdrungene bzw. durch sie determinierte Subjekte zu erkennen.“

Die Orientierung an den Ungleichheitsphänomenen erfordert eine *differenzierte und modale regionale Hilfslandschaft*, die ihre Angebote nach dem Bedarf ausrichtet und *alternative Handlungsformen* und damit eine veränderte Kultur vorsieht. Dieser Bedarf wäre jedoch an den jeweiligen Ressourcen und Kapitalen und nicht an festgelegten Merkmalen oder Etiketten festzumachen. Dazu benötigt man *grundsätzlich akzeptierende, angemessene Kommunikations- und Informationsformen*, die sensibel mit den individuellen Ressourcen und Belastungen umgehen. Dafür ist eine offene, aber reflektierte Haltung notwendig, die eben nicht in bestehenden Zuschreibungsprozessen verhaftet bleibt, sondern vielmehr die Wirkung der Diskurse im Kontext sozialer Arbeit in Fallanalysen aufgreift und bearbeitet.⁴⁵

Insofern erscheint es mir interessanter in der Analyse das Augenmerk stärker auf die bestehenden Strukturen und deren Wirkungen zu richten und inwiefern diese ausschließend sind oder Zugänge schaffend wirken. Denn es werden zu selten die Verhältnisse und keinesfalls die Relationen zu anderen Merkmalen untersucht und in den Konzepten mitgedacht, die die soziale Ausschließung hervorbringen und zwar weder dekonstruierend noch materialistisch herrschaftskritisch. Es wird das segregierende Schulsystem (sicherlich berechtigt) kritisiert, um zu überlegen, wie in dieses mit kleinen Anpassungen integriert werden kann. Auf der Suche nach der „richtigen“ Methode bleibt die kritische Analyse auf der Strecke.⁴⁶

43 Reflexionsfragen waren die folgenden: „Welche der Gruppen, denen sich die Teilnehmer*innen zugehörig fühlen, gehören eher zu den gesellschaftlich anerkannten bzw. akzeptierten, welche eher zu nicht anerkannten oder sogar gesellschaftlich benachteiligten bzw. marginalisierten Gruppen? Handelt es sich um selbst gewählte und/oder fremd bestimmte Zugehörigkeiten? [...] Sind die gewählten Gruppen eher ‚öffentliche‘ oder eher ‚private‘ Gruppen? [...]“ (Kalpaka, 2007, S. 67).

44 Kalpaka, 2007, S. 68.

45 Vgl. Anhorn 2005, 31 f.

46 Vgl. Keckeisen 1984.

Institutionell ist durchaus erkennbar, dass in den letzten Jahrzehnten die Angebotslage ausdifferenziert wurde und die bis heute bestehenden „totalen Institutionen“ teilweise abgeschafft und in andere Wohn-, Arbeits- und Freizeitangebote umgewandelt oder zumindest den Bedürfnissen ihrer Insassen besser angepasst wurden. Nach wie vor fehlt es jedoch an einschlägiger Literatur oder gar einem kritischen Diskurs entlang der Lebensalter, des Geschlechts und der Lebenslagen insgesamt. Auch die Auseinandersetzungen um die Kategorien, nennen wir das Merkmal Behinderung oder Beeinträchtigung, sind weiter gedacht eigentlich Verkürzungen.

Der affirmative Blick auf die Forderung, wir wollen Integration, kommt nicht selten eher moralisch daher und führt allzu leicht in eine Stellvertreterpolitik, die – sicherlich gut gemeint – erneut bevormundet. Die Auseinandersetzungen der Antipsychiatriebewegung führten zwar zu Dezentralisierungs- und Regionalisierungsprozessen der Großeinrichtungen, zu individueller Hilfeplanung, aber eingebunden in das konzeptionelle Denken der Inklusion und dem Normalisierungsprinzip von Bengt Nirje.

Nach Nirje handelt man dann richtig, „wenn man für Menschen mit geistigen und anderen Beeinträchtigungen oder Behinderungen Lebensmuster und alltägliche Lebensbedingungen schafft, die den gewohnten Verhältnissen und Lebensumständen ihrer Gemeinschaft oder ihrer Kultur entsprechen oder ihnen so nahe wie möglich kommen.“⁴⁷ Was nichts anderes bedeutet, dass erneut aus der bestehenden Normalgemeinschaft, was auch immer diese sei, heraus gedacht wird. Abgesehen davon bleibt komplett offen, wer entscheidet, was die gewohnten Verhältnisse sein sollen. Nebenbei wird mit moralischem Zeigefinger in besserer Absicht gesagt, wann wir richtig handeln.

Hier fehlt der kritische Diskurs, der die Perspektive, die Interessen der Betroffenen selbst aufgreift, der die gesellschaftlichen Bedingungen analysiert und vor allem die eigene Disziplin und Profession reflektiert. Wie abgeschirmt der bestehende Diskurs abläuft, wird daran ersichtlich, dass in der allgemeinen und den sog. Sonderpädagogiken bereits seit den 1970er Jahren über „Verstehen oder kolonialisieren“⁴⁸, politische Mandate⁴⁹ oder sanfte Kontrolleure⁵⁰ ein Diskurs stattfindet, der sich mit den gesellschaftlichen Bedingungen sozialer Ausschließung und der eigenen Funktion dabei bzw. dem daraus resultierenden Dilemma befasste. Auch die Mahnung an die „Befriedungsverbrechen“⁵¹ durch die Intellektuellen der Antipsychiatriebewegung hat sicherlich einiges, nicht hoch genug

47 Nirje 1994, S. 13.

48 Vgl. Müller (Hrsg.) 1984.

49 Vgl. Merten (Hrsg.) 2001.

50 Vgl. Peters/Cremer-Schäfer 1975.

51 Basaglia 1980.

zu Schätzendes, im Bereich der Weiterentwicklung und Dezentralisierung insbesondere von Großeinrichtungen in die Wege geleitet.

Aber wo schlug sich Goffman & Co. im hegemonialen sonderpädagogischen Diskurs als Perspektive nieder? Und wieso gibt es in der Disziplin zwar Auseinandersetzungen um das behinderte Schulkind, aber dieses Schulkind erscheint nicht als Junge oder Mädchen, nicht als Kind, Jugendlicher oder Erwachsener, später als Elternteil oder als alter Mensch, geschweige denn als Migrant*in etc. Dies geschieht auch in anderen (Bindestrich-)Disziplinen häufig unzureichend. Es wird sich mit einem Merkmal auseinandergesetzt und die anderen verschwinden dahinter. Sicherlich ist dies auch wohlfahrtstaatlich bedingt, da die Behindertenhilfe ein abgesondertes Dasein führt und (i.d.R.) Vernetzungen unter und mit den Ämtern und Einrichtungen der Jugendhilfe eher einzelne Aktionen sind, denn systematisch angelegt.

Die Bekämpfung von Ungleichheitspraktiken und Diskriminierungen bleibt solange eine Sisyphusarbeit, wie der soziale Ort sich nicht ändert.⁵² Bernfeld, als Klassiker der Sozialpädagogik gelesen, steht für eine Praxis, die nicht die mögliche oder gute und erfolgreiche Erziehung herleitet. Er stellt die Frage nach der Grenze der Erziehung, den Antinomien und nicht lösbaren Problemen, die vor allem dann zu einer Sisyphusarbeit der Erziehung werden, wenn nur an den Personen orientiert gearbeitet wird, aber nicht an ihren Lebenssituationen und wenn nichts an den Bedingungen verändert wird.⁵³

Literatur

- Addams, Jane (1893) *The Subjective Necessity for Social Settlements*, in: Elshstain, Jean Bethke (2002), *The Jane Addams Reader*, New York, S. 14–28.
- Aktion Mensch (o. J.): *Inklusion Startseite*. www.aktion-mensch.de/inklusion/index.php?et_cid=6&et_lid=12519&et_sub=fkampagne---hauptnavigation, abgerufen am 24.02.2014.
- Anhorn, Roland u. a. (Hrsg.) (2005): *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*, Wiesbaden.
- Anhorn, Roland u. a. (Hrsg.) (2007): *Sozialer Ausschluss und Soziale Arbeit. Positionsbestimmungen einer kritischen Theorie und Praxis Sozialer Arbeit*, Wiesbaden. 2. Aufl.
- Anhorn, Roland u. a. (Hrsg.) (2012): *Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit*, Wiesbaden.
- Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.) (2016): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden.
- Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (2016): *Die Kultur des Sozialen als Kultur des Therapeutischen – Herrschaft, Soziale Arbeit und die Transformationen moderner „Seelenführung“*. Eine Einleitung, in: Anhorn, Roland/Balzereit, Marcus (Hrsg.): *Handbuch Therapeutisierung und Soziale Arbeit*, Wiesbaden
- Anhorn, Roland/Stehr, Johannes (2012): *Grundmodelle von Gesellschaft und soziale Ausschließung. Zum Gegenstand einer kritischen Forschungsperspektive in der Sozialen Arbeit*, in: Schimpf, Elke/Stehr, Johannes (Hrsg.) (2012): *Kritisches Forschen in der Sozialen Arbeit. Gegenstandsbereiche – Kontextbedingungen – Positionierungen – Perspektiven*, Wiesbaden, S. 57–76.

52 Rathgeb 2012.

53 Vgl. Bernfeld 1969, 1970.

- Arbeitsgemeinschaft der Disability Studies in Deutschland, www.disabilitystudies.de/, abgerufen 27.08.2013.
- Basaglia, Franco u. a. (Hrsg.) (1980): *Befriedungsverbrechen. Über die Dienstbarkeit der Intellektuellen*, Frankfurt am Main.
- Baumert, Jürgen (Hrsg.) (2001): *PISA 2000 – Basiskompetenzen von Schülerinnen und Schülern im internationalen Vergleich/Deutsches PISA-Konsortium*, Opladen.
- Bernfeld, Siegfried (1969): *Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften*, Bd. 1, Frankfurt am Main, S. 84–191; 198–211.
- Bernfeld, Siegfried (1970): *Antiautoritäre Erziehung und Psychoanalyse. Ausgewählte Schriften*, Bd. 2, Frankfurt am Main, S. 468–469; 648–663.
- Berufs- und Fachverbandes der Heilpädagogik e.V. bhp, *Für Menschen. Mit Menschen.* (o. J.): *Inklusion konsequent denken und gestalten. Fachlicher Anspruch und gesellschaftlicher Auftrag der Heilpädagogik als Disziplin und Profession.*
- Boban, Ines/Hinz, Andreas (Hrsg.) (2003): *Index für Inklusion. Lernen und Teilhabe in der Schule der Vielfalt entwickeln.* Übersetzt, für deutschsprachige Verhältnisse bearbeitet und herausgegeben, Nach der Vorlage von Tony Booth und Mel Ainscow (2002) *Halle-Wittenberg*, www.eenet.org.uk/resources/docs/Index%20German.pdf, abgerufen am 19.03.2014.
- BRK Allianz (Hrsg.) (2013): *Für Selbstbestimmung, gleiche Rechte, Barrierefreiheit, Inklusion! Erster Parallelbericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Kurzfassung.* http://publikationen.aktion-mensch.de/5mai/BRK-Allianz_Parallelbericht.pdf, abgerufen am 24.02.2014.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Deutschland (BAMF). *Informationen zum Aufenthaltsrecht.* www.bamf.de/nn_442428/DE/Migration/Informationen/informationen-02-inhalt.html (abgerufen am 12.09.2011).
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2000): *Familien ausländischer Herkunft in Deutschland: Leistungen, Belastungen, Herausforderungen. Sechster Familienbericht*, Berlin.
- Butler, Judith (1991): *Das Unbehagen der Geschlechter*, Frankfurt am Main.
- Christoph, Franz (1981): „Ein Krüppel, greift zum Knüppel“ (Interview), in: *konkret* 8, 81, S. 21–25.
- Cohen, Philip (1990) *Gefährliche Erbschaften: Studien zur Entstehung einer multirassistischen Kultur in Großbritannien.* In: Kalpaka, Annita/Räthzel, Nora (Hg.) (1990) *Die Schwierigkeit, nicht rassistisch zu sein.* Mundo-Verlag, Leer, S. 81–144
- Cremer-Schäfer, Helga (1985): *Biographie und Interaktion. Selbstdarstellungen von Straftätern und der gesellschaftliche Umgang mit ihnen*, München.
- Dannenbeck, Clemens (2007): *Paradigmenwechsel Disability Studies? Für eine kulturwissenschaftliche Wende im Blick auf die Soziale Arbeit mit Menschen mit besonderen Bedürfnissen*, in: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.) (2007): *Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung*, Bielefeld: 103–125.
- Dederich, Markus (2007) *Körper, Kultur und Behinderung*, Bielefeld.
- Demirović, Alex (2007): *Arche Noah. Zur Aktualität der kritischen Gesellschaftstheorie*, in: Winter, Rainer/Zima, Peter V. (Hg.): *Kritische Theorie heute*, Bielefeld: 67–78.
- Demirović, Alex/Maihofer, Andrea (2013): *Vielfachkrise und die Krise der Geschlechterverhältnisse*, in: Nickel, Hildegard M./Heilmann, Andreas (Hrsg.) (2013): *Krise, Kritik, Allianzen. Arbeits- und geschlechtersoziologische Perspektiven*, Weinheim; Basel, S. 30–48.
- Eberwein, Hans (1988): *Integrationspädagogik als Weiterentwicklung (sonder-)pädagogischen Denkens und Handelns*, in: Eberwein, Hans (Hrsg.) (1997): *Handbuch Integrationspädagogik*, Weinheim, S. 55–68.
- Erster Parallelbericht der Zivilgesellschaft zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, http://publikationen.aktion-mensch.de/5mai/BRK-Allianz_Parallelbericht.pdf, abgerufen am 24.02.2014.
- Feuser, Georg (2000): *Zum Verhältnis von Sonder- und Integrationspädagogik – eine Paradigmendiskussion?* In: Albrecht, Friedrich (Hrsg.) (2000): *Perspektiven der Sonderpädagogik*, Neuwied; Berlin, S. 20–44.
- Foucault, Michel (1976, dt. Ausg. 1983): *Wille zum Wissen*, Frankfurt am Main.
- Foucault, Michel (1976/1983) *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit*, Frankfurt.
- Gerhard, Ute u. a. (Hrsg.) (1990): *Differenz und Gleichheit. Menschenrechte haben (k)ein Geschlecht*, Frankfurt am Main.

- Goffman, Erving (1963, dt. 1975): Stigma und soziale Identität, in: Goffman, Erving (1998) Stigma, Frankfurt am Main, S. 9-30.
- Gomolla, Mechthild/Radtke, Frank-Olaf (2002): Institutionelle Diskriminierung. Die Herstellung ethnischer Differenz in der Schule, Opladen.
- Gramsci, Antonio (1996): Gefängnishefte 7, Hamburg.
- Hamburger, Franz (2002): Migration und Jugendhilfe, in: Migrantenkinder in der Jugendhilfe. Sozialpädagogisches Institut im SOS Kinderdorf e.V., München, S. 6-46.
- Hermes, Gisela (2006): Wissenschaftsansatz Disability Studies – Neue Erkenntnisgewinne über Behinderung? In: Hermes, Gisela/Rohrmann, Eckhard (Hg.) 2006: Nichts über uns – ohne uns! Neu-Ulm, S. 15-30.
- Holzkamp, Klaus (1983): Grundlegung der Psychologie, Frankfurt, New York.
- Jantzen, Wolfgang (1984): Behinderung, in: Eyferth, Hanns u. a. (Hrsg.) (1984): Handbuch zur Sozialarbeit/Sozialpädagogik. Luchterhand, Neuwied, S. 199-205.
- Jantzen, Wolfgang (1998): Integration heißt Ausschluß vermeiden! Kritische Bemerkungen zum Verhältnis von Integrations- und Entospitalisierungsdebatte, in: Hildeschiedt, Anne/Schnell, Irmtraud (Hrsg.) (1998): Integrationspädagogik: auf dem Weg zu einer Schule für alle. Weinheim, München, S. 179-192.
- Kalpaka, Annita (2007) Unterschiede machen – Subjektbezogene Erforschung von Differenzproduktion, in: Widersprüche Heft 104, Jg. 2007, Nr. 2, S. 63-83.
- Kalpaka, Annita/Mecheril, Paul (2010): »Interkulturell«. Von spezifisch kulturalistischen Ansätzen zu allgemein reflexiven Perspektiven, in: Paul Mecheril/M. Castro Varela/Í. Dirim/A. Kalpaka/C. Melter: Migrationspädagogik, Weinheim; Basel, S. 77-98.
- Keckeisen, Wolfgang (1984): Kritische Erziehungswissenschaft und pädagogische Praxis. Zur Kritik der Konstruktivität, in: ders. (1984): Pädagogik zwischen Kritik und Praxis. Studien zur Entwicklung und Aufgabe kritischer Erziehungswissenschaft, Weinheim, Basel: 247-284.
- Klee, Ernst (1974): Behindertenreport, Frankfurt.
- Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.) (2008): Überkreuzungen, Fremdheit, Ungleichheit, Differenz, Münster.
- Köbsell, Swantje (2012): Integration/Inklusion aus Sicht der Disability Studies, Aspekte aus der internationalen und der deutschen Diskussion, in: Rathgeb, Kerstin (Hrsg.) (2012): Disability Studies. Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen, Wiesbaden, S. 39-54.
- Kunz, Thomas (2003): Guten Appetit? Aspekte der Thematisierung und Nicht-Thematisierung ‚ausländischer Mitschüler‘ im Schulbuch, in: Kloeters, Ulrike/Lüddecke, Julian/Quehl, Thomas (Hrsg.): Handreichung zur interkulturellen und antirassistischen Erziehung und Bildung in der Schule, Frankfurt am Main, London, S. 221-251.
- links-netz (o. J.): Beiträge zum Thema Soziale Infrastruktur. www.links-netz.de/rubriken/R_infrastruktur.html, (abgerufen am 28.02.2014).
- Maihofer, Andrea (1995): Geschlecht als Existenzweise, Frankfurt/M.
- Markard, Morus (2004): Lehren/lernen als methodisch organisierte (Selbst-)kritik ideologischer Standpunkte der Subjekte, in: Faulstich, Peter/Ludwig, Joachim (Hrsg.): Expansives Lernen, Hohengehren, Baltmannsweiler, S. 150-160.
- Marx, Karl (1844/1972): Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie. Einleitung, in: Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), Karl Marx – Friedrich Engels Werke 1., Berlin, S. 378-391.
- Masuhr, Lilian (o.D.): Inklusion – was heißt das? <http://leidmedien.de/sprache-kultur-und-politik/inklusion-was-heisst-das/>, abgerufen am 19.03.2014.
- Merten, Roland (Hrsg.) (2001): Hat soziale Arbeit ein politisches Mandat? Opladen.
- Moser, Vera/Sasse, Ada (2008): Theorien der Behindertenpädagogik, München.
- Müller, Siegfried (Hrsg.) (1984): Verstehen oder kolonialisieren? Bielefeld.
- Nirje, Bengt (1994): Das Normalisierungsprinzip – 25 Jahre danach, in: Vierteljahresschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete, 63, S. 12-35.
- Oliver, Mike (1996): Understanding Disability. From Theory to Practice. Houndmills, Basingstoke.
- Peters, Helge/Cremer-Schäfer, Helga (1975): Die sanften Kontrolleure. Wie Sozialarbeiter mit Devianten umgehen, Stuttgart.
- Raab, Heike (2007): Intersektionalität in den Disability Studies, Zur Interdependenz von Behinderung, Heteronormativität und Geschlecht, in: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.) (2007): Disability Studies, Kulturosoziologie und Soziologie der Behinderung, Bielefeld, S. 127-148.
- Rathgeb, Kerstin (Hrsg.) (2012): Disability Studies. Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen, Wiesbaden.

- Rohrmann, Albrecht (2007): Offene Hilfen und Individualisierung, Perspektiven sozialstaatlicher Unterstützung für Menschen mit Behinderung, Bad Heilbrunn.
- Schön-Bühlmann, Jacqueline (2010): „Junge Ausländerinnen und Ausländer in der Schweiz.“ Demos, Newsletter, Informationen aus der Demografie 2010(4), S. 2-10.
- Sierck, Udo (1991): Integration oder Aussonderung? Neue Perspektiven für alte Themen in der Behindertenpolitik, in: Dr. med. Mabuse – Zeitschrift für das Gesundheitswesen, Nr. 70, 1991, S. 29.
- Stein, Anne-Dore (o. D.): Inkludierende Lern- und Lebensbedingungen herstellen – Begründungen und Ausbildungsziele im Internationalen BA- und MA- Studiengang Integrative Heilpädagogik/Inclusive Education der EFH Darmstadt, www.eh-darmstadt.de/fileadmin/user_upload/PDFs/IHP/IHP_Stein_Begrueendung_Ausbildungsziele.pdf (abgerufen am 30.04.2014).
- Stein, Anne-Dore (o. D.): Inkludierende Lern- und Lebensbedingungen herstellen – Begründungen und Ausbildungsziele im Internationalen BA- und MA- Studiengang Integrative Heilpädagogik/Inclusive Education der EFH Darmstadt.
- Steinert, Heinz (1979): Etikettierung im Alltag, in: Anneliese Heigl-Evers (Hrsg.) (1979): Die Psychologie des 20. Jahrhunderts, Bd. 8 (1), Zürich, S. 388-404.
- Steinert, Heinz (1981): Widersprüche, Kapitalstrategien und Widerstand oder Warum ich den Begriff ‚Soziale Probleme‘ nicht mehr hören kann. Versuch eines theoretischen Rahmens für die Analyse der politischen Ökonomie sozialer Bewegungen und ‚Sozialer Probleme‘, in: Kriminalsoziologische Bibliografie, 8. Jg., H. 32/33, S. 56-88.
- Steinert, Heinz (2000): Warum sich gerade jetzt mit »sozialer Ausschließung« befassen? In: Pilgram, Arno/Steinert, Heinz (Hrsg.) (2000): Sozialer Ausschluss. Begriffe, Praktiken und Gegenwehr, Baden-Baden, S. 13-20.
- Steinert, Heinz (2003): Die kurze Geschichte und offene Zukunft eines Begriffs. Soziale Ausschließung, in: Berliner Journal für Soziologie. Heft 2, S. 275-285.
- Steinert, Heinz (2004): Schließung und Ausschließung. Eine Typologie der Schließungen und ihrer Folgen, in: Mackert, Jürgen (Hrsg.) (2004): Die Theorie sozialer Schließung. Tradition, Analysen, Perspektiven, Wiesbaden, S. 193-212.
- v. Langsdorff, Nicole (2012): Mädchen auf ihrem Weg in die Jugendhilfe, intersektionale Wirkprozesse im Lebensverlauf, Opladen, u. a.
- Waldschmidt, Anne (2007): Macht – Wissen – Körper. Anschlüsse an Michel Foucault in den Disability Studies, in: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.) (2007): Disability Studies, Kultursoziologie und Soziologie der Behinderung, Bielefeld, S. 55-77.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten, Bielefeld.

Teil III

**Gerechtigkeit, Menschenrechte
und Leistungsrecht**

Soziale Arbeit als Inklusionsprofession?

Zum Verhältnis von Inklusion als Menschenrechtsprinzip und Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession

Anneke Wiese

Der Beitrag fragt nach dem Verhältnis von Inklusion und Sozialer Arbeit. Inklusion als universelles Menschenrecht auf der einen Seite, das seinen Blick insbesondere auf die Umweltbarrieren richtet, die Menschen an der gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft hindern. Und Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession auf der anderen Seite, die sozialstaatliche Leistungen für Menschen, die von Exklusion betroffen sind, gestaltet und i.d.R. auf der Grundlage individualisierter Teilhabebedarfe tätig wird. Aus dem Kontinuum zwischen Individualisierung und Vergesellschaftung von Barrieren, die an der Teilhabe behindern, entstehen eine Reihe von Spannungsfeldern, mit denen Soziale Arbeit umgehen muss. Diese werden im folgenden Beitrag skizziert und diskutiert.

1 Einleitung

Inklusion ist in den vergangenen Jahren, insbesondere seit der Verabschiedung der UN-Behindertenrechtskonvention, zu einer Art Modekonzept verschiedener Wissenschaftsdisziplinen geworden. So bspw. in der (Sozial-)Politik oder der Sozialen Praxis, aber auch zunehmend in den Medien. Was dabei konkret unter dem Begriff zu verstehen ist, ist indes häufig nicht ganz klar. Es lässt sich eine breite Rezeption im Bereich der Betrachtung der gesellschaftlichen Position von Menschen mit Behinderungen feststellen sowie eine starke Konzentration in diesem Kontext auf den Bereich der schulischen Bildung. Aber auch im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen als sozialstaatliche Institution zur Ermöglichung von Teilhabe am Leben in der Gesellschaft avancierte die sogenannte „Inklusion“ zu einer Art Leitparadigma. So bildete die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BKR) den zentralen Bezugspunkt zunächst bei der Entwicklung des SGB IX, das im Jahre 2001 verabschiedet wurde, sowie bei der Entwicklung des Bundesteilhabegesetz (SGB IX-neu), in das auch das Eingliederungshilferecht 2020 einmündete.

Im folgenden Beitrag soll vor dem beschriebenen Hintergrund der großen Präsenz des Inklusionskonzeptes der Frage nachgegangen werden, welche Rolle die Soziale Arbeit als Gestalterin der sozialstaatlichen Leistungen zur Teilhabe

von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft spielt. Ist Soziale Arbeit, die von ihren Vertreter*innen als Menschenrechtsprofession begriffen wird, gleichsam auch als „Profession der Inklusion“ zu verstehen, wenn Inklusion ein universelles Menschenrecht ist? Um dieser Frage nachzugehen wird zunächst ein kurzer Blick auf das Inklusionskonzept als Menschenrecht geworfen. Dieser wird im hier zu betrachtenden Kontext mithilfe der UN-BRK normativ wie auch ethisch begründet. Daran anschließend wird die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession in den Blick genommen, um darauf aufbauend danach zu fragen, inwieweit die Soziale Arbeit – hier im Feld der Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen – als Inklusionsprofession begriffen werden kann und welche Spannungsfelder sich in ihrer Praxis ergeben können.

2 Inklusion als Menschenrecht

Mit der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK), die seit 2009 rechtverbindlich in Deutschland ist, etablierte sich in Deutschland der Begriff der Inklusion als menschenrechtliches Prinzip. Inklusion thematisiert die Ausschließung jeglicher sozialen Exklusion von Personen und Personengruppen von der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Im Umkehrschluss ist eine Gesellschaft dann inklusiv, wenn alle Menschen, so unterschiedlich diese auch sind, dort an ihr teilhaben können, wo sie es wollen und dies trotz ihrer Unterschiedlichkeit. Das scheint vor dem Hintergrund Artikels 3 des Grundgesetzes erst einmal völlig selbstverständlich. Ist es aber nicht. Diskriminierungen und Ausschließungen von Menschen mit Behinderungen sind in unserer Gesellschaft nach wie vor weit verbreitet.

Die UN-BRK formuliert keine besonderen Rechte, sondern konkretisiert die allgemeinen Menschenrechtsinstrumente der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ und die „Menschenrechtsverträge der Vereinten Nationen“, die für alle Menschen gelten. Das besondere Potential der UN-BRK besteht darin, dass diese bestehenden Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen und Ungleichheiten in der Teilhabe, sprich Unrechtserfahrungen, in den Fokus rücken und damit die unveräußerlichen Menschenrechte expliziert mit einem entsprechenden Anspruch auf deren Realisierung hervorhebt. Die UN-BRK kann damit auch als Diskursinstrument gedeutet werden, weil mit ihr das Thema der bestehenden Barrieren und Ausschließungen von Menschen mit Behinderungen auf unterschiedlichste Agenden rücken.

„Die Erarbeitung der UN-Behindertenrechtskonvention und ihre Umsetzung [...] hat die Menschen mit Behinderungen und andere kritische Akteure darin bestärkt, die Entwicklung inklusiver Strukturen einzufordern. Dabei werden Strategien der Einflussnahme auf politische Entscheidungen, die Nutzung rechtlicher Mittel gegen Be-

nachteiligung und Aktivitäten der Bewusstseinsbildung genutzt. Dies zeigt sowohl im Bereich der Politik, des Bildungssystems und der Wohlfahrtspflege durchaus Wirkungen. Dabei steht allerdings die Umsetzung der Konvention – wie unlängst die Beratung der Umsetzungsbemühungen in der Bundesrepublik Deutschland im zuständigen Ausschuss der Vereinten Nationen gezeigt haben – erst ganz am Anfang“¹

Zentraler Gedanke der Konvention ist der einer inklusiven Gesellschaft:

- Gesellschaftliche Teilhabe bzw. Partizipation (Artikel 9, 19,24 und 27) im Sinne einer Zugänglichkeit zu allen gesellschaftlichen Lebensbereichen, Erziehungs-, Bildungs- und Dienstleistungssystemen,
- Der Gedanke der Selbstbestimmung (Präambel und Artikel 3), verstanden als „soziale Kategorie“, d. h. die individuelle Autonomie, steht im unlösbaren Zusammenhang zur Gemeinschaft, die im Gegenzug Raum für persönliche Entfaltung geben muss²
- Empowerment (Präambel) im Sinne eines Ernstnehmens der Menschen mit Behinderungen als Expert*innen in eigener Sache, die aktiv an Entscheidungsprozessen mitwirken und sich selbst in ihren Angelegenheiten vertreten³
- Das Programm der Community Care (Artikel 19) im Sinne einer umfassenden Verantwortungsübernahme für die Unterstützung ihrer behinderten Mitbürger*innen durch die Gemeinschaft⁴

Die UN-BRK distanziert sich von einer Behindertenpolitik des Wohlwollens, die Menschen mit Behinderungen als Objekte der Fürsorge sieht, da ein paternalistisches Kümmern selbst-bestimmtes Leben verhindere.⁵ Sie trägt vielmehr zu einer Politik der Rechte von Menschen mit Behinderungen bei.⁶

Inklusion ist indes ein relationaler Begriff und benötigt deshalb einen Referenzrahmen, mit dessen Hilfe die Qualität des Gebildes bestimmt werden kann, was inklusiv sein soll. Mit Luhmann besteht eine funktional ausdifferenzierte Gesellschaft aus unterschiedlichen Teilsystemen⁷, die sich auf Funktionen beziehen, mithilfe derer differenzierte Gesellschaften spezifische Probleme bearbeiten (z. B. das politische System, das Wirtschaftssystem, das Rechtssystem, die Wissenschaft oder das Erziehungssystem). Diese Systeme funktionieren nach ihren

1 Vgl. Rohrman 17.07.2015.

2 Vgl. Theunissen 2011, S. 158.

3 Vgl. ebd., S. 159.

4 Vgl. Frühauf 2010, S. 22.

5 Vgl. Wocken 2011.

6 Vgl. Aichele 2010, S. 13.

7 Vgl. Luhmann 1984.

je eigenen „Spielregeln“ und Codes und besitzen damit spezifische Zugangsbeschränkungen, die auf die Mitgliedschaft wirken. Inklusion bedeutet nicht, dass alle Menschen in jedem gesellschaftlichen (Teil-)System einbezogen sind und an allem teilhaben, das Entscheidende ist, dass alle Menschen grundsätzlich die gleichen Chancen haben, sich selbstbestimmt zu entscheiden, woran und wie sie teilhaben möchten. Dazu zählt auch die Entscheidung, an bestimmten Bereichen nicht teilzuhaben. Inklusion bezeichnet demzufolge einen „Aspekt struktureller Einbeziehung von Personen/Individuen in soziale Zusammenhänge“⁸ und nicht die tatsächlich vollzogene Teilhabe an allen gesellschaftlichen Teilsystemen. Verbunden mit dem Inklusionsgedanken ist ein umfassender Anspruch für alle Menschen auf selbstbestimmte Teilhabe. Es muss grundsätzlich möglich gemacht werden, teilzuhaben.⁹ Inklusion beschreibt demnach einen gesellschaftlichen Zustand, in dem bestehende Barrieren soweit modifiziert sind, dass es grundsätzlich für alle möglich ist teilzuhaben.

Jegliche Formen der Bevormundung, auch die im Kontext sozialstaatlicher Leistungen durch die Soziale Arbeit getane, sind diesem Verständnis folgend Menschenrechtsverletzungen, wenn sie den Status von Menschen als Rechtssubjekte aberkennen. Art. 12 Abs. 3 UN-BRK konkretisiert, dass die Vertragsstaaten sich dazu verpflichten, geeignete Maßnahmen zu treffen, „um Menschen mit Behinderungen Zugang zu der Unterstützung zu verschaffen, die sie bei der Ausübung ihrer Rechts- und Handlungsfähigkeit gegebenenfalls benötigen.“ „Stellvertretende“ Entscheidungen sind damit grundsätzlich ausgeschlossen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass sich Soziale Arbeit in diesem Kontext in ihrer Rolle als Assistentin der Menschen mit Behinderungen begreifen muss und damit als Assistentin zur Überwindung von Barrieren, die Menschen mit Behinderungen zu einer selbstbestimmten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft entgegenstehen. Und zwar unabhängig davon, wie hoch dieser Assistenz- bzw. Unterstützungsbedarf ist und wie schwer es sein mag, herauszufinden welcher Bedarf besteht (etwa bei kognitiv schwer beeinträchtigten Menschen oder solchen, deren Sinneswahrnehmung sich von der der Mehrheitsbevölkerung unterscheidet).

Die UN-BRK beschreibt damit auch sogenannte „positive“ Rechte, also nicht nur Abwehrrechte, die ein Unterlassen oder Verbot von Diskriminierung proklamieren, sondern solche Rechte, die den Selbstbestimmungsraum von Menschen mit Behinderungen konkret erweitern, ein Recht auf Nicht-Diskriminierung sowie ein Recht auf Ermöglichungsbedingungen von Inklusion begründen.¹⁰

Da sich die UN-BRK auf Menschen mit Behinderungen bezieht, ist es sinnvoll, noch einmal genauer auf den hiermit verbundenen Behinderungsbegriff zu

8 Kastl 2017, S. 236.

9 Vgl. Rohrmann 2015, S. 205.

10 Vgl. Graumann 2017, S. 55; Felder 2012, S. 38 f. und S. 277 f.

kommen. Behinderung entsteht in der Lesart der UN-BRK aus einer Wechselwirkung aus körperlichen, kognitiven, sinnes- und psychischen Beeinträchtigungen und Umweltfaktoren und -bedingungen.

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“¹¹

Sie tritt nur dann ein, wenn die Umweltfaktoren dazu führen, dass ein Mensch aufgrund seiner Beeinträchtigungen nicht oder nur eingeschränkt an der Gesellschaft teilhaben kann. Aus einer Beeinträchtigung eines Menschen kann eine Behinderung entstehen, wenn die Umweltbedingungen/-faktoren so sind, dass die Beeinträchtigung zum Ausschluss einer möglichen Teilhabe führt, weil sie als Barrieren hierfür wirken. „Behindert zu werden, meint die gesellschaftliche Einschränkung von Entwicklungs- und Teilhabemöglichkeiten.“¹² Behinderung ist in dem Sinne als soziale Dimension zu begreifen, die eintreten kann, aber nicht muss. Dieses Verständnis greift auch das Rehabilitations- und Teilhaberecht auf. Eine Beeinträchtigung wird erst dann zu einer Behinderung, wenn die gesellschaftliche Teilhabe einer betroffenen Person durch sie eingeschränkt ist.¹³

Mit dem neuen Verständnis von Behinderung durch die an die ICF und die UN-BRK angelehnte Beschreibung in § 2 SGB IX ging auch ein Paradigmenwechsel in Bezug auf die sozialstaatliche Gestaltung der Leistungen für Menschen mit Behinderungen einher. Nicht die individuellen Defizite allein stehen mehr im Fokus, sondern die dadurch verursachte Behinderung an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Damit verbunden ist eine Abkehr von der Subjektivierung von Behinderung, wie es insbesondere in einer medizinischen Betrachtungsweise von Behinderung der Fall war, hin zu einer Inverantwortungnahme der Gesellschaft für die Entstehung von Behinderungen. Dies verändert auch den Auftrag sozialstaatlicher Leistungen (Eingliederungshilfe), indem sie die Überwindung ausgrenzender Verhältnisse in Gesellschaft und Arbeitswelt zum Ziel haben muss. Der Wirkungsbereich erweitert sich somit von der Person auf die Gesellschaft. Der individuelle (Assistenz-/Hilfe-)Bedarf ist zwar weiterhin leistungsauslösend, jedoch darf er nicht in der isolierten Betrachtung verharren, sondern muss vielmehr in seiner Wechselwirkung (auch) mit ausgrenzenden Mechanismen in anderen gesellschaftlichen Bereichen und Systemen begriffen werden.

11 Art. 1 Abs. 2 UN-BRK.

12 Spissinger 2017, S. 236.

13 Vgl. § 2 SGB IX.

Eine Behinderung ist somit ein Moment sozialer Ungleichheit und nicht mehr nur individuelles Merkmal. Damit ist es gesellschaftliche/sozialstaatliche Aufgabe, diese Ungleichheiten, die durch bestehende Strukturen entstehen, auszugleichen. In Bezug auf die Soziale Arbeit als Menschenrechtsprofession oder auch Profession, die hieraus abgeleitet für das Ziel der Inklusion steht, stellt sich daher die Frage, wie das Handeln auf den o. g. Ebenen aussehen soll.

3 Soziale Arbeit und Menschenrechte

Bevor die durch Soziale Arbeit realisierte Ausgestaltung der sozialstaatlichen Leistungssysteme für Menschen mit Behinderungen näher in den Blick genommen werden, soll zunächst das Verhältnis dieser zu den bereits bei der Betrachtung des Inklusionskonzepts zentralen Menschenrechte beleuchtet werden. Soziale Arbeit versteht sich als Menschenrechtsprofession.¹⁴ So werden diese in der deutschen Version der internationalen Definition Sozialer Arbeit explizit als eine der zentralen Grundlagen benannt:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit. Dabei stützt sie sich auf Theorien der Sozialen Arbeit, der Human- und Sozialwissenschaften und auf indigenes Wissen. Soziale Arbeit befähigt und ermutigt Menschen so, dass sie die Herausforderungen des Lebens bewältigen und das Wohlergehen verbessern, dabei bindet sie Strukturen ein.“¹⁵

Nach Staub-Bernasconi¹⁶, einer der prominentesten Vertreter*innen des Menschenrechtsansatzes, sind die allgemeinen unveräußerlichen Menschenrechte als besonders relevante Bezugsgröße für die Soziale Arbeit zu begreifen, die eine Möglichkeit bieten, Antworten auf gesellschaftliche Ungleichheiten, soziale Ausschließungen und Ungerechtigkeiten und bestehende gesellschaftliche Machtasymmetrien zu finden. Bedeutsam ist für Staub-Bernasconi in diesem Kontext der Begriff der Bedürfnisse von Menschen.¹⁷ Sie unterscheidet zwischen Bedürfnissen und Wünschen. „Bedürfnisse hat man, und zwar unabhängig davon, ob man sie in Sprache fassen kann, haben will oder nicht, ob man sie gut oder

14 Vgl. Stettner 2007, S. 181.

15 DBSH 2016.

16 Vgl. 2007, S. 10 ff.

17 Vgl. ebenda 2019, S. 290 ff.

schlecht findet. Mit anderen Worten lassen sie sich nicht ethisch bewerten und normieren. Im Unterschied dazu können Wünsche, weil grenzenlos, legitim oder illegitim sein.¹⁸ Sie deutet Bedürfnis- und Wunscherfüllung als Problem, das jeder Mensch in seiner Verflochtenheit mit den Strukturen sozialer Systeme und im Zusammenspiel mit anderen Menschen zu lösen hat. Dies setzt voraus, dass der Mensch seine Umwelt erfassen und bewerten kann, um aus diesem Wissen heraus – selbstbestimmt – die Lösung für seine Bedürfnis- und Wunschprobleme zu entwickeln. Soziale Arbeit spielt dabei eine internierende Rolle, in der sie gesellschaftliche Antworten auf soziale Probleme bietet.¹⁹ Und diese Antworten Sozialer Arbeit auf sich stellende Ausstattungs-, Austausch-, Macht- und Kriterienprobleme übernimmt Staub-Bernasconi aus den allgemeinen Menschenrechten.²⁰ Die Menschenrechte sind zwar grundsätzlich Individualrechte, die jedem Menschen qua Menschsein zukommen. Mit dem o. g. Verständnis geraten gesellschaftliche Verhältnisse, die für Ungerechtigkeiten verantwortlich sind, jedoch automatisch mit in den Fokus Sozialer Arbeit.

Fundament der Menschenrechte ist die Menschenwürde, die eng gekoppelt ist an die Selbstbestimmung des Menschen sowie die Anerkennung seiner Mündigkeit.²¹ Die Menschenwürde sowie die sich hieraus ergebenden Menschenrechte sind insofern normativer Rahmen für eine gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe aller Menschen an der Gesellschaft oder zumindest das Maß für Realisierung von Chancengleichheit. Nun kann zu Recht angeführt werden, dass herrschende Ausschließungen, Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten in der Gesellschaft (wie z. B. durch Armut, Diskriminierung etc. hervorgerufen) unvereinbar mit der Menschenwürde sind und damit Menschenrechtsverletzungen darstellen. Und genau hier setzt Soziale Arbeit, verstanden als Menschenrechtsprofession, an, indem sie diese Ungerechtigkeiten auch politisiert und ihren Blick auf die gesellschaftlichen Strukturen, Prozesse und Konstitutionen richtet. Somit vertritt Soziale Arbeit auch ein politisches Mandat.²²

Der Selbstbestimmungsbegriff erfährt in diesem Kontext, wie gezeigt, also eine große Bedeutung, wenn es darum geht, menschenwürdige Lebensentwürfe zu realisieren. Seit Mitte der 1990er Jahre wird das Konzept der Selbstbestimmung vermehrt im behindertenpolitischen Kontext diskutiert.²³ Selbstbestimmung verstanden als Menschen-/Bürger*innenrecht geht von Menschen mit Behinderungen als Träger*innen bürgerlicher Rechte auf Barrierefreiheit, Chancengleichheit und Antidiskriminierung aus und zwar unabhängig davon, ob

18 Ebenda, S. 290.

19 Vgl. Engelke/Borrmann/Spatschek, S. 452 mit Bezug auf Staub-Bernasconi 1983, S. 224.

20 Vgl. Engelke/Borrmann/Spatschek, S. 457.

21 Vgl. Bielefeldt 2008, S. 128.

22 Vgl. Brown 2008, S. 4 ff.; Staub-Bernasconi 2007, S. 8.

23 Vgl. hierzu Bradl/Steinhart 1996; Färber/Lipps/Seyfarth 2000.

diese Personengruppe auf staatliche Unterstützungsleistungen angewiesen ist.²⁴ Maßgebender Ansatzpunkt ist das Verständnis, über die Gestaltung des eigenen Lebens selbstbestimmt entscheiden zu können. Aus diesem bürger*innenrechtlichen Selbstbestimmungsverständnis leitet sich sodann ab, dieses Recht, wenn nötig, mithilfe von sozialstaatlichen Leistungsansprüchen zu realisieren.²⁵

Die Ausgestaltung des Hilfesystems und die Praxis der Sozialen Arbeit müssen sich also an den individuellen Bedarfen der Leistungsberechtigten orientieren, damit dieses Verständnis von Selbstbestimmung realisiert werden kann. Denn das Potential einer Fremdbestimmung, sei es durch institutionalisierte Leistungsstrukturen oder durch konkrete Assistenz- bzw. Leistungssettings, steigt je höher der Assistenzbedarf einer Person ist.

„Tief verankert sind Ansätze, die die individuelle Eignung eines geistig behinderten Menschen für einen Status als Bürger oder Bürgerin an bestimmte Fähigkeiten und Fertigkeiten binden. Das prinzipielle Recht, Entscheidungen über das eigene Leben zu treffen, z. B. das selbständige Wohnen, wird an den Nachweis eines bestimmten Maßes an lebenspraktischer Selbständigkeit geknüpft [...].“²⁶

Hier muss sich Soziale Arbeit der Frage aussetzen, wie sie mit diesem beschriebenen Fremdbestimmungspotential umgehen kann.²⁷ Denn das oben beschriebene Menschenrechtsprinzip ist in Deutschland bislang weder leistungrechtlich noch -praktisch umfassend verwirklicht. Anspruch und Wirklichkeit klaffen demnach auseinander. Oder wie es Rohrmann ausdrückt, Menschen mit Behinderungen befinden sich „Zwischen selbstbestimmter Teilhabe und fürsorglicher Ausgrenzung“.²⁸

4 Soziale Arbeit als Inklusionsprofession? Spannungsfelder im Kontext von Sozialer Arbeit und Menschenrechten wie Inklusion

Wie oben erläutert, zielt Inklusion auf die Gesellschaft als Ganzes und schreibt ihr die Prozesse der Konstituierung von Umweltbarrieren zu. Behinderung entsteht diesem Verständnis nach durch behindernde Umweltbarrieren. Inklusion richtet den Blick also auf die Gesellschaft, was Behinderung in diesem Verständ-

24 Vgl. Schädler 2002, S. 150.

25 Vgl. ebenda, S. 150 ff.

26 Schädler 2002, S. 151 mit Verweis auf Riedinger 1990, S. 72; Jahn 1990, S. 79; Schwarte/Oberste-Ufer 1997; Urban 1996.

27 Vgl. Hahn 1999.

28 Rohrmann 2008, S. 400.

nis entsubjektiviert, da eine inklusive Gesellschaft eine solche ist, in der alle Menschen teilhaben können, weil sie nicht durch Umweltbarrieren daran gehindert werden. Die sozialstaatliche Funktion Sozialer Arbeit kann somit als Strategie zur Exklusionsverhinderung oder eben als Inklusionsvermittlung gedeutet werden. Dies liegt darin begründet, dass Soziale Arbeit Leistungen und Assistenz für Menschen organisiert, die in ihrer Teilhabe an der Gesellschaft bedroht sind oder diese nicht wahrnehmen können. Sie reagiert damit gleichsam auf Exklusionspotentiale, die durch (Sozial-)Politik und die Gesellschaft nicht hinreichend ausgeschlossen werden können oder aber durch sie erst produziert werden. Das Anliegen Sozialer Arbeit sei es, so Seifert²⁹, sich mit Individuen zu beschäftigen, die wiederkehrend von Exklusionen betroffen seien und somit Gefahr liefen, in eine Exklusionsdrift zu geraten, womit sie zum sozialen Problem werden könnten. „Sie hat die Aufgabe, Exklusionsvermeidung, Inklusionsermöglichung und Exklusionsverwaltung zu betreiben.“³⁰ Wenn Vermeidung von Exklusion bzw. Förderung von Inklusion also ein Ziel Sozialer Arbeit ist, dann muss diese sich die Frage stellen, was diese theoretische Fragestellung für ihre Handlungspraxis bedeutet.

Das Sozialleistungsrecht und entsprechend die daraus folgende Praxis Sozialer Arbeit ist in Deutschland auf verschiedene Säulen aufgesetzt, i.d.R. auf bestimmte Zielgruppen ausgerichtet und folgt dem Individualisierungs- und dem Bedarfsdeckungsprinzip. Leistungserbringer*innen der Sozialen Arbeit adressieren ihre Angebote an spezielle Gruppen von Menschen mit Assistenzbedarf, die einen Rechtsanspruch darauf haben. Bislang dominieren in der Leistungserbringung, trotz anhaltender Selbstbestimmungs-, Teilhabe- und Inklusionsdiskurse, solche Leistungsangebote, die spezialisiert sind für Zielgruppen und diese unter sich belassen. Die Konzeption von Angeboten beinhaltet immer auch Vorstellungen darüber, wie bestimmte Zielgruppen „sind“ und welche Bedarfe diese zur Überwindung von Barrieren haben könnten, weshalb sich an dieser Stelle ein besonders großes Risiko von Zuschreibungen zeigt (Homogenisierung von entsprechenden Gruppen von Menschen der „geistig Behinderten“, „seelisch Behinderten“ etc.). Denn Soziale Arbeit kann sich eben auch nicht von gesellschaftlichen „Normalitätsvorstellungen“, d. h. dem diskursiv hervorgebrachten Wissen darüber, was „normal“ ist, entziehen.³¹ Es ist zwar insgesamt eine Entwicklung innerhalb des Leistungssystems von einem defizitären Blick gegenüber Menschen mit Behinderungen zugunsten einer zunehmenden Konzentration auf deren vorhandenen Fähigkeiten erkennbar, trotzdem orientiert sich das Verständnis von Behinderung nach wie vor an einer „Normalität“.³² So führt Bösl aus:

29 Seifert 2013 mit Bezug auf Bommers/Scherr 2000, S. 131 f.

30 Ebd.

31 Vgl. Foucault 2007.

32 Vgl. Bösl 2010, S. 12.

„Wenngleich der Anpassungsdruck an funktionale Normalitätserwartungen und präskriptive Normen gesunken sein mag, lautet das behindertenpolitische Ideal weiterhin, ‚normal‘ zu leben.“³³ Demnach wird Soziale Arbeit immer auch danach streben, exkludierten Menschen die Teilhabe an ebendieser Normalität zu ermöglichen, womit sie gleichzeitig dem Postulat der Inklusion als „Vielfalt ist Normalität“ zuwiderläuft. So fordern Kritiker*innen einer individualisierenden Leistungspraxis: „Die Inklusion erfordert, dass das System soweit angepasst werden soll, dass durch zusätzliche Ressourcen die Ausschlussmerkmalsträger*innen Teil werden“³⁴ und weisen damit auf das oben bereits aufgegriffene politische Mandat Sozialer Arbeit hin.

Individuelle Assistenzleistungen sind in einer inklusionsfördernden Strategie allerdings keineswegs überflüssig, denn selbst nicht individualisierte Assistenzleistungen kommen vom Blick auf das Individuum nicht gänzlich weg. Die Komplexität der Zielrichtung hat sich jedoch potentiell erhöht, weil es eine barrierefreie Umwelt nicht geben kann. Was für die:den eine:n eine Barriere darstellt, ist es für die:den andere:n nicht bzw. die Beseitigung einer Barriere kann zu einer Barriere einer anderen Person werden. Zudem ist ein inklusiver an die Gesellschaft und Umwelt gerichteter Anspruch auf Abbau von Barrieren nicht vom Individuum einklagbar, individuelle Leistungsansprüche jedoch schon. Es braucht demnach auch Leistungen, die die individuellen Barrieren von Menschen mit Behinderungen zu überwinden helfen. Denn ein ausschließlicher Fokus auf die Gesellschaft wird nicht funktionieren. Dies bedeutet im gegebenen System demnach nicht die Veränderung des Systems im Sinne eines nicht ans Individuum gekoppelten Abbaus irgendwelcher (ja welcher?) Barrieren, sondern eine an das Individuum gekoppelte Assistenz zum Abbau individueller Barrieren für eine selbstbestimmte Teilhabe bei gleichzeitiger Veränderung der Umweltbedingungen.

Dem Phänomen der Beseitigung von Barrieren kann somit wohl nur durch die Betrachtung personenbezogener *und* umweltbezogener Ressourcen begegnet werden. Der Blick auf die individuellen Bedarfe zur Überwindung individuell wahrgenommener Barrieren ist deshalb zwingend notwendig und es wäre fatal, diesen individuellen Rechtsanspruch mit dem Verweis auf den ihm (auch) innewohnenden Defizitcharakter abwenden zu wollen.

Soziale Arbeit hat in diesem Kontext die Aufgabe, Menschen, wie es Ruth Seifert nennt, „adressabel“ für die Teilhabe an gesellschaftlichen Teilsystemen zu machen, sie dabei ressourcenorientiert zu unterstützen und Barrieren, die dieser Teilhabe entgegenstehen, abzubauen. „Adressabilität“ einer Person heißt, dass diese in einem Funktionssystem überhaupt eine Rolle spielt oder anders gesagt

33 Ebenda.

34 Rathgeb 2012, S. 10.

bedeutet es die Herstellung der Teilnahmemöglichkeit an gesellschaftlicher Kommunikation und die soziale Adresse beschreibt den Grad der Inklusion in soziale Systeme.³⁵ Soziale Arbeit hat somit das Anliegen, befähigende Strukturen zu schaffen und subjektive Handlungsbefähigung zu stärken im Sinne des Capability Approaches.³⁶ Jedoch ergibt sich daraus, „[...] ein potenzielles Machtgefälle: Auf der einen Seite sind diejenigen, die Hilfe benötigen, um aus der Position gesellschaftlicher Benachteiligung herauszukommen. Auf der anderen Seite befinden sich diejenigen, die schon allein aufgrund der faktischen Möglichkeit, helfen zu können, nicht in dieser Position sein können.“³⁷

Was also braucht es in der Sozialen Arbeit, um Menschen mit Behinderungen auf ihrem Weg in eine inklusive Gesellschaft begleiten und assistieren zu können? Zunächst einmal die (Weiter-)Entwicklung einer Haltung, nämlich der Haltung, dass tatsächlich die adressierte Person Regisseurin ihrer Teilhabe wird und sich die Rolle der Profis damit zu der Rolle einer:s Assistent*in wandelt. Soziale Arbeit muss sich in der Wahrnehmung ihrer Rolle entsprechend positionieren und eher eine Moderationsrolle zwischen Institutionen im Sozialraum, die von allen Bürger*innen genutzt werden und den Adressat*innen ihrer Sozialen Arbeit einnehmen.³⁸ Die Vorstellungen darüber, wie ein teilhabendes, gutes Leben in unserer Gesellschaft aussehen mag, sind immer wieder individuell. So muss (oder kann) die Vorstellung der Sozialarbeiter*innen darüber nicht die der Person sein, um die es geht. Die Herausforderung ist demnach, personen-zentriert, ressourcenorientiert und von der Person aus, um die es geht, die Leistungen zu komponieren und zu konzeptionieren, ohne die eigenen Vorstellungen darüber, was nun gut ist, überzustülpen oder aufzuoktroieren.

Das klingt für die Arbeit mit Menschen ohne kognitive- oder Sinneseinschränkungen leicht realisierbar. Es gilt aber auch für Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbeeinträchtigungen gleichsam, was die Soziale Arbeit herausfordert, da das Fremdbestimmungspotential an dieser Stelle besonders hoch ist.

Soziale Arbeit kann Möglichkeiten der Begegnung schaffen. Dies scheint insbesondere für solche Gruppen von Menschen notwendig zu sein, die bislang stark institutionalisierte Leistungen in Sondersystemen zur Verfügung gestellt bekommen (Menschen mit Schwerst- und Mehrfachbeeinträchtigungen). Denn nur dann, wenn Vielfalt und Verschiedenheit auch sichtbar ist im Alltag, kann sich daraus eine neue „Normalität“ konstituieren.

35 Seifert 2013, o.S.

36 Vgl. hierzu Röh 2013.

37 Felder 2012, S. 294.

38 Vgl. Spissinger 2017, S. 252.

Literatur und Quellen

- Aichele, Valentin (2010): Behinderung und Menschenrechte: Die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 23, S. 13–19.
- Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentristische Verkürzung. In: Nooke, Günter/Lohmann, Georg/Wahlers, Gerhard (Hrsg.): *Gelten die Menschenrechte universal? Befragungen und Fragestellungen*. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 98–141.
- Bommers, Michael/Scherr, Albert (2000): Soziale Arbeit, sekundäre Ordnungsbildung und die Kommunikation unspezifischer Hilfebedürftigkeit. In: Merten, Roland (Hrsg.): *Systemtheorie Soziale Arbeit. Neue Ansätze und veränderte Perspektiven*. Leske & Budrich, S. 67–86.
- Bösl, Elsbeth (2010): Die Geschichte der Behindertenpolitik in der Bundesrepublik aus Sicht der Disability History. In: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, Nr. 23, S. 6–12.
- Bradt, Christian/Steinhart, Ingmar (Hrsg.) (1996): *Mehr Selbstbestimmung durch Enthospitalisierung*. Bonn: Psychiatrie-Verlag.
- Brown, Kevin (2008): „Fit for Purpose?“ Welche Theorien sind für das Hauptziel der Sozialen Arbeit geeignet? In: *Sozialarbeit in Tirol*, Nr. 77, S. 4–7.
- Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e.V. (DBSH); Fachbereichstag Soziale Arbeit (2016): *Deutschsprachige Definition Sozialer Arbeit des Fachbereichs Soziale Arbeit und des DBSH*. Online abrufbar unter: www.dbsh.de/media/dbsh-www/redaktionell/bilder/Profession/20161114_Dt_Def_Sozialer_Arbeit_FBTS_DBSH_01.pdf (Abfrage: 11.05.2020).
- Engelke, Ernst/Borrmann, Stefan/Spatschek, Christian (2008): *Theorien der Sozialen Arbeit: eine Einführung*, 4., überarbeitete und erweiterte Auflage. Freiburg im Breisgau: Lambertus.
- Färber, Hans-Peter/Lipps, Wolfgang/Seyfarth, Thomas (Hrsg.) (2000): *Wege zum selbstbestimmten Leben trotz Behinderung*. Tübingen: Attempo.
- Felder, Franziska (2012): *Inklusion und Gerechtigkeit. Das Recht behinderter Menschen auf Teilhabe*. Frankfurt am Main: Campus.
- Foucault, Michel (2007): *Die Ordnung des Diskurses*. 10. Auflage. Frankfurt am Main: Fischer Taschenbuchverlag.
- Frühau, Theo (2010): Von der Integration zur Inklusion – ein Überblick. In: Hinz, Andreas/Körner, Ingrid/Niehoff, Ulrich (Hrsg.): *Von der Integration zur Inklusion. Grundlagen, Perspektiven, Praxis*. 2., durchgesehene Auflage, Marburg: Lebenshilfe-Verlag, S. 11–32.
- Graumann, Sigrid (2017): Menschenrechtsethische Überlegungen zum notwendigen Paradigmenwechsel im Selbstverständnis von Sozialpolitik und sozialen Diensten. In: Degener, Theresia/Eberl, Klaus/Graumann, Sigrid/Maaß, Olaf/Schäfer, Gerhard K. (Hrsg.): *Menschenrecht Inklusion. 10 Jahre UN-Behindertenrechtskonvention – Bestandsaufnahme und Perspektiven zur Umsetzung in sozialen Diensten und diakonischen Handlungsfeldern*. Neukirchen-Vluyn, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht, S. 52–73.
- Hahn, Martin (1999): Anthropologische Aspekte der Selbstbestimmung. In: Wilken, Etta/Albrecht, Friedrich/Wilken, Udo (Hrsg.): *Sonderpädagogik und soziale Arbeit. Rehabilitation und soziale Integration als gemeinsame Aufgabe*. Neuwied: Luchterhand, S. 14–30.
- Kastl, Jörg Michael (2017): *Einführung in die Soziologie der Behinderung*. 2., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage. Wiesbaden: Springer VS.
- Luhmann, Niklas (1984): *Soziale Systeme. Grundriss einer allgemeinen Theorie*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Rathgeb, Kerstin (2012): Einleitung: Kritische Perspektiven auf soziale Phänomene und die Arbeit am Sozialen. In: Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): *Disability Studies. Kritische Perspektiven für die Arbeit am Sozialen*. Wiesbaden: Springer VS, S. 9–20.
- Röh, Dieter (2013): *Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung*. Springer: Berlin.
- Rohrmann, Albrecht (17.07.2015): Rezension vom 17.07.2015 zu: Uwe Becker: *Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus*. transcript (Bielefeld) 2015. ISBN 978-3-8376-3056-5. In: *socialnet Rezensionen*. Online abrufbar unter: www.socialnet.de/rezensionen/18667.php (Abfrage: 11.05.2020).
- Rohrmann, Eckhard (2008): *Zwischen selbstbestimmter sozialer Teilhabe und fürsorglicher Ausgrenzung. Lebenslagen und Lebensbedingungen von Menschen, die wir behindert nennen*. In: Huster, Ernst-Ulrich/Boeckh, Jürgen/Mogge-Grotjahn, Hildegard (Hrsg.): *Handbuch Armut und soziale Ausgrenzung*. Wiesbaden: Springer VS, S. 400–416.

- Rohrman, Eckhard (2015): Soziale Ausgrenzungen im Namen der Inklusion. In: Stehr, Johannes/Anhorn, Roland/Rathgeb, Kerstin (Hrsg.): *Konflikt als Verhältnis – Konflikt als Verhalten – Konflikt als Widerstand. Widersprüche der Gestaltung Sozialer Arbeit zwischen Alltag und Institution*. Wiesbaden: Springer VS, S. 225–238.
- Schädler, Johannes (2002): *Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe unter Bedingungen institutioneller Beharrlichkeit: Strukturelle Voraussetzungen der Implementation Offener Hilfen für Menschen mit Behinderungen*. Dissertation. Siegen. Online verfügbar unter www.ub.uni-siegen.de/pub/diss/fb2/2002/schaedler/schaedler.pdf (Abfrage: 11.05.2020).
- Seifert, Ruth (2013): Eine Debatte Revisited: Exklusion und Inklusion als Themen der Sozialen Arbeit. In: *inklusion-online.net*, Zeitschrift für Inklusion, Nr. 1. Online verfügbar unter www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/25/25 (Abfrage: 11.05.2020).
- Spissinger, Florian (2017): (Un-)Möglichkeit der Inklusionsarbeit. In: Gögercin, Süleyman/Sauer, Karin E. (Hrsg.): *Neue Anstöße in der Sozialen Arbeit*. Wiesbaden: Springer VS, S. 231–254.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: *Zeitschrift für Sozialarbeit in Österreich*, Nr. 2, S. 8–17.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2008): Menschenrechte in ihrer Relevanz für die Theorie und Praxis Sozialer Arbeit. Oder: Was haben Menschenrechte überhaupt in der Sozialen Arbeit zu suchen? In: *Widersprüche*, Heft 107, S. 9–32.
- Stettner, Ute (2007): *Kann Helfen unmoralisch sein? Der Paternalismus als ethisches Problem in der Sozialen Arbeit, seine Begründung und Rechtfertigung*. Graz: Grazer Universitätsverlag.
- Theunissen, Georg (2011): Inklusion als gesellschaftliche Zugehörigkeit – Zum Leitprinzip der Behindertenhilfe. In: *Neue Praxis*, Jahrgang 41, Nr. 2, S. 156–168.
- Wocken, Hans (2011): Zur Philosophie der Inklusion. Spuren, Eckpfeiler und Wegmarken der Behindertenrechtskonvention. In: *Teilhabe*, Jahrgang 50, Nr. 2, S. 52–59.

Inklusive Menschenrechte?

Soziale Arbeit, das Recht und Disability Studies – Überlegungen zu aktuellen Diskurskonjunkturen in den Disability Studies

Heike Raab

In diesem Beitrag wird das Verhältnis von Recht und Soziale Arbeit diskutiert. Im Mittelpunkt steht eine kritische Diskussion zur Rolle des Rechts und der Menschenrechte. Es wird die Frage gestellt, inwieweit ein Verständnis Sozialer Arbeit als Menschenrechtsprofession Teilhabe, Inklusion und Gleichheit für Menschen mit Behinderung gewährleisten kann. Zu diesem Zweck werden die Disability Studies hinzugezogen. Zentrale Themen sind die Triage-Diskussion zu Covid19, das neue Teilhabegesetz, Systeme der Behindertenhilfe sowie der inklusive Arbeitsmarkt.

1 Das Recht aus kritischer Perspektive

Die Auseinandersetzung mit dem Recht ist in der Sozialen Arbeit durch verschiedene Stränge der Ambivalenz gekennzeichnet. Einmal ist das Recht Gegenstand der Sozialen Arbeit, zum anderen wirkt Soziale Arbeit auf das Recht ein, indem beispielsweise auf Diskrepanzen zwischen sozialer Wirklichkeit und dem Recht hingewiesen wird. Hier werden die Folgen von Normen auf das Individuum (und die Gesellschaft) kritisiert. Gleichzeitig muss Soziale Arbeit sich am geltenden Recht orientieren und versucht oftmals aus dessen inhärenten Logik heraus rechtliche Verbesserungen, bzw. gesetzliche Veränderungen, zu erzielen. Dennoch können positives Rechtsverständnis und Gerechtigkeit einen Gegensatz bilden. Überwiegend versuchen Soziale Arbeit und Rechtswissenschaft diese verschiedenen Bereiche miteinander zu verbinden (Recht, Gerechtigkeit, soziokulturelle Werte/ Normen). Dennoch herrscht in der Sozialen Arbeit bisweilen ein Rechtsverständnis vor, welches Potential wie Grenzen des Rechts kaum reflektiert.

Eine kritische Rechtstheorie befragt hingegen, inwieweit die schlichte Berufung auf das Recht als Instrument zur gesellschaftlichen Veränderung nicht zu einer unterkomplexen Bestimmung des Rechts führt. Stattdessen wird das Recht als Effekt hegemonialer gesellschaftlicher Ordnungen befragt. Es geht um die Bedeutung und Funktion des Rechts in der Gesellschaft. So besitzt das Recht eine „relationale Autonomie“ gegenüber anderen gesellschaftlichen Sphären und reproduziert sich zu-

dem selbst. Das Recht ist ferner durch vielzählige Machtverhältnisse (Antagonismen) durchzogen und insofern nicht unmittelbarer Ausdruck „des herrschenden Kapitalismus“, wie manch marxistisch orientierte Rechtskritik wohl argumentieren würde. Vielmehr ist das Recht selbst ein umkämpftes Gelände und interdependent zu politisch-strukturellen Machtverhältnissen. Macht- und Herrschaftsverhältnisse, wollen sie sich der Rechtsform bedienen, müssen sich in die juristischen Prozesse und Argumentationsmuster einschreiben, anstatt unverhüllt zu bestimmen, was „Recht“ sein soll. Dies bedeutet zugleich, dass das moderne Recht teilweise Schutz vor Herrschaft bieten kann und sich auch progressive Kräfte gegenüber den herrschenden Verhältnissen des Rechts bedienen können.¹

Anders formuliert, in der Rechtspraxis selbst werden Normen entworfen, die, einmal in der Welt, Anknüpfungspunkte für weitere Argumente liefern. Daher verselbständigt sich die Rechtspraxis. Sie kreist um die dem Recht innewohnenden Normen. Im Ergebnis ist das Recht, auch die Menschenrechte, nicht ein quasi natürlich fortschreitender, sich selbst verbessernder Bewusstseinszustand der Menschheit. Sie ist vielmehr Ergebnis strategischer Selektivität von Strukturen und Institutionen innerhalb hegemonialer Auseinandersetzungen, in die sozialarbeiterisches Handeln eingelassen ist.²

Das Recht entfaltet außerdem eine doppelte Wirkkraft. Dies weist auf die widersprüchliche Grundstruktur des Rechts hin. So wirkt das Recht zum einen subjektivierend. Subjektivierung steht dabei für die Konstituierung des/der Einzelnen durch das Recht. Der/die Einzelne existiert in dieser Gesellschaft nur dann, wenn er/sie Rechtssubjektivität zugeschrieben bekommt. Zum andern gibt das Recht dem Sozialen eine Struktur. Das Recht hat demnach auch eine regulative Macht. Buckel bezeichnet dies als Kohäsion (Schaffung gesellschaftlicher Struktur). Die Gesellschaft wird erzeugt, indem das Recht – als eine unter mehreren sozialen Formen – die Beziehungen zwischen den Menschen schafft und regelt.³ Es ist also die Rechtsform, die zentral dafür verantwortlich ist, dass gesellschaftliche Beziehungen, mittels abstrakt genereller Normen, organisiert werden. Nicht zuletzt bestimmen aus diesem Grund Form und Inhalt die sozialen Kämpfe in der Auseinandersetzung mit und um das Recht. Der Kampf um das Recht schreibt die Bedingungen dieser Auseinandersetzung fest, wiewohl dieser Diskurs nicht selbstreferentiell ist, sondern durchaus mit konkreten und wechselnden Inhalten einhergeht.⁴

Die Rechtsform gibt den strukturellen Rahmen vor, innerhalb dessen hegemoniale Auseinandersetzungen im Recht stattfinden.⁵ In diesem Sinne begrenzt

1 Vgl. Buckel, S.: Subjektivismus und Kohäsion, Weilerswist 2007.

2 Vgl. Ebenda, S. 300 f.

3 Vgl. Ebenda.

4 Vgl. Fisahn, A.: Paschukanis versus Bloch – Sozialutopie und Rechtsform, in: PROKLA 165/2011, Nr. 4, S. 600.

5 Vgl. Buckel, S. 118.

Recht die Soziale Arbeit. Das Recht bietet aber gleichzeitig Interventionsmöglichkeiten für Soziale Arbeit. Soziale Arbeit kann unter gewissen Umständen Rechtsnormen verschieben, dennoch ist professionelles Handeln in der Sozialen Arbeit normativ und beruht auf (Rechts-)Normen.

In der Folge loten die aus der kritischen Rechtstheorie entsprungenen Critical Legal Studies, oder Postmodern Legal Studies, die Grenzen des Rechts als Emanzipationsinstrument aus. Im Vordergrund steht hier die Frage inwieweit mit Mitteln des Rechts gesellschaftlicher Wandel hin zu einer solidarischen und demokratischen Gesellschaft betrieben werden kann. Die Legal Disability Studies knüpfen an diese Tradition an und wollen das Recht durch die Kritik am Recht verändern. Auch die Legal Disability Studies stehen folglich in der Tradition gesellschaftskritischer Ansätze und erforschen das Recht vor dem Hintergrund von Behindertenfeindlichkeit, Mach- und Herrschaftsverhältnissen, sowie gesellschaftlichem Wandel. Sie erkunden das Verhältnis zwischen Behinderung und Recht. Im Falle von Behinderung bedeutet dieser Prozess für eine Soziale Arbeit, die sich auf das Recht mithin auf Menschenrechte bezieht, normative Parameter wie Gleichheit, Inklusion und Teilhabe als gesellschaftliches Projekt umzusetzen, orientiert am Individuum.

Angesichts heteronormativer und ableistischer Aufladungen und Durchdringungen des Rechts, sowie hinsichtlich des widersprüchlichen Einsatzes von Menschenrechten⁶, etwa im Bereich der „Entwicklung“spolitik⁷, scheint eine Auseinandersetzung um das Recht mehr als angemessen. So beschreibt Klapeer etwa den widersprüchlichen Einsatz von LGBTBIQ-Rechten im Kontext von Menschenrechten in der „Entwicklung“shilfe. Beispielsweise habe die Europäische Union Richtlinien erlassen, welche die Förderung der Menschenrechte von LGBT(IQ)s zum ausdrücklichen Ziel außen- und „entwicklung“spolitischer bzw.

6 Vgl. Klapeer, C. M.: LGBTIQ-Rechte als Indikatoren von „Entwicklung“? Postkolonial-queere Perspektiven auf entwicklungspolitische Debatten um sexuelle Menschenrechte. In: Leicht, I. et al. (Hrsg.): Feministische Kritiken und Menschenrechte. Opladen 2016.

7 Der Begriff Entwicklungsländer oder Schwellenländer ist inzwischen umstritten. In den Postcolonial Studies wird beanstandet, dass solche Begriffe, die eine Hierarchie aufstellen, wie es mit den Begriffen „Dritte Welt“ oder Entwicklungsländer zum Ausdruck kommt, vermieden werden sollten. Globaler Süden ist beispielsweise eine Selbstbezeichnung, mit der sich die genannten Länder gegen abwertende Zuschreibungen, wie beispielsweise „unterentwickelt“, im Vergleich zum Westen, wehren. Gleichwohl ist der Begriff „Entwicklung“spolitik, oder „Entwicklung“sarbeit weiterhin im offiziellen Sprachgebrauch. So heißt beispielsweise das deutsche Ministerium des Bundes weiterhin „Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung“. Das Ministerium hat einen eigenen Schwerpunkt unter der Rubrik „Entwicklungspolitik“.

Aus diesem Grund wird der Begriff „Entwicklung“ in diesem Artikel in Anführungszeichen geschrieben. Siehe dazu: „Entwicklung“, S. 272-278, in: Susan Arndt/Nadja Ofuately-Alazard (Hg.), Wie Rassismus aus Wörtern spricht. (K)Erben des Kolonialismus im Wissensarchiv deutsche Sprache. Unrast Verlag. 2011.

diplomatischer Aktivitäten erklärt. Gleichzeitig hat sich, so Klapeer, gezeigt, dass sich das Verhältnis von „Entwicklung“szusammenarbeit, -politik und LGBTIQ-Rechten weitaus ambivalenter darstellt, als es auf den ersten Blick scheint.⁸ Zwar vertreten die unterschiedlichen „Entwicklung“sagenturen und -organisationen im Detail oftmals höchst unterschiedliche menschenrechtsbasierte „Entwicklung“sansätze und -strategien, gleichwohl hat sich im Bereich LGBTIQ ein instrumenteller Umgang mit Menschenrechten eingeschlichen.⁹ In ähnlicher Weise argumentieren Vertreter*innen der Postcolonial Studies, die die Wirkmächtigkeit des Menschenrechtsdiskurses dahingehend kritisieren, dass Menschenrechte genützt würden, um den globalen Süden anzuprangern und als unterentwickelt darzustellen. Auf diese Weise würde sich die westliche Welt als eine notwendige Zivilisierungsmission selbst inszenieren. Freilich ist mit dieser Kritik keine Aufgabe des Rechts und von Rechtsnormen intendiert, vielmehr soll auf die Verstrickungen des Rechts, mithin der Menschenrechte, in Macht- und Herrschaftsverhältnisse hingewiesen werden.¹⁰

In der UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung 2006, die eine zentrale Weiterentwicklung der Menschenrechte darstellt, ist mit der Thematisierung einer Umstellung auf eine inklusive „Entwicklung“spolitik, ebenfalls der globale Süden zentral benannt. In der Tat sind in keiner anderen Menschenrechtskonvention internationale Aspekte so dezidiert hervorgehoben worden. Gleichwohl wurden „Entwicklung“spolitische Aspekte von Behinderung bis vor kurzem lediglich in Strategiepapieren des BMZ platziert, ohne praktische Konsequenzen (Handicap International). Zwar wurde im BMZ ein Aktionsplan mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung angekündigt, inzwischen liegt jedoch lediglich ein Strategieplan vor.¹¹ Internationale Soziale Arbeit, die in diesem Kontext agiert, ist also einerseits angehalten ihre Tätigkeit gemäß solcher Vorgaben und Förderprogramme auszurichten und Menschen mit Behinderung gemäß der UN-BRK-Richtlinien zu behandeln, gleichwohl ist auch hier die Frage, inwieweit es im Falle von Behinderung zu einem „bevormundenden“ Einsatz im Namen von Menschenrechten in internationalen Kontexten kommen kann.¹² In einem solchen Falle bestünde die Gefahr, Behinderung in der internationalen Sozialen Arbeit instrumentell einzusetzen, analog zu LGBTIQ-Rechten.

8 Vgl. Ebenda, S. 2 f.

9 Vgl. Ebenda.

10 Vgl. Castro V., Do Mar M. & Dhawan, N.: Die Universalität der Menschenrechte überdenken. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Menschenrechte, APUZ 20/2020.

11 Vgl. BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung: Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, Berlin 2019.

12 Vgl. BMZ, Handicap International, <https://handicap-international.de/de/un-behinderten-rechtskonvention>, 2019.

2 Das Recht Rechte zu haben

Recht hat folglich immer einen Doppelcharakter. Einerseits soll es verlässliche Gerechtigkeit für alle und jeden schaffen, andererseits ist es ein Herrschaftsinstrument, über deren Verwendung soziokulturelle Kräfteverhältnisse entscheiden. Dennoch hat seit Mitte der Neunziger der Bezug auf Menschenrechte in der Sozialen Arbeit eine wachsende Bedeutung gewonnen. Auf internationaler Ebene hat inzwischen die Funktionsbestimmung Sozialer Arbeit als „Menschenrechtsprofession“ viel Zustimmung erhalten. Ihr professionelles Berufsbild basiert auf den Grundsätzen der Menschenrechtserklärungen und auf der gesellschaftlichen Übereinkunft, das Recht aller Menschen auf ein menschenwürdiges Leben zu fördern und zu schützen. Sie stützt sich auf die elementaren Grundannahmen von Würde, gegenseitigem Respekt und Gleichheit. Die Fokussierung auf Menschenrechte soll dem neoliberalen Dienstleistungsdiktum, dem Soziale Arbeit mehr und mehr unterworfen ist, ein Pedant gegenüberstellen und gesellschaftliche Verhältnisse wieder stärker in den Blick rücken.¹³

Der Begriff Menschenrechte impliziert, dass es sich dabei um Rechte handelt, welche dem Menschen alleine durch sein Menschsein zukommen. In ihrer ursprünglichen Formulierung sind die Menschenrechte Individualrechte, das heißt sie kommen dem Einzelnen/der Einzelnen zu und beziehen sich nicht auf ein Kollektiv. Erst im Laufe der Zeit kamen wirtschaftliche und soziale Rechte (zweite Generation), sowie Kollektivrechte für Bevölkerungsgruppen (dritte Generation) hinzu.¹⁴ Im Unterschied zu anderen Rechten können Menschenrechte ihrer Konzeption nach weder erworben, noch aberkannt werden und gelten somit als unveräußerlich.¹⁵ Die Basis der Menschenrechte ist die Würde des Menschen. Der sehr allgemeine Begriff „Menschenwürde“ fußt letztlich auf dem Gedanken, dass jedem Menschen ein Wert innerhalb einer Gesellschaft zukommt und Menschenwürde somit die grundlegende Wertigkeit des Menschen ausdrückt.¹⁶ Mit dem Begriff der Menschenwürde eng verbunden ist die Anerkennung der Mündigkeit und Selbstbestimmung des Menschen.¹⁷

13 Vgl. Staub-Bernasconi 2007: 21 f.; 2017.

14 Vgl. Hinkmann, J.: Philosophische Argumente für und wider die Universalität der Menschenrechte, Marburg 1996, S. 10 ff.

15 Vgl. Soziales Kapital: wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studien-gänge soziale arbeit. Nr. 16 (2016)/Rubrik „Thema“/Standort St. Pölten, Printversion: www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/479/842.pdf, 2016.

16 Vgl. Mührel, E. & Röh, D.: Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen. In: Mührel, E. & Birgmeier, B. (Hrsg.), Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftlichen Disziplin, Wiesbaden 2013, 93 f.

17 Vgl. Bielefeldt, H.: Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentristische Verkürzung, in: Nooke, G., Lohmann, G. & Wahlers, G. (Hrsg.), Gelten die Menschenrechte uni-

Allerdings muss Soziale Arbeit nicht nur aufmerksam gegenüber Menschenrechtsverletzungen und der Verletzung der Menschenwürde in ihren Arbeitsgebieten sein, sie muss auch gegenüber Menschenrechte missachtenden Strategien, Praxen und Personen in der Sozialen Arbeit selbst wachsam bleiben.

Werden die Menschenrechte als Richtschnur für die Handlungsausrichtung genommen, als die sie zwar weitgehend anerkannt sind, doch deren Umsetzung sich immer wieder als außerordentlich schwierig erweist, müsste sich Soziale Arbeit die Bedingungslosigkeit zur Aufgabe machen, die dem Menschenrechtsgedanken zu eigen ist und das Ziel verfolgen, Voraussetzungen zu schaffen, die jedem einzelnen Individuum ermöglichen, seine ihm eigene Würde zu leben. Denken von Leistung und Gegenleistung ist mit Menschenrechtsdenken genauso unvereinbar (Stichwort: Leistungsgesellschaft und Menschenrechte), wie der vorgebliche Finanzierungsvorbehalt in vielen Gebieten der Behindertenhilfe (Stichwort: ambulant oder Heimunterbringung).

Die Menschenrechte leben von dem Gedanken, Rechte nicht an Pflichten zu binden. Insofern geht es bei den Menschenrechten um Bedingungslosigkeit. Dies verlangt nach einer grundsätzlich anderen Lebensweise und Lebensgestaltung. Vor allem aber nach Repressionsfreiheit und dem Vorrang des Bedarfsprinzips. Der Gedanke der Notwendigkeit repressiver, kontrollierender Maßnahmen erscheint der Gegenwartsgesellschaft jedoch als unabänderlich. So setzt die Gegenwartsgesellschaft voraus, dass eine normative Grundhaltung, Grundrechte unter bestimmten Umständen teilweise abzuerkennen seien, wie das jüngste Urteil von Hartz4 beim BVerfG zumindest nahelegt.¹⁸ In dem Urteil wurden Kürzungen des Existenzminimums unter bestimmten Umständen erlaubt. Dem Prinzip der Bedingungslosigkeit liegt demgegenüber ein Menschenbild zugrunde, welches davon ausgeht, dass der Mensch nicht nach Kriterien der Leistungsgesellschaft zu beurteilen sei, sondern selbige selbst auf dem Prüfstand stehen müsse. Das bedeutet, dass ableistische und weitere soziokulturelle Normen mit einem großen Fragezeichen zu versehen sind. Beispielsweise führt Benachteiligung dem Individuum gegenüber bekanntlich zu Zwängen, die zu Destruktion genauso wie Resignation führen kann.¹⁹

Nicht zuletzt zeigt die Entwicklung der Menschenrechte insgesamt einen permanenten Verbesserungs- und Neuerungsbedarf. Außerdem zeugt die rechtshistorische Entwicklung von einem gewissen Spannungsfeld zwischen liberalem und sozialem Recht. Insofern wird mittels Menschenrechten quasi bis heute darüber verhandelt, was ein Mensch ist. Insbesondere die „Allgemeine Erklärung

versal? Begründungen und Infragestellungen, Freiburg i. Breisgau 2008, S. 128.

18 Vgl. Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 –, Rn. 132.

19 Vgl. Oehrlein, B.: Perspektiven Global oder das Recht, Rechte zu haben über das Konzept „Globale soziale Rechte“, in: Standpunkte 19/2009, S. 3.

der Menschenrechte“ vom 10. Dezember 1948 gewann dadurch an Bedeutung, weil man erstmals in einer so weitreichenden Erklärung liberale und soziale Rechte gleichberechtigt und gleichgewichtig neben einander stellte und die Menschenrechte auf die Stufe universaler Geltung hob. Allerdings schien der allgemeine Duktus der UN-Menschenrechtserklärung nicht hinreichend die spezifischen Belange aller Menschen zu schützen, so folgte nicht nur eine Frauen- (1979) und Kinderrechtskonvention (1989), nebst weiteren UN-Deklarationen, sondern, nach zähen Ringen, 2006 auch die UN-Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung.

Die Verabschiedung der UN-BRK, nebst anderer Menschenrechtsdeklarationen (Frauen, Kinder etc.), ist ein Umstand, der eine weitere inhärente Spannung und Widersprüchlichkeit des Rechts zum Ausdruck bringt. Die allgemeinen Rechtsnormen der Menschenrechte reichen offenkundig nicht aus, um bestimmte Gruppen von Menschen zu schützen (Frauen, Kinder, Menschen mit Behinderung etc.). Das heißt, das Allgemeine wird in Bezug zum Besonderen gesetzt und die allgemeine Norm mit spezifischen Bedarfen bestimmter Gruppierungen verzahnt. Im Kern deutet diese, wenngleich auch erfreuliche Rechtsentwicklung darauf hin, dass das Recht einen *male bias* hat.²⁰ An androzentristisch ausgerichteten, allgemeinen Normen „scheitern“ häufiger Frauen, Menschen mit Behinderung und andere vulnerable Gruppierungen, wie bspw. Kinder.

Nicht zuletzt begründet dieser *male bias* auch eine gewisse ableistische Grundierung des Rechts. Der gesunde, meist auch heterosexuell gedachte Mann als unterschwellige Norm vorausgesetzt, bildet die zugrunde gelegte Logik, nach der soziale Strukturen, Institutionen oder auch Ressourcenverteilungstraditionen entwickelt werden. Entsprechend dieser Logik sind auch Rechtsnormen konzipiert. Das heißt, für gewöhnlich orientieren sich Rechtsnormen an der Lebenssituation der Mehrheitsgesellschaft. Erst in der Auseinandersetzung mit den Normen dieser Mehrheitsgesellschaft ändert sich auch das Recht. Degener schreibt deshalb zu Recht, dass bislang keine andere Menschenrechtskonvention existiert, bei der der Einfluss der Zivilgesellschaft so stark war, wie bei der UN-BRK. Ihr Text übernimmt an verschiedenen Stellen Begrifflichkeiten der Behindertenbewegung, wie z. B. selbstbestimmt leben in Art. 19. Darüber hinaus sind auch die Wächter der Konvention Personen aus der Behindertenbewegung. Auch der Fachausschuss sei bislang mehrheitlich mit behinderten Experten besetzt, die aus den Behindertenbewegungen der jeweiligen Mitgliedsländer kommen.²¹

Von daher leitet die Verabschiedung der Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) im Dezember 2006 eine neue Ära in der internationalen Behindertenpoli-

20 Vgl. Holtzleithner, E.: Feministische Menschenrechtskritik, in: Pollmann, A. & Lohmann, G., Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch, Stuttgart 2012, S. 338.

21 Vgl. Degener, T. & von Micquel, M.: Aufbrüche und Barrieren- Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Deutschland und Europa seit den 1970er-Jahren, Bielefeld 2019, S. 9.

tik ein, in der Behindertenhilfe selbst wie auch in der Politik der Menschenrechte. Erstmals in der Geschichte der Vereinten Nationen (VN) wurden die Menschenrechte für behinderte Menschen verbindlich festgeschrieben und basisdemokratisch ausgehandelt. Traditionelle Konzepte der Fürsorge und der Schonraumpolitik wurden normativ endgültig abgelöst. Die UN-BRK bricht viele Rekorde. Sie ist die erste Menschenrechtskonvention im neuen Jahrtausend. Sie wurde in kürzester Zeit von der höchsten Anzahl von Staaten unterzeichnet. Sie etabliert ein neues System nationaler Überwachung und erklärt die „Entwicklung“spolitik zur Menschenrechtsfrage. Sie ist die erste Menschenrechtskonvention, der die EU beigetreten ist. Sie kodifiziert erstmalig ein neues Modell von Behinderung, das menschenrechtliche Modell. Zentral ist in der UN-BRK die Menschenwürde als tragender Grund der menschenrechtlichen Gleichheit, d. h. des Prinzips der Nichtdiskriminierung. Außerdem wird im Blick auf die Menschenwürde der herausgehobene Stellenwert der Menschenrechte als „unveräußerliche“ Rechte einsichtig. Es handelt sich um grundlegende Rechtspositionen, die von der Gesellschaft nicht nach Ermessen zuerkannt (und ggf. auch verweigert oder wieder aberkannt) werden können, sondern jedem Menschen aufgrund seiner Menschenwürde unbedingt geschuldet sind.²²

Die Konvention beschränkt sich indessen nicht darauf, Behinderung als Bestandteil der Normalität menschlichen Lebens zu begreifen. Sie geht einen Schritt weiter, indem sie das Leben mit Behinderungen als Ausdruck gesellschaftlicher Vielfalt positiv würdigt.²³ Gleichwohl war von Beginn an in den Verhandlungen offen, ob es tatsächlich eine Definition von Behinderung geben sollte. Gleichzeitig war klar, dass der persönliche Schutzbereich erfasst und auf eine bestimmte Personengruppe bezogen werden musste.²⁴ Behinderung ist als gesellschaftlich konstruiert zu begreifen. Dies bildet die Voraussetzung dafür, dass man sie als strukturelles Unrecht adressieren kann. Das heißt, Behinderung wird in der UN-BRK durch die jeweiligen sozialen Lebenslagen definiert, unter denen Behinderte leiden. Ausdrücklich ressourcenorientiert ist bereits die Bestimmung von Behinderung in der Präambel. Behinderung – oder wenn man so will ein „Defizit“ – wird dabei allerdings nicht in den betroffenen Menschen verortet, sondern im ausgrenzenden und diskriminierenden gesellschaftlichen Umgang gesehen den diese Menschen vielfach erleben.

Die entscheidende Formulierung lautet: „Behinderung resultiert aus der Beziehung zwischen Personen mit Beeinträchtigungen und den in Grundhaltungen und Umweltfaktoren bestehenden Barrieren, derart dass dies die vollständige und wirksame Beteiligung der Betroffenen auf der Grundlage der Gleichheit mit

22 Vgl. Bielefeldt 2009, S. 5.

23 Vgl. Bielefeldt 2009, S. 7.

24 Vgl. Wytttenbach 2012, S. 322.

anderen hindert“.²⁵ Die Konvention verfolgt somit keine Benachteiligungsperspektive, sondern einen Diversity-Ansatz. Insgesamt sind die gesellschaftlichen Strukturen nach der Vielfalt der Befähigungen der Menschen auszurichten.²⁶

Der Gedanke der sozialen Inklusion, welcher neben den Prinzipien von Autonomie und Selbstbestimmung die ganze Konvention prägt und die freiheits-, sozial- und gleichheitsrechtlichen Elemente auf dieses Gesamtziel ausrichtet und konsolidiert, ist die eigentliche Innovation des Abkommens.²⁷ Stärker als andere Menschenrechtsdeklarationen der UN betont diese Konvention die Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit von Sozialrechten und Freiheitsrechten.²⁸ Es geht nicht nur um die Gleichheit vor dem Gesetz, sondern auch um materielle Gleichheit. Nicht zuletzt deswegen setzt die UN-BRK auch rechtlich neue Akzente, denn sie setzt auf diese Weise Impulse für eine Weiterentwicklung der Menschenrechtsdiskurse. Zu einem rein formalen Gleichheitsverständnis tritt in der UN-BRK zusätzlich ein materiales Verständnis für Menschen mit Behinderung. Von allen Menschenrechtsdeklarationen folgt die UN-BRK somit am konsequentesten dem Prinzip der Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit von Sozialrechten und Freiheitsrechten. Sie macht den Zusammenhang struktureller Benachteiligung und Diskriminierung sichtbar und verdeutlicht so, dass Menschen mit Behinderungen die Ausübung vieler Freiheitsrechte ohne sozialstaatliche Leistungen nicht möglich ist.²⁹

Gleichwohl bleibt die Verquickung mit einem allgegenwärtigen Autonomiegedanken problematisch. Denn der Begriff der (Menschen-)Würde wird in der Konvention wiederholt in Verbindung zu den Begriffen Autonomie und Unabhängigkeit gebracht³⁰. Dessen ungeachtet ist die Würde des Menschen weder an Menschenrechte noch einseitig an Selbstbestimmung gebunden. Vielmehr gründet die menschliche Würde im Mensch-Sein schlechthin. So gesehen ist der Begriff der Menschenwürde mit einer gewissen Unsicherheit behaftet.³¹ Denn der Mensch ist nicht qua Menschenbild gleich.³² Es geht weniger um die menschliche Natur und auch nicht darum, das Politische oder das Recht auf die Natur zu beziehen, viel mehr wird, so beispielsweise Arendt, die Gleichheit, die behauptet werden soll, im Würdegedanken verspielt.³³ Mag der Mensch aufgrund seiner Vernunftnatur auch gleich sein als Mensch, so werden Menschen doch nicht als Gleiche, sondern als Ungleiche geboren.

25 Vgl. Bielefeldt 2009, S. 7 f.

26 Vgl. Ebenda.

27 Vgl. Wyttenbach 2012, S. 322.

28 Vgl. Wyttenbach 2012, 324.

29 Vgl. Wyttenbach 2012, S. 324

30 Vgl. Bielefeldt 2009, S. 10.

31 Vgl. Bielefeldt 2008, S. 8.

32 Vgl. Bielefeldt 2008, S. 12.

33 Vgl. Menke 2012, S. 146.

Insofern lässt sich in diesem Zusammenhang das berühmte Diktum Arendts vom „Recht, Rechte zu haben“ produktiv weiterdenken. Bezog Arendt ihre Einlassungen auf die Frage des Verhältnisses von Staatenlosen und Menschenrechten, so gilt es diesen Gedanken stärker auf die Menschenwürde zu beziehen. Nach Arendt ist es genau dieses Recht – das Recht auf Rechte – der Sinn des Begriffs der Menschenwürde. Allein das Recht stiftet Gleichheit, mithin Menschenrechte. Dies ist nicht durch die Hinwendung auf Würde allein gewährleistet. Erst gleiche Rechte sichern und ermöglichen die Freiheit zu und in der Teilnahme an sozialen Praktiken.³⁴ In Anbetracht dessen, dass der Würdediskurs hingegen fast 2000 Jahre auf die Überzeugung verzichten konnte, dass sich aus der Würde geradezu notwendig entsprechende Schutzrechte ergeben,³⁵ ist das nunmehr kombinierte Verständnis von Würde und Rechten der Arendt'schen Prägung neu³⁶ und findet sich auch in der UN-BRK wieder. Dennoch hat sich eine grundbegriffliche „Konzeption“ von Menschenwürde im (Menschen-)Rechtsdiskurs durchgesetzt, der von diversen inhaltlichen „Konzeptionen“ zu unterscheiden ist.³⁷ Auch die „Würde“ als rechtliches Grundkonzept, lässt unterschiedliche inhaltliche Ausdeutungen zu.³⁸ Nicht zuletzt zeugen davon zahlreiche bioethische Debatten zum Ende oder dem Beginn des Lebens. Menke ist deshalb zuzustimmen, wenn er schreibt, dass der Begriff der Würde nur dann ein menschenrechtlicher Grundbegriff sein kann, wenn mit dem traditionellen ebenso wie mit jüngeren Würdebegriff gebrochen wird.³⁹

Gegenüber dem eher unscharfen Begriff der Würde⁴⁰ ist in der UN-BRK allerdings die Infrastrukturkomponente besonders stark ausgeprägt und kann hier tatsächlich Bedeutsamkeit für die Rolle von sozialen Rechten im Menschenrechtsdiskurs entfalten.⁴¹ Hauptsächlich aber entfaltet die UN-BRK Wirkkraft durch die neu eingerichteten Monitoring-Ausschüsse, die verpflichtend für die Länder sind. Hier wird die Implementation auf allen sozialen und kulturellen Ebenen überprüft und überwacht. Entscheidend wird sein, inwieweit die Vertragsstaaten entsprechende finanzielle Mittel zur Umsetzung der Konvention bereitstellen und inwieweit der politische Wille vorhanden ist, geltendem Recht zur Rechtswirklichkeit zu verhelfen.

34 Vgl. Menke 2012, S. 147.

35 Vgl. Menke, C. & Pollmann, A.: Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung, Hamburg 2007.

36 Vgl. Zeitschrift für Menschenrechte, Philosophie der Menschenwürde, 11/2010, S. 32.

37 Vgl. Widersprüche: Soziale Arbeit und Menschenrechte, 2008, Heft 107, S. 54 ff.

38 Vgl. zfmr 2010, S. 33.

39 Vgl. Menke 2012, S. 147

40 Vgl. Burger, 2020, S. 50; Widersprüche 2008.

41 Vgl. Wytttenbach 2012, S. 324

3 Politik des Rechts und die Soziale Arbeit

An dieser Stelle kommt Soziale Arbeit ins Spiel, die die Aufgabe hat die UN-BRK umzusetzen. Röh geht davon aus, dass Soziale Arbeit nicht länger wie bisher durch soziale Problemlagen, sondern durch einen allgemeinen Fokus auf Lebensführung von Menschen definiert ist. Damit verschiebt sich die Perspektive der Sozialen Arbeit von einer am Defizit orientierten, auf soziale Probleme ausgerichteten Sichtweise, hin zu einer Lebenswelt bezogenen Sichtweise. Es gilt Menschen in ihrer Daseinsmächtigkeit zu fördern und deren Lebensführung, sofern diese durch schwierige soziale Umstände eingeschränkt ist, zu unterstützen.⁴² Mit Blick auf Menschenrechte ist diesbezüglich zu konstatieren, dass die freiheitlichen Abwehrrechte bei der Debatte um Menschenrechte zumeist an prominenter Stelle stehen. Es geht um die Freiheit des Einzelnen und dessen Schutz vor staatlichen Übergriffen. Demgegenüber stehen die positiven oder auch sozialen Rechte eher im Hintergrund.⁴³ Zwar steuert die UN-BRK hier entgegen, aber auf welche Schwierigkeiten ein menschenrechtlicher Ansatz trifft, zeigt ein Blick in die Praxis.

4 Triage – oder vom Wert des Menschen

Vor dem Hintergrund der COVID-19 Pandemie sowie von Überlegungen und Berichten über die Anwendung der sogenannten „Triage“⁴⁴ haben sechs medizinische Fachgesellschaften und die Akademie für Ethik in der Medizin am 25. März 2020 die Empfehlungen „Entscheidungen über die Zuteilung von Ressourcen in der Notfall- und Intensivmedizin im Kontext der COVID-19- Pandemie“ erstellt und veröffentlicht.⁴⁵ Die Empfehlungen „Entscheidungen über die Zuteilung intensivmedizinischer Ressourcen im Kontext der COVID-19-Pandemie“ einiger medizinischer Fachgesellschaften⁴⁶ vom 25. März sowie in der, geringfü-

42 Vgl. Röh, D.: Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung, Wiesbaden 2013, S. 71.

43 Vgl. Ebenda, S. 157.

44 Der Begriff „Triage“ leitet sich ab vom französischen Verb „trier“, was „sortieren, aussuchen, auslesen“ bedeutet.

45 Beteiligt waren die Deutsche Interdisziplinäre Vereinigung für Intensiv- und Notfallmedizin (DIVI), die Deutsche Gesellschaft für Interdisziplinäre Notfall- und Akutmedizin (DGINA), die Deutsche Gesellschaft für Anästhesiologie und Intensivmedizin (DGAI), die Deutsche Gesellschaft für Internistische Intensivmedizin und Notfallmedizin (DGIIN), die Deutsche Gesellschaft für Pneumologie und Beatmungsmedizin (DGP), die Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin (DGP) und die Akademie für Ethik in der Medizin (AEM).

46 Vgl. DIVI – Empfehlungen medizinischer Fachgesellschaften zu COVID19, www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2/file.

gig veränderten, zweiten Fassung vom 17. April 2020 haben viele kritische Reaktionen aus den Organisationen von und für Menschen mit Behinderung hervorgerufen.

Vor diesem Hintergrund werden die Handlungsempfehlungen, die gemeinsam von sieben ärztlichen Fachgesellschaften bezüglich der Zuteilung von Ressourcen bei der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie verabschiedet wurden, auch innerhalb der Disability Studies, kritisch gesehen. Laut Ability Watch würden gemäß der Richtlinie grundsätzlich und pauschal alle Menschen eines gewissen Alters und mit Behinderung – unabhängig von der patientenindividuellen Erfolgsaussicht von Behandlungen – negativ bewertet. Zwar gebietet die Verfassung des deutschen Grundgesetzes eine Verpflichtung zum Lebensschutz, wonach Uneindeutigkeiten zulasten von Menschen mit Behinderungen in den Leitlinien nicht zulässig sein könnten. Artikel Eins der Grundrechte begründet die Menschenrechte auf der Grundlage der unveräußerlichen Menschenwürde und Artikel Zwei der Grundrechte garantiert das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Schließlich verbietet Artikel Drei eine Benachteiligung aufgrund von Behinderung und postuliert ein Gleichheitsgebot. Der Deutsche Ethikrat vertritt dagegen die Auffassung, dass dem Staat eine Abwägung „Leben gegen Leben“ verfassungsrechtlich verboten sei; er meint gleichzeitig, dass die Fachgesellschaften Richtlinien für die konkrete Auswahlentscheidung in einer Klinik bei knappen Ressourcen ausgeben dürften und dies auch tun sollten.⁴⁷ Das Forum behinderter Juristen hält beide Empfehlungen für verfassungswidrig. Aus Sicht des FbJJ ist eine Abwägung von „Leben gegen Leben“ durch die Verfassung nicht gedeckt. Zudem begründeten die Handlungsempfehlungen zur Triage ein utilitaristisches Denken, welches dem Fundament des Grundgesetzes widerspricht, nach dem nicht die größtmöglich summierte Würde geschützt ist, sondern die Würde jedes Einzelnen.⁴⁸ Außerdem wurde von der Vereinigung behinderter Juristen und Juristinnen das Erhebungsinstrument beanstandet, mit dem hinsichtlich einer Covid-19-bedingten potenziell möglichen Triage gehandelt werden soll.⁴⁹ Taupitz weist allerdings in diesem Zusammenhang auf das Transplantationsgesetz hin. Gemäß §12 Abs. 3 S. 1 TPG sind vermittlungspflichtige Organe von der Vermittlungsstelle (= Eurotransplant) nach „Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen, insbesondere Erfolgsaussicht und Dringlichkeit für geeignete Patienten zu vermitteln“.⁵⁰ Der Bundesärztekammer ist die Aufgabe übertragen, diese rechtlichen Vorgaben durch die Feststellung des Standes der medizinischen Wissenschaft in Richtli-

47 Vgl. Ebenda.

48 Vgl. FbJJ 2020, S. 4.

49 Vgl. Ebenda, S. 6.

50 Vgl. Taubitz, J.: Verteilung medizinischer Ressourcen in der Corona-Krise. Wer darf überleben? In: Medizinische Rundschau (MedR) (2020) 38, S. 443.

nien gemäß §16 Abs.1 TPG fachlich auszufüllen und zu konkretisieren. Warum eine vergleichbare Regelung für den Pandemiefall nicht zulässig sein sollte, sei nicht verständlich, so Taubitz. Offen bliebe zudem, welchen Spielraum die Fachgesellschaften gegenüber staatlichem Handeln hinaus haben, wenn sie sich selbst nur im Rahmen der Verfassung bewegen dürfen?⁵¹ Allgemein anerkannt ist, dass sich insbesondere aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG staatliche Schutzpflichten für Leben und körperliche Unversehrtheit der Bürger ergeben. Daneben resultiert aus Art. 1 Abs. 1 GG i.V. mit dem Sozialstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 1 GG eine Gewährleistungsverantwortung des Staates für das physische Existenzminimum der Bürger.⁵² Hieraus und aus dem menschlichen Leben als einem „Höchstwert“ des Grundgesetzes folgt, dass die Beseitigung von Lebensgefahr Vorrang vor der Beseitigung von Gefahren für Körper und Gesundheit hat. Als Weiteres folgt daraus, dass die „Dringlichkeit“ grundsätzlich vor der „Erfolgsaussicht“ rangieren muss. Soweit jedoch der Schutz der „nackten Existenz“, letztlich des Lebens, verlassen wird, lassen sich kaum belastbare Konturen eines verfassungsunmittelbaren Anspruchs ausmachen, so Taubitz weiter.⁵³ Nach Taubitz gibt demnach die Verfassung keine Vorgaben an die Hand, wie in Situationen zu verfahren ist, in denen das Leben von mehreren Menschen bedroht ist, aber nicht alle gerettet werden können. Konkreter ist das Grundgesetz lediglich in der Festlegung bestimmter Kriterien, die nicht zur Verteilung und Zuteilung herangezogen werden dürfen. Diese seien, wie weiter oben schon angedeutet, in Art. 3 Abs. 3 GG festgelegt. Gleichwohl hält Taubitz Triagegruppen für sinnvoll und liefert ebenfalls eine Einteilung, die sich freilich von denen der Fachgesellschaften unterscheidet, aber in eine ähnliche Richtung geht.⁵⁴ Ungeklärt bleibt in den genannten Fällen der Status von Behinderung und chronischer Krankheit. So scheinen alle herangezogenen Empfehlungen nicht auf der Basis der Definition von Behinderung und chronischer/psychischer Krankheit der Disability Studies zu argumentieren. Die bei einer Triage genutzten Kriterien des „Dringlichkeitsprinzips“ und der „klinischen Erfolgsaussichten“ sind zudem im juristischen Sinne unbestimmte Rechtsbegriffe mit entsprechendem Interpretationsspielraum.

Insofern äußern Selbstvertretungsorganisationen NW Artikel 3 e.V. und ISL e.V. große Sorge, dass Ärzt*innen im Zweifel gegen die Lebensperspektiven von Menschen mit Behinderungen entscheiden würden.⁵⁵ Als besonders kritikwürdig galt, dass die sechs medizinischen Fachgesellschaften und die Akademie für Ethik in der Medizin als eines von mehreren Instrumenten zur Erfassung des Kriteriums der klinischen Erfolgsaussichten zur Behandlung von Covid-19 die

51 Vgl. Ebenda.

52 Vgl. Ebenda.

53 Vgl. BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 –, Rn. 132.

54 Vgl. Taubitz 2020, S. 444.

55 Vgl. FbJ 2020.

Clinical Frailty Scale (Gebrechlichkeitsskala)⁵⁶ herangezogen haben, die Menschen mit Behinderung und Ältere per se benachteiligt.⁵⁷ Allerdings beruhen auch die Entscheidungen der Transplantationsmedizin auf der Clinical Frailty Scale (Gebrechlichkeitsskala). Wobei hier inzwischen sogar ein spezielles Transplantationsprogramm für Senioren und Seniorinnen aufgelegt wurde. Dennoch ergebe sich klar, dass im Zusammenspiel mit anderen Faktoren Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen im Zweifelsfall in die Gruppe der nicht zu behandelnden Patienten eingestuft werden können.⁵⁸

Mit Blick auf die Disability Studies lässt sich damit sagen: Grundsätzlich gilt, dass ein Gesundheitswesen in dem triagiert werden muss (Behandlungspriorisierung, die auf den Grundsätzen des Behandlungsbedarfs und der Ressourcenknappheit basiert) nicht Bestandteil einer humanen Gesellschaft sein kann. Vertreter*innen der Legal Disability Studies wenden sich aus diesem Grund klar gegen utilitaristische Abwägungen und präferieren den Schutz der Menschenwürde. Das Bundesverfassungsgericht hätte klar entschieden, dass Alter, Behinderung, sozialer Status oder andere Eigenschaften nicht zur Abwägung, wessen Leben gerettet werden soll, herangezogen werden darf. Es gälte das Gleichheitsgebot.

Zum einen zeigt dieses Beispiel, dass selbst um geltendes Recht gerungen werden muss (UN-BRK und GG) und dass ein permanentes Ringen um geltende Rechtsnormen stattfindet. So existieren beispielsweise, wie weiter oben ausgeführt, in den rechtstheoretischen Debatten unterschiedliche Auffassungen zur Menschenwürde. Zum anderen demonstriert dieses Beispiel, dass es eine materielle Grundlage benötigt, damit Gleichheit vor dem Gesetz im Alltag und im Gesundheitswesen auch umgesetzt werden kann (Vermeidung von Triage-Situationen im Gesundheitswesen).

Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe ist folglich dazu angehalten, sich im Diskurs um die Interpretationshoheit von Rechtsnormen einzubringen und diesen Rechtsraum auszugestalten. Ebenso muss Soziale Arbeit in den Disability Studies beständig an der Materialität des Rechts arbeiten, während den Legal Disability Studies die Rolle zukommt, wie im Falle der UN-BRK, das Recht weiter zu entwickeln und Schwächen des Rechts zu benennen. Hier steht das Verhältnis des Rechts zur sozialen Wirklichkeit, aber auch unterschiedliche Konzeptionalisierungen des Rechts im Vordergrund – genannt seien beispielsweise der Wandel des Rechts von der Antidiskriminierung hin zu Gleichstellungs- und Diversitätsnormen im Bereich von Behinderung und anderen minorisierten Gruppierungen.

56 Vgl. FbJJ 2020, S. 4.

57 Vgl. BODYDYS, Inklusion in Zeiten der Katastrophen-Medizin BODYDYS-Stellungnahme zur gegenwärtigen Triage-Debatte, in der behinderte Menschen hintenangestellt werden sollen, Bochum 2020.

58 Vgl. Ebenda.

gen. Wie letztlich Behinderung gefasst wird, ist in diesem Zusammenhang die wichtigste Frage, denn letztlich liegt den Triage-Empfehlungen nicht das Verständnis von Behinderung in den Disability Studies zugrunde.

5 Selbstbestimmte Lebensführung, Teilhabe und soziale Gerechtigkeit

In diesem Beitrag wird davon ausgegangen, dass die Prinzipien der Menschenrechte und der sozialen Gerechtigkeit als maßgebliche Grundlage für Soziale Arbeit fungieren. Davon geht die Wissenschaft und Praxis der Sozialen Arbeit spätestens seit der entsprechenden Proklamation der International Federation of Social Workers (IFSW) von 2000 aus.⁵⁹ Doch um welche Grundlage handelt es sich dabei genau? Und in welchem Verhältnis stehen Menschenrechte und soziale Gerechtigkeit zueinander? Über den unmittelbaren Bezug der Menschenrechte auf die Menschenwürde bildet sich die anthropologische Grundlage der Sozialen Arbeit als humanistische Profession, da sich in den Menschenrechten das Menschenbild des Humanismus ausdrückt.⁶⁰ Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es durchaus unterschiedliche – humanistische und andere Zugänge zur Beschreibung der Menschenwürde gibt. Nichtsdestotrotz stellen die Menschenrechte eine fachtheoretische Basis für Soziale Arbeit dar, die mittlerweile weitestgehend Anerkennung findet.⁶¹ Wenn es also um soziale Gerechtigkeit geht, ist es zunächst wichtig sich der Dreiteilung der Menschenrechte nochmals zu vergegenwärtigen. Nach dieser Einteilung gibt es zum einen die Menschenrechte gegenüber dem Staat, die sogenannten Abwehr- und Freiheitsrechte (Bspw. Schutz vor Folter). Die zweite Gruppe bilden die Menschenrechte im Staat, die auch als Partizipationsrechte bezeichnet werden (Bspw. das Wahlrecht). Zur dritten Gruppe gehören die Menschenrechte, die durch den Staat garantiert werden (Bsp. das Gleichstellungsgesetze), dies sind soziale Rechte und die Minderheitenrechte.⁶² Wobei, in einer nach wie vor national organisierten Welt, ein Großteil der Menschenrechte an Citizenship-Konzepte (Staatsbürgerschaft) gebunden bleibt, was nicht zuletzt die fragile Situation von behinderten Flüchtlingen beweist, die oftmals durch die Raster des Juridischen fallen.

Menschenrechte können in einer anderen Einteilung, aber auch nach negativen und positiven Rechten, eingeteilt werden. Zur ersten Gruppe gehören die negativen Rechte. Der zweiten und dritten Gruppe werden die positiven Rechte zugeordnet. Positiv werden diese Rechte bezeichnet, weil sie etwas ermöglichen

59 Vgl. Widersprüche 2008, S. 47.

60 Vgl. Ebenda.

61 Vgl. Widersprüche 2008, S. 47.

62 Vgl. Ebenda, S. 50.

sollen (Bspw. das Demonstrationsrecht), während negative Rechte etwas verhindern sollen (Bspw. staatliche Übergriffe).⁶³ Die UN-BRK scheint demgegenüber diese „Frontstellung“ aufzuweichen und vereint positives wie negatives Recht.

Soziale Gerechtigkeit ist gegenüber den Menschenrechten ein grundlegendes, ethisches Prinzip und die Voraussetzung einer demokratischen Gesellschaft. Gerechtigkeit ist außerdem eine moralische und politische Grundnorm. Über soziale Gerechtigkeit in diesem Artikel zu schreiben, bedeutet nach dem Zusammenhang von Ethik und Recht in der Sozialen Arbeit und den Disability Studies zu fragen. Kritisch ist indes anzumerken, dass normative Gerechtigkeitstheorien in jüngster Zeit wohl vor allen Dingen deshalb wieder an Aufmerksamkeit gewonnen haben, seitdem sich Gesellschaft und (Sozial-)Staat mit (neoliberalen) Transformationsprozesse bemerkbar machen.

Im Kern geht es um die gerechte Ausgestaltung von Staat und Gesellschaft, eine Auseinandersetzung, in die sich auch die Disability Studies einbringen sollten. Von daher müssen sich Gerechtigkeitstheorien auf dem Hintergrund sich verändernder materieller Verhältnisse erklären. Problematisch erscheint derweil eine Theoriebildung, die an Stelle der Analyse von Ökonomie, Staat und Gesellschaft deren Idealisierung in Form von normativ-philosophischer Abstraktionen betreibt.⁶⁴ Anders formuliert: Welche Auswirkungen hat der aktivierende Sozialstaat, welcher im Zuge einer neoliberalen Umstrukturierung des öffentlichen Sektors eingeführt wurde, für Menschen mit Behinderung, angesichts der Tatsache, dass ein wettbewerblicher Ordnungsrahmen im sozialen Dienstleistungssektor gegenwärtig vorherrschend ist. Welche Rolle spielen in diesem Zusammenhang Menschenrechte und Gerechtigkeit. Wie und auf welche Weise lässt sich in diesem Setting Teilhabe, Inklusion und Gleichheit ausgestalten, welche Schwierigkeiten, welche Ambivalenzen sind zu konstatieren?⁶⁵

Zunächst bedeutet soziale Gerechtigkeit, dass alle Menschen jeden Alters am wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Leben der Gemeinschaft teilhaben können sollen. Dessen ungeachtet scheint es aus einer materialistischen Sichtweise betrachtet angemessen, nicht nur ahistorisch ethischen Prinzipien gegenüber misstrauisch zu sein, sondern auch die materiellen Dimensionen des Ethischen nicht aus dem Blick zu verlieren. Grundsätzlich leuchtet Gerechtigkeit,

63 Vgl. Ebenda, S. 55.

64 Vgl. Dahme H.-J. & Wohlfahrt N.: Ungleich gerecht? Kritik moderner Gerechtigkeitsdiskurse und ihrer theoretischen Grundlagen, Hamburg 2012.

65 Hinzuzufügen ist, dass inzwischen eine Diskussion über das Ende des Neoliberalismus im Gange ist, von der nicht abzusehen ist in welche Richtung sich die Verfasstheit des Sozialstaates entwickelt. Die Debatte changiert zwischen Populismus, Autoritarismus und Post-Wachstumsgesellschaft (Degrowth). Bezeichnender Weise ist diese Debatte relativ abgekoppelt von der Frage nach Sozialstaat, Sozialer Arbeit und Behinderung. Darüber hinaus ist anzumerken, dass die derzeitigen Auswirkungen der Pandemie (COVID-19-Virus) mit Blick auf die genannte Thematik auf seriöse Weise nicht einzuschätzen sind.

verstanden als ethisches Prinzip, Normen des menschlichen Zusammenlebens aus und kann womöglich auf diese Weise als die praktische Seite, als die ausführende Seite, der Menschenrechte gedeutet werden. Der in der Sozialen Arbeit wesentlich geläufigere Begriff von Social Justice bedeutet hierbei ein spezifisches Gerechtigkeitsdenken, das gleichzeitig Verteilungs-, Anerkennungs-, Befähigungs- und Verwirklichungsgerechtigkeit in den Blick nimmt. Social Justice ist in seiner theoretischen Orientierung keine einschlägige soziologische Theorie, sondern kommt in erster Linie aus dem Kontext philosophisch-politischen und politisch-praxisorientierten Gerechtigkeitsdenkens.⁶⁶ Gesellschaftliche Ausgrenzung und Diskriminierungen jedweder Art werden mit diesem Ansatz thematisiert, kritisiert und es wird an alternativen, partizipativen, auch ökologisch gerechten Gesellschaftskonzepten gearbeitet.

In der Geschichte bezeichnet Gerechtigkeit zunächst aber einen Maßstab für ein individuelles menschliches Verhalten.⁶⁷ Als Grundbedingung dafür, dass ein menschliches Verhalten als gerecht gilt, galt lange Zeit, dass Gleiches gleich und Ungleiches ungleich behandelt wird. Dies führte nicht nur zur ethischen Legitimation, beispielsweise Frauen, zu benachteiligen, sondern auch dazu, dass Menschen mit Behinderung als Menschen zweiter Klasse behandelt wurden. Zudem bleibt in dieser Grunddefinition dem Grunde nach bis heute offen, nach welchen Wertmaßstäben zwei Dinge als zueinander gleich oder ungleich zu gelten haben. Von der Antike, über die Aufklärung, bis in die Gegenwart hinein hat der Gerechtigkeitsbegriff indes eine Wandlung durchlaufen, bleibt aber dem Grunde nach einem liberalen Denkmodell verhaftet.

Einmal gibt es eine Hinwendung die sich weg vom Individuum hin zur sozialen Ordnung bewegt. Der moderne Gerechtigkeitsbegriff beruht nicht mehr allein auf Fragen zum individuellen Handeln, sondern auf der Vorstellung von Gemeinschaft. Eine weitere Erweiterung erfährt der Gerechtigkeitsbegriff unter sozialen Gesichtspunkten hin zur sozialen Gerechtigkeit. Dieser Begriff bezeichnet keine menschliche Tugend mehr, sondern einen Zustand einer Gesellschaft.⁶⁸ In diesem Sinne geht es um eine gerechte Gesellschaft. In den neueren Gerechtigkeitstheorien stehen sich überwiegend Egalitarismus, Libertarismus und Kommunitarismus als Grundpositionen gegenüber. Grundsätzlich beruht im heutigen Denken Gerechtigkeit eher auf Gleichheit, Leistung und Autonomie und weniger auf Walzers kommunitaristischer Theorie der Verteilung und Gemeinschaft, Pluralität und Gleichheit.⁶⁹ Davon zeugen die beiden für die Gegen-

66 Vgl. Czollek/Perko/Kaszner/Czollek, Praxishandbuch. Social Justice und Diversity, Weinheim/Basel 2019.

67 Vgl. Heidenreich, F.: Theorien der Gerechtigkeit. Eine Einführung, Berlin 2011.

68 Vgl. Ebenda.

69 Vgl. Walzer, Michael, Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit, Frankfurt 2006.

wart berühmtesten Gerechtigkeitstheoretiker. Walzer bezweifelt in seiner Gerechtigkeitstheorie, dass es möglich ist, Gerechtigkeit auf der Grundlage eines einzigen Verteilungsprinzips zu bestimmen. Für Walzer ist Gerechtigkeit nur als Plurale möglich, und deswegen setzt er gegen Rawls' Anspruch, eine Theorie der Gerechtigkeit zu entwerfen, schon im Titel seines Buches programmatisch die pluralisierte Gerechtigkeit, eben die „Sphären der Gerechtigkeit“. Gemäß der utilitaristischen Auffassung des Autors stehen die Sphären der Gemeinschaft, besser des Gemeinwesens, im Vordergrund und ein sozialer Liberalismus. Dem Autor geht es um die Orte der Gemeinschaft für einen Entwurf von Gerechtigkeitsvorstellungen. Letztlich steht für Walzer die gerechte Behandlung von Differenzen/Pluralität im Vordergrund, die allerdings relativistisch konzipiert sind.

Demgegenüber postuliert der Philosoph Rawls das Gerechtigkeit auf einem Gleichheitsprinzip beruhe, verweilt aber damit im liberalen Denken des Individualismus⁷⁰ – gemeint ist die Gleichheit des Individuums unter Individuen. Beiden Gerechtigkeitstheoretikern ist letztlich ein recht grobkörniges Konzept von Gleichheit und Gerechtigkeit gemein, welches die Mikropraktiken⁷¹ von Macht und Herrschaft nicht erfasst. Beispielsweise kommen in diesen Gerechtigkeits-theorien Formen institutioneller Diskriminierung oder Ableismus erst gar nicht in den Blick. Insbesondere feministische Kritiker*innen, wie Young, Nussbaum oder Fraser sehen bei allen diesen Philosophien Versäumnisse in der Thematisierung von Macht und Herrschaft und deren realen Folgen für das Leben von Menschen.⁷²

Der Gerechtigkeitsbegriff, der sich am Terminus des „Social Justice“ orientiert, ist für eine Perspektive der Disability Studies geeignet, da Inklusion, Partizipation und Gleichheit im Mittelpunkt des Erkenntnisinteresses steht. Die Theorie von Social Justice als partizipative Anerkennung und Verteilungsgerechtigkeit, begehrt gegen jede Form der strukturellen Diskriminierung, als Ineinandergreifen von individueller, institutioneller und kultureller Diskriminierung, auf. Dieses „Gegen-Sein“ evoziert bei Social Justice immer auch ein „Für-Sein“: für die Beteiligungsmöglichkeiten, das Sichtbarwerden und Gehört werden, die Inklusion und Partizipation von Menschen ungeachtet ihrer (zugewiesenen) „Identitäten“.⁷³

„Social Justice“ tangiert damit alle Bereiche, die für ein selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderung maßgeblich sind und kann als ein Grund-

70 Vgl. Rawls, John: Eine Theorie der Gerechtigkeit, Frankfurt am Main 1975.

71 Vgl. Foucault, Michel, Mikrophysik der Macht, Berlin 1977.

72 Vgl. Czollek, L. C. & Weinbach, H.: Lernen in der Begegnung Theorie und Praxis von Social-Justice-Trainings, Düsseldorf 2018, S. 7.

73 Vgl. Czollek, L. C., Perko, G., Kaszner, C. & Czollek, M.: Praxishandbuch Social Justice und Diversity. Theorien – Training – Methoden, vollständig überarbeitete und erweiterte 2. Auflage, Frankfurt 2019.

prinzip für die Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe gelten. Mit dieser Fokussierung auf strukturelle Diskriminierung erweitert Social Justice soziologische Theorien sozialer Ungleichheit mit Blick auf Bourdieu. Von daher will der Ansatz das Ineinandergreifen von individueller, institutioneller und kultureller Ebene von Diskriminierung aufgreifen und die Komplexität von Diskriminierung aufzeigen. Ähnlich dem Ansatz der Intersektionalität soll jede Form der Diskriminierung, in horizontalen und vertikalen Verbindungen, untereinander betrachtet werden, weil Personen von mehreren Diskriminierungsformen betroffen sein können, die sich aneinander anschließen. Social Justice betont, dass auf dem Weg zu Anerkennungsgerechtigkeit und Verteilungsgerechtigkeit unterschiedliche Unterdrückungs- und Diskriminierungsformen als strukturelle Machtverhältnisse zusammen und miteinander verwoben zu denken sind (Intersektionalität). Daher setzt Social Justice bei der Analyse von Macht und Herrschaft an. Die Veränderung der Gesellschaft, im Sinne einer Abschaffung von Unterdrückung und Diskriminierung, setzt dabei nicht nur eine Neu- und Umverteilung von ökonomischen und aller anderen Ressourcen (kultureller, institutioneller, sozialer etc.) voraus, sondern auch die Veränderung der kulturellen Muster, der Bilder bzw. Vorstellungen und Stereotype, die einzelne Gruppen immer wieder als Überlegen, „Richtig“ oder „Normal“ definiert und andere als „Abweichend“, „Nicht-Normal“.⁷⁴

In diesem Sinne geht es um Teilhabe an der Gesellschaft und deren gerechten Verteilung. Problematisch erscheint allerdings, dass das Paradigma der Teilhabegerechtigkeit in den aktuellen Debatten um Gerechtigkeit zunehmend an Bedeutung gewinnt. Es besteht die Gefahr, dass das klassische, an den Ergebnissen der Verteilung ausgerichtete Verständnis sozialer Gerechtigkeit unterhöhlt wird (distributive justice). Für gewöhnlich resultiert aus Ungerechtigkeiten in verschiedenen Lebensbereichen durchaus sozioökonomische Benachteiligung. Unberücksichtigt bleibt auch ein neoliberales Aktivierungsparadigma, welches Teilhabe potenziell zur Pflicht eines aktivierenden Sozialstaates umdefiniert und in der Aktivitätsverpflichtung als Gegenleistung für Sozialleistungen verlangt werden. Außerdem ist Anerkennungsgerechtigkeit, die struktureller Diskriminierung entgegenwirken soll, im Konzept von Social Justice idealtypisch konzipiert und vernachlässigt notwendige Kritik an sozialen Systemen und deren Funktionsweise. Dies zeigen nicht zuletzt die Widersprüchlichkeiten in der Neuausrichtung der Behindertenhilfe.

Die Behindertenhilfe in der Sozialen Arbeit hat sich von der Armenfürsorge, über die Anstaltsversorgung und die Entstehung erster medizinischer und pädagogischer Ansätze der Rehabilitation, die sich konstituierende Wohlfahrtspflege,

74 Vgl. Czollek, L. C. & Weinbach, H.: Lernen in der Begegnung Theorie und Praxis von Social-Justice-Trainings, Düsseldorf 2018, S. 9.

bis hin zur modernen Sozialpolitik und deren jeweiligen Praxis im Umgang mit Menschen mit Beeinträchtigungen entwickelt.⁷⁵ Parallel streiten Behindertenbewegungen weltweit seit Ende der 1960er Jahre für mehr Selbstbestimmung und gleichberechtigte Teilhabe. Behinderte Menschen befreien sich zunehmend aus fremdbestimmender Fürsorge, ein Modus, der lange Zeit auch in den als modern bezeichneten Institutionen der Behindertenhilfe üblich war. In der Folge kommt es zu Deinstitutionalisierungsprozessen. Unter dem Banner von Selbstbestimmung, Teilhabe und Gleichheit (und später Inklusion) soll sich die Behindertenhilfe von einer institutionenzentrierten Arbeitsweise hin zu einer personenbezogenen Arbeitsweise entwickeln. Versorgungsorientierte Modelle der Unterstützung von Menschen mit Behinderungen sollen verabschiedet werden und neue, personen- und sozialraumorientierte Unterstützungsmodelle implementiert werden. Mit diesem Orientierungswandel geht in der Praxis vielerorts eine zunehmende Bejahung von ambulanten Unterstützungskonzepten einher. Es entstehen zum Beispiel ambulante Dienste. Als weiteres Beispiel ist persönliche Assistenz bei Menschen mit Behinderung und Unterstützungsbedarf zu nennen. Assistenz gilt als Gegenmodell zu institutionenorientierten und pädagogischen Hilfeleistungen in der traditionellen Behindertenhilfe.

Für die Bewältigung des Alltags ist hierbei insbesondere Artikel 19 der UN-BRK zur selbstbestimmten Lebensführung und Einbeziehung in das Gemeinwesen von Bedeutung. Er formuliert das Recht von Menschen mit Behinderung wie andere Menschen auch im Gemeinwesen zu leben. Damit wird die Abkehr von Sondereinrichtungen ins Gesetz geschrieben. Es besteht die Pflicht, für Menschen mit Behinderung, die freie Wahl der Wohn- und Lebensform, die Verfügbarkeit von und den Zugang zu flexiblen Unterstützungsdiensten im Gemeinwesen, einschließlich persönlicher Assistenz, sowie den Zugang zu allgemeinen Dienstleistungen, Einrichtungen und Gütern im Gemeinwesen zu gewährleisten, die den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung gerecht werden sollen. Mit Art. 19 der UN-BRK soll die Behindertenhilfe weiterentwickelt werden. Gleichwohl erschweren oder verhindern nach wie vor, zum Teil, erhebliche Barrieren eine selbstbestimmte Lebensführung im Alltag und die Teilhabe im Gemeinwesen, bei Behinderung und Pflegebedarf.⁷⁶ So bleibt es teilweise bei grundlegenden Widersprüchen, die dem Teilhabebedarf zwischen Lebenswelt und Hilfesystem innewohnen. Denn der individuelle Bedarf ist nicht immer deckungsgleich mit Anspruch im sozialrechtlichen Sinne.⁷⁷ Problematisch scheinen hierbei auch die

75 Vgl. Röh 2017, S. 14.

76 Vgl. Wansing, G. & Windisch, M., Schäfers, M. & Rohrmann, A.: Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe. Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen, Stuttgart 2017, S. 3.

77 Vgl. Schäfers, M. & Wansing, G.: Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen. Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem, Stuttgart 2016.

rechtlich eher unscharfen Begrifflichkeiten wie „Teilhabebedarf“, oder „personenorientiert“ zu sein, die die neuen Richtlinien zum Errechnen eines Hilfebedarfs darstellen. In der Praxis scheint sich der Fokus von daher stärker auf die Frage der Leistungserbringung und weniger auf Menschenrechtsaspekte zu beziehen. Zudem werden ambulante Hilfen für Menschen mit Behinderung eher zögerlich eingerichtet, dafür aber Versatzstücke der Reformvorhaben in den Sonderinstitutionen angewandt. So sind beispielsweise personenzentrierte Steuerungselemente gesetzlich vorgeschrieben und werden auch in Sonderinstitutionen durchgeführt – beispielsweise sind bedarfsorientierte, individuelle Teilhabeplanungen verpflichtend. Rechtliche Barrieren bestehen zudem in einigen Bereichen des Sozialrechts. Im Pflege- und Teilhaberecht kommt es teilweise zu Restriktionen beim persönlichen Budget und bisweilen kommt es zu einem Mehrkostenvorbehalt im Bereich Hilfe zur Pflege.⁷⁸ Das neue Bundesteilhabegesetz ermöglicht zwar einerseits einen höheren Freibetrag für Menschen mit Behinderung, will Berufstätigkeit und Alltagsbewältigung fördern, soll aber gleichzeitig zur Kostenminimierung in der Behindertenhilfe beitragen. Exemplarisch für die Ambivalenzen der Behindertenhilfe sei hier die Problematik des inklusiven Arbeitsmarktes genannt. Entgegen der Etikettierung „inklusiv“ findet realiter eher eine Integration statt, die zudem als ambivalent zu bezeichnen ist. Nicht nur sollen Behinderte in den Arbeitsmarkt integriert werden, dessen klammheimlich (Leistungs-)Norm ableistisch ist, zudem mutiert das Vorhaben in vielen Fällen zu sogenannten Inklusionsfirmen (vorherige Bezeichnung Integrationsfirmen).

Inklusionsbetriebe oder Inklusionsfirmen bieten für Menschen mit Behinderung Arbeitsplätze mit tariflicher oder ortsüblicher Bezahlung und sollen den Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglichen. Der Anteil schwerbehinderter Beschäftigter liegt in Inklusionsbetrieben zwischen 30 und 50 Prozent und ist damit höher als in anderen Unternehmen.⁷⁹ Insgesamt haben es Menschen mit Behinderung nach wie vor erheblich schwerer auf dem Arbeitsmarkt. Gemäß der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen haben Menschen mit Behinderungen aber ein Recht auf inklusive Arbeit. Dieses Recht schließt die Möglichkeit ein, den eigenen Lebensunterhalt zu verdienen und zwar durch Arbeit, die frei gewählt wird.

Ein ähnliches Problem besteht bei sogenannten „Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM)“. Einrichtungen, wie WfbM, wo nur Menschen mit Behinderungen arbeiten, widersprechen ebenfalls dem Grundgedanken der Inklusion. In Werkstätten sind Menschen mit Behinderung immer unter sich, sie haben keine direkten Kolleg*innen ohne Behinderungen. Menschen ohne Behinderungen kommen nur als Vorgesetzte und als Betreuer*innen vor. Zudem erhalten sie als

78 Vgl. Wansing u. a. 2017.

79 Vgl. bag if 2020.

Beschäftigte keinen Lohn und müssen von Sozialhilfe leben. Eigentlicher Auftrag der WfbM ist die Rehabilitation von Menschen mit Behinderung und deren Vorbereitung auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.⁸⁰ Diesen Auftrag erfüllen die Werkstätten nicht. Es gelingt ihnen nicht mal 1% ihrer Beschäftigten in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu überführen. Werkstätten sind somit exklusive Sonderwelten und keine Musterbeispiele für die Umsetzung der Inklusion.

Trotz dieser Regulierung und der UN-BRK ist in den letzten Jahrzehnten eine deutliche Zunahme an Beschäftigungsplätzen in Werkstätten zu beobachten; es fand eine starke Expansion des Sonderarbeitsmarktes statt. Zudem wird eine Veränderung der Beschäftigtengruppe konstatiert.⁸¹ In den Werkstätten kommt es zu einer Anpassung an den Strukturwandel des ersten Arbeitsmarktes. Immer mehr Menschen werden für „werkstattbedürftig“ erklärt und in Werkstätten für behinderte Menschen beschäftigt. Diese wachsen und nehmen zugleich neue Personen(-gruppen) auf, die aufgrund psychischer Beeinträchtigungen vom ersten Arbeitsmarkt ausgeschlossen und in den Werkstätten als „Leistungserbringer*innen“ dort neu formulierten Zielvorgaben gerecht werden können.⁸² Aktuell gestalten Werkstätten ihre Arbeitsweise um und passen sich in ihrer wirtschaftlichen Ausrichtung verstärkt den Anforderungen des ersten (neoliberal umgestalteten) Arbeitsmarktes an, wodurch sie wiederum auf jene neuen Personen(-gruppen) angewiesen sind, um die Arbeit zu bewältigen. Damit werden immer mehr und immer unterschiedlichere Personen(-gruppen) als werkstattbedürftig erklärt. Gleichsam besteht die Gefahr, dass mit den steigenden Leistungsanforderungen, in den Werkstätten, die Werkstoffähigkeit von Menschen infrage gestellt wird, die mehr Unterstützung benötigen und unter diesen Voraussetzungen ggf. den Förderbereichen zugewiesen werden. Laut Czedik & Pfahl verliert gleichzeitig die Grenze zwischen erstem und zweitem Arbeitsmarkt, d. h. zwischen „erwerbsgemindert“ und „erwerbsfähig“, und in dessen Folge zwischen „behindert“ und „nicht-behindert“, mehr und mehr an Schärfe.⁸³ Denn die Werkstätten würden sich zunehmend den Anforderungen des ersten (neoliberal umgestalteten) Arbeitsmarktes stellen, den sie auch letztlich beliefern. Auf diesem Hintergrund scheint der inklusive Arbeitsmarkt einer weiteren stillschweigenden Umdeutung zu erliegen. Der sogenannte zweite Arbeitsmarkt wird gemäß des neoliberalen Leistungsparadigmas umgestaltet und auf diese Weise inklusiv-light.

80 § 5 (4) WVO.

81 Vgl. Czedik/Pfahl 2020, 80 f.

82 Vgl. Ebenda.

83 Vgl. Ebenda, 88 f.

6 Zum Schluss

Es erweist sich, dass nicht allein das Recht als Motor gesellschaftlicher Veränderungen angesehen werden kann. Es genügt nicht einzig auf die Implementation von Gesetzen zu setzen, wiewohl letzteres ein wichtiger Schritt ist. Erst im Ineinanderwirken von Behindertenbewegung, dem Entstehen der Disability Studies und der UN-BRK entstanden und entstehen gesellschaftliche Veränderungen, zugunsten von Menschen mit Behinderung. In diesem Sinne lässt das Recht eine strategische Nutzung zu. Erst einmal Gesetzeskraft geworden, muss oftmals um die Materialität des Rechts gerungen werden. Gleichwohl geschieht dies auf holprigen Pfaden. Wichtig ist aus diesem Grund die Funktionsweise der Systeme der Behindertenhilfe, des Sozialstaates oder des Arbeitsmarktes zu analysieren. Diskriminierung, so zeigt sich, ereignet sich in der Interaktion mit sozialen Hilfesystemen, anstelle von Deinstitutionalisierung scheint es gegenwärtig eher zu einer Reinstitutionalisierung der Behindertenhilfe zu kommen.

Aus diesem Grund ist die Wirkkraft von Gesetzen zu überprüfen, schleichende Umdeutungsprozesse können aufgefunden gemacht und der Wandel von Gesellschaft erforscht werden. Last but not least scheinen die einzelnen Träger sozialer Hilfen in der Behindertenhilfe weniger vom Menschenrechtsgedanken beeinflusst, denn von Finanzierungsvorgaben des Gesetzgebers. So gesehen, sollte der Ansatz des „Social Justice“ verstärkt Eingang in die Disability Studies erhalten, da hier eine Ethik diskutiert wird, die an Bedingungslosigkeit geknüpft ist und Teilhabe, Inklusion und Gleichheit nicht an Pflichten, Gegenleistung oder Finanzierungsvorbehalte knüpft. Mit Blick auf Rechte und hierin besonders Menschenrechte kann man von einem gewissen Spannungsverhältnis zwischen Sozialstaat, dessen Funktionsweise und der UN-BRK sprechen. Es lässt sich sagen, dass die ersten Schritte in die richtige Richtung sind getan, doch noch ein langer Weg in diese Richtung vonnöten ist.

Literatur

bag if, www.bag-if.de (abgerufen 8.3.2021)

Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenwürde. Der Grund der Menschenrechte. Berlin.

Bielefeldt, Heiner (2008): Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentristische Verkürzung. In: Nooke, Günter/Lohmann, Georg/Wahlers, Gerhard (Hg.): Gelten die Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen. Freiburg i. Breisgau: Herder. S. 98–141.

Bielefeldt, Heiner (2009): Das Innovationspotential der UN-Behindertenrechtskonvention. Berlin.

BMZ (2019): – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Inklusion von Menschen mit Behinderungen in der deutschen Entwicklungszusammenarbeit, Berlin.

BMZ (2019): Handicap International, <https://handicap-international.de/de/un-behindertenrechtskonvention>. (abgerufen 8.3.2021).

BODYS – Bochumer Zentrum für Disability Studies.

BODYS (2020): Inklusion in Zeiten der Katastrophen-Medizin. BODYS-Stellungnahme zur gegenwärtigen Triage-Debatte, in der behinderte Menschen hinten angestellt werden sollen. Bochum.

Buckel, Sonja (2007): Subjektivismus und Kohäsion. Weilerswist: Velbrück.

- Buckel, Sonja (2008): Zwischen Schutz und Maskerade – Kritiken des Rechts, in: Alex Demirovic, Kritik und Materialität. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Bundesverfassungsgericht, BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 15. Februar 2006 – 1 BvR 357/05 –, Rn. 132.
- Burger, Sabrina (2020): Das Verständnis der Menschenwürde in der Sozialen Arbeit. Ein diffuser Begriff und seine Bedeutung für die Behindertenarbeit. Bachelor-Thesis an der Hochschule für Soziale Arbeit, Fachhochschule Nordwestschweiz. Olten.
- Castro Valera, Do Mar Maria/Dhawan, Nikita (2020): Die Universalität der Menschenrechte überdenken. In: Aus Politik und Zeitgeschichte, Menschenrechte. (APUZ 20/2020). Link: www.bpb.de/apuz/309087/die-universalitaet-der-menschenrechte-ueberdenken (abgerufen 15.3.2021).
- Pfahl, Lisa/Czedik, Stephanie (2020): Aktivierende Arbeitsmarktpolitiken und berufliche Rehabilitation. In: Vierteljahrszeitschrift für Heilpädagogik und ihre Nachbargebiete. Heft 2, S. 80-92. Link: www.reinhardt-journals.de/index.php/vhn/issue/view/1585 (abgerufen 17.3.2021).
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Kaszner, Corinne/Czollek, Max (2019): Praxishandbuch Social Justice und Diversity: Theorien – Training – Methoden (vollständig überarbeitete und erweiterte 2. Auflage). Weinheim und Basel: Beltz/Juventa.
- Czollek, Leah Carola/Weinbach, Heike (2018): Lernen in der Begegnung. Theorie und Praxis von Social-Justice-Trainings. Düsseldorf. Link: www.idaev.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/Reader/2018_IDA_Lernen_in_der_Begegnung.pdf (abgerufen 15.3.2021).
- Dahme Heinz-Jürgen/Wohlfahrt Norbert (2013): Lehrbuch Kommunale Sozialverwaltung und Soziale Dienste: Grundlagen, aktuelle Praxis und Entwicklungsperspektiven. Weinheim und Basel: BELTZ/Juventa.
- Dahme Heinz-Jürgen/Wohlfahrt Norbert (2012): Ungleich gerecht? Kritik moderner Gerechtigkeitsdiskurse und ihrer theoretischen Grundlagen. Hamburg: VS Verlag.
- Degener, Theresia/von Micquel Marc (2019): Aufbrüche und Barrieren: Behindertenpolitik und Behindertenrecht in Deutschland und Europa seit den 1970er-Jahren. Bielefeld: transcript.
- Deutsches Institut für Menschenrechte. Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention Stellungnahme (2020): Das Recht auf gesundheitliche Versorgung von Menschen mit Behinderungen in der Corona-Pandemie. Berlin.
- DIVI (2020): – Empfehlungen medizinischer Fachgesellschaften zu COVID19. Link: www.divi.de/empfehlungen/publikationen/covid-19/1540-covid-19-ethik-empfehlung-v2/file (abgerufen 9.3.2021).
- Fisahn, Andreas (2011): Paschukanis versus Bloch – Sozialutopie und Rechtsform. In: PROKLA 165, Nr. 4, S. 597-619.
- Forum behinderter Juristen und Juristinnen (FbJJ) (2020): Stellungnahme zu den Empfehlungen der Fachverbände für den Fall einer Triage erarbeitet von Nancy Poser und Arne Frankenstein, o. O. Link: <https://abilitywatch.de/wp-content/uploads/2020/04/FbJJ-Stellungnahme-Triage-2020.pdf> (abgerufen 8.3.2021)
- Foucault, Michel (1977): Mikrophysik der Macht. Berlin: Merve.
- Fraser, Nancy/Honneth, Axel (2003): Umverteilung oder Anerkennung? Eine politisch-philosophische Kontroverse. Frankfurt: Suhrkamp.
- Garland Thomson, Rosemarie (2001): Seeing the Disabled: Visual Rhetorics of Disability in Popular Photography. In: New Disability History: American Perspectives 372 (Paul Longmore & Lauri Umansky, eds.).
- Heidenreich, Felix (2011): Theorien der Gerechtigkeit: Eine Einführung. Opladen & Farmington Hills: UTB.
- Hinkmann, Jens (1996): Philosophische Argumente für und wider die Universalität der Menschenrechte. Marburg: Tectum.
- Holtzleithner, Elisabeth (2012): Feministische Menschenrechtskritik. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg: Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart.
- Klapeer, Christine M. (2016): LGBTIQ-Rechte als Indikatoren von ‚Entwicklung‘? Postkolonial-queere Perspektiven auf entwicklungspolitische Debatten um sexuelle Menschenrechte. In: Leicht, Imke et al. (ed.): Feministische Kritiken und Menschenrechte. Opladen: Budrich, S. 95-112.
- Menke, Christoph (2006): Von der Würde des Menschen zur Menschenwürde. Das Subjekt der Menschenrechte. In: WestEnd, Jg. 3, Nr. 2, S. 3-21.
- Menke, Christoph/Pollmann, Arnd (2007): Philosophie der Menschenrechte. Zur Einführung, Hamburg: Junius.
- Mühlrel, Eric/Röh, Dieter (2013): Menschenrechte als Bezugsrahmen Sozialer Arbeit. Eine kritische Explikation der ethisch-anthropologischen, fachwissenschaftlichen und sozialphilosophischen Grundlagen.

- In: Mührel, Eric/Birgmeier, Bernd (Hg.): Menschenrechte und Demokratie. Perspektiven für die Entwicklung der Sozialen Arbeit als Profession und wissenschaftlichen Disziplin. Wiesbaden: Springer, S. 89-110.
- Nussbaum, Martha (1998): Gerechtigkeit oder Das gute Leben. Frankfurt: Suhrkamp.
- Oehrlein, Brigitte (2009): Perspektiven Global oder das Recht, Rechte zu haben. Über das Konzept „Globale soziale Rechte“. In: Standpunkte, 19, 2009.
- Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (2012): Menschenrechte. Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler.
- Rawls, John (1975): Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Röh, Dieter (2018): Soziale Arbeit in der Behindertenhilfe. München: utb.
- Röh, Dieter (2013): Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben: Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung. Wiesbaden: Springer.
- Schäfers, Markus/Wansing, Gudrun (2016): Teilhabebedarfe von Menschen mit Behinderungen: Zwischen Lebenswelt und Hilfesystem. Stuttgart. Kohlhammer.
- Soziales Kapital (2016): wissenschaftliches journal österreichischer fachhochschul-studiengänge soziale arbeit. Nr. 16/Rubrik „Thema“/Standort St. Pölten.
Printversion: www.soziales-kapital.at/index.php/sozialeskapital/article/viewFile/479/842.pdf (abgerufen 9.3.2021).
- Staub-Bernasconi, Silvia (2007): Vom beruflichen Doppel – zum professionellen Tripelmandat. Wissenschaft und Menschenrechte als Begründungsbasis der Profession Soziale Arbeit. In: SiO – Sozialarbeit in Österreich 02, 2007.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2009): Den Menschen vor dem Würgegriff des Menschen schützen. Menschenrechte und ihre Relevanz für Mandat, Theorie und Praxis der Sozialen Arbeit. In: SozialAktuell, Nr. 7/8.
- Staub-Bernasconi, Silvia (2019): Menschenwürde – Menschenrechte – Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen. Opladen: Budrich.
- Taubitz, Jochen (2020): Verteilung medizinischer Ressourcen in der Corona-Krise: Wer darf überleben? In: Medizinische Rundschau (MedR) 38, S. 440-450.
- Walzer, Michael (2006): Sphären der Gerechtigkeit. Ein Plädoyer für Pluralität und Gleichheit. Frankfurt: Suhrkamp.
- Wansing, Gudrun/Windisch, Matthias/Schäfers, Markus/Rohrman, Albrecht (2017): Selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabe: Behinderung und Unterstützung im Gemeinwesen. Stuttgart: Kohlhammer.
- Widersprüche (2008): Schwerpunkt: Soziale Arbeit und Menschenrechte. Jg. 28, Heft 107.
- Wyttenbach, Judith (2012): *Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. In: Pollmann, Arnd/Lohmann, Georg (Hg.) Menschenrechte: Ein interdisziplinäres Handbuch. Stuttgart: Metzler. S. 321-326.
- Young, Iris (2011): Justice and the Politics of Difference. New Jersey: Princeton Univers. Press.
- Zeitschrift für Menschenrechte (2010): Philosophie der Menschenwürde. Heft 11. Link: www.zeitschriftfurmenschenrechte.de/open-access/zfmr_1_2010.pdf (abgerufen am 17.3.2021).

Soziale Gerechtigkeit und die Realisierung von Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit geistigen Beeinträchtigungen¹

Anmerkungen aus ethischer Perspektive

Johannes Eurich

Im Jahr 2009 trat in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft, womit ein menschenrechtsbasierter Ansatz bei der Arbeit mit Menschen mit Behinderung gestärkt wurde. In diesem Beitrag werden die der UN-Konvention zugrundeliegenden philosophischen und theologischen Begründungen auf ihre Gerechtigkeitsvorstellungen hin diskutiert. Dadurch treten die spezifischen Aspekte im Blick auf Menschen mit Behinderung hervor, die mit den Begriffen Teilhabe und Selbstbestimmung ins Verhältnis gesetzt werden. Hinterfragt werden insbesondere die Normalitätsvorstellungen und Kategorisierungen von Behinderung, denen der spezifische Ansatz der Disability Studies gegenübergestellt wird. Grundlegend für letzteren ist die Frage, wie Behinderung relativ verstanden werden kann und welche Möglichkeiten zur Überwindung von Stigmatisierungen dadurch eröffnet werden können.

1 Einleitung

Am 26. März 2009 trat in Deutschland die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung in Kraft. Zusammen mit der EU-Charta der Grundrechte bildet die Konvention die rechtlichen Grundlagen und liefert wesentliche Eckpfeiler einer auf die Rechte und die Würde von Menschen mit Behinderung bezogenen Neuausrichtung des Sektors Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Das Ziel dieser Neuausrichtung besteht darin, „Benachteiligung zu beseitigen und Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen“². In die-

1 Dieser Beitrag erschien erstmalig als Workshop-Manuskript unter dem Titel „Gerechtigkeit und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung: Reflexionen zu einem ethischen Dilemma“ in: ETHIK UND REHABILITATION. Workshop des Sachverständigenrates der Ärzteschaft der BAR am 16. und 17. Oktober in Kassel, herausgegeben von der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., Frankfurt 2014, 27–44. Der Beitrag wurde leicht überarbeitet.

2 Reuter-Radatz 2007, S. 30–33, S. 31.

sem Zusammenhang ist zu betonen, dass es nicht darum geht, damit verbundene Ansätze wie Inklusion ideologisch zu überhöhen oder unterschiedslos (ohne Beachtung der jeweiligen Situation) aufzuzwängen.³ Die UN-Konvention ist mehr als ein neues Konzept der Arbeit mit Menschen mit Behinderung. Ihr Grundanliegen ist, die Gleichstellung in fundamentalen Menschenrechten nun endlich auch für Menschen mit Behinderung zu gewährleisten.⁴ Damit kommt auch die Leitvorstellung einer gerechten Gesellschaftsordnung in den Blick.⁵ In diesem Beitrag möchte ich auf die aktuelle Inklusionsdebatte nur am Rande eingehen und vielmehr grundsätzlich danach fragen, wie Gerechtigkeit und Teilhabe von Menschen mit Behinderung begründet werden können.

Gerechtigkeit gilt in modernen Gesellschaften als zentrale Wertvorstellung. Eine „ungerechte“ Gesellschaft sieht sich mit massiven Akzeptanz- und Legitimationsproblemen konfrontiert. Doch was heißt Gerechtigkeit im Blick auf Menschen mit Behinderung? Inwiefern berücksichtigen Gerechtigkeitsentwürfe in Theologie und Philosophie deren Interessen und Bedürfnisse? Dass diese Fragen nicht rein theoretischer Natur sind, sondern aufgrund von Ungerechtigkeits-erfahrungen zum Teil mit erheblichem Nachdruck in die öffentliche Diskussion eingebracht werden mussten, um auf bestehende Benachteiligungen und Exklusionen von Menschen mit Behinderung aufmerksam zu machen, unterstreicht die Bedeutung der konzeptionellen Arbeit am Gerechtigkeitsbegriff.

Gerechtigkeit ist ein schillernder Begriff, der ganz unterschiedlich gefüllt werden kann. Ich möchte zunächst das Grundverständnis sozialer Gerechtigkeit darlegen, das sich in offenen Gesellschaften herausgebildet hat, um daran anschließend Schwierigkeiten dieses Modells im Blick auf Menschen mit Behinderung zu verdeutlichen. Im zweiten Punkt werde ich kurz auf Teilhabe und Inklusionsstrategien eingehen. Diese hängen auch von den unterschiedlichen Möglichkeiten zur Selbstbestimmung ab. Daher werde ich drittens Differenzierungen von Selbstbestimmungskonzeptionen vornehmen und diese auch im Blick auf deren praktische Umsetzung beleuchten. Dabei werden auch theologische Aspekte für die Selbstbestimmungsdiskussion fruchtbar gemacht.

2 Vorstellungen sozialer Gerechtigkeit in liberal-philosophischer Tradition

Was ist unter „sozialer Gerechtigkeit“ zu verstehen? Dieser heterogene, mannigfaltige und oftmals auch diffuse Begriff kann nach Müller und Wegener mit dem folgenden inhaltlichen Kern umschrieben werden: Zum Kern sozialer Gerechtig-

3 Vgl. Becker 2015.

4 Lob-Hüdepohl 2014, S. 243–256.

5 Vgl. Eurich 2008.

keit „gehören die Menschenrechte als Bürgerrechte, welche die allgemeinen Rechte und Freiheiten der Bürger umfassen (rechtliche Gleichheit), die politische Teilhabe (politische Gleichheit), und die mit den Bedürfnissen und Leistungen der Menschen abgestimmte Verteilung wirtschaftlicher und sozialer Ressourcen und Güter (soziale Gleichheit)“⁶. Die so umrissene Vorstellung sozialer Gerechtigkeit kann dem normativen Fundament moderner Demokratien zugeordnet werden, das in dem liberalen Strang der philosophischen Gerechtigkeitstradition eine seiner Wurzeln hat. Deshalb werden unter sozialer Gerechtigkeit im Allgemeinen all jene Standards verstanden, „welche die institutionelle Verfassung und die Rechte und Pflichten einer Gesellschaft betreffen“⁷.

Die spezifischen Fragen, die eine Behinderung gerechtigkeitstheoretisch aufwirft, wie zum Beispiel die Fragen nach Gewährung zusätzlicher Güter aufgrund eines erhöhten Bedarfs oder Begründung besonderer Unterstützungsleistungen, können nicht losgelöst von grundsätzlichen Gerechtigkeitsprinzipien, wie fairer Chancengleichheit und ihrer Verankerung in der institutionellen Ordnung einer Gesellschaft bearbeitet werden.⁸ Die Frage ist jedoch, ob die spezifischen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung durch allgemeine Gerechtigkeitsprinzipien hinreichend erfasst werden können. Zudem ist Gerechtigkeit ein Verhältniswort, was bedeutet, dass die Ansprüche, die aus ihr abgeleitet werden, immer auch mit den Ansprüchen anderer Menschen korreliert werden müssen, wie das folgende Beispiel illustriert.

Unter dem Titel „Wenn Liebe nicht ausreicht“ wurde in der Süddeutschen Zeitung von der Elternschaft von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung berichtet.⁹ „Vor 20 Jahren kamen die Kinder nach der Geburt automatisch zu Pflegeeltern oder wurden zur Adoption freigegeben, mit Hinweis auf das Kindeswohl“¹⁰. Heute sieht die Situation schon etwas anders aus. Mehr als 2000 Kinder leben in Deutschland bei geistig behinderten Müttern oder Vätern, viele von ihnen in speziellen Projekten von Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Eine ganze Reihe von Fragen wird durch solche Projekte aufgeworfen, die hier nicht ausführlich diskutiert werden können. So etwa die Frage: Gibt es ein Recht auf das eigene Kind oder ist die Elternschaft geistig behinderter Menschen im Blick auf die Erziehung der Kinder ethisch verantwortlich? Bei der Elternschaft geistig behinderter Menschen kann es leicht zu einem Konflikt zwischen dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung und dem Wohl des Kindes kommen. Folglich wird versucht, diesen Konflikt durch besondere Anleitung und Unterstützung für die einzelnen Mütter und Väter aufzufangen. „Wenn eine Mutter mit

6 Müller/Wegener, 1995, S. 7–49, S. 10.

7 Ebd.

8 Vgl. Eurich, 2008, S. 41 ff.

9 Vgl. Graupner, 2009, S. 3.

10 Ebd.

einem Neugeborenen einzieht, sind drei Sozialpädagogen im Schichtdienst Tag und Nacht im Haus, mindestens drei Monate lang. Später, wenn die Mütter sicherer geworden sind, ist das Büro von 7 Uhr bis 21 Uhr besetzt, nachts gibt es eine Rufbereitschaft¹¹, so wird von dem Projekt „Unterstützte Elternschaft“ der Stiftung Hephata in Mönchengladbach berichtet. Sechs behinderte Mütter mit ihren Kindern werden heute von der Stiftung betreut, doch es kommen ständig flehende Anfragen nach Aufnahme in das Projekt. Zugleich gibt dieses Beispiel auch Anlass, Fragen nach sozialer Gerechtigkeit und der Legitimation besonderer Unterstützungsleistungen für Menschen mit Behinderung aufzuwerfen. So berichtet der damalige Direktor der Stiftung, Pfarrer Christian Dopheide, über die Kritik, die an solchen Projekten geäußert wird: „Wohlfahrt de luxe sei es, wenn eine geistig behinderte Mutter bis zu drei Betreuerinnen habe, arme Alleinerziehende aber auf der Strecke blieben mit all ihren Grundrechten“¹².

Was bedeutet soziale Gerechtigkeit am Beispiel der Elternschaft von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung? Welche Rechte und Pflichten sind daraus für Menschen mit Behinderung oder für Alleinerziehende ableitbar? Man kann diese Fragen nicht mit einem Satz beantworten. Einerseits geht es um Grundrechte, die auch für Menschen mit Behinderung gelten müssen. Wie viel Zuteilung an Gütern ist notwendig, damit Menschen mit Behinderung in unserer Gesellschaft ein nachhaltig selbstständiges Leben führen oder eigene Kinder aufziehen können? Dabei muss nicht nur die Verteilung als solche geregelt werden, sondern zugleich muss bedacht werden, was mit den zugeteilten Gütern bewerkstelligen werden kann. Das heißt, dass über der Verteilungsfrage der Aspekt der Befähigung nicht ausgeblendet werden darf. „Die Berücksichtigung der Befähigung ist deshalb als Teil der Verteilungsdebatte zu behandeln, da öffentlich geförderte Befähigungsprozesse wesentlichen Einfluss auf das Inklusionspotenzial und damit auf die Verteilung der Lebenslagen der Menschen haben; auf bloße formale Zugangschancen lässt sich dieser Entwicklungsaspekt nicht reduzieren“¹³. Andererseits wird an diesem Beispiel deutlich, dass soziale Gerechtigkeit die Gesamtheit aller Menschen einer Gesellschaft berücksichtigen muss, so dass dabei ganz unterschiedliche Aspekte zum Tragen kommen, die nur schwer mit oder gegeneinander abgewogen werden können. Wie verhält sich die Unterstützung von behinderten Menschen zur Unterstützung von armen Menschen? Gibt es hier einen Vorrang des einen vor dem anderen? Gibt es Möglichkeiten der Priorisierung? Welche Kriterien können für die jeweilige Zuteilung von Gütern gefunden werden?¹⁴

11 Graupner, 2009, S. 3.

12 Ebd.

13 Maaser, 2005, S. 65–87, S. 78.

14 Vgl. Eurich, 2008, S. 137 ff.

Eine weitere Frage stellt grundsätzlich die Geeignetheit des Verteilungsansatzes zur Diskussion: Können auf Grundlage der Verteilungsgerechtigkeit, also durch die Verteilung von Gütern, überhaupt alle Aspekte erfasst werden, damit Lebensverhältnisse, die man auch für Menschen mit Behinderung als gerecht bezeichnen kann, erreicht werden können? Oder beruhen sozial gerechte Verhältnisse auf lebendigen Beziehungen sich wechselseitig anerkennender Personen? Ich werde später anhand der Differenzierung zweier unterschiedlicher Ebenen auf diese Frage zurückkommen.

Bei dem Versuch, Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung zu begründen, steht man vor einem *echten Dilemma*. Denn einerseits zielt Gerechtigkeit darauf ab, dass behinderte Menschen möglichst chancengleich am gesellschaftlichen Leben teilnehmen können und daher die aufgrund einer Beeinträchtigung bestehenden Unterschiede ausgeglichen werden müssen. Andererseits soll ja nicht die Beeinträchtigung als solche im Vordergrund stehen, sondern Menschen mit Behinderung sollen in erster Linie als Menschen wie andere auch, und nicht als „Behinderte“, wahrgenommen und behandelt werden. Das Dilemma besteht gerechtigkeitstheoretisch darin, dass der ersten Argumentation zufolge die *Ungleichheit* zwischen Menschen mit und ohne Behinderung betont werden muss, der zweiten Argumentation nach jedoch die *Gleichheit* zwischen beiden. Da es sich um ein echtes Dilemma handelt, kann es nicht einfach aufgelöst werden. Jedoch können einige Schwierigkeiten in den einzelnen Ansätzen benannt werden, um von dieser Kritik aus einen Lösungsweg zu suchen.

2.1 Schwierigkeiten liberaler Gerechtigkeitsentwürfe

2.1.1 Kritik am zugrundeliegenden Menschenbild

Viele liberale Gerechtigkeitsentwürfe teilen ein defizitäres Menschenbild im Blick auf Menschen mit Behinderung. Die Norm stellt der „normale“ gesunde Mensch dar, auf dessen Niveau dann die „anormalen“ behinderten Menschen gebracht werden müssen. Das heißt, dass vor allem die Beeinträchtigung oder Schädigung im Vordergrund steht, nicht der Mensch an sich.¹⁵ „In logischer Konsequenz wird der Mensch mit einer Behinderung von einem ‚Subjekt mit Lebensgeschichte zu einem Fall mit Krankheitsgeschichte‘“¹⁶. Diese Sichtweise führt in die paradoxe Situation, dass zwar Menschen mit Behinderung das Recht zugestanden wird, anders zu sein, jedoch zielen zugleich alle Maßnahmen – seien es Therapieangebote, Rehabilitationsmaßnahmen, bis hin zur pränatalen Diagnostik mit möglicher Abtreibung des behinderten Fötus – darauf ab, „dass ihre Eigenschaften und Fähigkeiten korrekturbedürftig oder unerwünscht sind, so-

15 Vgl. oben die Ungleichheitsperspektive.

16 Gröschke, 2003, S. 167–192, S. 177.

weit sie auf eine geistige, körperliche oder seelische Schädigung hinweisen¹⁷. Es ist offensichtlich, dass die defizitäre Sichtweise negative soziale Zuschreibungen unterstützt und so gerade nicht der angestrebten Chancengleichheit als Kriterium von Gerechtigkeit zuarbeitet. Statt eines auf die jeweiligen Defizite oder Schädigungen fixierten Menschenbildes sollte ein ressourcenorientiertes und differenzsensibles Verständnis des Menschen zugrunde gelegt werden.

2.1.2 Verständnis von Behinderung

Eng mit dem vorhergehenden Kritikpunkt verbunden ist die Frage nach der Definition einer Behinderung. Bis heute wird Behinderung symbolisch an *normabweichenden* Merkmalen festgemacht.¹⁸ Der Kern der diesbezüglichen Kritik betrifft die – auch sozialstaatlich – festgeschriebene Unterscheidung zwischen „behindert“ und „normal“. So sind in der sozialstaatlichen Praxis neben den positiven Aspekten der Existenzabsicherung, Förderung, Unterstützung, usw. von Hilfebedürftigen auch die negativen Auswirkungen dieser Praxis zu benennen: Sozialstaatliche Regelungen bestimmen immer stärker den Alltag und bringen neue soziale Figuren, wie z. B. Frührentner, Sozialhilfeempfänger oder Schwerbehinderte erst hervor. Diese Sozialfiguren üben eine identitätsbildende Macht aus. „Ein Mensch mit Behinderung soll sein Behindertsein als problematische Existenzform erkennen und seine Identität darüber definieren“¹⁹. Es ist hier zu fragen, ob die durch sozialstaatliche Regelungen verliehene Etikettierung und die damit verbundene Aussonderung das moderne Phänomen der „Behinderung“ nicht eigentlich erst konstituiert.

2.1.3 Unterschiedliche Ebenen

Der letzte Punkt weist darauf hin, dass bei der Frage der Gerechtigkeit zwischen zwei Ebenen unterschieden werden muss²⁰: Die erste Ebene ist die der politischen Gemeinschaft, in die ein behinderter Mensch als Rechtsperson normativ integriert ist. Grundlage hierfür sind Gerechtigkeitskonzeptionen, die über ihre Grundsätze die Freiheitsrechte des Einzelnen sowie die gesellschaftliche Ordnung näher bestimmen. Unterhalb dieser Ebene müssen jedoch auch die sozialen Zuschreibungen erkannt werden, die einen Menschen mit Behinderung ethisch-existentiell betreffen. Auf dieser zweiten Ebene ist er ein Mensch, dessen Identität auf vielfältige Weise mit Erfahrungen des Behindertseins verknüpft ist.²¹ Denn es

17 Rösner 2002, S. 68.

18 Vgl. noch im damaligen SGB IX; dagegen UN-Konvention: ICF 2 bio-psycho-dynamisches Modell.

19 Rösner, 2002, S. 26.

20 Vgl. Rösner, 2002, S. 38.

21 Vgl. Rösner 2002, S. 43.

ist ja nicht allein die Sorge um mangelnde rechtliche Anerkennung oder soziale Sicherung, die für Menschen mit Behinderung belastend wirkt. Mindestens ebenso problematisch sind abwertende identitätsbildende Zuschreibungen, aufgrund derer ihnen die Achtung ihrer Mitmenschen versagt wird.²² Es kommt zu Verletzungen der Anerkennung behinderter Menschen (durch Ausgrenzung, Diskriminierung, Marginalisierung, etc.), die trotz gleicher Freiheitsrechte und entsprechenden Verteilungsregeln auftreten. Diese Formen der Ungerechtigkeit werden durch Gerechtigkeitstheorien, die sich auf die erste Ebene beziehen und die Ungleichheitsargumentation bedienen, also nicht hinreichend erfasst.

Daher müssen die sozialen Bedingungen von Freiheitsvollzügen thematisiert werden. Es sind Räume notwendig, in denen Freiheitsrechte ausgeübt werden können, in denen Menschen mit Behinderung geachtet und anerkannt sind und am gesellschaftlichen Leben teilhaben können.

3 Teilhabe- und Inklusionsstrategien

Daher verwundert es nicht, dass spätestens seit den 1980er Jahren in den Selbstvertretungsbewegungen von Menschen mit Behinderung ein anderer Ansatz zur Herstellung von mehr Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung verfolgt wurde. So versteht der Empowermentansatz eine Behinderung als eine an einen sozialen Kontext gebundene Konstruktion und Interpretation.²³ Daraus folgt, dass die Definition des Behinderungsbegriffes *relativ* und *relational* ist.²⁴ Besonders in den Disability Studies ist diese Sichtweise entwickelt und daraus die Konsequenz gezogen worden, dass – analog zu den Gender Studies und Critical Race Studies – Menschen mit Behinderung in erster Linie als Angehörige einer unter-

22 Charles Taylor, Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren von Amy Gutmann (Hrsg.), aus dem Amerikanischen von Reinhard Kaiser, Frankfurt/M. 1993, S. 13 f. hat für den Zusammenhang zwischen Identität und Anerkennung durch andere thesenartig zu bedenken gegeben, „unsere Identität werde zumindest teilweise von der Anerkennung oder Nicht-Anerkennung, oft auch von der Verkennung durch die anderen geprägt, sodass ein Mensch oder eine Gruppe von Menschen wirklichen Schaden nehmen, eine wirkliche Deformation erleiden kann, wenn die Umgebung oder die Gesellschaft ein einschränkendes, herabwürdigendes oder verächtliches Bild ihrer selbst zurückspiegelt. Nichtanerkennung oder Verkennung kann Leiden verursachen, kann eine Form von Unterdrückung sein, kann den anderen in ein falsches, deformierendes Dasein einschließen.“

23 Vgl. Norbert Herriger, Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung, Stuttgart et. al. 1997, S. 73: „Der Konsument sozialer Dienstleistungen wird hier (aus der Empowerment-Perspektive) nicht mehr (allein) im Fadenkreuz seiner Lebensunfähigkeiten und Hilflosigkeiten wahrgenommen. Im Zentrum stehen vielmehr seine (wenngleich oftmals verschütteten) Stärken und Fähigkeiten, auch in Lebensstadien der Hilflosigkeit und der Demoralisierung eine produktive Lebensregie zu führen und gestaltend die Umstände und Situationen des eigenen Alltags zu modellieren.“

24 Vgl. Eurich, 2014, S. 221–236.

drückten Minderheit angesehen werden müssen. Deshalb wird in den Disability Studies der Ansatz verfolgt, *politische* Anstrengungen zu unternehmen, um durch den Umbau des gesellschaftlichen Umfeldes die *gleichberechtigte Teilhabe* von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die politischen Ziele belaufen sich daher auf das Bewusstmachen und Überwinden unterdrückender sozialer und kultureller Praktiken und die Etablierung einer eigenen Kultur von Menschen mit Behinderung.

Eine zentrale These der Disability Studies im Gerechtigkeitsdiskurs lautet, dass durch distributive Kategorisierungen Klassen von Bedürftigen produziert werden, die durch diese eher isoliert als gesellschaftlich integriert werden.²⁵ Daher ist auch bei der Teilhabe-Orientierung darauf zu achten, dass nicht ein gesundes, voll handlungsfähiges Individuum als Norm für alle Prozesse der Interaktion vorausgesetzt wird. Vielmehr ist es notwendig, Teilhabe nach aktiver Teilhabe und passiver Teilhabe zu differenzieren und unterschiedliche Teilnahmeaktivitäten vorzusehen.²⁶ Dabei ist im Gegensatz zur Fixierung auf die Behebung des normabweichenden „Defekts“ in der Perspektive der Behinderung als soziales Konstrukt maßgebend, ob die Umwelt für einen Menschen mit einer Beeinträchtigung sozial hinreichend strukturiert ist. Dies ist häufig nur unzureichend der Fall, weshalb Restriktionen in der sozialen Rolle von behinderten Menschen als Kern der Diskriminierung identifiziert werden.²⁷ Wenn Menschen mit Behinderung als Bürger mit gleichen Rechten wie andere Bürger auch angesehen werden, muss ihnen auch der Raum gewährt werden, ihre Fähigkeiten und Talente entsprechend in die Gesellschaft einzubringen. Denn die Möglichkeit, seine Talente produktiv anzuwenden, ist Voraussetzung einer für *alle* fairen Gesellschaftsordnung. Die Maßnahmen beziehen sich dann nicht mehr auf ein als Norm festgesetztes Maß an Leistungsfähigkeit, sondern auf die Voraussetzungen der *individuellen* Talentausübung. Dieser Perspektivwechsel ist ganz entscheidend, denn statt Menschen mit Behinderung als „mangelhafte“ oder „beschädigte“ Wesen anzusehen, die durch hohen (und teuren) Mitteleinsatz auf das „normale“ Maß gebracht werden müssen, werden sie nun als gleichwertige Menschen ernst genommen. Teilhabe als kulturelle Gleichwertigkeit bedingt daher, gleiche Wertschätzung für individuell unterschiedliche Lebensentwürfe und Lebenssituationen zu geben. Sie thematisiert die Ungleichheit der Menschen und

25 Vgl. Silvers, 1998, S. 13–145, S. 34 f.

26 Vgl. Eurich 2020b.

27 Vgl. Ottmar Miles-Paul zitiert nach Hans-Günter Heiden, Vorwort, in: Hans-Günter Heiden (Hrsg.), „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden!“ Grundrecht und Alltag – eine Bestandsaufnahme. Reinbek bei Hamburg 1996, S. 11–13, S. 11: „Behinderung ist weniger eine Frage des individuellen Schicksals und der Wohltätigkeit, sondern vielmehr eine Bürgerrechtsfrage. Mit unserer körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung können wir leben, doch die gesellschaftliche Entmündigung und Diskriminierung, die unser Leben tagtäglich bestimmt, ist für uns nicht hinnehmbar!“

fordert eine für alle Differenzen *gleiche* Wertschätzung.²⁸ Dies erfordert, inklusive statt integrativer Konzepte zu verfolgen.²⁹ Inklusive Konzepte sind Konzepte, die nicht eine „Sondergruppe“ wie Menschen mit Behinderung in die Gruppe der anscheinend „Normalen“ zu integrieren versuchen (und dabei die Anpassungslast der Sondergruppe zuordnen, die auf „Normalmaß“ gebracht werden muss), sondern von Anfang an die unterschiedlichen individuellen Teilnahmevoraussetzungen im Blick haben und ein Modell der gesellschaftlichen Teilhabe für alle favorisieren.³⁰

Eine entscheidende Bedingung hierfür ist, die Selbstbestimmung der betroffenen Menschen ernst zu nehmen. Das (scheinbar) völlig selbstbestimmte Subjekt, das seine Grenze erst an der Freiheit des anderen erfährt und das nicht-selbstbestimmungsfähige Objekt bilden nur die beiden äußeren Pole, zwischen denen sich unterschiedliche Formen von Selbstbestimmung und Fremdbestimmung feststellen lassen. Ausgehend von der These, dass kein Mensch völlig selbstbestimmt leben kann, müssen Formen und Grenzen der Selbstbestimmung und ihrer Anwendung im konkreten Fall dargelegt und begründet werden. Dies ist gerade für die Umsetzung von Selbstbestimmungsforderungen ein wichtiger Punkt, denn Selbstbestimmung ist ein abstraktes Konzept, das hinsichtlich seiner praktischen Konsequenzen näher bestimmt werden muss.

3.1 Unterschiedliche Konzepte von Selbstbestimmung

Der Grundsatz der Gleichheit aller Menschen baut hinsichtlich individueller Freiheit auf einem Verständnis bürgerlicher Autonomie und Selbstbestimmung auf, das bereits in philosophischer Hinsicht bezüglich seiner Grundannahmen fraglich erscheint.³¹ Ebenso deutet Bernd Ladwig Differenzierungsmöglichkeiten an: „Nur ein Akteur, der zur eigenständigen Verfolgung selbstgesetzter Ziele imstande ist, verdient *im vollen Sinne* das Prädikat ‚selbstbestimmt‘“³². Grundlegend für Selbstbestimmung ist die Möglichkeit und Fähigkeit eines Menschen, dem eigenen Willen gemäß Entscheidungen zu treffen und diese dann eigenverantwortlich im Handeln umsetzen zu können. Die Fähigkeit zur Selbstbestimmung setzt folglich das Vermögen der Selbstreflexion – ich muss wissen, was ich will – und ein gewisses Maß an effektiver Handlungsfähigkeit voraus. Als Kriterien für eine selbstbestimmte Entscheidung werden daher alltagsweltliche Fähigkeiten zum Verstehen und zur Kommunikation sowie die Befähigung zum vernünftigen Nachdenken und Abwägen angeführt. Aufgrund dieser Kriterien

28 Vgl. Lob-Hüdepohl, 2014, S. 243–256, S. 244.

29 Vgl. Eurich/Oelschlägel, 2008, S. 332–344, S. 337 ff.

30 Vgl. Geiger/Stracke-Bartholmai 2018.

31 Vgl. Sandel, 1998; Taylor 1995.

32 Ladwig, 2000, S. 86.

werden Menschen mit (schwerer) mentaler und psychischer Beeinträchtigung in der Regel von Selbstbestimmungsrechten ausgeschlossen. Dies trifft oftmals auch auf die eingangs genannte Elternschaft von Menschen mit geistiger Behinderung zu.

Wie kann trotzdem die Selbstbestimmung dieser Menschen begründet werden? Wichtig ist hier die Unterscheidung des Rechts auf ein selbstbestimmtes Leben von den Voraussetzungen und Fähigkeiten, Selbstbestimmung ausüben zu können.³³ Selbstbestimmung ist also nicht gleichzusetzen mit Selbständigkeit, Abhängigkeit nicht mit dem Ausschluss von Autonomie³⁴. Ein In-eins-Setzen von Selbstbestimmung und Selbständigkeit verkennt, dass nicht zur Selbständigkeit fähige Menschen durch Assistenz und Hilfe trotzdem selbstbestimmt Entscheidungen treffen können. Ihre Verwechslung würde implizieren, dass Hilfe und Assistenz nicht nötig sind. Es kommt dagegen darauf an, Unterstützung und Assistenz nach Maßgabe der individuellen Kompetenzen und Bedürftigkeit des betroffenen Menschen so zuzuschneiden, dass die Fähigkeit zur Ausübung der Selbstbestimmung gestärkt und gefördert wird.

Diese Überlegungen sind in der Heilpädagogik durch eine relationale Konzeption von Autonomie expliziert worden. Ethisch wird hierbei zwischen der Entscheidungs- bzw. Bewusstseins- und der Handlungsautonomie unterschieden: Erstere meint die Entscheidungsfreiheit oder geistige Autonomie – also „die Möglichkeit, Entscheidungen zu treffen, die den eigenen Wünschen und Bedürfnissen oder auch Wertvorstellungen entsprechen“³⁵ – während Letztere sich darauf bezieht, eigene Entscheidungen durch eigene Handlungen auch unmittelbar selbst zu vollziehen. Während die Handlungsautonomie bei einer schweren geistigen Behinderung deutlich eingeschränkt ist, kann jedoch „die Entscheidung an sich, das Wollen, die Unterscheidung dessen, was sein soll oder nicht sein soll“³⁶ als gegeben angesehen werden.

3.2 Selbstbestimmung in praktischer Hinsicht

Die Unterscheidung zwischen Bewusstseins- und Handlungsautonomie weist darauf hin, dass die Möglichkeiten zur Selbstbestimmung bei Menschen, die aufgrund einer Krankheit, einer Behinderung oder sonstiger Umstände nur über eingeschränkte Voraussetzungen zur Selbstbestimmung verfügen, sorgfältig ausgelotet werden müssen. Dabei ist wichtig, dass nicht unter der Hand wieder fremdbestimmte Zustände eingeführt oder gar legitimiert werden, sondern dass gemeinsam mit eingeschränkt selbstbestimmungsfähigen Menschen und gege-

33 Vgl. Eurich, 2020a, S. 33–51.

34 Im Sinn der selbstbestimmten Lebensgestaltung.

35 Mühl, 1994, S. 93–101, S. 93.

36 Speck, 1985, S. 162–170, S. 165 f.

benenfalls mit ihren gesetzlichen Betreuern festgelegt wird, wie die Norm der Selbstbestimmung in ihrer konkreten Anwendung umgesetzt wird und in welchen Situationen eine Fremdbestimmung erfolgen kann. Hier gibt es aus der Medizinethik bekannte Verfahren wie den „informed consent“, die Kriterien zur Überprüfung der situativ je unterschiedlich zu treffenden Entscheidungen enthalten. Im eingangs angeführten Beispiel der Elternschaft von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sind Entscheidungen der Eltern beispielsweise im Blick auf die Erziehung der Kinder bei entsprechender Hilfestellung möglich, wobei hier natürlich auch die Grenzen der Selbstbestimmung beachtet und im Dialog mit den Betroffenen festgelegt werden müssen. Freilich dürfen diese Überlegungen zur Eingrenzung von Selbstbestimmung nicht die Stoßrichtung des Selbstbestimmungsgedankens verkehren. Es muss nach Möglichkeiten gesucht werden, wie Selbstbestimmung trotz Einschränkungen realisiert werden kann. Dies impliziert, bei nur eingeschränkt selbstbestimmungsfähigen Menschen, nicht von vornherein die Grenzen der Selbstbestimmung zu betonen und die Spielräume zur Ermöglichung gradueller Formen der Selbstbestimmung womöglich gar nicht erst zu erkunden.

In diesem Zusammenhang ist auch ein praktischer Einwand zu berücksichtigen: „Wer bisher in seinem Leben wenig selber entscheiden durfte, der hat unter Umständen die Fähigkeit zur Selbstbestimmung gar nicht erworben. Wenn ich diesem Menschen nun Selbstbestimmungsmöglichkeiten anbiete, dann wird er diese nicht zwangsläufig freudig ergreifen, sondern er wird sich womöglich überfordert fühlen und von Menschen seiner Umgebung erwarten, dass sie weiter für ihn entscheiden“³⁷. Zunächst gilt es also, die Selbstbestimmungsfähigkeiten zu fördern bzw. Menschen zur Selbstbestimmung zu befähigen. Hierbei ist davon auszugehen, dass betroffene Menschen nur dann lernen können, ihre Fähigkeiten und Ressourcen im Sinne der selbstbestimmten Lebensführung zu aktivieren, wenn beides, internalisierte Selbstwahrnehmungsmuster *und* das soziale Umfeld, verändert werden. Letzteres betrifft Angehörige, Betreuende und vor allem professionelle Fachkräfte.

Um das kognitive Bild der eigenen Hilflosigkeit durch die Wahrnehmung eigener Kompetenzen und Stärken ersetzen zu können, müssen bisherige Einschätzungen eigener Selbstbestimmungsfähigkeiten durch neue, ungewohnte Erfahrungen oder durch selbstverstärkende Bestätigungen gelungener Selbststeuerung korrigiert werden. Hier ist die Bereitschaft seitens der Professionellen gefragt, ungewöhnliche Entscheidungen oder Lebensweisen weitestgehend zu würdigen, Macht abzugeben und eine „passive Aktivität“ einzunehmen. „Nicht die Therapeuten sind aktiv und kompetent, sondern in erster Linie die Klienten. Empowerment-Förderung ist ein Sich-Ausliefern an die Eigenzeitlichkeit des Klienten. Sie erfor-

37 Knuf, 2005, S. 4–7, S. 5.

dert mehr Vertrauen in die Fähigkeiten des Gegenübers und Offenheit auch für ‚ungerade‘ Entwicklungen oder unvorhergesehen Lösungen³⁸.

3.3 Selbstbestimmung in theologischer Perspektive

Das christliche Freiheitsverständnis beruht auf der grundlegenden Bestimmung des Menschen als Geschöpf Gottes. In christlicher Perspektive wird dem Menschen seine Würde und auch seine Freiheit von Gott geschenkt. Besonders prägnant kommt dies in dem Zusage der Gottebenbildlichkeit zum Ausdruck: „Zum Bilde Gottes schuf er ihn, als Mann und Frau schuf er sie.“³⁹ Hier ist Gott das Subjekt, zu dem der Mensch in Relation, in Angewiesenheit gedacht wird. Der biblische Schöpfungsbericht relativiert die Autonomie des modernen Menschen. „Der sich absolut selbstbestimmende Mensch ist mithin eine hypertrophe Fiktion und taugt daher nicht als anthropologisches Leitbild“⁴⁰, schreibt Heinz Schmidt.

Die Figur der Gottebenbildlichkeit leistet noch ein Zweites: Dem biblischen Bericht zufolge ist jeder einzelne Mensch als Mensch durch das Würdeprädikat „Ebenbild Gottes“ ausgezeichnet. Das heißt auch, dass menschliches Leben bereits aufgrund seiner leiblichen Existenz unter den unbedingten Schutz der Menschenwürde fällt, und nicht aufgrund seiner Bestimmung zur Freiheit. Ein Mensch ohne Selbstbewusstsein und Rationalität ist daher, genauso wie andere Menschen auch, in seiner Würde zu achten. Im Blick auf die Ausübung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung setzt ein christliches Menschenbild daher nicht bei der Autonomie des Subjekts an, sondern geht vom Zusage menschlicher Würde durch Gott aus. Es achtet Menschen mit Behinderung gerade in ihrem Sosein und lässt nicht zu, dass ihre Defizite gegenüber „autonomen“, anscheinend völlig selbstbestimmten Menschen, den Blick auf sie bestimmen. Deshalb schließt Befähigung zur Selbstbestimmung in christlicher Perspektive an das jeweils unterschiedlich ausgebildete Fähigkeitsprofil des einzelnen Menschen mit Behinderung an.

In der Umsetzung des Selbstbestimmungsgedankens kommt es auch in christlicher Perspektive darauf an, die vorhandenen Kompetenzen und Ressourcen des Einzelnen zu erkennen. Eine ressourcenorientierte Sicht des Menschen versucht über Hilfestellungen auch dann noch selbstbestimmte Entscheidungen zu realisieren, wenn diese aufgrund von Behinderung oder Krankheit nur eingeschränkt möglich sind oder lediglich Restkompetenzen ausgeprägt sind. Neue Forschungsarbeiten belegen, dass auch bei schwer geistig behinderten oder de-

38 Ebd., S. 6.

39 Gen 1,27.

40 Schmidt, 2007, S. 71–78, S. 75.

menten Menschen selbstbestimmte Entscheidungen innerhalb gewisser Grenzen möglich sind.

4 Ausblick

Wenn eine autonome Person im Kern also nicht als unabhängiges, selbstsuffizientes Selbst zu beschreiben ist, dann muss es darum gehen, wie die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung angesichts oftmals heteronomer Lebensumstände und bestehender Beeinträchtigungen realisiert beziehungsweise gefördert werden kann. Was heißt das im Blick auf die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung? Zum einen ist damit angedeutet, dass die Realisierung eines selbstbestimmten Lebensvollzugs von den jeweils vorhandenen Voraussetzungen der Selbstbestimmung abhängig ist und Selbstbestimmung nicht als ideologisches Konzept unterschiedslos für alle Formen von Behinderung in gleicher Weise angewendet werden kann. Die vielfältigen und unterschiedlichen Formen von psychischer und geistiger Beeinträchtigung legen ein gradualistisches Konzept von Selbstbestimmung nahe, das Differenzierungen danach vornimmt, ob und in welcher Weise im einzelnen Fall die Voraussetzungen für eine selbstbestimmte Lebensführung gegeben sind. Diese Justierung darf jedoch nicht dazu missbraucht werden, betroffenen Menschen die Möglichkeit der Selbstbestimmung abzusprechen. Auch Menschen mit einer schweren psychischen oder geistigen Beeinträchtigung möchten ein möglichst erfülltes Leben führen und ihr Welt- und Selbstverhältnis möglichst vorteilhaft gestalten. Im Blick auf diese Menschen muss eine so weit wie möglich selbständige Lebensführung entsprechend ihrer Selbstbestimmungsformen festgelegt werden. Gerade aus christlicher Perspektive ist diese Sichtweise zu unterstützen, da alle menschlichen Lebensformen als gottgeschenktes Leben anzuerkennen sind und gleichen Status zugesprochen bekommen.

Zugleich ist auf die Gefahr hinzuweisen, die mit der Rede von Selbstbestimmung verbunden sein kann, da nach wie vor ungleiche Lebensverhältnisse zwischen Menschen mit und ohne Behinderung bestehen: „Die Annahme der Wählbarkeit von Lebensläufen übersieht soziale Ungleichheit, die bei aller Individualisierung nach wie vor die Lebensmöglichkeiten behinderter Menschen prägt: Sie sind in der Regel aufgrund ihrer Abhängigkeit auf bestimmte Lebensläufe und Lebensentwürfe festgelegt, weil ihnen andere verwehrt bleiben.“⁴¹ Dies gilt insbesondere für geistig behinderte Menschen, deren Lebensgeschichte „nach wie vor determiniert [ist] durch die regionalen Versorgungsstrukturen, die den Weg durch die Institutionen vorgeben, sobald Unterstützungsnetze außer-

41 Schäper 2006, S. 34.

halb der Familie notwendig werden⁴² Es ist daher auch Wachsamkeit geboten, damit nicht die mit Begrifflichkeiten wie Selbstbestimmung implizierte Wählbarkeit der Lebensrisiken für Menschen mit Behinderung ideologischen Charakter erhält, der weiterhin bestehende ungleiche Lebenschancen eher verschleiert als aufdeckt.

Literatur

- Becker, Uwe (2015): Die Inklusionslüge. Behinderung im flexiblen Kapitalismus. Bielefeld: transcript.
- Eurich, Johannes (2008): Gerechtigkeit für Menschen mit Behinderung. Ethische Reflexionen und sozialpolitische Perspektiven. Frankfurt a. M. und New York: Campus.
- Eurich, Johannes/Oelschlägel, Christian (2008): Bildungsbarrieren. Die Inklusion von Menschen mit geistiger Beeinträchtigung als Herausforderung für Schule und Diakonie. In: Eurich, Johannes/Oelschlägel, Christian (Hrsg.): Diakonie und Bildung. Heinz Schmidt zum 65. Geburtstag. Stuttgart: Kohlhammer, S. 332-344, 337 ff.
- Eurich, Johannes (2014): Anthropologische und ethische Aspekte von Behinderung. In: Zeitschrift für medizinische Ethik, 40/2014, S. 221-236.
- Eurich, Johannes (2020a): Personenzentrierung und Selbstbestimmung. Ethische Reflexionen zu Grundfragen der professionellen Beziehungsgestaltung. In: Lob-Hüdepohl, Andreas/Eurich, Johannes (Hrsg.): Personenzentrierung – Inklusion – Enabling Community (Behinderung – Theologie – Kirche 13). Stuttgart: W. Kohlhammer, S. 33-51.
- Eurich, Johannes (2020b): Teilhabe – sozialetisch betrachtet. In: Brunn, Frank Martin/Keller, Sonja (Hrsg.): Teilhabe und Zusammenhalt. Potentiale von Religion im öffentlichen Raum. Leipzig 2020: Ev. Verlagsanstalt (im Erscheinen).
- Geiger, Michaela/Stracke-Bartholmai, Matthias (Hrsg.) (2018): Inklusion denken. Theologisch, biblisch, ökumenisch, praktisch (Behinderung – Theologie – Kirche 10). Stuttgart: Kohlhammer.
- Graupner, Heidrun (2009): Wenn Liebe nicht ausreicht. In: Süddeutsche Zeitung vom 24.2.09, S. 3.
- Gröschke, Dieter (2003): Behinderung als „Leiden“? – Biopolitik der Behinderung zwischen einer Ethik des Heilens und einem Ethos des Imperfekten. In: Dederich, Markus (Hrsg.): Bioethik und Behinderung. Bad Heilbrunn: Klinkhardt, S. 167-192.
- Heiden, Hans-Günter (1996): Vorwort. In: Hans-Günter Heiden (Hrsg.): „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden!“ Grundrecht und Alltag – eine Bestandsaufnahme. Reinbek bei Hamburg: Rowohlt, S. 11-13.
- Herriger, Norbert (1997): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. Stuttgart et.al.: Kohlhammer.
- Knuf, Andreas (2005): Empowerment-Förderung: Zentrales Anliegen psychiatrischer Arbeit. Menschen zur Entwicklung eigener Stärken ermutigen und Hilfestellung geben bei Entwicklung von Selbstbestimmung und Selbsthilfe. In: Kerbe, 23/2005, H. 4, S. 4-7.
- Ladwig, Bernd (2000): Gerechtigkeit und Verantwortung. Liberale Gleichheit für autonome Personen. Berlin: Akademie-Verlag.
- Lob-Hüdepohl, Andreas (2014): Inklusive Gemeinschaften. Ethische Implikationen der Behindertenrechtskonvention. In: Stimmen der Zeit, 2014, 139, S. 243-256.
- Maaser, Wolfgang (2005): Gemeinnützige Verbandswirklichkeit im Wandel sozialstaatlicher Steuerungsmodelle. In: Eurich, Johannes et.al. (Hrsg.): Soziale Institutionen zwischen Markt und Moral. Führungs- und Handlungskontexte, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 65-87
- Mühl, Heinz (1994): Selbstbestimmung in der Erziehung bei geistiger Behinderung. In: Hoffmann, Theodor/Klingmüller, Bernd (Hrsg.): Abhängigkeit und Autonomie – Neue Wege in der Geistigbehindertepädagogik. Berlin: Verlag für Wissenschaft und Bildung, S. 93-101.

42 Ebd.

- Müller, Hans-Peter Müller/Wegener, Bernd (1995): Die Soziologie vor der Gerechtigkeit. Konturen einer soziologischen Gerechtigkeitsforschung. In: dies. (Hrsg.): Soziale Ungleichheit und soziale Gerechtigkeit. Opladen: Leske + Budrich, S. 7-49.
- Reuter-Radatz, Jörg (2007): Behindertenhilfe im europäischen Kontext. In: Schwetje, Manfred/Diakonisches Werk der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers (Hrsg.): Diakonie 2007. Profil, Positionen, Perspektiven. Hannover, S. 30-33.
- Rösner, Hans-Uwe (2002): Jenseits normalisierender Anerkennung. Reflexionen zum Verhältnis von Macht und Behindertsein, Frankfurt a. M.: Campus-Verlag.
- Sandel, Michael (1998): Liberalism and the Limits of Justice. 2. Ed., Cambridge: Cambridge University Press.
- Schäper, Sabine (2006): Ökonomisierung in der Behindertenhilfe. Praktisch-theologische Rekonstruktionen und Erkundungen zu den Ambivalenzen eines diakonischen Praxisfeldes (Diakonik 5). Berlin: LIT.
- Schmidt, Heinz (2007): Helfen – mit welchem Ziel? Zum diakonischen und gerontologischen Menschenbild. In: Brunn, Martin et. al. (Hrsg.): Theologie und Menschenbild. Beiträge zum interdisziplinären Gespräch. Festgabe für Wilfried Härle zum 65. Geburtstag (Marburger Theologische Studien). Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt, S. 71-78.
- Silvers, Anita (1998): Formal Justice. In: dies./Wasserman, David/Mahowald, Mary B. (Hrsg.): Disability, Difference, Discrimination. Perspectives on Justice in Bioethics and Public Policy. Lanham und Oxford: Rowman & Littlefield, S. 13–145.
- Speck, Otto (1985): Mehr Autonomie für Erwachsene mit schwerer geistiger Behinderung. In: Geistige Behinderung. Lebenshilfe-Verlag, 1985, H. 3, S. 162–170.
- Taylor, Charles (1993): Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Mit Kommentaren von Amy Gutmann (Hrsg.): aus dem Amerikanischen von Reinhard Kaiser, Frankfurt a. M.: Fischer.
- Taylor, Charles (1995): Negative Freiheit? Zur Kritik des neuzeitlichen Individualismus. 2. Auflage. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.

Teil IV

**Wege aus der Vergangenheit
in die Zukünfte**

Soziale Arbeit als Tauziehen?

Macht, Selbstbestimmung, Nicht-Identität

Jürgen Homann & Lars Bruhn

Ausgehend von der Frage, welchen historischen Halt Soziale Arbeit in den großen sozialen Bewegungen des 19./20. Jahrhundert hat, widmet sich der nachfolgende Beitrag der Bedeutung von Emanzipation als beidseitiges Bildungsziel. Für soziale Bewegungen, da für sie der Wunsch nach Emanzipation und gesellschaftlicher Veränderung grundlegend sind, gleichwie für die Soziale Arbeit, da auch ihre Protagonist*innen aufgefordert sind, sich als eigenständige politisch handelnde Subjekte zur diskursiven Konstruiertheit sozialer Probleme zu verhalten. Unter Bezugnahme auf die Philosophie der Nicht-Identität von Theodor W. Adorno wird schließlich diskutiert, welches Potential Disability Studies als „widerständigem Korrektiv“ innewohnt, das den emanzipatorischen Erkenntnisinteressen in der Sozialen Arbeit zu mehr Bedeutung verhelfen kann.

Zur Bedeutung sozialer Bewegungen für Soziale Arbeit

Die Soziale Arbeit verdankt sich historisch nicht nur emanzipativen Bestrebungen, wie der im 19. Jh. einsetzenden Frauenbewegung, sondern ist ebenso Kind der Not, geboren aus den sozialen Umwälzungen der Industrialisierung insbesondere in den Großstädten. Diese emanzipativen Bestrebungen warfen die soziale Frage auf, wie Dörner dies ausdrückte: Was machen wir mit denen, die anders sind als wir, wozu sind sie da und wie gehen wir mit ihnen um?¹ Die Wechselwirkungen zwischen innerer und äußerer Wirklichkeit, zwischen individueller Not und Umwelt und die sie umgebenden Umweltfaktoren sind, im Grunde bis heute, konstitutiv für das Arbeitsfeld der Sozialen Arbeit und für den Einsatz des Sozialen als Mittel der Hilfe in Form von Armenpflege, Kinder- und Jugendhilfe, der kirchlich inspirierten Nächstenliebetätigkeit, der Kranken- und Behindertenpflege und vielen anderen Bereichen.

Historisch betrachtet gab es von Anfang an Bestrebungen, die Schuld des Scheiterns nicht einzig den Betroffenen zuzuweisen. Also ein kritisches Bewusstsein dafür, dass der äußeren Wirklichkeit bei der Genese der sozialen Frage entscheidende Bedeutung zukommt. Dies spiegelt sich etwa in der Erkenntnis wider, dass Notlagen durch individuelle und umweltbedingte Faktoren zustande kom-

1 Dörner 1992, S. 12f..

men können, gleichsam in den Bemühungen, die „ganzheitliche Lebenssituation“ in den „psychozialen Blick“ zu bekommen und Subjekte nicht lediglich auf ihre objektiven Defizite, auf ihr tatsächliches Scheitern, zu reduzieren.

In diesem Sinne ist beispielsweise auch die Lebensweltorientierung als ein sozialarbeiterisches Konzept einzuordnen, das voraussetzt, dass, um einmal Marx zu bemühen, das Sein das Bewusstsein bestimmt, und nicht andersherum. Mag die Terminologie Husserls, aus heutiger Sicht befremdlich klingen, wenn er von reiner Erfahrung oder reiner Logik spricht, so darf er nicht dahin gehend fehlinterpretiert werden, es ginge ihm dabei um ein Psychologisieren, das wiederum nur das Resultat subjektiver Vernunft wäre und eine Reduktion, im schlimmsten Falle wiederum eine Vereinnahmung des Objekts zur Folge hätte. Wenn Husserl danach fragt, was „das *ideale* ‚Wesen‘ von Theorie als solcher“ ausmache und welches „die primitiven ‚Möglichkeiten‘“ sind, „aus denen sich die ‚Möglichkeit‘ der Theorie [...] konstituiert“², dann lassen sich in diesen kritischen Fragen hermeneutische Prinzipien bzw. Übereinstimmungen erkennen, die auch für Wissenschaftsansätze maßgeblich und aus den Sozialen Bewegungen hervorgegangen sind. Wenn Husserl sein philosophisches Konzept zudem so verstanden wissen wollte, mithilfe des Lebenswelt-Begriffs die Wissenschaft grundlagentheoretisch auch darauf hin zu hinterfragen, welche Wirksamkeit und Bedeutung, auch in ihr selber dem Sozialen beizumessen wäre, das über dessen reine Verobjektivierung hinausreicht, dann wäre dies aus unserer Sicht sogar brandaktuell. Denn Wissenschaft findet das Soziale als „Objekt“ wissenschaftlicher Analyse niemals bloß vor, sie ist selber stets ein historisierter Teil des Sozialen.

Die „Überziehung“ des methodischen Objektivitätsideals“, die „Relevanz der subjektiven Perspektive“³ ist also ein wissenschaftstheoretisches Anliegen, für das ebenso die Disability Studies eintreten, ein Anliegen, das übrigens immer wieder dazu führt, die aus den sozialen Bewegungen hervorgegangenen Wissenschaftsansätze wie Gender Studies, Queer Studies, Critical Race Studies oder Disability Studies als „vorwissenschaftlich“ zu diffamieren. An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass die genannten Ansätze keine Wissenschaften an sich sind, sondern sich vielmehr als kritisches Korrektiv verstehen. Sie hinterfragen ihren „Gegenstand“ auf seine Bedeutung und Wirksamkeit in den bestehenden Wissenschaften. Sie tun dies beispielsweise mit Hilfe von vor allem poststrukturalistischen Methoden und gehen dabei davon aus, dass soziale Ungleichheitskategorien wie etwa Behinderung, Geschlecht, Klasse, Race nicht naturgegeben sind, sondern das Ergebnis historisch-kulturell gewachsener, diskursiver Praxis. Behinderung ist aus dieser Sichtweise weniger ein persönliches Merkmal von Menschen, die von der klinischen Norm des Gesunden, Normalen, Nichtbehinderten abweichen, sondern ein Ereignis-

2 Husserl zit.n. Woweries 2013, S. 64 f..

3 Kraus 2004.

nis, das keineswegs zwingend stattfinden muss, gleichwohl jedoch eine subjektive und objektive Perspektive bedingt. Disability Studies formulieren daher im Widerstand zu den etablierten Disziplinen immer zugleich auch einen Anspruch an wissenschaftlicher Theorie, die sich an den Lebenslagen und Perspektiven der Betroffenen messen lassen muss. Als praktischer Wissenschaftsansatz *kann* es ihnen daher nicht bloß um analytische Prozesse des Denkens gehen, da subjektive Sichtweisen, Erfahrungen und Empfindungen im Zuge der lebensweltlichen Verankerung eine mindestens ebenso gewichtige Rolle einnehmen. Dabei ist ein gewisses universives Potential ausdrücklich erwünscht.

Anders gesagt und auf die Soziale Arbeit gemünzt: Soll für die Soziale Arbeit der kritisch-emanzipatorische Aspekt (wissenschaftlicher) Bildung im Vordergrund stehen und kann es aus der Perspektive der Disability Studies nicht vorrangig um die Gewinnung objektiver und hegemonial wirksamer Erkenntnisse gehen. Solche Erkenntnisse zielen nur darauf ab, fehlgeleitete und/oder inkompatible Individuen zu verobjektivieren und in die Gesellschaft zu „integrieren“, um sie den bestehenden Verhältnissen mitsamt ihren Vorstellungen von gesellschaftlicher Normalität zu unterwerfen. Vielmehr müsste es gemäß des Marxschen Imperativs prinzipiell darum gehen, „alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist“.⁴

Das vornehmliche Ziel müsste folglich nicht die auf subtile Weise wirksame und tendenziell eher unbewusste Verinnerlichung der gesellschaftlichen Macht- und Herrschaftsverhältnisse sein, sondern die Bewusstmachung und kritische Reflexion darüber, auf welche Weise jene Verhältnisse marginale Subjektpositionen und soziale Ungleichheit beständig reproduzieren. Eine solche Prioritätensetzung diene nicht nur als erkenntniskritisches, reflexives Instrument in Hinblick auf die praktischen Lebensumstände sondern auch auf die für die Soziale Arbeit maßgeblichen Wissensbestände. Letztere wären vielmehr daraufhin zu hinterfragen, inwiefern sie den Macht- und Herrschaftsverhältnissen dienlich sind. Es wäre gleichermaßen ein ethisches und insbesondere politisches und damit emanzipatorisches Projekt. Als solches erschiene es geeignet, Fremdbestimmung zu vermindern und Selbstbestimmung zu fördern, um einen Terminus aufzugreifen, der zuvorderst von der politischen Behindertenbewegung spezifisch geprägt wurde.

Selbstbestimmung wird hier vom erzieherischen Ideal der Selbständigkeit abgegrenzt. Selbständigkeit sieht ihr Ziel in der grundsätzlichen Unabhängigkeit von anderen in der eigenen Lebensführung und -gestaltung verwirklicht, bewertet Abhängigkeitsverhältnisse also als unvollkommen und fürsorgebedürftig. Selbstbestimmung dagegen erhebt den Anspruch Autonomie in der Lebensführung und -gestaltung gerade auch in und durch Abhängigkeit von Hilfe anderer als Unter-

4 Marx 1844, S. 385.

stützung verwirklichen zu können, bewertet Abhängigkeitsverhältnisse an sich zunächst weder als gut noch schlecht. Erst wo Hilfe in Bevormundung und Fremdbestimmung umschlägt, wird sie als Eingriff in die Autonomie und Menschenrechtsverletzung angeklagt und bekämpft. Berufsprofessionelle Hilfsangebote sind damit aufgefordert, ihre Grundlagen fortwährend kritisch zu reflektieren, um Bevormundung und Fremdbestimmung durch sie auszuschließen und ansonsten politisch aktiv und zusammen mit den Betroffenen dagegen vorzugehen.

Eine so inspirierte Soziale Arbeit wäre somit genötigt, beständig danach zu fragen, inwiefern die für sie relevanten Deutungs- und Handlungsmuster im Hinblick auf die gesellschaftlichen Macht-, Herrschafts- und Ungleichheitsverhältnisse hegemonial resp. repressiv sind und wie ihrerseits selbstbestimmt ihre eigene Praxis ist. Berufsprofessionelle Selbstbestimmung hieße, sich nicht unreflektiert den herrschenden Diskursen mitsamt ihren Interessenlagen zu unterwerfen. Demgegenüber sollten Arbeiter*innen am Sozialen in der Lage sein, eigene Möglichkeiten eines selbstbestimmten berufsprofessionellen Handelns auszuloten, das den Perspektiven und Interessen ihres Klientels auf solidarischer Weise Rechnung zollt. Platt gesagt: Eine solche Soziale Arbeit wäre nicht länger damit beschäftigt, das Elend lediglich „symptomorientiert“ und anwendungstechnisch anhand vorgefertigter Konzepte und Methoden zu behandeln resp. zu verwalten. Sie wäre vielmehr fähig, zur eigentlichen Kernfrage eines kritischen Herrschaftswissens und emanzipatorischer Praxis vorzustoßen. Wie jedoch (re-) produziert sich soziale Ungleichheit und welche insbesondere strukturellen Veränderungen sind erforderlich, damit soziale Ungleichheit abgebaut werden kann?

Die Philosophie der Nichtidentität als Voraussetzung eines reflexiven Bildungsbegriffs

Nirgends scheint die Verwaltung und Kolonialisierung des Sozialen, die die Bedeutung von Differenz letztlich lediglich auf ihre gesellschaftliche Funktion reduziert, rigoroser, umfassender, ausdifferenzierter zu sein, als dies im gesellschaftlichen Umgang mit Behinderung der Fall ist. Nicht nur bezogen auf die im internationalen Vergleich beispiellose Institutionalisierung des deutschen Sonderschulwesens, sondern ebenso in Hinblick auf sich anschließende Lebensabschnitte, deren Vollzug vielfach in institutionalisierten Sonderlebensbereichen „von der Wiege bis zur Bahre“ stattfindet.

Ursächlich hierfür scheint die anhaltende Deutungsmacht des medizinischen Modells von Behinderung zu sein. Das Medizinische Modell interpretiert Behinderung aus der Perspektive des Gesunden, Normalen, Nichtbehinderten als objektiv unerwünschten, eingeschränkten, therapiebedürftigen und nicht zuletzt bemitleidenswerten Zustand. Derlei objektivierende Identifizierungen von Behinderung als Abweichung von der klinischen Norm mitsamt ihren negativen

Konnotationen führen dazu, dass Behinderung konsequenterweise zum Verschwinden gebracht werden muss. Dies bedeutet, dass von Behinderung betroffene Menschen nur die Wahl haben, sich entweder bestmöglich anzupassen und damit ihre Behinderung zumindest vorübergehend unsichtbar zu machen (Integration). Oder aber sie fristen, falls ihnen die Integration nicht gelingt, ihr Dasein in besonderen, abgeschotteten Welten unter Gleich- oder Ähnlichbetroffenen (Segregation). Die dritte und konsequenteste Methode des Verschwindens von Behinderung ist die vor- oder nachgeburtliche Tötung behinderten Lebens (Eugenik, Euthanasie).

Die Kontinuität eugenischen Denkens ist vor dem Hintergrund von Pränatal- und Präimplantationsdiagnostik (PND, PID) nach wie vor ungebrochen. Maßnahmen, die das Ziel verfolgen, Behinderung zum Verschwinden zu bringen, können darüber hinaus psychologisch als Abwehrverhalten zur Bewältigung von Angst gedeutet werden, wie Klaus Dörner dies u. a. in seinem Buch „Tödliches Mitleid, Zur Sozialen Frage der Unerträglichkeit des Lebens“ beschrieben hat.⁵ Demzufolge vermag die Identifizierung von Behinderung als Einschränkung und Leiden unter Umständen, d. h. wenn die gesellschaftlichen, insbesondere rechtlichen Bedingungen dies zulassen, ein tödliches Mitleid hervorzurufen, das „zu Selbstmitleid [wird], weil man das jeweilige Leiden unerträglich findet und es deshalb irgendwie weghaben oder wegmachen will“.⁶

Wohlgemerkt, kritisiert wird an dieser Stelle die Identifikation mit vermeintlich objektiven Fakten. Jegliche kritische Selbstreflexivität wird hierdurch verhindert und die Nichtidentität der Perspektiven kontinuierlich negiert, sodass das Sosein, mit Adorno gesprochen, „fälschlich für Natur, für ein unabänderlich Gegebenes [...] und nicht für ein Gewordenes“ gehalten wird.⁷

Adorno kritisierte in seiner Philosophie zur Verteidigung des Nichtidentischen ein gesellschaftlich allumfassend wirksames Identitätsprinzip im Sinne eines „Identisch-Seins“ des Wissens gleichwie der Lebensverhältnisse und -vollzüge. Das Einzelne, das Besondere, das Fremde, das Nicht-Identische, zumal Begriffslose, gelte es vor dem Zugriff eines totalitären Einheits- und Identitätsdenken zu verteidigen. Negative Dialektik kennzeichnet damit quasi den Gegenpol zur positiv besetzten Hegelschen Dialektik. Sie ist „das konsequente Bewusstsein von Nicht-Identität“.⁸ Das Objekt (zunächst die Natur, später der Mensch) werde entfremdet, beherrscht und auf seine Funktion beschränkt. Sollte es eine Möglichkeit geben, sich der objektimmanenten Bedeutung anzunähern, dann ginge dies nur aus der radikalen Distanz, im Bewusstsein einer (selbst-)reflektierten Nicht-Identität. In ihm hat folglich nicht das Subjekt, sondern das Ob-

5 Vgl. Dörner 2002.

6 Dörner 1989.

7 Adorno 1966, 104.

8 Adorno 1975, S. 17.

jekt, das Andere, den Vorrang, dessen umfassende (nichtbegriffliche) Bedeutung ausschließlich im Objekt verortet bleibt. „Der versöhnte Zustand annectierte nicht mit philosophischem Imperialismus das Fremde, sondern hätte sein Glück daran, dass es in der gewährten Nähe das Ferne und Verschiedene bleibt, jenseits des Heterogenen wie des Eigenen.“⁹ Erziehung und Bildung zu „kritischer Selbstreflexion“ beinhalte die „Wendung aufs Subjekt“, die Befähigung, „ohne Reflexion auf sich selbst nach außen zu schlagen“, „die Kraft zur Reflexion, zur Selbstbestimmung, zum Nicht-Mitmachen“, um der gesellschaftlichen Heteronomie widerstehen zu können.¹⁰ Erziehung zu kritischer Selbstreflexion resp. zur Mündigkeit sei schließlich „Erziehung zum Widerspruch und zum Widerstand“ gegen jenen „Druck des herrschenden Allgemeinen“ und seiner „Tendenz, das Besondere und Einzelne samt seiner Widerstandskraft zu zertrümmern“.¹¹

Im Gegensatz zur PID, die nicht nur in Deutschland kontrovers diskutiert wurde, werden Maßnahmen der Integration und Rehabilitation kaum hinterfragt und gelten uneingeschränkt als Hilfen. Sie vollziehen sich in Bezug auf Behinderung im Zusammenspiel insbesondere mit Mediziner*innen, Sonderpädagog*innen, Psycholog*innen, etc., deren Deutungshoheit bestimmend ist. Die klinische Norm des Gesunden, Normalen, Nichtbehinderten und solcherart sozial Erwünschten bildet dann als normative Ordnung den handlungsleitenden Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit unterwirft sich auf diese Weise den vorgegebenen objektiven Gegebenheiten qua Rollen- und Funktionszuweisung – *divide et impera*.

Derart funktionierende Soziale Arbeit dient damit immer auch als Instrument der sozialen Kontrolle und Disziplinierung. Besser sollte sie etwa danach fragen, inwiefern die Ungleichheitskategorie Behinderung auf ein Gewaltverhältnis gründet, um Veränderung zu bewirken und Möglichkeiten einer kritisch-emanzipatorischen Praxis auszuloten.

Hilfe!?

Vorne weg, um Missverständnissen vorzubeugen, geht der Diskurs um die Identifikation mit den Perspektiven und Interessen der Adressat*innen Sozialer Arbeit oder geht es um Solidarität und gemeinsame politische Aktion, dann kann dies fraglos Hilfe sein. Dazu bedarf es jedoch seitens der Sozialen Arbeit einer beständigen herrschaftskritischen (Selbst-)Reflexion, eines Wissens darum, dass Hilfe, mag sie noch so gut gemeint sein, in ihr Gegenteil umschlagen kann. Hilfe kann damit die Form einer verfügenden Herrschaft annehmen, wenn die Bedin-

9 A.a.O., S. 192.

10 Adorno 1966, S. 97.

11 A.a.O., S. 95.

gungen, die sie erforderlich machten, weiterhin fortbestehen. Eben deshalb ist jegliche Soziale Arbeit auf ein kritisches Korrektiv, eine kritische Instanz, angewiesen, die ihren eigenen, professionell begründeten Anspruch gleichwie den gesellschaftlichen Herrschaftsansprüchen, Grenzen setzt. Ein Gedicht von Bert Brecht mag dies zum Ausdruck bringen:

„Freilich saht ihr
Hilfe an manchem Ort
Mancherlei Art, erzeugt durch den Zustand
Der noch nicht zu entbehrenden Gewalt
Dennoch raten wir euch der grausamen Wirklichkeit
Grausamer zu begegnen und
Mit dem Zustand, der den Anspruch erzeugt aufzugeben den Anspruch.
Also nicht zu rechnen mit Hilfe:
Solange Gewalt herrscht, kann Hilfe verweigert werden
Wenn keine Gewalt mehr herrscht, ist keine Hilfe mehr nötig.
Also sollt ihr nicht Hilfe verlangen, sondern die Gewalt abschaffen.
Hilfe und Gewalt geben ein Ganzes
Und das Ganze muss verändert werden.“¹²

Disability Studies als widerständiges Korrektiv?

Es wurde bis hierhin zu verdeutlichen versucht, worin wir das Dilemma im Grunde jeglicher Arbeit am Sozialen begründet sehen. Helfer*innen und jenen, denen geholfen werden soll, ziehen womöglich gar nicht an einem Strang.¹³ Vielmehr sind der Identifikation mit den Betroffenen Grenzen gesetzt, die ein asymmetrisches Machtgefüge bedingen, das den objektiven Verhältnissen, dem Zustand, wie Brecht es zum Ausdruck bringt, geschuldet ist. Insofern wäre auch danach zu fragen, ob Prinzipien und gängige Konzepte der Integration, Resozialisierung etc. für die Soziale Arbeit ein probates, entpolitisiertes Mittel darstellt, sich auf der moralisch richtigen Seite zu wissen, um vor allem das eigene Gewissen zu beruhigen, derweil an dem anhaltenden gewaltvollen Zustand die Wirtschaft, die Politik oder der liebe Gott schuld sind. Die politische Behindertenbewegung hat daher immer schon dafür gekämpft, die Asymmetrie des Verhältnisses zwischen Helfer*innen und zu helfenden Personen insbesondere in Bezug auf die Verfügung der finanziellen Mittel umzukehren. Dies spiegelt sich beispielsweise in der Einführung des Persönlichen Budgets gem. § 17 SGB IX. Zwar ist die gewaltvolle Beziehung damit

12 Brecht 1967, S. 599.

13 Vgl. Frehe 1987.

nicht beendet, etwa in Bezug auf die nach wie vor lohnabhängige Beschäftigung von Assistenz, aber sie verhilft den Betroffenen zu mehr Selbstbestimmung.

Wenn es also mit Brecht um den Zustand geht, der zu verändern wäre, dann sollte der Nutzen der Wissenschaftsansätze, die aus den Sozialen Bewegungen hervorgegangen sind, für die Soziale Arbeit in diesen ersten Überlegungen zumindest ansatzweise hervorgetreten sein. Sie stellen ein unverzichtbares kritisches Korrektiv dar, indem sie daran erinnern, dass die Perspektiven und Interessen mitnichten dieselben sind. Sie vermögen jegliche Arrangements der Macht zu erschüttern, da in ihnen kritische Reflexion und emanzipatorische Praxis zusammenfallen. Erst hierdurch können instrumentalisierende Verhältnisse und die Funktionalität des eigenen (berufspersonellen) Handelns überhaupt sichtbar gemacht werden.

So sind Disability Studies aus der politisch-emanzipatorischen Behindertenbewegung hervorgegangen. Widerstand ist ein Konzept, das die unterschiedlichen Paradigmen in Disability Studies miteinander verbindet. Eine Theorie des Widerstands bietet Gabel und Peters zufolge den Vorteil, auch individuelle Erfahrungen einzubeziehen.¹⁴ Ähnlich der Aussage, dass das Persönliche das Politische ist, heißt es bei ihnen in Anlehnung an die Befreiungspädagogik Paulo Freires: „Individueller Widerstand arbeitet über die individuelle und kollektive Ebene hinweg und wird durch kritische Selbstreflexion in Verbindung mit Handlung umgesetzt.“¹⁵ Nicht anerkannte Theorien oder empirisch gesicherte objektive Wahrheiten, sondern gesellschaftliche Praxen bilden für Disability Studies den Ausgangspunkt, von dem aus sich die relevanten Fragestellungen ergeben.

Konsequenz

Freiheit muss erlernt, Emanzipation erkämpft werden. Es wäre weiter danach zu fragen, welche Konsequenzen sich aus den hier dargestellten Überlegungen für die Lehre der Sozialen Arbeit ergäben. Einige Punkte seien abschließend genannt: Dass Macht kein Naturphänomen ist und nicht an und für sich existiert. Sondern dass sie sich diskursiv und konstruiert und in sozialen Interaktionen bzw. Beziehungen vollzieht. Ergo, dass sie es mit Menschen zu tun hat, denn Strukturen sündigen nicht, wie Boff und Christo dies zum Ausdruck bringen.¹⁶

- Dass die abstrakte Rede von strukturell bedingter sozialer Ungleichheit lediglich eine rationalisierte Unschuldskundung darstellt, die einer Ontologisierung

14 Vgl. Gabel & Peters 2004.

15 A.a.O., S. 594. Im Original: „[I]ndividual resistance operates across the individual and collective level and is enacted through critical self-reflection coupled with action.“

16 Vgl. Boff & Christo 1978.

rung der Macht und damit einer Verschleierung der als naturgemäß verstandenen Machtverhältnisse das Wort redet.

- Stichwort Selbstbestimmung, dass neben Macht auch Wissen diskursiv konstruiert ist. Dass die Studierenden der Sozialen Arbeit dazu aufgefordert werden, jegliches Wissen, gerade solches, das ihre spezifische berufliche Professionalität ausweisen soll, beständig auf hegemoniale resp. instrumentalistische Wirkungs- und Funktionsweisen zu hinterfragen.
- Dass also die Studierenden ein kritisches Selbst- resp. Rollenbewusstsein entwickeln, das danach fragt, wo und wie Soziale Arbeit den herrschaftlichen Strukturen und Interessen dienlich ist, um hiergegen gemeinsam mit jenen, denen geholfen werden soll, ggf. auch widerständiges Potential entfalten zu können. Erst dann scheint es auch möglich, sich selber von privilegierten Berufsgruppen emanzipieren zu können, um zu Formen selbstbestimmter Sozialer Arbeit zu gelangen.
- Und last but not least, dass sich die Soziale Arbeit politisiert und mit den Adressat*innen der Sozialen Arbeit, mit ihren Perspektiven und Interessen solidarisiert, statt Problemlagen zu individualisieren und die Verantwortung für das Gelingen und Funktionieren des Sozialen tendenziell den Betroffenen zuzuweisen.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1966): Erziehung nach Auschwitz, <http://schule.judentum.de/nationalsozialismus/adorno.htm>, Stand: 26.03.15.
- Ders. (1975): Negative Dialektik, Frankfurt/M..
- Brecht, Bertold (1967): Das Badener Lehrstück vom Einverständnis, 4. Die Hilfeverweigerung, in: ders., Gesammelte Werke 2, Frankfurt/M..
- Boff, Clodovis; Christo, Libanio Betto (1978): Pecado social y conversión estructural, (Coll. CLAR 40), These 5, Bogota, <http://strukturen.wordpress.com/2006/07/24/soziale-sunde-bei-c-boff/> (01.12.14).
- Ders. (2002): Tödliches Mitleid, Zur Sozialen Frage der Unerträglichkeit des Lebens, Neumünster.
- Dörner, Klaus (1989): Wenn Mitleid tödlich wird, Die 100-jährige Tradition des Euthanasie-Gedankens, www.spiegel.de/spiegel/print/d-13494823.html, Stand: 26.03.15.
- Frehe, Horst (1987): Die Helferrolle als Herrschaftsinteresse nichtbehinderter „Behinderten- (Be-)Arbeiter“, http://bidok.uibk.ac.at/library/mabuse_frehe-helfer.html, Stand: 05.02.15.
- Gabel, Susan; Peters, Susan (2004): Presage of a paradigm shift? Beyond the social model of disability toward resistance theories of disability, in: Disability & Society, Vol. 19, No. 4, pp. 585–600.
- Kraus, Björn (2004): Lebenswelt und Lebensweltorientierung. Eine begriffliche Revision als Angebot an eine systemisch-konstruktivistische Sozialarbeitswissenschaft, www.ibs-networld.de/Ferkel/Archiv/kraus-b-04-12_lebenswelt.html#:~:text=Aufl.%201936%29%20Im%20Besonderen%20kritisiert%20er%20die%20%22%C3%9Cberziehung%22,entgegenstellt.%20Konstruktivistisch%20formuliert%20%28ohne%20jetzt%20Husserl%20als%20, Stand: 18.08.20.
- Marx, Karl (1844): Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie, Einleitung, www.mlwerke.de/me/me01/me01_378.htm, Stand: 26.03.15.
- Woweries, Tom (2013): Husserls Prolegomena zur reinen Logik, Eine Verteidigung logischer Grundgesetze gegen psychologistische Reduktionstheorien, in: Incipiens, Zeitschrift für Erstpublikationen aus der Philosophie und ihrer Geschichte, Ausgabe 1/2013, S. 63–86, www.incipiens.de/incipiens/issue/view/16/2, Stand: 18.08.20.

Neo-Sozialhygiene als Rassismus ohne „Rassen“

Zum Bedeutungswandel von „Behinderung“ in der Sozialen Arbeit

Timm Kunstreich

Im Alltag und in der Umgangssprache haben „Rasse“ und „Behinderung“ eines gemeinsam: Man erkennt sie beide an körperlichen Merkmalen, an ihrer „Natur“. Dass diese scheinbare Selbstverständlichkeit eine hegemonialen „Meisterleistung“ auch von Wissenschaft und bürgerlicher Bildung ist, diese Elemente herrschaftlicher Vergesellschaftung sollen im ersten Teil des Textes unter den Aspekten von *Rationalisierung*, *Professionalisierung* und *Kolonialisierung* untersucht werden. Im zweiten Teil versuche ich, mit Elementen befreiender Vergesellschaftung eine Dekodierung dieses Zusammenhanges. *Aktivierung*, *Solidarisierung* und *Selbstregulierung* sollen mit Bezug auf Martin Buber und Hans Falck eine Handlungsperspektive „von unten“ nicht nur denkbar, sondern auch praktisch möglich machen.

Einleitung

Als Anfang der neunziger Jahre des letzten Jahrhunderts das NSM, das Neue Steuerungs-Modell, Furore machte, sahen darin viele, mich eingeschlossen, nur eine weitere Stufe in der Modernisierung konservativ-liberaler Hegemonie.¹ Heute, fast 20 Jahre später, wird deutlich, dass diese Kritik zu wenig radikal war, also nicht wirklich „an die Wurzeln“ ging. Auch wenn damals schon viele Aspekte, wie Deregulierungen, Ökonomisierung oder „Selbstbeteiligungen“ unterschiedlicher Art, richtig analysiert wurden, wird jetzt erst ein innerer Zusammenhang deutlich, der sich als Neo-Sozialhygiene bezeichnen lässt. Dessen besonderes Kennzeichen ist ein Rassismus ohne („biologische“) Rassen. So wie der historische Liberalismus im Sozialdarwinismus einen Gestaltwandel erfuhr, dessen wissenschaftliche Verbrämung als Sozialhygiene bruchlos in einen biologischen Rassismus übergang, so lässt sich die ideologische Basisstruktur des neo-liberalen Sozialstaates oder Postwohlfahrtsstaates² als eine modernisierte So-

1 Vgl. Kunstreich 2014a: 348 ff.

2 Vgl. Dahme/Wohlfahrt 2005.

zialhygiene kodieren, die alle Felder der Sozialen Arbeit durchdringt und als „Rassismus ohne Rassen“ die „Unnützen“ von den „Nützlichen“ trennt.

Welche Bedeutung „Behinderung“ in diesen Prozessen herrschaftlicher Vergesellschaftung zukommt, soll Gegenstand des ersten Teils der folgenden Überlegungen sein. Ausgangspunkt dabei ist deren Kennzeichnung als *Rationalisierung*, *Professionalisierung* und *Kolonialisierung*, die sich im sozialen Umgang mit „Behinderung“ als Prozesse der Isolierung ausmachen lassen.³

Die hegemoniale Regulation dieser drei Prozesse sichert die Gesellschaftlichkeit des „automatischen Subjekts Kapital“. Das wird zwar immer wieder kritisiert, in Frage gestellt und konterkariert, aber letztlich doch gestützt durch die Vergesellschaftung der lebendigen Arbeit. Darin sind allerdings auch potenziell und real befreiende Momente enthalten, die immer auch eine Perspektive von gelingender Inklusion beinhalten. Diese werden im zweiten Teil unter den Aspekten von *Aktivierung*, *Solidarisierung* und *Selbstregulierung* decodiert. Mit Bezug auf Paulo Freire will ich damit unterstreichen, dass „das Fundamentalthema unserer Epoche das der Herrschaft ist, das seinen Gegensatz, nämlich das Thema der Befreiung, mit setzt als das Ziel, das es zu erreichen gilt“.⁴

1 Elemente herrschaftlicher Vergesellschaftung

„Dass es ‚so weiter‘ geht, ist die Katastrophe. Sie ist nicht das jeweils Bevorstehende, sondern das jeweilig Gegebene.“⁵ Sicherlich gibt es gravierende Unterschiede zwischen der Situation Ende der 1930er Jahre, in der Walter Benjamin diese Feststellung traf, und heute. Es gibt aber auch Ähnlichkeiten, vor denen wir gern die Augen verschließen. Das ist nicht nur ein vitaler Kapitalismus mit allen nur denkbaren Formen der „Ex- und Inklusion“ im Weltmaßstab (Globalisierung), sondern auch ein entsprechender Formwandel in den sich entwickelnden Gesellschaften.⁶

Exemplarisch möchte ich diese Tendenz an den drei regulativen Strategien in der Sozialen Arbeit verdeutlichen, die ich als Elemente der Sozialdisziplinierung beschrieben habe und die dazu beitragen, Hegemonie zu sichern: *Rationalisierung*, *Professionalisierung* und *Kolonialisierung*.⁷ Der empirische Ausweis von *Rationalisierung* in der Sozialen Arbeit ist ein immer wiederkehrendes, institutionelles Handlungsmuster, die Verwandlung sozialer Ereignisse in individuelle

3 Vgl. Wolfgang Jantzen, über dessen ungeheure Produktivität gibt seine Homepage Auskunft: www.basaglia.de

4 Freire 1973, S. 85.

5 Benjamin 1982, S. 592.

6 Vgl. Bauman 2005.

7 Vgl. Kunstreich 2014a: 60; 96 f.

Defizite. Gemeint sind unterschiedliche Ereignisse im Leben eines Menschen, wie „nicht zur Schule gehen“, „nervige“ Lebhaftigkeit von Kindern, Armut Alleinerziehender, Ängste bedrohter Mittelschichten vor dem Abstieg und „moralische Paniken“, wie z. B. die „immer stärker zunehmende Gewalt“. Aber auch alle anderen Formen von psychischer, seelischer und körperlicher Behinderung, die unter einen Hut gebracht werden, indem sie in individuelle Defizite der so gekennzeichnetem Menschen verwandelt werden, und allein diese Dreiteilung ist tendenziell rassistisch. Dieses Kunststück ist z. B. zu beobachten, wenn es darum geht, ob ein behinderter Mensch⁸ dann, wenn seine ambulante Betreuung „zu teuer wird“ auch gegen seinen Willen stationär untergebracht werden darf.

Diese „Banalität des Bösen“ wird auch in folgendem „Dialog“ deutlich, in dem es um ein ärztlich verschriebenes (!), dringend benötigtes Hilfsmittel geht:

Die Sachbearbeiterin der Krankenkasse (S): „Die Rohre, die Sie haben möchten (für die notwendigen Darmspiegelungen, Anmerkung des Autors) sind für Erwachsene als Urinkatheter gedacht. Deshalb können Sie sie nicht bekommen.“

Die Mutter der betroffenen Tochter, die noch ein Baby ist (M): „Aber meine Tochter braucht genau diese Rohre“

S: „Aber ich habe meine Vorschriften.“

M: „Bitte erklären Sie mir, wie unsere Tochter Stuhlgang haben soll ohne diese Rohre?“

S: „Das kann ich Ihnen nicht sagen.“

M: „Ich Ihnen auch nicht. Ich kann Ihnen nur sagen, dass Greta an ihrer eigenen Kacke ersticken wird, wenn wir diese scheiß Rohre nicht bekommen. Wollen Sie die Verantwortung dafür tragen?“⁹

So banal dieses Beispiel erscheint, so grundlegend ist das dahinterstehende Modell eines Ersatzes dialogischer und ethischer Problemformulierung durch technische bzw. technologische Rationalität:

„Die technisch-formale Verantwortung unterscheidet sich von moralischer Verantwortung dadurch, dass sie das Handeln nicht mehr als Mittel zu einem bestimmten Zweck begreift. Da der reale Bezugspunkt für die Maßnahmen aus dem Gesichtskreis des Bürokraten verschwunden ist, erscheint ihm sein Handeln als Selbstzweck, das nur mehr mit immanenten Kriterien wie Angemessenheit und Erfolg zu beurteilen

8 Diese Ausdrucksweise behalte ich bei, weil die Rede von „Menschen mit Behinderung“ die zweifellos erlebten Beeinträchtigungen zu einer Eigenschaft des Menschen machen, während die Kennzeichnung „behinderter Mensch“ unterstreicht, dass es die Verhältnisse sind, die behindern.

9 Die letzten Sätze habe die Mutter geschrien, um nicht weinen zu müssen, vgl. Kaiser 2016: 210 f., zit. nach Jantzen 2017.)

ist. Von moralischem Ballast befreites Handeln unterliegt allein rationalistischen Überlegungen, wobei die Kriterien klar und leicht anwendbar sind. Entscheidend ist, ob die technischen Ressourcen optimal genutzt und ob die Maßnahmen kosteneffizient durchgeführt wurden.“¹⁰

Die eine Konsequenz daraus ist: „Der Gegensatz zu Nähe ist soziale Distanz. Das moralische Attribut von Nähe ist Verantwortung, das moralische Attribut sozialer Distanz ist fehlender moralischer Bezug oder Heterophobie“.¹¹ Eine weitere Konsequenz ist, dass auch die technisch-formale Verantwortung aktuell modernisiert wird. Das zeigt sich nicht zuletzt in der sich immer stärker ausbreitenden Manie medizinisch orientierter Neo-Diagnostik in allen fallbezogenen Arbeitsfeldern der Sozialen Arbeit.¹² Sicher ist in den elaborierteren Modellen von Diagnostik das klinische Niveau der 1970er Jahre überschritten, vor allem, wenn Sichtweisen von Betroffenen berücksichtigt werden. Aber auch hier bleibt die Hierarchie des Wissens und des damit verbundenen Könnens erhalten, wenn es nottut auch mit staatlicher Gewalt.

Aber auch der Übergang vom Stufenmodell in der Pflegeversicherung zu einer Praxis der Pflegegrade spiegelt eine derartige Modernisierung. Sie ist ganz sicherlich ein Fortschritt, jedoch das Grundprinzip der *Rationalisierung*, die Verwandlung unterschiedlicher sozialer Ereignisse in individuell zugeschriebene Defizite bleibt jedoch auch hier bestehen.¹³ Einen Zusammenhang mit einer neuen Form von Sozialhygiene und damit mit rassistischen Tendenzen würden die Vertreter*innen einer Neo-Diagnostik empört von sich weisen. Es ist deshalb zu prüfen, wie sich diese Form von Rationalisierung in einer entsprechenden Professionalität praktisch umsetzt.

Die Zuschreibungen von Defiziten als Eigenschaften der Betroffenen erfolgen auf „höchstem“ professionellem Niveau aller beteiligten Fachkräfte. *Professionalisierung* als Strategie der Regulation bedeutet in diesem Kontext die Vermittlung der Transformation vielfältiger Situationen in einheitlich konstruierte individuelle Defizite in den dafür zuständigen Institutionen.¹⁴ Nach den historischen Ausprägungen der personalisierenden und klinischen Professionalität¹⁵ entspricht die dominierende Ausprägung professionellen Selbstverständnisses heute eher dem eines „aktivierenden Manager“. Tilman Lutz hat die Bedeutung des „In-aktiven/des Aktivierbaren“ in seiner Analyse der „Sozialen Arbeit im Kontrolldiskurs“ (2010) deutlich herausgearbeitet. „Neben der Aktivierung an

10 Bauman 1992, S. 116.

11 Ebenda, a. a. O. S 198.

12 Vgl. den Stand zu Beginn der Diskussion in Heiner 2004.

13 Vgl. die Diskussion in WIDERSPRÜCHE-Heft 88, 2003.

14 Vgl. Kunstreich 2014a, S. 60.

15 Vgl. Kunstreich 1975.

sich kommt (der Sozialen Arbeit) demnach auch die Aufgabe zu, Personen und Gruppen nach ihrer Aktivierbarkeit zu kategorisieren und Integrationshilfen für diejenigen bereit zu halten, die fähig und willens sind, sich diesen Anforderungen zu stellen, diejenigen zu verwalten, die dazu nicht fähig sind und diejenigen auszuschließen, die als ‚gefährlich‘ oder ‚riskant‘ eingestuft bzw. etikettiert werden“.¹⁶

Für das professionelle Selbstbild hat das die Bestärkung der Defizitorientierung zur Folge, wenn auch nun mit „modernen“ Deutungsmustern neu gerahmt. „Das Klientenbild des *In-Aktiven* scheint sich inklusive seiner primär individualisierenden Konzeption der Problemursachen und entsprechender Lösungsstrategien zunehmend auszubreiten“.¹⁷ Das durchgängige Muster der Verantwortungszuschreibung ist das typische Merkmal der Modernisierung klinischer Professionalität. Tilman Lutz beschreibt ihn als Typus der „Responsibilität“.¹⁸

Die inhaltliche Bestimmung und Ausgestaltung dieses Klientenbildes ist zentraler Bestandteil der dritten regulativen Strategie, der *Kolonialisierung*. Diese zielt¹⁹ in der damit verbundenen Debatte um „Verstehen oder Kolonisieren“²⁰ auf die Legimitation der hegemonialen Lebensweise durch „soziale Zensuren“ des „Wertes“ und des „Unwertes“. Die älteste und in immer neuen „Übersetzungen“ ausdifferenzierte Variante dieser „Zensur“ ist in der Sozialen Arbeit die Unterscheidung zwischen den „Würdigen“ und den „Unwürdigen“, seien es Arme, Kinder, Frauen oder Behinderte. „Fleißig“ vers. „faul“, „verwahrlost“ vers. „anständig“, „berechtigt“ vers. „nicht berechtigt“ sind davon ebenso Varianten wie „arisch“ vers. „nicht arisch“ oder „Deutscher“ vers. „Ausländer“. Die generelle Funktion „sozialer Zensuren“ ist es, „zu bezeichnen, zu denunzieren und zu regulieren, nicht zu erklären“.²¹ Aus hegemonialer Perspektive ist viel über diese „stigmatisierende Zweiteilungen“ (Foucault) geschrieben worden.²² Wolfgang Jantzen thematisiert diese verinnerlichte „Zweiteilung“ in der Interpretation des oben angedeuteten Beispiels folgendermaßen:

„So schreibt eine Kommentatorin, die zu Recht von einem wichtigen und wunderschönen Buch²³ spricht: ‚Die Autorin beschreibt die Erfahrungen mit ihrer Tochter, die an einem Chromosomenfehler leidet.‘ Nein! Wenn Greta und ihre Sonderfamilie an etwas leiden, dann ist es eine ausgrenzende Umwelt, die dementsprechend auch

16 Ebd., S. 264 mit Bezug auf Bommers/Scherr 2000

17 Lutz 2010, S. 277, Hervorhebung i.O.

18 Lutz 2010, S. 271 ff.

19 Vgl. in Anschluss an Habermas 1981.

20 Otto/Müller 1984.

21 Sumner 1991, S. 254.

22 Vgl. Anhorn/Bettinger/Stehr 2007.

23 Mareice Kaiser: Alles inklusive. Aus dem Leben mit meiner behinderten Tochter. Frankfurt/M. 2016

von Chromosomenfehlern (das Kind als Fehlkonstruktion!) statt von chromosomaler Veränderung und einem größeren Gefährdungsmuster für (seelische) Verwundbarkeit spricht. Entsprechend geht es beim Thema Behinderung in keiner Weise um die verändernden körperlichen Anpassungsbedingungen, sondern um ausgegrenzte, gedemütigte, verletzte menschliche Existenz, die den Sondereltern ungeheure Kraft und Widerstandsfähigkeit abverlangt. Und dennoch bleibt es auch hier immer noch die Reduktion von Behinderung auf ein körperliches Attribut, wie die Sprachregelung Menschen mit Behinderung leider nach wie vor transportiert. Es geht um sozial ausgegrenzte, stigmatisierte, immer wieder benachteiligte Menschen und ihre Familien, so wie es mein verstorbener Freund Franz Christoph, Mitbegründer der ‚Krüppelbewegung‘ mit der Bemerkung auf den Punkt brachte, dass seine verkrüppelten Beine eine unpraktische Einschränkung seien, Behinderung jedoch die Unterdrückung Behinderter durch nicht behinderte Menschen.²⁴

„Behindert sein“ = isoliert werden“ ist also der gesellschaftliche Prozess, der Behinderung hervorbringt, wie Wolfgang Janssen das seinen Reflexionen „Zur politischen Philosophie der Behinderung“ (2009) als Überschrift vorangestellt. Dass die drei regulativen Strategien Rationalisierung, Professionalisierung und Kolonialisierung eng verflochten sind und zusammen das „re-aktive Modell“ als dominierende („primäre“) Struktur- und Handlungsmuster in der Geschichte der Sozialen Arbeit bilden, habe ich in „sieben Blicken“ versucht heraus zu arbeiten.²⁵ Die Kontinuität sozialhygienischer Positionen und proto-rassistischer Praxen konnte ich dabei nur andeuten.²⁶ Manfred Kappeler hat in seiner umfassenden Analyse des „schrecklichen Traums vom vollkommenen Menschen“ den „Subtext“ von Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit entziffert und somit die Kontinuität dieser Denkmuster im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts rekonstruiert (2000).

Um das „Wiederaufleben“ dieser Kontinuität als Neo-Sozialhygiene zu verdeutlichen, lässt sich unmittelbar an Kappelers Untersuchung anschließen. Er unterscheidet „drei für die sozialrassistische Theorie und Praxis in der Sozialen Arbeit zentrale ‚Ideologeme‘: Die *Menschenökonomie*, das *klassifizierende Denken* in Kategorien von ‚höherwertig‘ und ‚minderwertig‘ und die *Volksgemeinschaftsideologie*“.²⁷ Diese Ideologeme können als Ausprägungen der drei regulativen Strategien des re-aktiven Modells interpretiert werden.

Bis in die Begrifflichkeit hinein gibt es in der *Menschenökonomie* die deutlichste Kontinuität zwischen alter und neuer Sozialhygiene. Menschen werden auf betrieblicher und volkswirtschaftlicher Ebene unter Kosten-Nutzen-Ge-

24 Jantzen 2017, S. 6 f.

25 Vgl. Kunstreich 2014a; 2014b.

26 Vgl. Ebenda 2014a, S. 143 ff. und vor allem S. 190 ff.

27 Kappeler 2000, S. 652 f., Hervorhebung i.O.

sichtspunkten gesehen. Die Erschließung von „Humankapital“ als Begründung für den Ausbau des Elementarbereiches, „Wissensgesellschaft als Standortfaktor“ im „globalen Wettbewerb“ als zentrales Argument im Ausbau des Schul- und Hochschulwesens und „Fordern und Fördern“ (oder umgekehrt) als Reduktion junger Menschen auf ihre Verwertbarkeit, sind die bekanntesten Schlagwörter in diesem Zusammenhang. Diese müssen in den dazu gehörenden Programmen auf das Niveau der Hartz IV-Regularien gebracht werden, damit die Umwandlung unterschiedlicher Ereignisse in individuelle Defizite tatsächlich gelingen kann.

Als Ironie der Geschichte kann in diesem Zusammenhang gelten, dass mit dem Ende des Fordismus die manufakturartigen Werkstätten für Behinderte zunehmend dysfunktional für die diversifizierte Nutzung von Arbeitskraft werden. So hat es der autistische Kommissar sogar in die alle Fernsehkanäle dominierenden Krimis geschafft. Wie auch in anderen Bereichen zeichnet sich hier eine sich modernisierende gesellschaftliche Spaltung ab. Die noch Nützlichen werden bei einer flexiblen Definition dessen, was nützlich ist, inkludiert, die dann endgültig nicht mehr Brauchbaren zunehmend exkludiert. Diese Spaltung lässt sich auch in der Diversifikation der Arbeitsplätze in den Werkstätten für Behinderte feststellen. Die „Flexibelsten“ dürfen in ausgelagerten Stellen arbeiten, nur noch die monotonen Verrichtungen verbleiben in den alten Werkshallen. Diese Modernisierung hat aber nur wenig daran geändert, dass behinderte Menschen als „Arbeitskraft minderer Güte“ gelten und aufgrund dieser Zuschreibung isoliert werden.²⁸

Neben dieser „volkswirtschaftlichen“ sind die „betriebswirtschaftlichen“ Konsequenzen der *Menschenökonomie* besonders auffällig. Die Marktsimulationen von Staat und Freien Trägern führt zu Nobelkarossen als Dienstwagen²⁹ ebenso wie zu Hungerlöhnen, die – vor allem im Pflegebereich – über Hartz IV aufgestockt werden müssen, aber auch – und das ist neu im Care-industriellen Komplex – zu Konkursen. Den simplen, aber folgenreichen Kern dieser *Menschenökonomie* bringt Hannah Arendt auf den Punkt, wenn sie sagt „Der Wert des Menschen ist sein Preis, den der Käufer, nicht der Verkäufer bestimmt“.³⁰

28 Vgl. Jantzen 2014.

29 „Sozial-Maserati“ der Obdachlosenhilfe polarisiert. Wie sozial kann ein Maserati als Dienstwagen sein? Darüber gibt es beim Berliner Verein Treberhilfe geteilte Auffassungen. Der Geschäftsführer hält ihn eigentlich für angemessen, will den dienstlichen Nobelschlitten jetzt aber doch anderweitig nutzen lassen. (Vgl. Chrismon. Das Evangelische Magazin vom 22.02.2010).

30 Arendt 1948/1976, S. 19.

2 Professionalisierung

Dass *klassifizierendes Denken* geradezu das „Markenzeichen“ der „jungen“ Profession der Sozialen Arbeit war und ist, wird nicht zuletzt in der Diskussion um Diagnostik offensichtlich. Herausragende Beispiele aus den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts sind die beiden berühmten Arbeiten von Alice Salomon: „Soziale Diagnose“ und „Soziale Therapie“. Dieses Denken „war in einer spezifischen Legierung von Fortschrittsoptimismus und kulturpessimistischer Degenerationsangst als gefährliche Mitgift aus dem letzten Drittel des 19. Jahrhunderts in das 20. Jahrhundert mitgebracht worden. Um 1900 war die rassenhygienisch und eugenisch klassifizierende Sprache bereits als Code in den kulturprägenden Mittelschichten einschließlich des sogenannten Bildungsbürgertums umfassend etabliert“.³¹ Die damit verbundenen Sprachmuster haben sich inzwischen selbstständig und sind „universal verwendbar“.³² Diese Universalität verdeutlicht Dietlinde Gipser in ihrem Essay: „Krank, alt, behindert – nutzlos oder kostbar für die Gesellschaft?“³³, wenn sie mit Bezug auf Bauman (2005) die Widersprüche und Ambivalenzen untersucht, die sich in Vorurteilen abbilden und als Bedrohung erlebt werden, behindert zu werden, als Gefahr, krank zu werden oder auch als Angst, alt zu werden. Wie solchem gesellschaftlichen Ausschluss und der damit verbundenen Isolation begegnet werden kann, macht Gipser an Beispielen gleichberechtigter und demokratischer Kommunikation deutlich, die sich an befreienden Aktionen nach Paulo Freire und Augusto Boal orientieren. Der soziokulturelle Hintergrund, vor dem sich derartige Entwicklungen abspielen, ist der einer monadenhaften Individualisierung, die exemplarisch am Bedeutungswandel des Rauchens verdeutlicht werden kann. Innerhalb einer relativ kurzen Zeit (ca. 40 Jahre) ist die Zigarette von einem Genussmittel und Prestigesymbol zu einer Droge geworden, die nicht nur mit „aller Gewalt“ bekämpft wird, sondern an der zweierlei demonstriert wird, zum einen, dass jeder dem anderem gefährlich werden kann, weshalb der Gefährder sein Verhalten ändern muss. Tut er dies nicht aus Einsicht, so greift die zweite Tendenz, er hat mit „Strafe“ zu rechnen und zwar europaweit. Diese Tendenz zur Punitivität durchzieht so gut wie alle gesellschaftlichen Bereiche.³⁴ Inzwischen ist es üblich geworden, in jedem „verhaltensregulierenden“ Gesetz einen Straftatbestand einzuführen. Das hat dazu geführt, dass das Strafgesetzbuch und die jeweiligen Spezialvorschriften einen Umfang erreicht haben, der deutlich macht, dass der Neoliberalismus in erster Linie das Verhalten reguliert, damit die Verhältnisse unberührt bleiben. In der Sozialen Arbeit ist diese Tendenz insbesondere im Um-

31 Kappeler 2000, 638 f.

32 Ebenda., S. 675.

33 Vgl. Gipser 2012.

34 Vgl. Anhorn/Bettinger 2002.

gang mit Jugendlichen aus prekären und eingewanderten Milieus deutlich (mehr und schärfere Bestrafungen). Hannah Arendt drückt das so aus. „Der Unterschied zwischen Armen und Verbrechern verwischt sich; beide stehen außerhalb der Gesellschaft.“ Der „Erfolglose“ ist zugleich der „Unglückliche, Schändliche“, der selbst Schuld an seiner Lage ist.³⁵

3 Kolonialisierung

Kolonisierung setzt sich in institutionellen Handlungsmustern als „Ausdifferenzierung sozialer Zensuren“ durch.³⁶ Diese haben bei aller Unterschiedlichkeit einen gemeinsamen Bezugspunkt, die hegemoniale Lebensweise. So war (und ist) die bürgerliche Kernfamilie bis heute die normative Folie vor der jedes Anderssein zur moralischen (z.T. auch strafrechtlichen) Abweichung wurde. Homosexualität ist dafür ebenso ein Beispiel wie Prostitution.³⁷ „Volksgemeinschaft“ war eine fast ebenso wichtige Kategorie der hegemonialen Lebensweise. Kappeler untersucht sie ausführlich in ihrer Verwendung in der damals wichtigsten Fachzeitschrift, der Sozialen Arbeit. „Soziale Praxis“ (1893-1933)³⁸ und weist ausführlich ihre Selektionsfunktion nach, denn wer sich nicht für die Volksgemeinschaft „qualifizierte“, lief in Gefahr, ausgegrenzt zu werden, wie das Hamburger Beispiel zeigt:

„Am Gängeviertel führte Walter³⁹ exemplarisch die Verbindung von Flächensanierung und Sozialhygiene vor, indem er die 12.000 Menschen dieses Viertels in vier Gruppen einteilte, in ‚gesund Gebliedene‘, in ‚nur Angesteckte‘, in ‚nicht Besserungsfähige‘ und in ‚biologisch hoffnungslos Defekte‘. Die ‚Gesunden‘ wurden als Siedlerbewerber ‚erbbiologisch‘ gesiebt und kamen, etwa 10 %, in einer Stadtrandsiedlung von Horn unter. Die ‚nur Angesteckten‘ wurden in ‚gesunde‘ Stadtviertel umgesiedelt. Über das Schicksal der dritten und vierten Gruppe wissen wir fast nichts. Die meisten von ihnen wurden jedoch nach dem Grad ihrer angeblichen ‚sozialen Unterwertigkeit‘ zwangssterilisiert, entmündigt und in die Zwangsarbeitsanstalten der Sozialverwaltung gesteckt, während die körperlich und geistig Behinderten in den Siedenheimen bzw. der Heil- und Pflegeanstalt Langenhorn verschwanden“, wo später viele von ihnen ermordet wurden.⁴⁰

35 Arendt 1948/1976, S. 20 f.

36 Kunstreich 2014a, S. 60.

37 Vgl. Sumner 1991.

38 Kappeler 2000, S. 691 ff.

39 Soziologe und leitender Behördenvertreter in Hamburg

40 Roth 1984, S. 12.

So wurde in vielfacher Weise betont, dass der „Volkkörper“ das wichtigste sei, ohne den der Einzelne nicht existieren könne. Zwar nicht mehr der Begriff, aber die Funktion von Volksgemeinschaft, spielt heute eine zunehmende Rolle. Wen und was kann die „Gemeinschaft der Steuerzahler“ noch finanzieren? „Keine Leistung ohne Gegenleistung“, diese Frage und diese Forderung sind inzwischen Gemeingut und hat die Vorstellung eines unbedingten „Rechtes auf Leistungen“ verdrängt. Genau genommen geht es bei diesen Positionen nicht um „Gemeinschaft“, also um ein interpersonales Verhältnis, sondern um die Kategorisierung von Berechtigung und darum, wie diese Kategorie legitime gesellschaftliche Wirkung entfaltet. Dabei geht der Trend zu immer mehr „Eintrittskarten“ für Berechtigung, seien es vorab erbrachte Leistungen oder Zugehörigkeiten, seien es Attribute der Anpassung und Wohlverhaltens. Die „Eintrittskarte“ in die Pflegeversicherung ist durch die Kategorisierung nach Graden sicher „zielgenauer“ geworden, aber immer noch weit davon entfernt, bedingungslose Existenzgarantie für behinderte Menschen zu sein. Im Gegenteil, sie gibt immer zugleich, sicherlich ungewollt, den Grad der Isolierung behinderter Menschen an.

Hannah Arendt spitzt diesen Zusammenhang zu. „Mit der Abtretung seiner politischen Rechte hat das Individuum seine gesellschaftlichen Pflichten an den Staat delegiert, es verlangt vom Staat, dass er ihm die Sorgen für die Armen abnimmt in genau dem gleichen Sinn wie es von ihm Schutz vor Verbrechern verlangt. Der Unterschied zwischen Armen und Verbrechern verwischt sich“.⁴¹

Die Reduktion des Menschen auf den Preis, der einseitig vom Käufer bestimmt wird, die Gleichsetzung von Armen mit Verbrechern sowie der Schutz beider als Tausch gegen politische (Grund-)Rechte, diese Feststellungen trifft Hannah Arendt in ihrem Essay „Über den Imperialismus“. Darin geht sie der Frage nach, ob sich so etwas wie die Shoah wiederholen könne, die sie hier als „Verwaltungsmassmord“ bezeichnet.⁴² Sie bejaht diese Frage unter Verweis auf einen Zusammenhang, den ich einen „Rassismus ohne Rassen“ nenne. „Denn die Rassenorganisation, die den eigentlichen Kern des Faschismus bildet, wird sich sehr bald als unausweichliche Konsequenz aller imperialistischen Politik herausstellen. Als Rasse, als weißer (oder schwarzer oder gelber oder brauner) Mann kann der Mob, der sich keiner nationalstaatlichen Organisation mehr fügen will, faktisch neu organisiert und in Bewegung gesetzt werden“.⁴³

Während dem Imperialismus als Rassismus nach „außen“ immer mehr Aufmerksamkeit geschenkt wird, hebt Arendt die Bedeutung rassistischer Prägungen im „Inneren“ hervor. Parallel zu einem zunehmenden Bedeutungsverlust der

41 Arendt 1948/1976, S. 20 f.

42 Ebenda 1948/1976, S. 27.

43 Ebenda a. a. O., S. 16.

traditionellen Nationalstaaten macht sie eine „Identifizierung“ von Innen- und Außenpolitik“ aus.⁴⁴ Darin sieht sie einen Unterschied zum „alten Imperialismus“ z. B. britischer Art. Während dieser in den Kolonien seinen Rassismus mittels brutaler militärischer und politischer Unterdrückung in diktatorischer Weise durchsetzte, entwickelte sich im „Mutterland“ die Politik parlamentarisch-demokratisch und relativ recht- und sozialstaatlich.

Heute erleben wir nicht nur eine Integration von Außen- und Innenpolitik, sondern auch von Wirtschafts-, Sozial- und Kriminalpolitik mit der Außenpolitik, die zunehmend die traditionelle Nationalstaatlichkeit „aufhebt“. Dass Deutschland am Hindukusch verteidigt wird, symbolisiert diese neue Integration ebenso wie der Ausbau der „Festung Europa“, aber auch die mit der Einführung des Euro verbundenen Neustrukturierung von Hegemonie. Der Zusammenhang niedriger Lohnstückkosten mit der Durchsetzung eines europaweit einmaligen Niedriglohnsektors und der Steigerung der Exportüberschüsse auch und gerade in die Länder, denen ihr hohes Defizit vorgeworfen wird (Griechenland, Portugal und Spanien), strukturiert deutsche Hegemonie auf neue Weise und ist nicht mehr so einfach zu durchschauen. Wir nennen diese Erscheinung allerdings nicht Imperialismus, sondern Globalisierung, was auf der einen Seite „neutraler“ klingt, auf der anderen Seite aber gerade die Verschmelzung aller politischen Felder unterstreicht.

Interessanterweise geht Arendt in ihrem Artikel nicht auf die sich schon 1948 anbahnende Teilung der Welt in zwei Blöcke ein. In fast prophetischer Manier überspringt sie diese Epoche und begründet die neue Form des Imperialismus mit der radikalen gesellschaftlichen Verwirklichung des alten Konzeptes von Hobbes, „des Krieges aller gegen alle“. „In unübertroffener Offenheit (wird) in der Hobbesschen Philosophie die prinzipielle Grundlage entwickelt“, die als „Weltanschauung des Mobs oder (als) Weltanschauung der Bourgeoisie, gereinigt von aller Heuchelei“ auf den Begriff gebracht wird.⁴⁵ Als Begründung für diese neue Form des Rassismus als „Bindemittel“ aller Politikbereiche formuliert Arendt elf Thesen. Die wichtigsten habe ich schon angeschnitten und will sie kurz in aktualisierter Form erläutern.

1. „Der Wert des Menschen ist sein Preis, den der Käufer, nicht der Verkäufer bestimmt“.⁴⁶ Das meint mehr als die „Kommodifizierung“ aller gesellschaftlichen Beziehungen. Vom Kinder-, Frauen- und Organhandel über die Verlagerung von Produktionsstätten bis zur Schaffung von Niedriglohnsektoren ist dieser „Preis“ immer stärker rassistisch konnotiert. Neben Momenten des „alten“ Rassismus bei der „Preisbildung“ nach Hautfarbe und Herkunft, wir-

44 Vgl. Ebenda.

45 Ebenda a. a. O., S. 19.

46 Ebenda.

ken hier zunehmend die Zuschreibungen des „neuen“. Die Verwertbarkeit, die Nützlichkeit und insbesondere die „Leistungsfähigkeit“ bzw. deren angebliches Fehlen bestimmen vor dem Hintergrund eines „Überangebots“ an Arbeitskraftverkäufern die Verteilung von Lebenschancen. Die Stigmatisierung der unter 25-jährigen Hartz-IV-Empfänger liefert dafür anschauliche Beispiele. Eine positive Perspektive von Vergesellschaftung wird in diesem Zusammenhang als unmöglich dargestellt (TINA – There Is No Alternative) oder wie ebenfalls Margaret Thatcher deutlich macht. „Ich kenne nicht solch eine Sache wie Gesellschaft, ich kenne nur Individuen“. Dieser „Leistungs-rassismus“⁴⁷ konkretisiert sich in Kategorien der Verwertbarkeit und da steht Behinderung weiterhin für „Arbeitskraft minderer Güte“.

2. Als konkurrierende „Monade“ ist das Individuum auf das Verfolgen individuellen Nutzens dressiert. „Die Gleichheit der Menschen beruht auf der Tatsache, dass jeder von Natur genug Macht hat, den anderen tot zu schlagen“.⁴⁸ Der Staat entsteht entsprechend aus Delegation von Macht, nicht von Rechten. Die Wirkmächtigkeit dieser Position wird vor allem darin deutlich, dass die Attribute des „Konkurrenz-Individuums“ (egoistisch, brutal, böse, mitleidslos, usw.) der menschlichen Natur zugeschrieben werden und damit als unveränderbar gelten. Diese Naturalisierung wird dann zur Basis einer Kulturalisierung, wenn identitären Kollektiven unwandelbare Eigenschaften zugeschrieben werden.⁴⁹
3. „Mit der Abtretung seiner politischen Rechte hat das Individuum seine gesellschaftlichen Pflichten an den Staat delegiert. Es verlangt vom Staat, dass er ihm die Sorgen für die Armen abnimmt in genau dem gleichen Sinn wie es von ihm Schutz vor Verbrechen verlangt. Der Unterschied zwischen Armen und Verbrechern verwischt sich. Beide stehen außerhalb der Gesellschaft“.⁵⁰

Der „Erfolglose“ ist zugleich der „Unglückliche, Schändliche“, der selbst schuld an seiner Lage ist. Die mögliche Vergesellschaftung der Deklassierten ist die „Mörderbande“, wenn der Staat „nicht für sie sorgt“.⁵¹ Nach Hannah Arendt setzt sich der „Mob“ aus den Deklassierten aller Klassen zusammen. Entsprechend ist mit der „Mörderbande“ nicht nur der nationalsozialistische Mob gemeint, sondern auch seine aktuelle Formierung. Heute würden der Mob und die mögliche Mörderbande, die den Staat erpressen, eher auf Seiten der Banker, Geld-Anleger und deren Verbündete im Staatsapparat zu suchen sein und ganz aktuell in der AfD. Zwar wird selbst aus dieser Richtung behinderten Menschen

47 Ableism, vgl. Homann/Bruhn 2015, S. 235.

48 Arendt 1948/1976, S. 20.

49 Eine Gefahr, die auch für die Critical Whiteness gilt. Vgl. Wiedemann 2019.

50 Vgl. Ebenda a. a. O., S. 20 f.

51 Vgl. Ebenda a. a. O., S. 22.

keine „Schuld“ an ihrer Behinderung zugeschrieben, aber es wird doch deutlich infrage gestellt, ob diese die gleichen Rechte wie „Gesunde“ haben sollten. Die Debatte, ab wann ein Mensch als Person gilt, ist weiterhin virulent.⁵²

Wenn die staatliche „Sorge“ nur auf Nützlichkeitskalkülen basiert, wie mit für die Preisbildung der Arbeitskraft überflüssig gewordenen Menschen, Regionen und Völkern umzugehen sei, ist eine „systematische Ausrottung“ der Überflüssigen und „Unbrauchbaren“, ein neuer „Verwaltungsmassenmord“, nicht auszuschließen.⁵³ Denn „Vernichtung nämlich ist die radikale Form der Herrschaft sowohl wie des Besitzes“.⁵⁴

Ähnlich wie Adorno und Horkheimer in ihrer etwas früher entstandenen Auseinandersetzung um die „Dialektik der Aufklärung“ sich unter entfesselten kapitalistischen Verhältnissen auch einen Antisemitismus ohne Juden vorstellen können⁵⁵, unterstreicht Arendt, dass so etwas wie die Shoah wieder geschehen könne und die grundlegende Bedingung eines „Rassismus ohne Rassen“ dafür weiterhin gegeben ist. Natürlich wiederholt sich Geschichte nicht einfach. Aber eine Gesellschaftspolitik, die den „Markt“ und damit die Wolfsmentalität der Konkurrenz zu ihrem materiellen und ideellen Fetisch macht, muss immer wieder „Gewinner“ und „Verlierer“ hervorbringen.

Diese innere „Dialektik der Ordnung“⁵⁶ erfordert und produziert ein komplexes gesellschaftliches System von Inklusionen und Exklusionen, das über Kategorien des legitimen Ausschlusses genauso verfügt wie über solche des hegemonial abgesicherten Einschlusses: „Der moderne Genozid, wie die moderne Kultur allgemein, ist eine gärtnerische Tätigkeit, sozusagen eine unangenehme Pflicht innerhalb der gesamtgestalterischen Aufgabe. Jede gärtnerische Planung bestimmt, was als Unkraut zu gelten hat, und sieht dessen Vernichtung vor. Daher ist die Unkrautvernichtung keineswegs eine destruktive, sondern eine kreative Tätigkeit, die sich von den Pflanzen unterhaltenen Aktivitäten nicht grundsätzlich unterscheidet. Alle Vorstellungen von einer Gesellschaft als Garten, definieren bestimmte soziale Gruppen als Unkraut. Unkraut muss ausgesondert, gebändigt, an der Ausbreitung gehindert werden, von der Gesellschaft ferngehalten und wenn all dies nichts nützt, vernichtet werden“.⁵⁷ Wie derartige Kategorien gebildet werden und wie die damit verbundenen Grenzziehungen rechtlich umstritten sind, das zeigt der Übergang von den Pflegestufen zu den Pflegegraden. Dieser hat für sehr viele zweifelsohne Verbesserungen gebracht, aber das Grundproblem, das mit jeder abschließenden Kategorisierung verbunden ist, bleibt bestehen.

52 Vgl. Jantzen 2012.

53 Vgl. Arendt a. a. O., S. 27.

54 Ebenda a. a. O., S. 27.

55 Vgl. Horkheimer/Adorno 1947, S. 33.

56 Bauman 1992.

57 Bauman 1992, S. 106 f.

Wenn „alle“ nicht mehr wirklich alle meint, sondern nur noch die, die eine legitimierte Berechtigung z. B. für eine Mitgliedschaft haben, dann ist der erste Schritt zu einer totalitären Ausgrenzung getan. Die Verweigerung notwendiger Hilfsmittel im obigen Beispiel zeigt das genauso wie die mögliche Streichung jeglicher finanziellen Unterstützung für unter 25-Jährige. Genau das legitimiert die Neo-Sozialhygiene, wobei die gesellschaftliche Produktion von Minderheiten aller Art als Ersatz von „Rassen“ und deren Diskriminierung von besonderer Bedeutung ist. Solche Prozesse spielen sich zu nicht unwesentlichen Anteilen in allen Feldern der Sozialen Arbeit ab, nicht nur in der Behindertenhilfe. Es reicht heute also nicht mehr, nur die „alten“ Erscheinungen von Rassismus zu thematisieren. Viel wirksamer (und damit gefährlicher) sind die modernisierten Kategorien der Ausschließung und Isolierung, die im neoliberalen Mainstream einer modernisierten Sozialhygiene eine fast „natürliche“ Selbstverständlichkeit erlangen.

4 Elemente befreiender Vergesellschaftung

„Die wirkliche Genesis ist nicht am Anfang, sondern am Ende und sie beginnt erst anzufangen, wenn Gesellschaft und Dasein radikal werden, das heißt sich an der Wurzel fassen. Die Wurzel der Geschichte aber ist der arbeitende, schaffende, die Gegebenheiten umbildende und überholende Mensch. Hat er sich erfasst und das Seine ohne Entäußerung und Entfremdung in realer Demokratie begründet, so entsteht in der Welt etwas, das allen in die Kindheit scheint und worin noch niemand war: Heimat“.⁵⁸

Diese Schlusssätze aus „Das Prinzip Hoffnung“ bringen eine zentrale Botschaft dieses Mamut-Werkes auf den Punkt. Im hegemonial Existierenden ist auch immer das (noch) nicht Realisierte, aber Mögliche enthalten. Anders könnten wir keinen Begriff von Wirklichkeit erfahren, was mehr und etwas Anderes ist als „nur“ erkennen. So wie die liberale Botschaft der Freiheit in den Gleichheitsvorstellungen des Sozialismus aufgehoben ist⁵⁹, so sind die institutionellen Handlungsmuster der regulativen Strategien in der Sozialen Arbeit eng mit den proaktiven, transversalen Handlungsmustern der drei kooperativen Strategien verwoben, mit *Aktivierung*, *Solidarisierung* und *Selbstregulierung*.⁶⁰ Sie sind sowohl etwas Eigenständiges, Eigensinniges, zugleich aber auch kritisches Gegenstück zu den regulativen Strategien *Rationalisierung*, *Professionalisierung* und *Kolonialisierung*, „gleichzeitig ihre Partnerin und Widersacherin“.⁶¹ Als „sekundäre Grundstruktur“ konkretisiert sie sich in den Bezügen, die ich in Anlehnung an

58 Bloch 1973, S. 1628, Hervorhebung i.O.

59 Frei nach Friedrich Engels.

60 Vgl. Kunstreich 2014a, S. 96 f.

61 Foucault 1992, S. 12, vgl. Kunstreich 2014a, S. 20.

Aries (1978) „Sozialitäten“ genannt habe⁶² und die Klaus Türk als „Assoziation“ begriff. „Moderne Organisation (= institutionelle Handlungsmuster, Anmerkung des Autors) unterscheidet sich von einem anderen Typ der Regulierung von Ko-Operation, nämlich dem der ‚Assoziation‘. Während Assoziationen Vergemeinschaftungsformen sind, die *Intragruppen-Beziehungen* zwischen den assoziierten, u.U. sogar unververtretbaren, Subjekten regeln, [...], sind die modernen Organisationen primär auf die Kontrolle, Subsumtion, Beeinflussung usw. *Dritter* gerichtet, also *primär außenorientiert*. Sie konstituieren eine dreistellige und nicht nur zweistellige Relation wie Assoziationen“.⁶³ Die logische Grundstruktur einer Relation als einer Beziehung zwischen zwei Personen ist ihre Zweistelligkeit, Herrschaft hingegen ist immer dreistellig, d. h. sie realisiert sich als moderne Organisation in der Zurichtung Dritter.

Mareice Kaiser und ihre Tochter Greta bilden zusammen mit ihrem Unterstützungsnetzwerk eine derartige „zweistellige“ Assoziation. Die Personen, die diese Sozialität bilden, sind nicht austauschbar („dass jedem von zwei Menschen der andere als dieser bestimmte andere wiederfährt“).⁶⁴ Jedes ausscheidende Mitglied verändert die Relationen genauso wie jedes neu hinzukommende. Wenn, wie in der Antragstellung um das Hilfsmittel deutlich wird, eine dritte Position mit einer bürokratischen Kontroll-Referenz in dieses Setting eintritt, verändern sich ebenfalls alle Relationen. Allerdings nur in eine Richtung. Die Selbstreferenz der Organisation bzw. Institution realisiert sich „ohne Ansehen der Person“ immer als die mächtigere Position, während der individuelle „Antragsteller“ strukturell die ohnmächtige Position innehat. Selbst wenn sich eine individuelle Nachfragemacht aufgrund der Rechtssituation (zur Not auf dem Rechtsweg) durchsetzen kann, bleibt die strukturelle Dominanz der „Dreistelligkeit“.

5 Aktivierung

Türks Vorschlag, Relationen nach der Anzahl der damit verbundenen Positionen zu unterscheiden, ist zugleich eine interessante Möglichkeit, „Aktivierung“ entweder als regulative oder als kooperative Strategie zu dekodieren. „*Aktivierung*“ als kooperative Strategie im pro-aktiven Modell, der sekundären Grundstruktur Sozialer Arbeit, realisiert sich in einem transversalen, zweistelligen Handlungsmuster. „Ein soziales Ereignis wird zu einem existenziell wichtigen Thema.“⁶⁵ „Verstehen wir unter Aktivierung nicht Entscheidungswege für irgendwelche Aktivitäten, sondern nur für solche, die etwas verändern wollen, so enthalten sol-

62 Vgl. Aries in Kunstreich 2014a, S. 13.

63 Türk 1995, S. 118, Hervorhebungen im Original.

64 Buber 2006, S. 274.

65 Kunstreich 2014a, S. 96.

che Entscheidungsprozesse zugleich eine Interpretation des sozialen Ereignisses, das zum Handeln drängt. Diese Interpretation ist Teil eines in jeder Sozialität spezifischen, kulturellen Deutungsmusters, das für die Mitglieder eine Landkarte der Bedeutung erhält.“⁶⁶

„Aktivierung“ hingegen als eine Aufforderung, die womöglich mit Sanktionen verbunden ist, wie der Zwang zu fast täglicher Bewerbung um einen (nicht vorhandenen) Arbeitsplatz, ist eine „dreistellige“ Relation, d. h. Handlungssubjekt ist die Organisation als Herrschaftsmechanismus. Diese grundlegende Differenz zwischen Aktivierungen aus „eigenen Gründen“ oder aus „fremden Aufforderungen/Zwängen“ zieht sich durch alle Arbeitsfelder der Sozialen Arbeit:

- im Erziehungs- und Bildungsbereich zwischen Projekten im Sinn der „problemformulierenden Methode“, in denen Lehrer-Schüler zugleich Schüler-Lehrer werden und einer Angebotspädagogik und -bildung, die Freire „Bankierspädagogik“ nennt.⁶⁷
- im Umgang mit Verletzungen herrschender Normen zwischen der Auseinandersetzung um die gleichwertigen Handlungsoptionen der beteiligten Akteure („Sich am Jugendlichen orientieren“⁶⁸, „Gemeinsame Aufgabenbewältigung“⁶⁹ und Normenverdeutlichung z. B. durch konfrontative Pädagogik wie „Anti-Aggressivitäts-Training“⁷⁰).
- im Umgang mit „Behinderungen“ zwischen „Normalisierung der Bedingungen“ („so leben wie alle“, also Inklusion) und „Normalisierung der Person“ (individuelle Anpassung an die Bedingungen, also „Exklusion“ in Sondereinrichtungen).

6 Solidarisierung

Mit beiden Optionen sind unmittelbar entsprechende Professionalitätsvorstellungen verbunden. Entweder „responsibilisierende“ oder „solidarische“. Zur responsibilisierenden (als Modernisierung der „klinischen“) Professionalität ist oben schon das Nötige angedeutet worden.⁷¹ „Solidarisierung“ als kooperative Strategie im pro-aktiven Modell bedeutet die „Transformation dieses Themas (das eine Person aktiviert, Anmerkung des Autors) in ein ‚gemeinsames Drit-

66 Ebenda a. a. O., S. 91.

67 Freire 1973, S. 58 ff.

68 Hekele 2005.

69 Mannschatz 2010.

70 Weidner 2004.

71 Vgl. dazu auch Lutz 2010.

tes“.⁷² Das ist in Sozialitäten oder Assoziationen mit gemeinsam geteilten Handlungsoptionen gut vorstellbar, aber nicht ohne weiteres in institutionellen Zusammenhängen, insbesondere wenn man Klaus Türk folgt und Organisation synonym mit Herrschaft gebraucht. Die damit verbundenen Dilemmata sind vielfach beschrieben und analysiert wurden.⁷³ Eine *solidarische Professionalität* realisiert sich immer dann, wenn es allen Situations-Teilnehmer*innen gelingt, ein „gemeinsames Drittes“ zu finden und sei es „nur“ situativ in einem Dialog im Sinne Freires⁷⁴ oder Bubers⁷⁵. In der (herrschaftlichen) Organisation ist die „dritte Stelle“ der Relation (natürlich immer zusammen mit den anderen beiden) das Kennzeichen der „Zurichtung Dritter“.⁷⁶ In der zweistelligen Relation einer Sozialität oder Assoziation ist das Hervorbringen eines „Gemeinsamen Dritten“ ein Handeln im Sinne Hannah Arendts, d. h. das Erfinden von etwas Neuem, ein neuer Anfang.⁷⁷ Derartiges ist in institutionell gerahmten Situationen selten der Fall bzw. zufällig oder subversiv.

7 Selbstregulierung

Die dritte kooperative Strategie, die der *Selbstregulation*, hebt die ersten beiden in dreifacher Weise auf. Aktivierung und Solidarisierung bleiben als solche unterscheidbar, gehen aber auch in praktizierter Selbstregulation auf. Diese geht aber auch über Aktivierung und Solidarisierung hinaus, insbesondere, wenn sie selbst Formen von Organisation (= Herrschaft) hervorbringt.⁷⁸

„Wenn es unter dem Aspekt von Solidarisierung um die praktische Ausgestaltung des gemeinsamen Dritten geht, sind Selbstregulierungen schon komplexer und häufig zumindest rudimentär institutionalisiert. Die Vorbereitung und Durchführung eines Kegeltorniers, einer Bildungsveranstaltung oder eines Streiks werden häufig von einer Organisation der Akteure durchgeführt, sei es von einem Verein, sei es von einer Partei- oder einer Gewerkschaftsgruppe. Auf dieser und auf höherer, d. h. längere Zeiträume und/oder weitere Regionen umfassende Ebene, geraten Selbstregulierungen in eine Zwickmühle. Je dauernder und umfassender diese gestaltet sein sollen, desto stärker sind Initiativen zur Selbstregulation gezwungen, hegemoniale Organisationsformen zu übernehmen. Wenn sich z. B. eine Arbeitergruppe zur Tarnung ihrer politi-

72 Kunstreich 2024a, S. 96.

73 Vgl. Kunstreich 1975, Gildemeister 1983, Lutz 2010.

74 Freire 1973, S. 71 ff.

75 Vgl. Buber 2006, ausführlicher dazu auch Kunstreich 2009a, S. 55 ff.

76 Türk 1995, S. 118.

77 Arendt 1992, S. 166 f.

78 Vgl. grundlegend zu Selbstregulation May 2009b.

schen Ziele als Sportverein gründete, musste die rechtliche Form eines eingetragenen Vereins übernommen werden mit allen Tendenzen zur kleinbürgerlichen Vereinsmeierei. Selbst Kooperativen und Genossenschaften, die noch am ehesten als organisierte Form der Solidarität zu verstehen wären, haben sich (zumindest in Deutschland) nicht als eigenständige Vergesellschaftungsformen behaupten können“.⁷⁹

Aktivierung, Solidarisierung und Selbstregulierung sind Handlungsstrategien und realisieren sich in der „zweistelligen Relation“, die mit Christoph Spehr auch als Element „freier Kooperation“ verstanden werden kann⁸⁰ und die mit Hannah Arendt Macht verkörpern. Versteht man „Macht“ nicht im Sinne Webers instrumentell, als Durchsetzung des eigenen Willens gegen andere, sondern als die „menschliche Fähigkeit, nicht nur zu handeln oder etwas zu tun, sondern sich mit anderen zusammenzuschließen und im Einvernehmen mit ihnen zu handeln“, dann wird „Macht“ nicht etwas, was im Besitz eines Einzelnen ist, sondern „sie ist im Besitz einer Gruppe und bleibt nur so lange existent, als die Gruppe zusammenhält“.⁸¹ „Macht“ in diesem relationalen Verständnis hat in jeder Sozialität ihre spezifische Ausprägung, die sich in ihren Aktivitäten realisiert.

Dass und wie die drei pro-aktiven Optionen zu Widerstreit und Konflikt, aber auch zu Anpassung und Verdrängung in modernen Organisationen führen können, die „primär auf die Kontrolle, Subsumtion, Beeinflussung usw. *Dritter*“⁸² gerichtet sind, wurde eben angedeutet. Um aber deutlich zu machen, dass eine im Bloch’schen Sinne anti-hegemoniale Praxis kritischer Sozialer Arbeit denkbar und auch praktisch möglich ist, sollen abschließend den drei Ideologemen der alten und neuen Sozialhygiene alternative Optionen entgegengestellt werden, an Gretas Beispiel.

Mareice Kaiser und ihre Tochter Greta haben zusammen in und mit ihrer Sozialität einen eigenen sozialen Raum geschaffen. Betrachten wir diesen als Assoziation, dann sehen wir eine Sozialität, die neben den Familienmitgliedern aus einem („zweistelligen“) Unterstützungsnetzwerk besteht, in dem jedes Mitglied einzigartig und für diesen Zusammenhang existenziell wichtig ist. Diese Assoziation lebt nur von ihren Aktivitäten und ist von einem Kontext abhängig, der sie zugleich ermöglicht, der sie aber auch bedrohen bzw. verletzen kann. Es ist das soziale Sicherungs- und rechtliche Berechtigungs-System, das so etwas wie die materielle Basis dieses Settings ist. Dieser ebenfalls existenziell wichtige Kontext ist „dreistellig“, verteilt also die „Eintrittskarten“ zu den Berechtigungen und Leistungen, die in diesem Herrschaftsfeld für behinderte Menschen vorgesehen sind. Dieser Zusammenhang soll im Folgenden nicht aus der Beobachter- oder

79 Kunstreich 2014a, S. 94.

80 Vgl. Spehr 2002.

81 Arendt 1990, S. 45.

82 Türk 1995, S. 118, Hervorhebung i.O.

Systemperspektive, sondern aus der Teilnehmer- oder Handlungsperspektive untersucht werden, also nicht „von oben“, sondern „von unten“.

8 Eine Perspektive „von unten“

Die „dreistellige“ „*Menschenökonomie* der kapitalistischen Rationalität und Rationalisierung entspricht dem, was Martin Buber das Grundwort Ich-Es genannt hat. Dessen Attribute sind u. a. die „Welt der Gegenstände und Objekte [...] Welt als Erfahrung [...] Es ist die Welt der Dinge, also auch des Nützlichen und Notwendigen. Schaffen ist Schöpfen, Erfinden ist Finden [...] das geschaffene Werk ist ein Ding unter Dingen, als eine Summe von Eigenschaften erfahrbar und beschreibbar [...] nur Vergangenheit, keine Gegenwart [...] sein Augenblick ist ohne Präsenz [...] nichts als Gegenstände; Gegenstände aber bestehen im Gewesensein“.⁸³ Im Gegensatz dazu steht das Grundwort Ich-Du, das im Sinne Türks „zweistellig“ ist. Dieses ist Präsenz, Unmittelbarkeit und Beziehung. „Beziehung ist Gegenseitigkeit [...] alles wirkliche Leben ist Begegnung [...] zwischen Ich und Du steht kein Zweck, keine Gier und keine Vorwegnahme [...] nur wo alles Mittel zerfallen ist, geschieht die Begegnung“.⁸⁴

Schon aus dieser äußerst knappen Gegenüberstellung⁸⁵ wird deutlich, dass traditionelle Soziale Arbeit – wie alle modernen Organisationen – durch das Grundwort Ich-Es gekennzeichnet wird. Das Ich-Du Grundwort kann situativ „passieren“, ist in klassischen organisatorischen Settings aber eher unwahrscheinlich. Denn der Dialog beansprucht nicht nur die kognitiven Fähigkeiten, sondern alle menschlichen Sinne, „nicht nur die 5 Sinne, sondern auch die sogenannten geistigen Sinne, die praktischen Sinne (Wille, Liebe, etc.), mit einem Wort der *menschliche* Sinn, die Menschlichkeit der Sinne wird erst durch das Dasein *seines* Gegenstands, durch die *vermenschlichte* Natur“.⁸⁶ Michael May kennzeichnet diese „Menschlichkeit der Sinne“ als das „innere Gemeinwesen“.⁸⁷

Dass die Basis des so verstandenen Dialoges die Gleichheit der Dialogpartner ist und zwar einer Gleichheit, die weder Eintrittskarten noch Abstriche kennt und zugleich Differenz und Heterogenität ermöglicht, das kennzeichnet das Setting um Mareice und Greta Kaiser. „Es kommt auf nichts anderes an, als dass jedem von zwei Menschen der andere als dieser bestimmte andere wiederfährt. Jeder von beiden dem anderen ebenso gewahr wird und eben daher sich zu ihm verhält [...], wobei er den anderen nicht als sein Objekt betrachtet und behandelt,

83 Buber 2006, S. 10 ff.

84 Buber 2006, S. 15 f.

85 Ausführlicher in Kunstreich 2009b, S. 291 ff.

86 MEW EB 1, S. 541, Hervorhebung i. O.

87 May 2009a, S. 271.

sondern als seinen Partner in einem Lebensvorgang, sei es auch nur in einem Boxkampf. Dies ist das Entscheidende: das Nicht-Objekt-sein.“⁸⁸

Ob und wie in einem Dialog „ein soziales Ereignis [...] zu einem existenziellen wichtigen Thema“ wird, also zu einer Aktivierung⁸⁹, hängt allein von den Teilnehmenden in dieser Situation ab. Auch ob dieses Thema zu einem gemeinsamen Dritten wird, also zur Solidarisierung führt, lässt sich nicht von außen bestimmen. Wer was in Gretas Setting tut, wird in Absprache, Aushandlung und je nach Kompetenz bzw. Neigung der Beteiligten festgelegt. Würde das durch *klasifizierendes Denken* in dieser Situation versucht, würde der eine sich dem anderen „auferlegen“. Mit diesem Begriff kennzeichnet Buber die Manipulationen des „Propagandisten“. In diesem Zusammenhang kommt er auch auf die Bedeutung des Erzieherischen zu sprechen. Diese Beziehung ist gerade unter dem Aspekt möglicher Klassifizierungen interessant, da Erziehung immer auf einer Differenz basiert, die üblicherweise als die zwischen einem „Wissenden“ und einem „Unwissenden“ existiert. Die Besonderheit des Buber'schen Ansatzes ist der Nachweis, dass das Erzieherische weder im Grundwort Ich-Du aufgehen kann (das würde volle Gleichheit bedeuten), noch eine Ich-Es Beziehung sein kann (das würde die Objektivierung des Gegenüber bedeuten). Das eine wäre das Aufgeben der Erzieherfunktion, das andere Dressur. „Den sich auferlegenden Propagandisten, [...], geht die Person, auf die er einwirken will, als Person überhaupt nichts an; etwelche individuelle Eigenschaften sind ihnen nur insofern von Belang, als er sie für die Gewinnung des anderen ausnutzen kann und zu diesem Zweck kennenlernen muss. [Es geht darum], sich des anderen zu bemächtigen, indem man ihn depersonalisiert“.⁹⁰

Die Besonderheit einer professionellen Beziehung deutet Buber deshalb so, dass die Professionellen ihrem jeweiligen Gegenüber sowohl als „gegenüber Lebende“ als auch als „Entrückte“ erscheinen können. „Jedes Ich-Du-Verhältnis innerhalb einer Beziehung, die sich auf ein zielhaftes Wirken des einen Teils auf den anderen spezifiziert, besteht Kraft einer Mutualität, der es auferlegt ist, keine volle zu werden“.⁹¹

Diese „bedingte Mutualität“ lässt sich als „bedingter Zugang“ im Sinne Hans Falcks verstehen. Falck geht in seiner Membership-Theorie von der anthropologischen Grundannahme aus, dass Menschsein als eine ständige und konstante Verbundenheit der Menschen untereinander zu verstehen sei. Mit dieser Position formuliert er die grundlegende Gegenposition zum neoliberalen Bild eines monadenhaften Individualismus und zugleich die Option einer nicht-repressiven *Gemeinschaftlichkeit*. „Das Prinzip der konstanten Verbundenheit sagt aus,

88 Buber 2006, S. 274.

89 Kunstreich 2014a, S. 96.

90 Ebenda a. a. O., S. 288.

91 Ebenda a. a. O., S. 132.

dass alle Komponenten eines Ganzen permanent durch gemeinsame Bedürfnisse, gemeinsames Funktionieren und (als) Voraussetzungen des Überlebens verbunden sind“.⁹² Diese Verbundenheit ist allerdings nicht strukturlos oder willkürlich, vielmehr ist sie nur zusammen mit einem zweiten Prinzip zu verstehen, eben dem des „bedingten Zugangs“. Dieser „beschreibt die Art und Weise, in der die ständige Verbundenheit besteht. Zugang ist nicht dasselbe wie totale Offenheit. ‚Bedingter Zugang‘ beruht auf Selektivität“.⁹³ Das Membership-Konzept hat ganz ähnliche Konsequenzen für die Beziehung zwischen Professionellen und Adressaten wie das des Dialogischen Prinzips: „Per Definition verringert Membership den Abstand zwischen Sozialarbeiter und Klient. Das grundlegende Verhältnis zwischen beiden beruht auf Gegenseitigkeit. Gegenseitigkeit heißt, dass das was *für* den Klienten getan wird, soweit wie möglich *mit* ihm getan wird“.⁹⁴

Aus der Perspektive des Dialogs und des Memberships als Kritik der Neo-Sozialhygiene als „Rassismus ohne Rassen“ ergibt sich auch ein alternativer Zugang zur Analyse gesellschaftlicher Prozesse. Dieser beinhaltet ein Modell von Gesellschaft, „das nicht von den hegemonialen ‚Gebirgen‘ kapitalistischer Akkumulation und den auf strategischen Höhen angelegten Bastionen des politischen Staates und auch nicht vom fein strukturierten Straßen- und Kanalnetz der formellen Einrichtungen der zivilen Gesellschaft gekennzeichnet wird, sondern von den Trampelpfaden, nicht vorgesehenen Übergängen, unbewachten Plätzen und Wohnküchen vielfältiger informeller, nur auf kürzere Zeitabschnitte angelegten Gruppierungen, die zwar untereinander in Konkurrenz und Konflikt stehen können, deren interne Strukturierung jedoch im Wesentlichen solidarischer Art ist.“⁹⁵

Literatur

- Anhorn, R, F. Bettinger (Hg.) (2002), Kritische Kriminologie und Soziale Arbeit, Wiesbaden
Anhorn, R, F. Bettinger, J. Stehr (Hg.) (2007), Foucaults Machtanalytik und Soziale Arbeit, Wiesbaden
Arendt, H. (1948/1976), Über den Imperialismus, in: dies., Die verborgene Tradition. Acht Essays, Frankfurt/M.
Arendt, H. (1990), Macht und Gewalt, München
Arendt, H. (1992), Vita activa oder vom tätigen Leben, 4. Auflage, München
Arie, P. (1978), Geschichte der Kindheit, Frankfurt
Bauman, Z. (1992), Dialektik der Ordnung, Hamburg
Bauman, Z. (2005), Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne. Hamburg
Benjamin, W. (1982), Gesammelte Schriften, Band 5, Frankfurt/M.
Bloch, E. (1973), Das Prinzip Hoffnung, Bd.3, Frankfurt/M.
Bommers, M., A. Scherr (2000), Soziologie der Sozialen Arbeit. Weinheim und München

92 Falck 1997, S. 23.

93 Falck 1982, S. 153.

94 Falck 1997, S. 40, Hervorhebung i.O.

95 Kunstreich 1994, S. 96.

- Buber, M. (2006), Das dialogische Prinzip, 10. Auflage, Gütersloh
- Dahme, H.-J., Wohlfahrt, N. (Hrsg.) (2005), Aktivierende soziale Arbeit. Theorie – Handlungsfelder – Praxis, Baltmannsweiler
- Falck, H. (1982), Neuere Entwicklungen der Sozialarbeitstheorie in den Vereinigten Staaten von Amerika, in: H. Oppl, A. Thomschek (Hg.), Soziale Arbeit 2000, Bd1, Freiburg, S. 139–161
- Falck, H. (1997), Membership. Eine Theorie der Sozialen Arbeit, Stuttgart
- Foucault, M. (1992), Was ist Kritik? Berlin Frankfurt/M.
- Freire, P. (1973), Pädagogik der Unterdrückten, Reinbek
- Gildemeister, R. (1983), Als Helfer überleben. Neuwied/Darmstadt
- Gipser, D. (2012), Krank, alt, behindert – nutzlos oder kostbar für die Gesellschaft? in: A. Pelinka (Hrsg.): Vorurteile. Ursprünge, Formen, Bedeutung, Berlin
- Habermas, J. (1981), Theorie des kommunikativen Handelns, 2 Bde.
- Heiner, M. (Hrsg.) (2004), Diagnostik und Diagnosen in der Sozialen Arbeit. Ein Handbuch, Berlin
- Hekele, K. (2005), Sich am Jugendlichen orientieren, Frankfurt/M.
- Homann, J./Bruhn, L. (2015), Wissenschaft, Partikularität und das Lehrhaus für Alle – Emanzipation zwischen Objektivität, Identität und Subjektivität, in: Das Zeichen 100: 226–237
- Horkheimer, M./Adorno, T. (1947), Dialektik der Aufklärung, (Reprint o. O.)
- Janzen, W. (2009), „Behindert sein“ = isoliert werden. Zur politischen Philosophie der Behinderung (I) in: Forum Wissenschaft 2/2009
- Janzen, W. (2012), Am Anfang war der Sinn. Zur Naturgeschichte, Psychologie und Philosophie von Tätigkeit, Sinn und Dialog, Berlin
- Janzen, W. (2014), Die Reduktion des Menschen auf seine Arbeitskraft. Bemerkungen zum neoliberalen Fähigkeitsfaschismus, in: politeknik aktuell
- Janzen, W. (2017), „Sondermütter“. Rezension von Mareice Kaiser: Alles inklusive. Aus dem Leben mit meiner behinderten Tochter. In: behinderte menschen 40/1, S. 6–7
- Kaiser, M. (2016), Alles inklusive. Aus dem Leben mit meiner behinderten Tochter. Frankfurt/M.
- Kappeler, M. (2000), Der schreckliche Traum vom vollkommenen Menschen. Rassenhygiene und Eugenik in der Sozialen Arbeit, Marburg
- Kunstreich, T. (1975), Der institutionalisierte Konflikt, Offenbach
- Kunstreich, T. (1994), Ist kritische Soziale Arbeit möglich? In: WIDERSPRÜCHE, Heft 50, S. 85-100
- Kunstreich, T. (2009a), Gedanken zur Aktualität Martin Bubers, in: H.-U. Krause, R. Rätz-Heinisch (Hg.), Soziale Arbeit im Dialog gestalten, Opladen/Farmington Hills, S. 55–68
- Kunstreich, T. (2009b), Anmerkungen zu einer dialogischen Sozialwissenschaft, in: B. Birgmeier, E. Mührel (Hg.), Sozialarbeitswissenschaft und ihre Theorie (n Theorien), Wiesbaden
- Kunstreich, T. (2014a/2014b), Grundkurs Soziale Arbeit. Sieben Blicke auf Geschichte und Gegenwart Sozialer Arbeit, o.O., Bd. I/Bd. II – einzusehen bzw. kostenlos herunterzuladen unter: www.timm-kunstreich.de
- Lutz, T. (2010), Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs, Wiesbaden
- Mannschatz, E. (2010), Was zum Teufel ist eigentlich Erziehung? Berlin
- Marx Engels Werke (MEW) (1973), Ergänzungsband 1, Berlin
- May, M. (2009a), Aktuelle Theoriediskurse Sozialer Arbeit, Wiesbaden
- May, M. (2009b), Selbstregulierung. Eine neue Sicht auf die Sozialisation, Wiesbaden
- Otto, H. – U., S. Müller (1984), Kolonisieren oder Verstehen, Bielefeld
- Roth, K.-H. (1984), Mustergau Hamburg, in: A. Ebbinghaus, H. Kaupen-Haas, K.-H. Roth, Heilen und Verichten im Mustergau Hamburg,
- Spehr, C. (2002), Gleicher als Andere. Eine Grundlegung Freier Kooperation, Berlin
- Sumner, C. (1991), Das Konzept der Devianz neu überdacht. Zu einer Soziologie der „Censures“, in: Krim. J., Heft 4, S. 242–271
- Türk, K. (1995), „Die Organisation der Welt“, Opladen
- Weidner, J. (2004), Anti-Aggressivitäts-Training für Gewalttäter, 4. Aufl., Münster
- WIDERSPRÜCHE (2003), Neo-Diagnostik (Hefthema), Heft 88
- Wiedemann, C. (2019), Der lange Abschied von der weißen Dominanz, München

Zur Bedeutung der Disability Studies für eine kritische Soziale Arbeit

Versuch einer Systematisierung

Matthias Nauerth

Im Folgenden soll begründet werden, welche Bedeutung die Forschungsperspektive der Disability Studies für eine kritische Soziale Arbeit haben kann. Daher entfalte ich zunächst ein Verständnis von dem, was (kritische) Soziale Arbeit ist, um sodann die Schnittstellen mit den Disability Studies systematisch herauszuarbeiten und deren Beitrag zu skizzieren.

1 Soziale Arbeit: ihre Aufgabe und Funktion

Aufgabe von Sozialer Arbeit ist es, sehr vereinfacht formuliert, Hilfen zu organisieren. Diese Hilfen sind orientiert an dem Ziel der Herstellung autonomer Subjektivität¹, oder der daseinsmächtigen Lebensführung². Menschen sollen als Freie und Gleiche eine gerechte und ihr Wohlbefinden sichernde Platzierung in dieser Gesellschaft vornehmen können³. Und so zielt Soziale Arbeit darauf ab, so sagt es eine weit verbreitete Definition, „gesellschaftlich und professionell als relevant angesehene Problemlagen“ handelnder Menschen zu bearbeiten – also das zu bearbeiten, was einer solchen gerechten und selbst gewünschten Platzierung im Wege steht⁴. Sie reagiert auf Bedürfnisspannungen⁵ und leistet Menschen, die ihr Leben bewältigen wollen, hierbei professionelle Hilfen⁶. Das was bewältigt werden muss sind aktuelle oder absehbare Probleme. Sie können sozialen Charakter haben. Sie können ihr Zentrum in der sozialen Umwelt von Menschen haben, Barrieren in der Form fehlende Ressourcenausstattung oder exkludierender Differenzkonstruktionen. Sie können zudem im Zusammenhang mit dem Charakter der psychischen, geistigen oder körperlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten eines Menschen stehen. Es kann sich auch um bio-psycho-soziale Probleme handeln, die durch einen Mix aus „internal and external capabilities“ ge-

1 Vgl. Otto/Kessl, 2012

2 Vgl. Röh 2013

3 Vgl. Kunstreich 2003

4 Klüsche 1999, 45

5 Vgl. Staub Bernasconi 2007

6 Vgl. Böhnisch, 2002

kennzeichnet sind, um es in den Begriffen der Theorie des capability approach zu formulieren. So wie „menschliche Gesundheit“ als Gegenstandsbereich der Medizin und „menschliches Erleben und Verhalten“ als Gegenstandsbereich der Psychologie angesehen werden kann, so lassen sich „bio-psycho-soziale Probleme handelnder Menschen“ als der Gegenstandsbereich Sozialer Arbeit beschreiben.

Ich schlage vor, von Bewältigung und Teilhabe zu sprechen. Menschen ringen um Lebensbewältigung und gesellschaftliche Teilhabe und dementsprechend geht es Sozialer Arbeit um deren Förderung und Sicherstellung, also um das Recht des Zugangs zu den Subsystemen der Gesellschaft, denen Menschen als Bürgerinnen und Bürger zugehören wollen. Damit ist Soziale Arbeit notwendig kritisch, insofern sie auch jene gesellschaftlichen Barrieren zu thematisieren hat, die Lebensbewältigung erschweren und Teilhabe im Wege stehen. Es sind dies unzureichende materielle Ausstattungen und inadäquate Infrastrukturen, die Menschen ausschließen oder Inklusion verhindern, zudem kommunikativ erzeugte Konstruktionen der Wirklichkeit, Kategorisierungen und Differenzlinien, mit denen Ein- und Ausschlüsse vollzogen werden.

Dies gilt für sie sowohl als Profession wie auch als Disziplin. Soziale Arbeit ist ja beides: eine anerkannte Profession, die als große Berufsgruppe Programmverantwortung in verschiedensten Handlungsfeldern hat. Zugleich ist sie eine anerkannte Fachwissenschaft aus der Familie der Sozialwissenschaften, die das hierfür notwendige Wissen hervorbringt, verwaltet und vermittelt. Beide sind für diese Aufgabe aufeinander verwiesen. Die Wissenschaft ist als Handlungswissenschaft systematisch interdisziplinär bzw. transdisziplinär, bezieht also zentrale Erkenntnisse verschiedenster Wissenschaften ein. Die Profession ist multiperspektivisch, mit der Fähigkeit, der Komplexität bio-psycho-sozialer Realitäten gerecht werden zu können.

2 Die Modi Sozialer Arbeit

Diese multiperspektivisch ausgerichtete Praxis Sozialer Arbeit ist bestimmt von drei Grundmodi – und damit auch ihre transdisziplinäre Wissenschaft. Es sind dies – erstens – der Modus des Verstehens, zweitens der Modus der Intervention und drittens der Modus der Reflexion. Sie alle sind aufeinander bezogen, im Vollzug nicht immer zu trennen und vermischt. Trotzdem ist die analytische Differenzierung dieser Modi bedeutsam und erkenntnistiftend. Denn es ergeben sich hieraus einige zentralen Fragen, sowohl der Praxis als auch der Theorie.

Sozialarbeiterisches Hilfehandeln, also Intervention, ist ohne einen vorherigen Verstehensvorgang nicht denkbar. Die Entwicklung konkreter Hilfskonzepte und dann auch die Auswahl konkreter Hilfemaßnahmen im Einzelfall sind

immer geleitet durch das Bild von der Realität, also von dem Problem, das zuvor verstanden wurde. Sozialarbeiterisches Hilfehandeln erfolgt immer auf der Basis derjenigen Unterscheidungen, Kategorien, Interpretationen, Deutungen von der Realität, die vorher entstanden sind. Ein solcher Vorgang des Verstehens bzw. der sozialen Diagnostik ist geleitet von den Fragen: Wie ist die Realität zu verstehen, auf die bezogen professionelles Hilfehandeln konzeptioniert und entwickelt werden muss? Wer hat welches Problem, worin genau besteht es, wer produziert und reproduziert es. Also: was liegt dem Problem zugrunde – im Allgemeinen und im konkreten Einzelfall?

Der Modus des Hilfehandelns bzw. der Intervention wird geleitet von den Fragen: Was ist – entsprechend der Problemanalyse und dem entstandenen Bild von der Realität – nun fachlich zu tun? Welches Hilfeangebot ist zielführend? Welche Maßnahme passt zum Problem? Was muss auf welcher sozialen Ebene geschehen, damit Probleme gelöst oder ihre Auswirkungen gemildert werden?

Der Modus der Reflexion ist geleitet von den Fragen kritischer Selbstbeobachtung: Was sind unsere begrifflichen und theoretischen Prämissen, unsere Konstruktionen von Differenz und Bedeutung, was sind unsere Interessen und legitimen Hilfeziele – und erreichen wir sie? Hier werden auch die ethischen Bezugsquellen der Sozialen Arbeit in Dienst genommen, die Prämissen dessen, was zurzeit ihren Kompass eicht: Rechtsorientierung (Menschenrechte statt Wohlfahrt), Lebensweltorientierung (statt paternalistischer Fürsorge) und Partizipation (statt expertokratischem Herrschaftshandeln).

3 Der zentrale Bezugspunkt Sozialer Arbeit: der handelnde Mensch

Der zentrale analytische Bezugspunkt dieser multiperspektivischen Sozialen Arbeit ist der handelnde Mensch, in seinem Bemühen um Lebensbewältigung und Daseinsmacht. Dieser wird analytisch verstanden als „Person in Environment“, also als Individuum im Kontext sozialer Strukturen, man kann auch sagen als biopsychischer Mensch, unter den Bedingungen der sozialen Umstände, innerhalb deren er sich bewegt⁷.

Hierauf bezogen betreibt eine wissenschaftliche Soziale Arbeit Theoriebildung. Zum einen Theoriebildung, die sich auf das genaue Verständnis „des Menschen als solchen“ bezieht, das Individuum im Kontext sozialer Beziehungen und gesellschaftlicher Strukturen. Zum anderen im Hinblick auf Hand-

7 Vgl. Karls/Wandrei 1994; auch: Pantucek 2006

lungskonzepte und Methoden, die für eine sozialarbeiterische Praxis zielführend sind.

Um „dem Menschen“ gerecht zu werden, habe ich vorgeschlagen, die Betrachtung seines Daseins multiperspektivisch zu vollziehen und daher soziologische Ebenen analytisch voneinander zu trennen⁸. Zum einen die soziologischen Mikroebene, also die Ebene der Person, ihr individuelles Handeln und die inneren Faktoren, die dieses anleiten. Gemeint sind hiermit insbesondere die „unelastischen Bedürfnisse“ des Menschen, deren Erfüllung als Menschenrechte verankert sind, zudem seine „Fähig- und Fertigkeiten“ zu einem gegebenen Zeitpunkt, somit die individuellen, als Kompetenzen gespeicherten Lernergebnisse der Vergangenheit. Hinzu kommen seine „psychische Struktur“ in ihrer Bedeutung für Wahrnehmungs- und Handlungsmuster sowie die „körperliche Erscheinung“ in ihrer Bedeutung für die soziale Interaktion. Schließlich sind da noch die individuellen „Motivationen/Emotionen“ und „Kognitionen“ sowie „individuelle Dispositionen“ in ihrer Bedeutung für die Absichtsbildung von Handeln.

Analytisch getrennt aber hiermit verbunden betrachte ich den Menschen zugleich als eingebunden in von ihm bewohnte soziale Räume auf der gesellschaftlichen Makroebene – und den Einfluss, den sie auf den Menschen haben. Hierbei ist eine analytische Unterscheidung in der Sozialen Arbeit von großer Bedeutung. Mit Habermas lassen sich Kommunikationsräume und materiale Räume unterscheiden, die in unserem Zusammenhang wichtig werden⁹. Menschen bewohnen Lebenswelten. Darunter sind Diskursräume zu verstehen, in dem sich kommunikativ handelnde Menschen verständigen und Wirklichkeit diskursiv konstruieren, Differenzlinien ziehen und sich mit Interpretationen für ihre subjektive Weltdeutung versorgen. Diese Lebenswelt ist der Erfahrungshorizont und die Quelle individueller Hintergrundüberzeugungen, von Deutungs-, Ausdrucks- und Wertemustern und von Wissen. Die Bestandteile dieser Lebenswelten sind als Ressourcen und Barrieren prinzipiell analysierbar. Hiervon getrennt lassen sich materiale Räume beschreiben, die Menschen bewohnen und die ich Lebenslagen nennen möchte. Hier geht es um die materiellen Ausstattungen, die Menschen alltäglich zur Verfügung stehen. Sie sind vielfach in den Sozialwissenschaften und der Sozialen Arbeit konzeptioniert: Kapitalien im Sinne von Bourdieu, Ausstattungen im Sinne von Staub-Bernasconi, aber auch sozial- und infrastrukturelle Gegebenheiten, die als Ressourcen und Barrieren prinzipiell analysierbar sind – als Faktoren also, die auf der personalen Ebene wirksam werden^{10 11}.

8 Vgl. Nauerth 2016; 2018; 2019

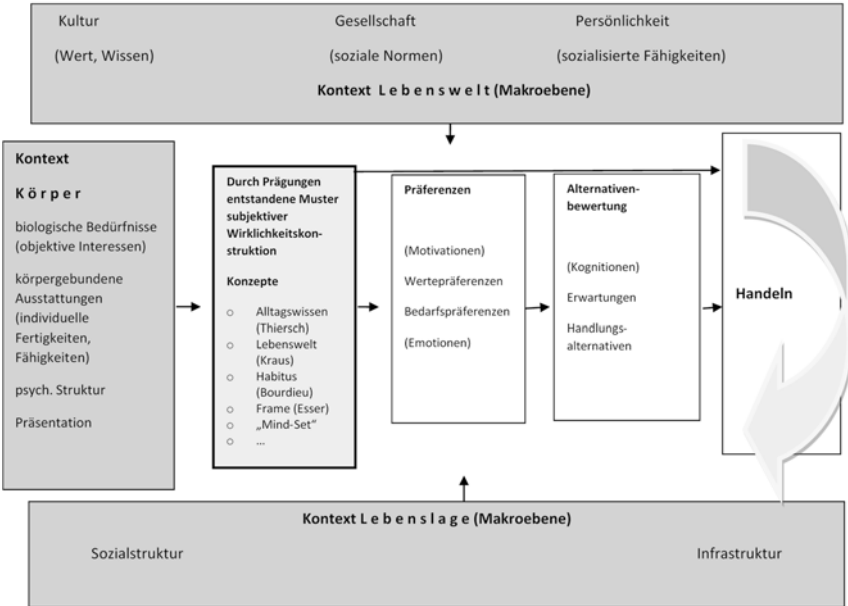
9 Vgl. Habermas 1981

10 Vgl. Nauerth 2016

11 Vgl. Grafik 1

Wenn wir sagen, dass wir in der Sozialen Arbeit den Menschen als Handelnden mehrdimensional oder multiperspektivisch zu verstehen haben, als Mensch also, der unter gegebenen Umständen sein Leben zu bewältigen sucht, dann meinen wir dies. Wir müssen Menschen komplex verstehen: als Individuen mit ihren körperlichen Bedürfnissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten und Handlungsabsichten auf der personalen Ebene, die sich aber in sozialen Räumen bewegen, hier gebildet, gefördert und behindert werden in ihrem Bemühen um Wohlbefinden, Teilhabe und eine daseinsmächtige Lebensführung. Soziale Räume der materiellen Ausstattung und der kommunikativ vorstattenehenden Konstruktion von Wirklichkeit.

Abbildung 1: Das erweiterte Mehr-Ebenen-Modell



Quelle: eigene Darstellung¹²

4 Erstes Zwischenergebnis

Ein Bezug dieses Modells auf die zuvor entfaltenen Handlungsmodi „Verstehen“, „Intervention“ und „Reflexion“ ermöglicht ein erstes Zwischenergebnis der bisherigen Überlegungen.

12 Vgl. Nauerth 2019, 193

Verstehen: Soziale Arbeit hat die Aufgabe, die bio-psycho-soziale Realität von Menschen zu verstehen. Sie muss untersuchen, was der Lebensbewältigung und Teilhabe von Menschen im Wege steht und welche mobilisierbaren Ressourcen diese fördern könnten. Als Wissenschaft bedeutet dies die transdisziplinäre Erforschung menschlicher Bemühungen um Lebensbewältigung unter den Bedingungen ihrer körperlichen und psychisch-kognitiven Ausstattungen sowie den Ausstattungen der Lebenswelt und Lebenslage, die sie bewohnen. Als Praxis hat sie dies durch eine multiperspektivische Kasuistik, Fall- und Sozialraumanalyse bzw. soziale Diagnostik zu leisten

Intervention: Soziale Arbeit hat sodann die Aufgabe, sich an der Ermöglichung von Lebensbewältigung und Teilhabe zu beteiligen. Sie realisiert Hilfen, die diesen Zielen dienen. Als Wissenschaft durch die Entwicklung und Analyse von Handlungskonzepten und Methoden, als Praxis durch die Entwicklung und Durchführung von Hilfeprogrammen verschiedenster Art, die darauf zielen, Ressourcen zu mobilisieren und Barrieren abzubauen.

Reflexion: Soziale Arbeit hat schließlich die Aufgabe, die eigenen Zwecksetzungen, ihre Ziele und den Grad der Zielerreichung immer wieder kritisch zu hinterfragen. Hierfür betreibt sie – wenn sie gut ist – als Wissenschaft kritische Theoriebildung in der Tradition der entsprechenden Sozialwissenschaften, vergewissert sich ihrer ethischen Basis und evaluiert die Praxis. Die Profession implementiert und systematisiert verschiedenste Formen der Selbstbeobachtung und der Reflexion (Supervision, Fortbildung, Evaluation).

Tabelle 1: Schnittstellen Sozialer Arbeit und Disability Studies I

Modi der Sozialen Arbeit	Fragen der Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	Beitrag der Disability Studies
Verstehen der bio-psycho-sozialen Realität der Menschen (soziale Diagnostik)	Was steht einer Lebensbewältigung und Teilhabe im Wege – auf personaler Ebene und auf der Ebene von Lebenswelt und Lebenslage?	
Intervention , bezogen auf festgestellte Bedarfslagen	Wie können Ressourcen entwickelt und Barrieren beseitigt werden – auf personaler Ebene und auf der Ebene von Lebenswelt und Lebenslage?	
Reflexion dessen, was geschehen soll und ist.	Kritische Theorie und Selbstreflexion: Was sind Prämissen, Zwecke und Ziele sozialarbeiterischer Praxis? Sind sie legitim und werden die Ziele erreicht?	

5 Schnittstellen zwischen Disability Studies und der Wissenschaft Soziale Arbeit

Die Schnittstellen der wissenschaftlichen Sozialen Arbeit und der Disability Studies sind damit bereits benannt und werden im Folgenden ausgeführt. Es sind dies die Modi des Verstehens, der Intervention und der Reflexion.

Disability Studies werden hier als eine spezifische Forschungsperspektive verstanden, die das Phänomen der Nicht-Behinderung unter sozial- und kulturwissenschaftlichen Gesichtspunkten untersucht, eine emanzipatorische Zielrichtung verfolgt und sich insofern als praktische Wissenschaft versteht¹³. Ihr geht es um die Analyse sozialer und gesellschaftlicher Exklusionsprozesse und sie fragt danach, „wie sich soziale Praxen und gesellschaftliche Institutionen ändern müssen, um Partizipation voraussetzungs- und kompromisslos ‚für Alle‘, gewährleisten zu können“¹⁴. Ausgangspunkt ist hierbei die Vorstellung, dass Behinderung nicht auf ein körperlich-medizinisches Phänomen reduziert werden dürfe, sondern insbesondere als soziales und gesellschaftliches Geschehen verstanden werden muss. Fokussiert wird nicht die Beeinträchtigung als solche, vielmehr die Bedeutung, die diese auf gesellschaftlicher, politischer und kultureller Ebene für die Betroffenen hat und damit die „gesellschaftlichen, ideologischen und diskursiven Bedingungen, die die Idee einer stabilen Norm fest-schreiben und so das Defizitäre des von ihr Abweichenden überhaupt erst produzieren“¹⁵.

Das heißt, in den Begrifflichkeiten des oben entfalteten Modells: Es geht um die Analyse jener gesellschaftlichen Bedingungen, die Menschen hindern und beeinträchtigen und die die Möglichkeiten ihrer gesellschaftlichen Teilhabe einschränken. Diese Barrieren geraten hierbei sowohl als materiale Ausstattung und Infrastruktur in den Blick wie auch als Resultate kommunikativen Handelns, also als Konstruktionen von Norm und Abweichung und Behinderung. Beide Barrierearten werden Gegenstand der Analyse: die der Lebenswelt und der Lebenslage. Der Ausgangspunkt der Disability Studies ist dabei die Erfahrung und Praxis von in diesem Sinne beeinträchtigten bzw. behinderten Menschen.

Damit liegen die Schnittstellen zwischen Sozialer Arbeit und Disability Studies offen zutage.

a) Für den Bereich des Verstehens von Fall und Raum

Bezogen auf den Bereich der Lebenslage, also der von Menschen bewohnten Räume unter dem Gesichtspunkt ihrer materialen Ausstattung, geht es um die

13 Vgl. Waldschmitt 2020

14 Bruhn/Homann 2017, 54

15 AGDS 2019

Analyse der hier vorhandenen materiellen Ressourcen und Barrieren, die Menschen im Bemühen um Lebensbewältigung fördern oder behindern und diskriminieren.

Bezogen auf den Bereich der Lebenswelten, also der von Menschen bewohnten Räume unter dem Gesichtspunkt ihrer kommunikativen Ausstattung, geht es um die Analyse der Kraft von kommunikativem Handeln und damit verbundener Wirklichkeitskonstruktionen, von machtvollen Kategorien und Normen, die fördern und behindern, eröffnen und verschließen, inkludieren und exkludieren können.

Die Soziale Arbeit lernt und profitiert hier von der Forschungsperspektive der Disability Studies. Sie benötigt eine Sensibilität der real existierenden Beeinträchtigungen und Ausschließungsmechanismen, sowohl für ihre handlungstheoretischen Modelle wie auch für die Konzepte und Methoden einer Praxis, die in ihrer Multiperspektivität beeinträchtigungssensibel zu sein hat.

b) Für den Bereich der Hilfestaltung und Intervention

Bezogen auf den Bereich des sozialarbeiterischen Hilfehandelns geht es um die Analyse vorhandener Konzepte und Methoden sozialarbeiterischer Hilfen. Dies im Wissen um die Gefahr, dass entsprechende Verfahren gesellschaftliche Barrieren nicht berücksichtigen und daher auf die Bearbeitung individueller Abweichungen eng geführt sind, die herrschaftlich gesetzte Differenzlinien reproduzieren und Exklusionspraxen bestätigen. Es geht zugleich, als angewandte Wissenschaft, um die Entwicklung und Evaluation von solchen Handlungskonzepten und Methoden professioneller Sozialer Arbeit, die kommunikativ und material produzierte und vorhandene Barrieren berücksichtigen bzw. durch ihre Praxis in Frage stellen.

Die Perspektive der Disability Studies kann einen wichtigen Beitrag leisten für eine in diesem Sinne politische und barrieresensible Soziale Arbeit.

c) Für den Bereich der Reflexion

Es ist zudem naheliegend und völlig offensichtlich, dass die Beiträge der Disability Studies schon jetzt wertvoll sind für eine kritische Theoriebildung Sozialer Arbeit und eine hiermit verbundene systematische Selbstbeobachtung Sozialer Arbeit auf Wissenschafts- und Praxisebene. Dies im Bemühen darum, im Interesse des Richtigen zu handeln und hierfür ethische Maßstäbe zu begründen. Disability Studies als kritisch theoretische Reflexion der Prämissen gut gemeinter Praxis – auch da hat sie ihren Ort.

Tabelle 2: Schnittstellen Sozialer Arbeit und Disability Studies II

Modi der Sozialen Arbeit	Fragen der Wissenschaft und Praxis Sozialer Arbeit	Beitrag der Disability Studies
Verstehen der bio-psycho-sozialen Realität der Menschen (soziale Diagnostik)	Was steht einer Lebensbewältigung und Teilhabe im Wege – auf personaler Ebene und auf der Ebene von Lebenswelt und Lebenslage?	Analyse von Ressourcen und Barrieren im Bereich der Lebenslage und Lebenswelten, die Menschen an Lebensbewältigung und Teilhabe hindern.
Intervention , bezogen auf festgestellte Bedarfslagen	Wie können Ressourcen entwickelt und Barrieren beseitigt werden – auf personaler Ebene und auf der Ebene von Lebenswelt und Lebenslage?	Kritik und Entwicklung von sozialpolitischen Initiativen und Handlungskonzepten für die Überwindung erkannter Barrieren.
Reflexion dessen, was geschehen soll und ist.	Kritische Theorie und Selbstreflexion: Was sind Prämissen, Zwecke und Ziele sozialarbeiterischer Praxis? Sind sie legitim und werden die Ziele erreicht?	Kritische Theoriebildung und ethische Fundierung einer professionellen sozialarbeiterischen Praxis.

6 Endergebnis und Resümee

Das heißt: Disability Studies sind als Forschungsperspektive und als Forschungspraxis kompatibel mit dem Grundanliegen einer kritischen Sozialen Arbeit in Wissenschaft und Praxis und tragen ihr wichtige Perspektiven bei. Einer interdisziplinär forschenden und multiperspektivisch handelnden Sozialen Arbeit, der es auch immer wieder darum zu gehen hat – in Anlehnung an Marx formuliert – jene Verhältnisse in Frage zu stellen, in denen der Mensch erniedrigt und beeinträchtigt, behindert und ausgeschlossen wird und die als institutionalisierte gesellschaftliche Praxis – in Anlehnung an Honneth formuliert – auf die Bedingungen der Möglichkeit von Anerkennung zielt^{16 17}.

Dem entsprechend sind Disability Studies eine Forschungsperspektive, derer diese Soziale Arbeit für ihre handlungstheoretischen Modellbildungen bedarf. Sie leisten einen Beitrag zur immer notwendigen Ideologie- und Praxiskritik, aber auch zur Fortentwicklung der Konzepte und Methoden einer sozialarbeiterischen Praxis, die dem Menschen als Handelnden in sozialen Räumen gerecht werden sollen.

16 Vgl. Marx 1988, 10

17 Vgl. Honneth 2011, 86 f

Literatur

- AGDS Arbeitsgemeinschaft Disability Studies, (2018): Website, verfügbar über: www.disabilitystudies.de/studies.html (1.1.2018)
- Böhnisch, Lothar: Lebensbewältigung. Ein sozialpädagogisch inspiriertes Paradigma für die Soziale Arbeit. In: Thole, Werner (2012): *Grundrisse Soziale Arbeit*. Wiesbaden, Springer
- Bruhns, Lars; Homann, Jürgen (2017): Wider die Dominanzkultur des Normalen. In: *FORUM für Kinder- und Jugendarbeit*, Nr. 3, 33. Jg, S. 51–58.
- Honneth, Axel (2011): *Das Recht der Freiheit*, Suhrkamp, Frankfurt.
- Karls, James; Wandrei, Karin (Hrsg.) (1994): *PIE-Manual. Person-In-Environment System*. Washington; Nasw Press.
- Kessl, Fabian; Otto Hans Uwe: Soziale Arbeit. In: Albrecht, Günter; Grönmeyer, Axel (2012): *Handbuch Soziale Probleme*. Wiesbaden, Springer, Wiesbaden, S. 1306–1331
- Klüsche, Wilhelm (Hrsg.) (1999): *Ein Stück weitergedacht, Beiträge zur Theorie und Wissenschaftsentwicklung der Sozialen Arbeit*, Freiburg, Lambertus
- Kunstreich, Tim: Was ist eine Politik des Sozialen? In: Sorg, Richard (2003): *Soziale Arbeit zwischen Politik und Wissenschaft* 55-74, Münster, Lit.
- Marx, Karl (1988, zuerst 1844): *Zur Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie*. In: *MEAW Bd. I*, Dietz, Berlin (Ost)
- Nauerth, Matthias (2016). *Verstehen in der Sozialen Arbeit, Handlungstheoretische Beiträge zur Logik sozialer Diagnostik*. Springer, Wiesbaden
- Nauerth, Matthias. Über Risikoscreening hinaus: Fallverstehen reloaded. Was gehört dazu, um auf professionelle Weise Fälle zu verstehen? In: Böwer, Michael; Kotthaus, Jochem (Hrsg.) (2018): *Praxisbuch Kinderschutz. Professionelle Herausforderungen bewältigen*. Weinheim, Basel, Beltz-Juventa,
- Nauerth, Matthias. Zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Religion. Ein Beitrag aus handlungstheoretischer Perspektive. In: Rahnfeld, Claudia (Hrsg.) (2019): *Theologie und Soziale Arbeit im Gespräch. Eine Gesellschaft – viele Herausforderungen*. Wiesbaden, Springer
- Pantucek, Peter (2006): *Soziale Diagnostik. Verfahren für die Praxis Sozialer Arbeit*. Wien-Köln-Weimar, Böhlau
- Röh, Dieter (2013): *Soziale Arbeit, Gerechtigkeit und das gute Leben. Eine Handlungstheorie zur daseinsmächtigen Lebensführung*. Wiesbaden, Springer
- Staub Bernasconi, Sylvia (2007): *Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft*. Bern, UTB
- Waldschmidt, Anne (Hrsg.) (2020): *Handbuch Disability Studies*. Wiesbaden, Springer

Dekonstruktion, Macht und „helfende Beziehung“

Wie wir kritische Soziale Arbeit und
Disability Studies zusammen denken können

Johannes Richter

Der Beitrag fragt nach den Parallelen von Disability Studies und (kritischer) Sozialer Arbeit. Anlass ist der im April 2014 vollzogene Wechsel des Zentrum für Disability an die Ev. Hochschule Hamburg. In der handlungswissenschaftlichen Fachdebatte wird zur Markierung der in Frage stehenden Schnittstellen gewöhnlich auf Schlagwörter wie „Differenzsensibilität“, „Inklusion“ usw. zurückgegriffen. Der Handlungsbezug führt dabei nicht selten zu einer Verkürzung bzw. Trivialisierung der zugrunde liegenden theoretischen Bezüge und Grundannahmen. Diese sollen im Folgenden ‚eingeholt‘ werden und zwar auf drei Ebenen: Zunächst wird durch einen Ausflug in die Hamburger Geschichte verdeutlicht, dass der Gegenstandsbezug von Disability Studies und Sozialer Arbeit eher die disziplinäre Aufspaltung als das Zusammengehen beider Perspektiven problematisch erscheinen lässt. Im Folgenden wird dann die anti-methodische ‚Haltung‘ der Dekonstruktion näher erläutert und auf den Machtbegriff als verbindende soziologische Kategorie bezogen. Abschließend diskutiere ich, inwiefern die ‚helfende Beziehung‘ dekonstruktivistisch reformulierbar ist ohne zentrale ethische Grundsätze aufzugeben.

1 Einleitung

Der Hintergrund des vorliegenden Beitrages ist der Wechsel der Trägerschaft des Zentrums für Disability Studies (ZeDiS) von der Universität Hamburg zur Stiftung des Rauhen Hauses, konkret: die seit April 2014 bestehende Kooperation der Ev. Hochschule Hamburg mit dem ZeDiS. Damit zusammen hängt die Frage, wo es eigentlich Schnittmengen gibt zwischen den Perspektiven, die die Disability Studies verfolgen, und Fragen und Problemzusammenhänge, auf die die prekäre Disziplin Sozialer Arbeit reflektiert. Ich setze die Grundprämissen der Disability Studies voraus und wähle den Zugang über die Soziale Arbeit, genauer: einer sich kritisch verstehenden Sozialen Arbeit. Im Zentrum meines Gedankenganges stehen dabei die drei im Titel genannten Begriffe und Konstrukte sowie die dazugehörigen sozialen Praktiken. Meine Überlegungen haben Skizzencharakter.

Beginnen werde ich mit einem lokalgeschichtlichen Ausflug, weil dieser meines Erachtens deutlich macht, dass eine sozialwissenschaftlich-dekonstruktivistische Perspektive gar nicht anders kann, als die Phänomene und Gegenstände beider Zugänge zusammen zu denken.

2 Ein historischer Ausflug an die Grenze von Hamburg-Ohlsdorf und Alsterdorf

Im Jahr 1883 eröffnete in Hamburg die Zwangserziehungsanstalt für „verwahrloste“, schulpflichtige Jungen ihre Pforten – wenn man so will eine staatliches Konkurrenzangebot zur Wichern'schen Rettungsanstalt in Hamburg Horn, dem „Rauhen Haus“, heutiger Träger sowohl er Ev. Hochschule als auch des ZeDiS. Die Einrichtung hatte 130 Plätze, war aber anders als die Horner Einrichtung nach dem Kasernensystem strukturiert: Leicht zu überwachende Korridore, Abschließung nach außen, Parzellierung des Innenraumes bestimmten ihre bauliche Struktur. Zur Einweisung der Kinder wurde eigens eine neue Behörde ins Leben gerufen: Die Zwangserziehungsbehörde. Der ausdrückliche Verweis auf „Zwang“ in der Bezeichnung von Institution und Behörde markierte, so könnte man meinen, einen markanten Kurswechsel der Jugendfürsorgepolitik, nämlich die Abkehr vom liberalen Nachtwächterstaat und seinem Rückgriff auf privatwohltätige Einrichtungen. Aber so einfach ist es nicht. Zum einen hatte die Zwangserziehungsanstalt nämlich institutionelle Vorläufer, die bis in den Vormärz zurückreichten. Zum anderen aber wurde das Freiwilligkeitsprinzip, das in der privatwohltätigen Rettungshausarbeit zentral stand, nicht einfach aufgegeben. Auch in die Hamburger Zwangserziehungsanstalt in Ohlsdorf wurden die meisten Jugendlichen zunächst auf Drängen ihrer Eltern oder Vormünder eingewiesen. Sie nutzen die Einrichtung, um ihre Kinder ‚zur Raison‘ zu bringen. Insubordination, Schuleschwänzen, kleinere Delikte, gaben den Grund für die Einweisung ab. Interessanter Weise nahm das Ansehen des Rauhen Hauses in der erwachsenen Hamburger Bevölkerung etwa zeitgleich mit der Eröffnung der Ohlsdorfer Anstalt ab: Vor allem die kleinbürgerlichen und proletarischen Schichten misstrauten nicht ohne Grund den „Muckern und Frömmlern“ immer mehr und außerdem verfehlte auch die Drohung der Vorsteher des Rauhen Hauses, die Eltern zur nachträglichen Alimentierung ihrer Kinder im Falle eigenmächtiger Rücknahme derselben heranzuziehen, nicht ihre Wirkung.¹ Dagegen erfolgte die Zwangserziehung in Ohlsdorf ganz und gar auf Staatskosten.

Die Einrichtung wurde – und hier zeigte sich eine wichtige Parallele zum privatwohltätigen Konkurrenzangebot in Hamburg-Horn – auf der sprichwörtlich-

1 Richter 1911, S. 234 ff

chen grünen Wiese errichtet. Der Baugrund war hier nicht nur billig, man wollte die Kinder auch fernab der schädlichen großstädtischen Einflüsse unterbringen. Anders als im Falle früherer halbstaatlicher Besserungseinrichtungen hielt man außerdem die Einrichtung nicht mehr für geeignet, die Wohlfahrt der Stadt für alle gut sichtbar zur Schau zu stellen.

Das Gebäude existiert heute nicht mehr, es wurde Ende der 1970er Jahre abgerissen. Eine 1911 ausgelagerte Zweiganstalt für „verwahrloste“ Mädchen dagegen, nur ein Steinwurf entfernt von der Jungenanstalt, besteht bis heute: Der Anstaltskomplex in der Feuerbergstraße, heute Sitz des Kinder- und Jugendnotdienstes und vor einigen Jahren ins Zentrum öffentlichen Interesses gerückt, als die Regierung SchwarzSchill eine geschlossene Einrichtung für Jugendliche „Systemsprenger“ angliederte.

Bereits lange Jahre vor seinem Abriss, genauer gesagt im Jahr 1933 (!) wurde das Gemäuer, das für die Zwangserziehung errichtet worden war, allerdings einer anderen Bestimmung zugeführt. Die benachbarte Einrichtung der Alsterdorfer Anstalten expandierte dermaßen, dass sie den Gebäudekomplex gleichsam schluckte. Seit den 1930er Jahren wurde im „Stadtheim“ bzw. im „Haus Wittenberg“ „Behinderte“ untergebracht, ab 1974 dann wurde das Gebäude für die Arbeitstherapie genutzt².

Ist die räumliche Nähe der beiden Einrichtungen ein Zufall, dem Umstand geschuldet, dass der Baugrund hier noch erschwinglich war? Diese Deutung wäre zu oberflächlich. Die Ausdifferenzierung des Hamburger Anstaltssystems, die einher ging mit einer Vervielfältigung der „klinischen“ Disziplinen, darf nämlich nicht darüber hinweg täuschen, dass die Funktion gesellschaftlichen Ausschlusses das bestimmende Element aller Anstaltstypen war und blieb.

Das auch den Adressat*innen entsprechender ausschließender Arrangements der Zusammenhang nicht verborgen blieb, wird eindrücklich an der Aussage Valeska Dorns deutlich, die 1939-1942 im Mädchenheim Feuerbergstraße festgehalten wurde:

„Beim Stehlen erwischt. Ab in den Bunker. Heil Hitler! Nicht erziehbar für Gruppe 7. Ab in die Heimgruppe. [...] In der Heimgruppe fast nur Einzelzimmer, kommst da schon ins Grübeln, wo kommen die geisteskranken Männer und Frauen hin? Wenn du bei der Gartenarbeit bist, die Lastwagen siehst du die Sengelmannstraße runterfahren, kommen rein in die Alsterdorfer Anstalt. Nur durch einen Zaun und Graben getrennt hörst du das Weinen von den geistig behinderten und mongoloiden Kindern, die ja keine Menschen sind und ausgerottet werden müssen genauso wie Zigeuner, Juden, Homos, Lesben, Mischehen verschiedener Rassen. Durch Zufall hörte ich

2 Vgl. Engelbracht/Hauser 2013, S. 302 und Fotografie Buchdeckel Innenseite

durch einen von den Männern, die die Wäsche abholen für die Männerhäuser [...] die kommen alle nach Grafeneck.“³

Mir ist bewusst, dass die Gleichsetzung Sozialer Arbeit mit der „Jugendfürsorge“, oder wie es ab 1991 heißt: der „Jugendhilfe“, eine unzulässige Engführung darstellt. Auch hat Klaus Dörner zu Recht darauf hingewiesen, dass die Hervorhebung des Nationalsozialismus in der Psychiatriegeschichte problematisch ist, weil ihm die langen 1890er Jahren, die Jahre der „stillen“ Euthanasie vorausgegangen waren⁴.

Gleichwohl ist Michael Wunder zuzustimmen, wenn er im Vorwort zur jüngst erschienenen Studie zu den Alsterdorfer Anstalten in den 1950er/70er Jahren die Aussparung der Missstände und Vorfälle in der Behindertenhilfe durch den Runden Tische Heimerziehung anprangert und feststellt: „Umso mehr war es deshalb vor dem Hintergrund der großen strukturellen Ähnlichkeiten der damaligen Heimerziehung und der Behinderteneinrichtungen Aufgabe unserer Aufarbeitung, der Frage von Gewalt und Missbrauch in den damaligen Alsterdorfer Anstalten nachzugehen.“⁵

Dementsprechend ist die antiinstitutionalistische Perspektive eine der zentralen Schnittmengen progressiver Sozialer Arbeit und der Disability Studies, auch und gerade insofern sie einem politischen Selbstverständnis verpflichtet sind. – Ich werde auf diesen Punkt später noch einmal zurückkommen.

3 (De-)Konstruktion

Es genügt nun aber nicht nur darauf zu schauen, wo Disability Studies und kritische Soziale Arbeit in ihrer fachpolitischen Programmatik bzw. bezogen auf ihre Handlungsorientierung zusammengehen. Durch die von Pragmatismus bestimmte inflationäre Rede von „DifferenzSensibilität“, „Inklusion“ usw., so habe ich nämlich den Eindruck, geraten die gemeinsamen, zuweilen aber auch trennenden theoretischen Bezüge leicht aus dem Blick.

Ein theoretischer Bezugspunkt, auf den sich Disability Studies und Soziale Arbeit vermutlich schnell einigen können, ist der soziologische Konstruktivismus. Zentrale Unterscheidungen und Einheiten, die in den „klinischen“, nominalistischen Wissenschaften vormals als invariant, gegeben, wesensmäßig einer Sache zugehörig oder alltagssprachlich: als „natürlich“ betrachtet wurden, werden als sozial hergestellt und funktionalisiert erkannt. Das gilt für das Konstrukt „Behinderter“ genauso, wie für „das Kind“ oder „den Jugendlichen“. Wir können

3 Zit. nach Ebbinghaus 1987, S. 105

4 Vgl. Dörner 2011, S. 4

5 Wunder 2013, S. 11

inzwischen ziemlich genau angeben, wann und unter welchen Umständen diese entstanden sind und welche Wirkungen ihre Etablierung nach sich zog. Außerdem kann auf den unterschiedlichen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens im Detail nachvollzogen werden, wie die genannten Konstrukte gestützt, durch beschönigende Bezeichnungen ersetzt oder tatsächlich unterhöhlt wurden. Das gilt auf der Ebene der zwischenmenschlichen Interaktion ebenso, wie auf der Ebene von etablierten Redeweisen und Institutionen und nicht zuletzt auf der Ebene relativ stabiler, zeitüberdauernder Strukturen in Recht, Ökonomie und staatlicher Verfassung.

Ich hadere ein wenig mit dem Etikett „kritisch“, weil es meines Erachtens gegenwärtig auch dazu genutzt wird, sich von „den Anderen“, „den Unkritischen“ zu distanzieren und somit den Austausch erschwert. Aber ich glaube doch, dass es weder in der akademisierten Sozialen Arbeit noch den Zugängen, die unter dem Label Disability Studies zusammen gefasst werden, selbstverständlich ist, alle drei Ebenen in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit und ihrem Gewordensein in den Blick zu nehmen. „Kritisch“ wäre in einer ersten Annäherung aber genau dies zu tun.

In einer, auf der phänomenologischen Theorietradition fußenden, interaktionistischen Lesart bildet der konstruktivistische Ansatz bis heute einen wichtigen theoretischen Bezugsrahmen der Sozialen Arbeit. Konkreter gesagt: Die Lebensweltorientierung ist ohne phänomenologisch-konstruktivistische Untermauerung nicht zu denken. Ein Schlüsselwerk bildete in dieser Hinsicht Berger/Luckmanns 1969 erschienenes Werk „Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit“.⁶ Dass soziale Wirklichkeit über wechselseitige Typisierungen in konkreten Situationen gemeinsamen Kommunizierens und Handelns gleichsam hergestellt wird, in ihrer nachträglichen Verobjektivierung uns jedoch als gesetzt und unabänderlich gegenübertritt, ist eine Erkenntnis, die relativ bruchlos an die derzeit breit diskutierte intersektionelle Perspektive angekoppelt werden kann. Die Rede vom „doing gender“ kann analog auch auf andere Kategorien ausgeweitet werden. Wir können dann vom „disabling“, genauso wie vom „doing age“, vom „doing class“ usw. sprechen. Und vor allem können wir die Überlappungen dieser Praktiken und die daraus abgeleiteten, je spezifischen Positionierungen der angerufenen Menschen studieren. Das könnte man dann als De-Konstruktivismus bezeichnen.

Aber die interaktionistische Ausprägung des Konstruktivismus, mit seiner Betonung von situativem Handeln, hat auch erhebliche Schwächen. „Institutionen“ geraten bei Berger/Luckmann beispielsweise nur in ihrer allgemeinsten, gewissermaßen anthropologischen Qualität, nämlich als wechselseitige Typisierungen routinetafler Interaktionssequenzen in den Blick. Goffman, ein anderer,

6 Berger/Luckmann 1969

von beiden Perspektiven hoch geschätzter Vertreter des Interaktionismus, spezifiziert diesen Institutionenbegriff zwar wieder, indem er in Bezug auf Psychiatrien und Heimen von „totalen Institutionen“ spricht⁷. Er kann aus diesem Grund auch die weiter oben erwähnten strukturellen Ähnlichkeiten von „Bewahranstalten“ gut einfangen. Allerdings geschieht das um den Preis, die größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge tendenziell aus dem Blick zu verlieren. Das erweist sich vor allem dann als problematisch, wenn Großanstalten durch Wohngruppen und Kleinstheime ersetzt werden und „Machtprozesse“ nur noch im Mikrobereich zu beobachten sind⁸.

Die dekonstruktivistische Perspektive geht aber nicht in der soeben skizzierten interaktionistischen Lesart sozialer Konstruktionsleistungen auf. Beim Dekonstruktivismus handelt es sich um ein „poststrukturalistisches“ Konzept, das vor allem mit dem Namen des algerisch-französischen Philosophen Jaques Derrida verbunden ist – im Oktober 2014 wurde ihm auf ARTE anlässlich seines 10. Todestages ausführlich gedacht⁹. Ich kann hier nicht differenziert auf sein Theoriegebäude und philosophisch-methodisches Grundverständnis eingehen, sondern zeichne seinen Beitrag zu einer erweiterten gemeinsamen Perspektive von Sozialer Arbeit und Disability Studies mit Heiko Kleve¹⁰, einem Berliner Sozialarbeitskollegen, nach.

Der Dekonstruktivismus à la Derrida wendet sich ausdrücklich von methodischen Zugängen des Verstehens, also der Hermeneutik ab. Ging der hermeneutische Zugang davon aus, dass ein Text zurückgreifend auf einen geteilten, sprachlich vermittelten Sinnhorizont durch gründliches, interpretierendes Lesen erschlossen werden kann, betont Derrida, dass Texte gerade durch in sie eingelagerte Widersprüche „Sinn“ ergeben können. „Sinn“ wird in dieser Wortbedeutung von der Autorenschaft und der ihr unterstellten Absicht abgekoppelt. Ja mehr noch, das Subjekt selbst wird als letztgültige Einheit in Frage gestellt. „Sinn“ im herkömmlichen Sinn, gibt es nach Derrida deshalb gar nicht. Dekonstruktivismus sei vielmehr gleichzusetzen mit der „Erfahrung des Unmöglichen“¹¹. Diese Auffassung schlägt sich notgedrungen auch im Sprachgebrauch nieder. In die alltags- bzw. fachsprachliche Verwendung übergegangene Kofferwörter wie „Gouvernementalität“ (zusammengesetzt aus „Gouvernement“ und „Mentalität“), „Glokalisierung“ (zusammengesetzt aus „Globalisierung“ und „Lokalisierung“) usw. verdanken wir letztlich der Analyse Derridas.

7 Vgl. Goffman 1973/1995

8 Vgl. Wolf 1999, S. 111-117; vgl. zur Weiterentwicklung des Konzepts mit Bezug auf die Alsterdorfer Anstalten auch: Engelbracht/Hauser 2013, S. 148 ff.

9 Vgl. Boehme 2014; vgl. auch: Steinfeld 2010

10 Kleve 2007

11 Steinfeld 2010

Außerdem muss hervorgehoben werden, dass mit einem „Text“ nicht etwa nur eine schriftliche Niederlegung gemeint ist. Auch die Architektur eines Gebäudes, und da wären wir wieder beim Ausgang dieses Beitrags, kann mit Derrida als Text begriffen werden. Wenn Tilman Lutz in seiner Studie zum „Rauhen Haus“ in den 1950er und 60er Jahren in Weiterentwicklung des Goffman'schen Konzepts vom „doppelten totalen Haus“¹² spricht, so liegt dem, wie ich glaube, ein ähnliches Verständnis zu Grunde. Er will damit Merkmale der Institution charakterisieren, die nicht in einem Begriff zu vereinheitlichen sind. Sie springen vielmehr beim Querlesen von Verwaltungs- und Personenakten, sowie der mündlichen Aussagen ehemaliger Bediensteter ins Auge.

Verallgemeinert zu einer wissenschaftlichen ‚Haltung‘ heißt das dann: „De-konstruktive Reflexionstheorien gehören [...] zu einer ‚Kultur des blinden Flecks‘, denn sie machen es sich zur Aufgabe, die ‚blinden Flecken‘ von Theorien aufzuzeigen, indem sie die nicht eigens theoretisch explizierten oder explizierbaren [...] Ausgangsunterscheidungen unterscheiden, um einzublenden, was bezüglich eines Gegenstandsbereiches ausgeblendet wird [...]. Derartige Reflexionstheorien sind ‚sensibel für Differenzen und Ausschlüsse‘, sie praktizieren das „Einblenden des Ausblendens“, es geht ihnen um eine ‚Lektüre der Welt, die das Ausgegrenzte wieder ans Licht bringt“.¹³ Der verbindende Zugang von Disability Studies und kritischer Sozialer Arbeit, so lassen sich die bisherigen Ausführungen zusammenfassen, ist also gleichbedeutend mit einer doppelten, herrschaftskritischen Stoßrichtung: Kritik an den gesellschaftsstabilisierenden und latent oder offen gewalttätigen institutionellen Praktiken und Kritik der herkömmlichen, im aufklärerischen Denken wurzelnden erkenntnistheoretischen Grundpositionen. Beide Kritiken, zumindest insofern sie die Soziale Arbeit betreffen, sind selbstreflexiv, weil sie organisatorische Strukturen der Profession und theoretische Denkgewohnheiten der Disziplin hinterfragen. Ob gleiches für die Disability Studies zutrifft, kann hier erst einmal dahin gestellt bleiben¹⁴.

Nicht weiter verwunderlich ist, dass Macht eine zentrale Kategorie beider Zugänge ist. Ich will deshalb einige skizzenhafte Anmerkung zum Gebrauch des Begriffs anschließen.

4 Macht und Bemächtigung

„Macht“ ist als Begriff in den Sozialwissenschaften nicht nur in Bezug auf seinen Bedeutungsumfang sondern auch hinsichtlich seiner konzeptuellen Ausformulierung umstritten. In der interaktionistischen Perspektive, wie sie etwa von Gof-

12 Vgl. Lutz 2010, S. 32

13 Kleve 1999, S. 47

14 Vgl. hierzu die Anfragen von Dannebeck 2012

fman und Berger/Luckmann vertreten wird, ist von „Situations“ und von „Definitionsmacht“ die Rede. Die oben angedeuteten Schwächen der Perspektive lassen sich auch am Machtbegriff aufzeigen.

Einflussreich ist, sowohl in den Disability Studies als auch der Sozialen Arbeit, sodann die Foucault'sche Fassung der entpersonalisierten, produktiven „Macht“ geworden, die sich in institutionalisierten Redeweisen, sogenannten Diskursen, entfalten. Michel Foucault hat sie bekanntlich im Zuge seiner historischen Analyse der Psychiatrie und des Gefängnisses entwickelt (vgl. zu letzterem: Foucault 1976/1989). Der Begriff „Disziplin“ steht in seiner doppelten Wortbedeutung hier zentral. Insbesondere die Unterscheidung von verhindernder, klassifikatorischer Disziplinarmacht alten Stils und einer auf die Prozesse des Lebens selbst gerichteten Regulationsmacht ist für die Analyse sich verändernder sozialer Praktiken, wie sie in der Dezentralisierung stationärer Versorgungsstrukturen und die Ambulantisierung sozialer Dienstleistungen zum Ausdruck gelangen, von erheblicher Bedeutung.

Für meine folgenden Überlegungen ist allerdings der Machtbegriff von Hannah Arendt entscheidend. Diese grenzt „Macht“ ausdrücklich gegen „Gewalt“ ab und bestimmt sie positiv als Möglichkeit, Einfluss auf die Gestaltung des Zusammenlebens zu gewinnen. Macht ist ihr zufolge nicht an eine hierarchische Ordnung gekoppelt und lässt sich prinzipiell nicht „speichern“.¹⁵ Dieser Machtbegriff ist anschlussfähig an die Strategien des „Empowerment“ als Element eines dialogischen Verständnisses von Bildungs- und Emanzipationsprozessen. Erprobt wurden diese zunächst in den amerikanischen Bürgerrechtsbewegungen der 1960er Jahre. Wenige Jahre später adaptierten sie europäische Aktivist*innen¹⁶. Selbstbemächtigung wurde als Befreiungsakt auch und gerade gegenüber der Abhängigkeit von professionellen Helfer*innen verstanden: Sie sollte Auswege aus der „Fürsorgefalle“ aufzeigen, die „fürsorgliche Belagerung“ aufsprengen¹⁷. Insofern geht sie immer mit einer Expert*innen-Kritik einher und setzt auf politische Optionen, die von Selbsthilfe-Bewegungen getragen werden. Wir haben hier, neben der Attackierung von Institutionen und der radikalen De-Konstruktion von als sicher geglaubter Begriffen und Wissensbeständen eine dritte Ebene verbindender Kritik vor uns, nämlich die der konkreten Helfer*innen-Beziehung.

„Empowerment“ und „Dialogisches Prinzip“ sind, so lässt sich relativ einfach aufzeigen, zentrale Elemente sowohl einer sich kritisch verstehenden Sozialen Arbeit als auch der Disability Studies. Man kann das an den Titeln der offenen Vorlesungsreihe des Zentrums für Disability Studies und auch jüngeren Publikationen ablesen. Allerdings lässt sich zumindest für die Sozialen Arbeit auch

15 Vgl. Arendt 1970/2003

16 Vgl. Kraushaar 2000, S. 53 ff.

17 Vgl. Hermes 2010, S. 3

schon seit Jahren eine Absetzungsbewegung gegenüber einem Selbstverständnis beobachten, das auf Aushandlung und Politisierung setzt. Darin aber nur den Ausdruck eines affirmativen Mainstreams zu sehen, der erneut auf „Besserung“ bzw. „Heilung“ abstellt und professionelle Distanz/Konfrontation für das Gebot der Stunde hält, wäre meines Erachtens verkürzt.

„Empowerment“ ist nämlich im Zuge der sich in den 1990er Jahren vollziehenden Neuausrichtung des Sozialstaates, an der ja zahlreiche Wortführer*innen der sozialen Bewegungen der 1960er und 80er Jahre beteiligt waren, selbst zu einem problematischen Konzept geworden. Problematisch zunächst deshalb, weil es nicht einfach gegen Bemühungen in allen sozialstaatlichen Handlungsfeldern abgegrenzt werden kann, Leistungsbezieher*innen zu aktivieren und Selbsthilfepotentiale im Sinne der Haushaltskonsolidierung zu erschließen¹⁸. Außerdem setzt Empowerment einen Autonomie- und Subjektbegriff voraus, der, wie ich oben angeschnitten habe, von Derrida u. a. massiv in Frage gestellt wurde. Ich wage hier einmal die steile Behauptung, dass die in der progressiven Sozialen Arbeit und den Disability Studies kultivierte Staats-, Bürokratie- und Expertenkritik sie zugleich anfällig gemacht hat für die neuen, „alten“ Regierungsformen, die auf marktwirtschaftliche DeRegulierung, schlanke Hierarchien und paternalistische Zuwendung setzen. Zentraler Prüfstein für das Label „kritisch“ muss deshalb meiner Ansicht nach sein, inwiefern die Disability Studies bzw. Soziale Arbeit in der Lage sind, die skizzierten Zusammenhänge selbstreflexiv einzuholen und produktiv im Sinne einer neuerlichen Politisierung zu wenden. Anzeichen für eine solche Auseinandersetzung sind in beiden Perspektiven zu finden. Allerdings dominiert ein etwas selbstgerechtes Insistieren auf den Unterschieden zwischen Empowerment- und Aktivierungsstrategien. Noch zu häufig wird die aktivierungsstaatliche Indienstnahme von Konzepten und Handlungsansätzen, die ihre Wurzeln in der Bürgerrechtsbewegung haben, als eine Art „feindliche Übernahme“ hingestellt. Eine solche Deutung wird dem historischen Prozess allerdings nicht gerecht.

Dass die Soziale Arbeit – und vermutlich auch die Disability Studies – auf ein „berufsethische(s) Überzeugungsmodell“¹⁹ nicht verzichten kann, scheint mir allerdings auf der Hand zu liegen. Welches könnte sich hier als Alternative anbieten? Ich komme zu einigen abschließenden Überlegungen.

18 Vgl. Bröckling 2004, S. 180 ff

19 Herringer 2010, S. 81

5 „Helfende Beziehung“ – oder „Einem Menschen begegnen heißt, von einem Rätsel wachgehalten zu werden“

Vertreter des „Dialogischen Prinzips“ in der Sozialen Arbeit berufen sich in ihren Beiträgen regelmäßig auf Martin Buber und Paulo Freire, um ihre Grundpositionen und Zugänge eines solidarischen, auf Verdinglichung ihres Gegenübers weitgehend verzichtendes Professionsverständnisses auszuweisen. Weder Buber noch Freire haben sich jedoch einer dekonstruktivistischen Perspektive verschrieben und eben so wenig haben sie die Wandlungen des neoliberalen Sozialstaats vor Augen gehabt. Ihr Denken blieb im Wesentlichen der klassischen Moderne verhaftet.

Deutlich seltener wird Emmanuel Levinas' „Ethik des Anderen“ als mögliches Fundament angeführt, obwohl dieser sich in sehr viel klarer Weise vom Humanismus alter Prägung distanziert. Ähnlich wie Alfred Schütz, und in seiner Folge auch Berger/Luckmann, geht Levinas von Husserls Wesensschau aus. Aber ihn treibt nicht die Frage nach einer handlungstheoretischen Grundlegung moderner Soziologie um. Ihm schwebt nichts Geringeres als die ethische Fundierung der Philosophie angesichts der Shoah vor.

Ich kann hier nicht seinen mitunter recht verwinkelten und sprachlich ungewohnten Ausführungen im Detail nachgehen, sondern will mit Zygmunt Bauman, Jaques Derrida und Eric Mühlrel nur einige Grundlinien seiner Ethik skizzieren. Dabei will ich herausarbeiten, dass die Ethik des Anderen sowohl mit der herkömmlichen Institutionen-Kritik von Disability Studies und Sozialer Arbeit als auch mit einer radikal-dekonstruktivistischen Perspektive gut zu vereinbaren ist. Nicht zuletzt aber kann sie dazu dienen, einen neuen Begriff der „helfenden Beziehung“ zu entwickeln, der weder in paternalistische Fürsorglichkeit zurückfällt, noch seine Hoffnungen in das zu emanzipierende bzw. zu politisierende Subjekt setzt. Inwieweit sie mit der Idee der „Assistenz“ zusammenpasst, müsste an anderer Stelle noch diskutiert werden.

Zygmunt Bauman hat sich in seiner Untersuchung der systematischen Ausschaltung moralischer Impulse in bürokratischen Organisationen auch und gerade des Nationalsozialismus' an zentraler Stelle auf Levinas bezogen.²⁰ Das machtlose „Antlitz des Anderen“, von dem noch vor jeder sprachlichen Äußerung ein unüberhörbarer Appell an das Gegenüber ausgeht, ist laut Levinas der Urgrund aller Verantwortung. Es setzt, so erläutert Bauman, „dem Ringen um Existenz die Grenze und bietet gleichzeitig die ultimative Freiheit, die Freiheit gegenüber Fremdbestimmung und Abhängigkeit“²¹. Gerade deshalb versuchen bürokratische Organisationen, die der Rationalität verpflichtet sind, die Gewähr

20 Vgl. Bauman 1992, S. 240

21 Ebenda.

tigung des Antlitzes wo sie können zu unterbinden. Sie erreichen dies laut Bauman durch drei zentrale Operationen: Indem sie 1. die Distanz zwischen dem Handeln und seinen Folgen maximieren, 2. „ein[en] Teil der ‚Anderen‘ [...] aus der Gruppe jener potentiellen ‚Antlitze‘, die moralisches Verhalten auf sich ziehen, ausgrenz[en]“²² und 3. die Adressat*innen des Handelns zu Gruppen mit einheitlichen Merkmalen zusammenschließen. Institutionen, die sich dem radikalen Humanismus Levinas’ verpflichtet fühlen müssen sich deshalb bemühen, so lässt sich schlussfolgern, diese Prozesse immer wieder zu unterlaufen. Sie müssen Störungen, die durch das Gewahrwerden der „Antlitze“ im organisatorischen Ablauf verursacht werden, nicht nur zulassen, sondern sie durch Kleinhalten der drei Operationen regelrecht erzeugen.

Derrida führt das Thema des Antlitzes in seiner Lektüre von Levinas’ „Totalität und Unendlichkeit“ mit folgenden Worten ein: „Das Ich ist das Selbst. Die Andersheit oder die innere Negativität des Ichs, die innere Differenz ist nur ein Schein: eine *Illusion*, ein ‚Spiel des Selbst‘, der ‚Selbstwertungsmodus‘ des Ichs, dessen wesentliche Momente sich Körper, Besitz, Haus, Ökonomie usw. nennen.“²³ Was hier so lapidar daherkommt, ist nichts Geringeres als eine Abkehr vom aufgeklärten Subjekt als Ausgangs und Fluchtpunkt jeder Professionsethik. Die Begegnung mit dem „Anderen“ führt weder zur Verschmelzung des Bewusstseins noch zur Selbsterkenntnis. Sie vollzieht sich als Trennung, nicht als „Kontakt“ – und gerade dadurch kann sie zum Ursprung aller Verantwortung werden. Das „Zusammensein als Getrenntsein“, geht, wie Derrida es ausdrückt, „der Gesellschaft, der Kollektivität, der Gemeinschaft voraus und über sie hinaus“²⁴. Das affektive Bedürfnis hat mit der „Begegnung“ nichts zu tun, weil es auf Selbstvollendung abzielt und den „Anderen“ in der Identität des Selbst auflöst. Die Begegnung mit dem „Anderen“ ruft vielmehr die „Begierde“ wach. Diese ist unerschöpflich und lässt keine Rückkehr zu. Aber gerade deshalb ist sie gleichbedeutend mit Freiheit. Das klingt vielleicht etwas hochtrabend. Klar geworden sein sollte allerdings, dass die von Derrida bei Levinas ausgemachte ethische Grundfigur ein wirksames Korrektiv gegen jeden humanwissenschaftlichen Versuch darstellen kann, den „Anderen“ durch Kategorisierungen, Vereinheitlichungen und einfühlsames Verstehen „dingfest“ und damit gleich zu machen.

Und wie steht es mit der professionellen Helfer*innen-Beziehung im Lichte der Levinas’schen Ethik? Eric Mührel formuliert eine nur oberflächlich betrachtet bescheidene Antwort auf diese zentrale Frage. Soziale Arbeit täte gut daran, das Primat der Begegnung mit dem „Anderen“ zu achten und sich auf „Gastfreundschaft“ zu verlegen. Im Begriff der „Gastfreundschaft“ scheint mir nicht nur der ambivalente Charakter enthalten zu sein, der in die Handlungsstruktur

22 Ebenda S. 241

23 Derrida 1979, S. 144

24 Ebenda, S. 147

Sozialer Arbeit eingeschrieben ist: Gastfreundschaft ist schwierig ohne Wirt zu denken, der Wirt aber ist wesentlich MitMensch und ist als solcher zur Verantwortung aufgerufen. Der Aufruf erfolgt dabei, wie Mührel bezugnehmend auf „Ethik und Unendliches“ ausführt, aus einem Raum der Höhe. Die Macht-Asymmetrie der „helfenden Beziehung“ wird dabei durch die gewaltlose Autorität, die vom „Anderen“ ausgeht, gleichsam umgekehrt. Das „Gastmahl“ erweist sich damit als die dialogische Ursituation schlechthin. Sie kann ermöglicht, zugelassen werden. Planen und zweckrational steuern lässt sie sich dagegen kaum. Was geschehen wird, bleibt ungewiss. Die Zukunft ist als bloße „Spur“ im Augenblick vorhanden. Mit Mührel gesprochen: „Die grundlegende Botschaft Sozialer Arbeit, dem Anderen Gerechtigkeit widerfahren und *sein Gesicht nicht vor den Vielen erbleichen* zu lassen, die sich in ihrer Ethik der Gastfreundschaft ausdrückt, ist die verbindende und einigende Kraft ihrer Praxis, Lehre und Wissenschaft.“²⁵

„Einem Menschen begegnen heißt, von einem Rätsel wachgehalten zu werden.“²⁶

Was für ein gehaltvoller Leitspruch. Einer für die Disability Studies und die Soziale Arbeit?

Literatur

- Arendt, Hannah (1970/2003): Macht und Gewalt. 15. Aufl. München: Piper.
- Bauman, Zygmunt (1992): Die soziale Manipulation der Moral. Moralisierung der Handelnden, Adiaphorisierung des Handelns. In: Ders.: Dialektik der Ordnung. Die Moderne und der Holocaust. Hamburg: Europäische Verlags-Anstalt.
- Berger, Peter L.; Luckmann, Thomas (1969): Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie. Frankfurt a.M.: Fischer.
- Boehme, Tim Caspar (2014): Auf Abstand zum Zentrum. Die Tageszeitung vom 8. Oktober 2014. <https://taz.de/Arte-Doku-ueber-Jacques-Derrida!/5031643/> (Abfrage: 03.05.2020)
- Bröckling, Ulrich (2004): Das unternehmerische Selbst. Soziologie einer Subjektivierungsform. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Dannebeck, Clemens (2012): Von der Kritik der Disziplin zu einer Disziplin der Kritik? Ansichten zum kritischen Potenzial der Disability Studies. In: Ahnhorn, Roland/Bettinger, Frank/Horlacher, Cornelis/Rathgeber, Kerstin (Hrsg.): Kritik der Sozialen Arbeit – kritische Soziale Arbeit. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Derrida, Jaques (1976): Gewalt und Metaphysik. Essay über das Denken Emmanuel Levinas. In: Ders.: Die Schrift und die Differenz. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Dörner, Klaus (2011): DeInstitutionalisierung im Lichte von Selbstbestimmung und Selbstüberlassung – Absichten, Einsichten und Aussichten entlang der Sozialen Frage. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte!? Perspektiven der Disability Studies“, Universität Hamburg, 27. November 2007. www.zedis-ev-hochschule-hh.de/files/dorner_deinstitutionalisierung.pdf (Abfrage: 03.05.2020)
- Ebbinghaus, Angelika (Hrsg.) (1987): Opfer und Täterinnen. Frauenbiografien des Nationalsozialismus. Nördlingen: Greno.

25 Mührel 2003, S. 82

26 Levinas zit. nach Mührel 2003, S. 78

- Engelbracht, Gerda; Hauser, Andrea (2013): Mitten in Hamburg. Die Alsterdorfer Anstalten 1945-1979. Stuttgart: Kohlhammer.
- Engruber, Ruth (o. J.): Kritische Notizen zum EmpowermentKonzept in der Sozialen Arbeit. [https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/enggruber/Documents/document\(3\).pdf](https://soz-kult.hs-duesseldorf.de/personen/enggruber/Documents/document(3).pdf) (Abfrage: 03.05.2020)
- Foucault, Michel (1976/1989): Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses. Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Goffman, Erving (1973/1995): Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a. M.: Suhrkamp.
- Hermes, Gisela (2010): Förderung der Selbstbestimmung durch Empowerment: Erfahrungen aus der Praxis. Vortrag im Rahmen der Ringvorlesung „Behinderung ohne Behinderte?! Aspekte und Perspektiven der Disability Studiens“, Universität Hamburg, 12. Januar 2010. www.zedis-ev-hochschule-hh.de/files/hermes_12012010.pdf (Abfrage: 03.05.2020)
- Herriger, Norbert (2010): Empowerment in der Sozialen Arbeit. Eine Einführung. 4. Aufl., Stuttgart: Kohlhammer.
- Kleve, Heiko (2007): Postmoderne Sozialarbeit. Ein systemtheoretisch-konstruktivistischer Beitrag zur Sozialarbeitswissenschaft 2. Aufl. Wiesbaden: VS-Verlag.
- Kraushaar, Wolfgang (2000): 1968 als Mythos, Chiffre und Zäsur. Hamburg: Hamburger Edition.
- Lutz, Tilman (2010): Strenge Zucht und Liebe. Die pädagogischen Arrangements im Rauhen Haus in den 1950ern und 1960ern. München: Kleine-Verlag.
- Mührel, Eric (2003): Zu einer Ethik der Gastfreundschaft als Fundament Sozialer Arbeit. Überlegungen in Anlehnung an das Werk E. Lévinas. In: Ders. (Hrsg.): Ethik und Menschenbild der Sozialen Arbeit. Essen: Blaue Eule, S. 73-83.
- Steinfeld, Thomas (2010): Zum Tod von Jacques Derrida. Die Erfahrung des Unmöglichen. Süddeutsche Zeitung vom 19. Mai 2010. www.sueddeutsche.de/kultur/zum-tod-von-jacques-derrida-die-erfahrung-des-unmoeglichen-1.896153 (Abfrage: 03.05.2020)
- Wunder, Michael (2013): Vorwort. In: Engelbracht, Gerda; Hauser, Andrea: Mitten in Hamburg. Die Alsterdorfer Anstalten 1945-1979. Stuttgart: Kohlhammer.
- Wolf, Klaus (1999): Machtprozesse in der Heimerziehung. Eine qualitative Studie über ein Setting klassischer Heimerziehung. Münster: Votum.

Disability Studies wird real

Plädoyer für einen diversen Forschungsansatz

Siegfried Saerberg

Dieser Artikel kalibriert das Kräfteverhältnis von Disability Studies und Sozialer Arbeit inmitten eines weitreichenden Forschungsfeldes. Neben einem kritisch dekonstruktivistischen Forschungszweig, der gesellschaftliche Machtverhältnisse in diskriminierenden, stigmatisierenden und normalisierenden Diskursen aufdeckt, sieht der Autor eine kreative bzw. konstruktive Richtung in den Disability Arts und den Disability Studies in Education. Dergestalt wird das Verhältnis zwischen Kritik als emanzipatorischem Erkenntnisinteresse und der Erschaffung utopischer Horizonte einer mit künstlerischen Mitteln agierenden Bewegung angesprochen. Weiterhin wird eine Neukonzeptualisierung des Individuums vor dem Hintergrund der Intersektionalitätsforschung gefordert. Schließlich muss sowohl die Wertbindung an die Menschenrechte beibehalten als auch in empirisch-evaluativer Forschung zu deren Realisierung beigetragen werden.

Einleitung

Disability Studies müssen aus ihrer historischen Genese heraus verstanden werden. Sie waren von Beginn an – und sind es immer noch – der theoretische Zweig der Behindertenbewegung.¹ Während letztere sich praktisch im politischen Kampf gegen Segregation, Stigmatisierung, Diskriminierung und Stereotypisierung von Behinderung und behinderten Menschen engagiert, untermauern die Disability Studies diesen politischen Aktivismus mit kritischer Reflexion der bestehenden Verhältnisse. In diesem Zuge haben Disability Studies u. a. kritische Denkkonzepte, wie das soziale, kulturelle, menschenrechtliche und das affirmative Modell von Behinderung entworfen.² Diese Modelle sind zwar nicht ausschließlich, jedoch in ihrem Kern, kritisch und dekonstruktivistisch. Es ist nicht zu verkennen, dass aus den kritischen Analysen der Disability Studies inspirierende Anregungen für die Formulierung neuer Richtlinien- und Normenpakete, wie z. B. der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) hervorgegangen sind.³ Disability Studies hatten aber auch bereits in ihren Gründungszeiten einen

1 Vgl. Degener 2015.

2 Vgl. Waldschmidt 2005, 2018 und 2020.

3 Vgl. Degener 2015.

kreativ-konstruktiven Teil. Dieser lässt sich bspw. in den Disability Arts und dem dazu gehörenden affirmativen Modell⁴ von Behinderung finden.

Eine der entscheidenden Kernfragen wird es sein, was vor diesem historischen Hintergrund heute und morgen die Aufgabe der Disability Studies ist und sein wird. An diesen Traditionen anknüpfend sollten Disability Studies m. E. mindestens sechs Zielsetzungen verfolgen:

1. Sie müssen immer noch an einer kritisch emanzipatorischen Ausrichtung festhalten, die gesellschaftliche Praxis und Machtverhältnisse hinterfragt. Als solche arbeiten sie primär dekonstruierend. Ihre Aufgabe ist es, soziale und kulturelle Muster wie Normalisierungsstrategien, Ableismus und Disableismus zu identifizieren.
2. Sie sollten weiterhin die zentrale Disziplin zur wertebundenen Beratung der empirisch arbeitenden Wissenschaften, wie bspw. der Sozialen Arbeit, der Sonderpädagogik oder den Rehabilitationswissenschaften sein, wodurch auch die Disability Studies eine empirische Ausrichtung bekommen.
3. Sie müssen die Evaluation von Umsetzungsmaßnahmen und Realisierungsprogrammen, wie bspw. Aktionsplänen im Rahmen der UN-BRK⁵ kritisch begleiten.
4. Sie sollten einen positiven Begriff des Individuums jenseits von Individualisierung entwickeln.
5. Weiterhin ist es ihre Aufgabe, in Disability Arts eigene, konkrete Fantasien und Imaginationen einer guten, Behinderung bejahenden Gesellschaft zu konstruieren bzw. deren Konstruktionen positiv aufzunehmen.
6. Aus diesem Kontakt heraus sollten sie eigene partizipatorische Sozial-, Bildungs- und Kulturkonzepte entwickeln und realisieren.

Meine These ist es, dass alle diese Tendenzen sich heute und in Zukunft ausdifferenzieren werden. Sie werden sich nicht komplett voneinander trennen, aber es wird eine Steuerungsaufgabe der Disability Studies in der Zukunft sein, die jeweiligen Tendenzen und Richtungen miteinander im Diskurs zu halten. Hiermit sind diejenigen Punkte angesprochen, die im Diskurs weithin als Interdisziplinarität, Transdisziplinarität, Intersektionalität und Diversität proklamiert sind. Programmatisch gefordert ja, aber leider selten konkret und praxisnah ausgeführt. Disability Studies sind keine rein empirisch arbeitende Wissenschaft. Sie sind aber auch keine rein reflexiv arbeitende Wissenschaft, sie liegen genau dazwischen. Was hier Not tut, ist die Reflexion auf die eigenen Voraussetzungen und Zielsetzungen. Dies ist bisher in den Disability Studies nur sehr sporadisch

4 Vgl. Swain & French 2000.

5 Vgl. UN-BRK 2006.

geschehen. Es gibt keine alle Tendenzen der Disability Studies in einem Wissenschaftsverständnis zusammenfassende Besinnung auf das ihnen eigene axiomatische grundlegende Paradigma.

Das Soziale und das Individuelle

An dieser Stelle rekurren die Theoretiker*innen der Disability Studies immer auf die verschiedenen Modelle von Behinderung. Dies soll daher in gebotener Kürze nachgezeichnet werden. Aus Platzgründen soll hier das kulturelle Modell ausgespart werden.⁶ Der Gründungsmythos der Disability Studies besagt, dass sich in ihnen das soziale Modell von Behinderung gegen das dominante, medizinische bzw. sogenannte individuelle Modell von Behinderung etabliert und durchgesetzt habe. Diese Gleichsetzung von individuell und medizinisch⁷ ist darin begründet, dass dieses Modell die medizinische Therapie und Rehabilitation stets beim Individuum ansetzt. Dieser Konstellation entgegen steht die Behindertenbewegung, die als Bewegung auf das Kollektive setzt. Dieses Kollektive geht einher mit dem sozialen Modell von Behinderung, welches als Erklärung von Behinderung soziale Ursachen entdeckt und welches als Therapie von Behinderung die Veränderung der Gesellschaft insgesamt oder zumindest ihrer für Behinderung relevanten Teile versteht. Schon zu Beginn wurde an dieser Gleichsetzung Kritik geübt.⁸

Inzwischen wird dem Sozialen eher das Individualisierende entgegengesetzt. So beschreibt beispielsweise Volker Schönwiese eine zu vermeidende Gefahr bei künftigen Strategien der Bewegung wie folgt: „[...] wenn wir diese Distanz nicht wahren, werden wir in einen Abhängigkeitsstatus zurückfallen, individualisiert allein gelassen oder gespalten werden.“⁹ Ähnlich wird bei der Diskussion des sozialen Modells nicht mehr einheitlich von der Entgegensetzung zum individuellen, medizinischen Modell gesprochen. Sein Gegner wird inzwischen vielmehr als individualisierendes, medizinisches Modell benannt. So schreibt Anne Waldschmidt: „Die Bezeichnung, ‚individuelles Modell‘ entspricht der englischen Übersetzung [...] deshalb werde ich im Folgenden den Ausdruck benutzen. Jedoch müsste der Ansatz eigentlich individualisierendes oder individualistisches Modell heißen [...], da er die Differenzkategorie Behinderung einseitig von der einzelnen Person aus denkt und die gesellschaftlichen Bedingungen des Behindert werden weitgehend ausblendet.“¹⁰ Das Individuelle wird also in den Dis-

6 Vgl. Waldschmidt 2005.

7 Vgl. Priestley 2003; Oliver 1996.

8 Vgl. Crow 1996; Shakespeare & Watson 2002.

9 Schönwiese 2020, S. 37.

10 Waldschmidt 2020, S. 59.

ability Studies denkbar, solange es nicht ein vereinzelt und individualisiertes Individuum ist.

Disability Studies als Intersektionalitätsforschung

Das Thema des Individuellen kommt auf eine ganz spezifische Weise im Zusammenhang der Intersektionalitätsforschung zur Sprache. Eine recht allgemeine Definition von Intersektionalität könnte besagen, dass sie die Verwobenheit unterschiedlicher Differenz- und Benachteiligungskategorien bedenkt und analysiert. Bereits Kimberlé Crenshaw, die den Terminus einführte, erkannte, dass „[...] die Erfahrung von intersektioneller Diskriminierung mehr ist als die Summe von Rassismus und Sexismus“.¹¹ Die Erfahrung von intersektioneller Diskriminierung ist also mehr als die Summe ihrer Teile, es gibt einen Überschuss, der darüber hinausgeht.

Zu diesen ersten beiden Diskriminierungsdimensionen kommt in den meisten Studien die Differenzkategorie Klasse hinzu. Gabriele Winker und Nina Degele untersuchen in ihrem Mehrebenenansatz konkrete Erfahrungen und Lebenslagen, wobei zu diesen drei Ungleichheitskategorien noch die vierte, die des Körpers, hinzugenommen wird.¹² Sie erforschen deren Verwobenheit auf den Ebenen Struktur, Repräsentation und Identität. Aber natürlich bleibt die Zahl von Diskriminierungskategorien nicht beschränkt. Helma Lutz und Norbert Wenning listen 13 Diskriminierungsachsen auf: Geschlecht, Sexualität, Rasse/Hautfarbe, Ethnizität, Nation/Staat, Klasse, Kultur, Gesundheit, Alter, Sesshaftigkeit/Herkunft, Besitz, Nord- Süd/Ost-West, und der gesellschaftliche Entwicklungsstand.¹³ Aber je vielfältiger die Auflistung solcher Ungleichheitsdimensionen wird, umso größer erscheint die Versuchung, in der Analyse auf eine Konzeption von additiven und sich überkreuzenden Diskriminierungsachsen zurückzugreifen.¹⁴

Und gerade die zunächst vergessene Diskriminierungskategorie Behinderung entfaltet noch eine ganz eigene Dynamik, da innerhalb dieser Benachteiligungsdimension die Erfahrungen extrem vielfältig sind, denn die Erfahrungen von blinden oder gehörlosen Menschen, Menschen mit Lernschwierigkeiten oder körperlichen Beeinträchtigungen sowie Menschen im autistischen Spektrum, nur um hier einige wenige Beispiele pars pro toto zu nennen, sind schwer miteinander vergleichbar.¹⁵ So wohnt der Einbeziehung von Behinderung in der In-

11 Crenshaw 2013, S. 36 f.

12 Vgl. Winker & Degele 2009.

13 Lutz & Wenning 2001, S. 20.

14 Vgl. Klinger et al. 2005.

15 Vgl. Raab 2007.

tersektionalitätsforschung etwas Individuelles bei. Denn der individuelle akzentuierende Ansatz repräsentiert vor allem eine antikategoriale Linie der Intersektionalitätsforschung. Sie Dekategorisiert vorgängige Identitätskonstruktionen und Differenzkategorien als Stereotypisierungen. Mehr noch rekonstruiert sie eigenständige und vielfältige Selbstentwürfe.

Neben diesem Trend zum Individuellen und zur Ausdifferenzierung von Intersektionalität wird gleichzeitig und gegenläufig das in gewisser Weise paradoxe Phänomen des Verbündet-Seins von einigen Autor*innen herausgearbeitet.¹⁶ Einerseits setzt Verbündet-Sein die Differenzierung in eine Vielheit von diversen Lebenslagen und Perspektiven voraus, andererseits setzt es einer möglichen trennenden Individualisierung den Perspektivenaustausch und die gemeinsame Position und Aktion entgegen. Prominent ist hier in den letzten Jahren der Social Justice Ansatz (Raab in diesem Band). Er begreift Intersektionalität als Mehrperspektivenmodell und Strukturanalyse von Diskriminierung und Ausgrenzung.

Im Thema Intersektionalität verbinden sich die Aspekte von Struktur und Individualität. Strukturen der Normalität führen dazu, dass sich verschiedene Gruppen von Differenz- und Benachteiligungskategorien im Raum von sozial diskriminierten Personen wiederfinden. Intersektionalität wiederum differenziert den Raum der Benachteiligung in individuelle Benachteiligungscluster, die höchst individuell erlebt werden, aber dennoch auf Gemeinsamkeiten hin befragt werden können. Es ist gewissermaßen der umgekehrte Georg Simmel: Das Individuum ist nicht mehr primär der Schnittpunkt sozialer Kreise¹⁷, sondern dieser Schnittpunkt, gar Schnittpunkte oder besser benachteiligte Differenzkategorien, lässt bzw. lassen plötzlich Individuelles aus dem Nebel auftauchen, ohne dass sich dieses Individuelle allerdings als Individuum konstituieren darf. Dies ist eine Aufgabe der hier ansetzenden Forschung. Disability Studies können Relationen zum Thema Behinderung herstellen und interdisziplinäre Forschung unterstützen und vorantreiben.

Disability Studies als Theorie-Praxis-Forschung am Beispiel Sozialer Arbeit

Verweist also dergestalt Intersektionalitätsforschung auf die Vielfalt von individuellen und sozialen Situationen, so verknüpft sich eine Handlungswissenschaft wie die soziale Arbeit mit dieser Dialektik zwischen Subjektivität, Intersubjektivität und Objektivierung.

¹⁶ Vgl. Czollek et al. 2019; Czollek 2020.

¹⁷ Simmel 1890.

„Dass soziale Wirklichkeit über wechselseitige Typisierungen in konkreten Situationen gemeinsamen Kommunizierens und Handelns gleichsam hergestellt wird, in ihrer nachträglichen Verobjektivierung uns jedoch als gesetzt und unabänderlich gegenüber tritt, ist eine Erkenntnis, die relativ bruchlos an die derzeit breit diskutierte intersektionelle Perspektive angekoppelt werden kann.“¹⁸

Diese Dialektik betrifft sowohl die Realität der von sozialer Arbeit zu erforschen und zu bearbeitenden sozialen Wirklichkeiten als auch das Verhältnis zwischen der sozialen Arbeit als Wissenschaft bzw. der sie ausübenden Wissenschaftler*innen und eben diesen Lebenslagen. Das Individuelle sehr diverser Lebensentwürfe und Lebenslagen geht ein in den subjektiv gemeinten Sinn handelnder Subjekte, welcher sich in Interaktions- und Kommunikationssituationen mit den Sinnkonstruktionen anderer handelnder Subjekte trifft. Aus diesem gemeinsamen Handeln in Situationen entstehen Objektivierungen, die einerseits in gesellschaftlichen Strukturen gerinnen und unter den Gesichtspunkten von Macht und Herrschaft analysierbar werden und die andererseits in objektiviertes Wissen der Disziplin Soziale Arbeit münden, welches, wie oben gesagt, aus der forschenden Beziehung von Forscher*innen mit Erforschten herrührt. Aus eben dieser Beziehung heraus treten Forscher*innen der Sozialen Arbeit auch in Kontakt mit sozialen Bewegungen und den in ihnen gebildeten typischen Deutungen der sozialen Wirklichkeit durch ihre inkorporierten Vertreter*innen.¹⁹

Matthias Nauerth betrachtet die Verbindung zwischen Disability Studies und sozialer Arbeit auf drei Ebenen: Interdisziplinär forschende und multiperspektivisch handelnde Soziale Arbeit als Handlungswissenschaft findet in drei Modi statt, dem verstehenden, dem intervenierenden und dem reflektierenden Modus.²⁰ Ersterer stellt Realitätssetzungen, Problemdefinitionen und Ursachenattributionen fest. Schon hier ist evident, dass soziale Arbeit, so sie sich im Gegenstandsbereich von Disability Studies bewegt, sich also mit Lebenswelten oder Lebenslagen behinderter Menschen beschäftigt, gar nicht ohne Disability Studies auskommen kann. Denn wie soll sich die soziale Arbeit überhaupt darauf verständigen, welche Realitätsbegriffe blinde oder taube Menschen haben und wie sie auf Grund dessen ihre Welt auslegend körperlich handeln? Hier muss ein enger interdisziplinärer Austausch zwischen den Disability Studies und Sozialer Arbeit stattfinden. Disability Studies liefern empirische Erkenntnisse über Lebenslagen und Lebenswelten behinderter Menschen.

Verstehen ist nach Alfred Schütz ein alltäglicher Vorgang, der jedem theoretischen Entwurf der Wissenschaften vorausgeht. Diese alltäglichen Konstruktionen erster Ordnung überführen die Sozialwissenschaften in eine Rekonstruktion

18 Richter in diesem Band.

19 Kunstreich in diesem Band.

20 Nauerth in diesem Band.

zweiter Ordnung.²¹ Demnach sind auch wissenschaftliche Theoriebildungen durch Selbstverständlichkeiten und Normalitätskonzeptionen alltäglicher Lebenswelten geprägt. Und hier üben oft die sog. dominanten Kulturen ihre Hegemonie aus.²² Dies aufzudecken, ist nun Aufgabe der Reflektion. So ist davon auszugehen, dass auch in theoretischen Rekonstruktionen ableistische Vorstellungen eines „sehenden“, „hörenden“, „gehenden“ etc. Menschen eingewoben sind. War im verstehenden Modus Disability Studies als empirisch rekonstruierende Wissenschaft gefordert, so ist sie im reflektierenden Modus eine Wissenschaft, die verdeckt arbeitende Selbstverständlichkeiten pragmatisch-leiblichen, also impliziten Wissens, aufdeckt. Und dies ist ein Wissen, welches in jeder Theorie verborgen schläft.

Sind hier Disability Studies schon implizit politisch, so werden sie es im Modus der Intervention explizit. Denn wie soll soziale Arbeit um angemessene Hilfeleistungen wissen, wenn nicht von den konkret im Leben stehenden, sitzenden, rollenden, tastenden, hörenden, fühlenden, sehenden oder gebärdenden Menschen? Weisen und Ausmaße der implementierten Hilfen ist in einer barrierevollen Welt des Mangels und der Konflikte um knappe Ressourcen ein unabdingbar politisches Geschäft. Politisch bedeutet auch, dass hier macht- und herrschaftskritisch agierend geforscht werden muss. Es bedeutet auch, dass die Forschungsmethoden der sozialen Arbeit eng mit und an den sog. Nutzer*innen ausgerichtet sein müssen. Von daher erscheint es mir naheliegend zu sein, dass die soziale Arbeit mit partizipatorischen Forschungsmethoden arbeiten muss. Denn in Zeiten eines beschleunigten Wandels sowohl sozialer Bedingungen als auch von Techniken und Technologien muss Wissenschaft eng an den sozialen Lebenslagen und Lebenswelten angekoppelt sein. So ändern sich bspw. technische und technologische Voraussetzungen von Teilhabe im Bereich digitaler Partizipation so rasend, dass gelungene Partizipation von gestern heute schon wieder Ausschluss bedeuten kann, wie bspw. die Nutzbarkeit von Dateiformaten und Internet für Blinde zeigt.

Disability Studies als Evaluation sozialen Wandels im Rahmen der UN-BRK

Strukturelle Rahmenbedingungen sind maßgeblich dafür, ob und inwieweit, inklusiv und partizipativ, also gelungenes und gelingendes Leben in einer Gesellschaft möglich sein kann. Disability Studies müssen daher maßgeblich bei der Zielbindung von Evaluationen für die Umsetzung der UN-BRK sein. Nun ist

21 Vgl. Schütz 1971.

22 Vgl. Rommelspacher 1995.

diese allerdings ein sehr allgemein gehaltener Text. Die UN-BRK verbietet Ausschluss und Barrieren, sie fordert Partizipation und Inklusion, sie sagt aber nicht, welche konkreten Wege zu diesen Zielen zu beschreiten sein werden.²³ Die Findung konkreter Maßnahmen überlässt sie nach einer Empfehlung des UN-Hochkommissariats für Menschenrechte Aktionsplänen, die für einen zu definierenden Zeitraum von maßgeblichen politischen Akteuren beschlossen werden.²⁴ Zudem sollen diese die Realisierung dieser Aktionspläne neutral evaluieren lassen.

Hierfür gibt es aktuell schon einige positive Beispiele: Theresia Degener und Malin Butschkau geben erste Einblicke in eine Evaluation von sogenannten „Kompetenzzentren Selbstbestimmt Leben“, die ein Teil des Aktionsplanes des Landes NRW zur Umsetzung der UN-BRK sind.²⁵ Der Bremer Senat hat einen Aktionsplan zur Verbesserung des Gesundheitswesens für Menschen mit Behinderung in der Hansestadt beschlossen²⁶, der vom Deutschen Institut für Menschenrechte evaluiert²⁷ wurde.

Die Prognos AG erarbeitete eine Evaluation²⁸ des 2014 vom Bayerischen Landtag beschlossenen Aktionsplans zur Umsetzung von Inklusion im Freistaat in einem „multimethodischen Vorgehen“.²⁹ Dieser Aktionsplan wurde 2019 vorläufig fortgeschrieben.³⁰ Hierzu wurde eine Fachtagung im Juni 2019 abgehalten.³¹

Die Studien der Prognos AG und der Monitoring-Stelle setzen durch ihre Befragung von Akteur*innen aus der Zivilgesellschaft an einer konkreten Basis an. Sie arbeiten auf einer recht hohen Ebene der Repräsentant*innen von behinderten Menschen durch Befragung derer Organisationen und Vertreter*innen auf Landesebene. Dies erweiternd können Disability Studies bspw. tiefer im Feld ansetzen, indem sie neben diesen auf Landesebene agierenden Selbstvertretungsorganisationen direkt Akteur*innen von regionalen oder kommunal eng gebundenen Selbstvertretungsgruppen in regional eingebundenen Konstellationen vor Ort mit je konkreten Problemkonstellationen fokussieren. Sogar Einzelakteur*innen mit ihren je spezifischen lebensweltlich verankerten Relevanz- und Motivationslagen, mit denen sie sich mit anderen Einzelpersonen, Kleingruppen oder regionalen Administrationen ins Verhältnis setzen, können kleinteilig er-

23 Vgl. die Artikel von Wiese und Heiden in diesem Band.

24 Vgl. Degener 2015.

25 Vgl. Degener & Butschkau 2020.

26 Vgl. Der Senat der Freien Hansestadt Bremen 2014.

27 Vgl. Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte 2020.

28 Vgl. Prognos 2016.

29 Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2013.

30 Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2019a.

31 Vgl. Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration 2019b.

fasst werden. Ein derart rekonstruiertes Wissen kann dementsprechend auch vielfältige konkrete Relevanzverknüpfungen aufzeigen. Dies ist eine bisher in den Disability Studies vernachlässigte Perspektive. Denn Inklusion und Partizipation sind nicht nur Gegenstand staatlichen Handelns auf Bundes- oder Länderebene, sondern eben auch regionalen, kommunalen und individuellen Handelns. Hier hat der Autor beispielsweise mit der Evaluation eines Kunstprojektes eine detaillierte Rekonstruktion von individuellen Motivationen und kollektiven Handlungszusammenhängen vorgelegt.³²

Die UN-BRK verlässt sich also darauf, dass diese Aktionspläne im Vorfeld durch einen konträren politischen Diskurs zwischen starken staatlichen Institutionen und sie korrigierenden sozial gestützten, nicht staatlichen Organisationen, die z. B. aus der Behindertenbewegung stammen, ausgehandelt und im Nachgang wissenschaftlich evaluiert werden. Ob solche nicht-staatliche Organisationen ihre Arbeit effizient erfüllen können, hängt aber u. a. auch davon ab, wie stark Disability Studies diese mit Argumenten, Handlungsleitlinien und konkreten Impulsen unterstützen können. Hier dürfen Disability Studies in keinem Fall das Territorium Einzelwissenschaften wie soziale Arbeit, (Sonder-)Pädagogik oder Sozialpädagogik und Rehabilitationswissenschaften überlassen, denn diese Disziplinen sind stets der Gefahr ausgesetzt, verschiedensten Normalitätssetzungen aufzusitzen.³³ Sie dürfen diese nicht machen lassen, um dann nachher lediglich Kritik zu üben. Sie müssen den gesamten Prozess begleiten mit Kritik, Anregung, praktischer Imagination und Kreativität.

Disability Arts: Disability Studies als utopisches Bewusstsein

Wir sind nun auf einer Höhe der Reflexion angelangt, von der aus das künstlerische und kulturelle Schaffen extrem weit entfernt erscheinen mag. Wie könnten denn so umfangreiche Transformationsprozesse, wie sie in der UN-BRK anvisiert werden, durch kleinteilige und oft sehr phantasieverlorene Gedanken in Gang gesetzt oder gehalten werden? Tasten wir uns daher nun vorsichtig zum Verhältnis zwischen Disability Studies und Kunst vor. Hier wurden neben kritischen Einwendungen gegen bestehende stereotypisierende Musterbildungen schon früh eigene künstlerische Entwürfe für eine bessere Gesellschaft und eine akzeptable Rolle von Behinderung in dieser utopischen Gesellschaft artikuliert.

Ein soziale Realität karikierendes Beispiel hat Vic Finkelstein ersonnen.³⁴ Eine Gesellschaft, in der im Unterschied zur heutigen Rollstuhlfahrer*innen die Mehrheit stellen, gestaltet ihre Umwelt gemäß dieser Dominanzverhältnisse.

32 Vgl. Saerberg 2016.

33 Vgl. Mohre 2020.

34 Vgl. Finkelstein 1981.

Hier sind nicht-behinderte Menschen körperlich durch Beulen beeinträchtigt, weil sie sich ständig ihre Köpfe an den niedrigen Eingängen stoßen und vom ständigen Bücken leiden sie zudem unter Rückenschmerzen. Hilfsmittel sind u. a. Helme und Nackenbandagen, deren Gebrauch medizinisch geboten und ärztlich verordnet wird. Beinamputationen werden von Expert*innen als medizinischer Eingriff mit nachhaltigem therapeutischem Nutzen betrachtet. Wohltätige Menschen sammeln Geld in Helmen mit der Aufschrift: Helft den Nicht-behinderten.

Für das Verhältnis zwischen Behinderung und Kunst ist das von Sally French und John Swain formulierte affirmative Modell von Behinderung bedeutsam.³⁵ Herkömmliche Auffassungen von Behinderung als Tragödie kontrastierend stellen Swain und French die positiven Aspekte von Behinderung heraus und betonen den Stellenwert von Disability Arts. Sie stellen einen Zusammenhang von Identität, Stolz und Kultur her: „The affirmative model encompasses positive social identities, both individual and collective, for disabled people grounded in the benefits of lifestyle and life experience of being impaired and disabled“.³⁶ Es bezieht aber auch Erfahrungen von Ausschluss, Unterdrückung und die Leidenskomponente von Beeinträchtigungen mit ein. Auch Tobin Siebers betont die Wichtigkeit der Kunst: „[...] aesthetics and the human are inseparable, it is because art is the process by which human beings attempt to modify themselves.“³⁷

Die Dialektik von gesellschaftlich vermittelten Standardvorstellungen und eigenen künstlerisch kreativen Konstruktionen beschreibt Eliah Lüthi in einer zeitgenössischen Publikation wie folgt: „[...]meist sind Geschichten über BeHinderung und VerRücktheit von außen bestimmt. Selbstbestimmte Worte_Gebärden_Bilder fehlen oftmals. Sie müssen erst ge_funden und er_funden werden.“³⁸ Erst einmal er_ und ge_funden, haben ästhetische Konstruktionen gegenüber theoretischen Ansätzen den Vorteil, eine große Zahl sehr diverser Menschen unmittelbar ansprechen zu können. In der gleichen Publikation heißt es erneut im Stile eines Gründungsmythos beispielhaft dazu:

„Es gab eine große Bühne. Viele Menschen sind aufgetreten. Sie haben in Gebärden, Worten und Klängen ihre Geschichten erzählt. Es waren wütende, freudige, verzweifelte, lustige, feiernde Auftritte. Allesamt waren sie in ihrer Unterschiedlichkeit wunderschön und wichtig. Gemeinsam hatten sie, dass die meisten Künst*lerinnen als verRückt oder beHindert gelten oder sich so verstehen. Ich habe mich gefragt: Wo ist diese Fülle und Vielschichtigkeit von beHinderten/verRückten Geschichten in meinem Alltag? Wie kommt es, dass ich mich – wie so viele – mit meinen Bildern und

35 Vgl. Swain & French 2000.

36 Swain & French 2000, S. 569.

37 Siebers 2010, S. 136.

38 Lüthi 2020, S. 16 f.

Worten meist isoliert fühle, sie nicht in anderen Geschichten und Bildern wiederfinde? Und wie ist es möglich, genau diese Geschichten auch im Alltag hör- und sichtbarer zu machen?³⁹

Disability Arts sind somit näher an der sozialen Bewegung als die reinen Disability Studies. Aber Disability Arts sind, und dies teilen sie mit Theorien, ebenfalls ein Produkt der Reflektion, allerdings einer, die stärker auf Fantasie und Emotion aufbaut als die theoretischen Konstrukte der Disability Studies. Sie genießen damit einen höheren Grad an kreativer Freiheit. Damit sind sie zwischen der sozialen Bewegung und den Disability Studies platziert. Sie können somit zwischen Theorie und Praxis vermitteln. Sie vermögen Emotionen zu artikulieren und Zukunftsvisionen qua ästhetischer Imagination zu begründen. Disability Arts ermöglichen es ihren kreativen Schöpfer*innen sehr persönliche Erfahrungen, die oft Leiden und Schmerz enthalten, zuerst zu artikulieren. Danach findet sich die Möglichkeit, sich z. B. ironisierend von diesen Erfahrungen zu distanzieren bzw. diese Erfahrungen von sich zu distanzieren. Hierbei sind hypothetische und heuristische Reflexionen auf Ursachen und Wirkungen von Behinderung durchaus möglich. Und am allerbesten Ende, sozusagen zu guter Letzt, kann mit Ernst Bloch gesprochen, die wie auch immer vage Hoffnung und Imagination eines besseren Lebens in einer besseren Gesellschaft aufscheinen.

Abschließend möchte ich zur Anschaulichkeit noch das Theaterstück Morgenrunde – Ein Stück mit drei (psychiatrischen) Akten von Lio Oppenländer aus der oben mehrfach angesprochenen Publikation beispielhaft und in Ausschnitten anführen, um exemplarisch die Denk- und Vorstellungsbewegung innerhalb der Disability Arts zeigen zu können. Das Stück spielt in der psychiatrischen Station des St. Sanktionismus Klinikums. Es fokussiert eine Gruppentherapiesitzung unter der Leitung der Psychiaterin Frau Dr. med. Dr. phil. Siegmundia Psychiaterin. Sie tritt mit drei Aktenmappen der zu therapierenden bewaffnet in karikierender Überzeichnung demonstrativ gut gelaunt und „euphorisch“ auf: „Die Sonne scheint, draußen zwitschern die Vöglein – tschirp, tschirp – ja, ja!“⁴⁰

Therapiert werden Doni Waih, Sam Dykel und Mika Exit. Diese sind zu Beginn der Gruppentherapiesitzung in Spiegelung der Machtverhältnisse angespannt und schweigen. Sie werden von der Psychiaterin angewiesen, ihren eigenen Zustand als Folge eigener Bemühungen zu bewerten auf einer Skala von null bis zehn: „Zehn“ bedeutet, dass Sie erfolgreich an sich gearbeitet haben, dass Sie das Leben mit beiden Händen anpacken wollen, dass Sie die ganze Welt umarmen möchten, kurz: dass sie glücklich sind!⁴¹

39 Ebd., S. 21 f.

40 Oppenländer 2020, S. 190.

41 Ebd., S. 191.

Nun entwickelt sich die Sitzung allerdings unerwartet für Frau Dr. Sigmundia Psychiaterin:

DONI WAIH: Ich habe keine Depression.

SIEGMUNDIA PSYCHIATERIN: Frau Waih, das ist ja wohl Unsinn, was Sie da sagen! Wieso, bitte schön, denken Sie denn sind Sie hier, wenn nicht ob ihrer Depression? [...]

DONI WAIH: Also, eigentlich bin ich hier, weil ich von diesem Laden angerufen wurde. Ich soll die Heizung da hinten reparieren, die ist wohl defekt. Aber dann kamen Sie rein und sagten, alle sollen sich hinsetzen, also...⁴²

Es folgen noch einige Wortwechsel mit den beiden anderen Teilnehmer*innen, wobei deren verwirrende Genderzuordnung zum Thema wird. Diese Konversation ist für die Psychiaterin erneut unerfreulich, bis sie sich endgültig in einer Form von „Gendertrouble“ verwickelt:

SIEGMUNDIA PSYCHIATERIN: Also, DAS finde ich unverantwortlich! Sie sind jetzt bitte unverzüglich entweder eine Frau, äh, Lesbe, oder transsexuell, oder ein Mann, äh, ein transsexueller Mann, äh, ich meine, eine transsexuelle Frau, äh, nein, doch, Mann, ein transsexueller nämlich. Denn jeder Mensch hat ja wohl ein Geschle... ein Gender! Ich habe ein Gender, Sie haben ein Gender, jeder Mensch hat ein Gender – dass das doch hier bitte mal klargestellt ist!!⁴³

Dies führt dann direkt zur Umkehrung der Machtverhältnisse, in deren Verlauf der Psychiaterin folgende Diagnose gestellt wird: „Sie hat [...] eine zwanghafte Form von Gender!“⁴⁴ Ihre medizinische Objektivierung wird weitergetrieben „ein krasser Fall von Übertragung“⁴⁵ und mit der Begleitmusik psychiatrisierenden Diskurspraktiken orchestriert „sie hat bestimmt eine Waffe“.⁴⁶

Abgeschmeckt wird dieser „Befund“ mit den Zutaten psychiatrischer Sprechweisen: „Sehen Sie, das ist doch kein Drama! Viele Menschen haben Gender. Ich selbst bin sogar befreundet mit einigen Personen, die Gender haben. Und diese Menschen schaffen es, ein gutes Leben damit zu führen.“⁴⁷ Entnervt, entlarvt und verwirrt verlässt die Psychiaterin die Situation. Das Stück endet mit der Befreiung der zu therapierenden Sitzungsteilnehmer*innen:

42 Ebd., S. 191 f.

43 Oppenländer 2020, S. 196.

44 Ebd., S. 197.

45 Ebd., S. 197.

46 Ebd., S. 198.

47 Ebd., S. 199.

SAM DYKEL: (lässt den Blick zum Fenster wandern, sagt lange nichts)

Und ich spür' so eine... Leichtigkeit. Als hätte sich ein Gewicht gelöst, [...] Leute, ich glaube, die Therapie war erfolgreich. Lasst uns von hier verschwinden und die Welt umarmen!⁴⁸

Disability Arts können so Missstände genau und emotional treffend beschreiben und sogar Auswege und gelungene Zukünfte imaginieren. Die beiden letzteren sind nicht so präzise wie erstere. Hier bleibt Imagination eher ein vages Gefühl der Befreiung und Leichtigkeit. Disability Arts wissen am besten und sehr genau um die Schwierigkeiten behinderten Lebens. An vielen Orten und Stellen ist nämlich Welt und Gesellschaft, in der sie leben, unzugänglich, eine Heimat, die im Sinne des Philosophen Ernst Bloch allererst noch gefunden und gebaut werden muss.⁴⁹ Bloch spricht von einer fundierten „Hoffnung, worin der Mensch dem Menschen Mensch und die Welt den Menschen Heimat werden kann“. Heimat liegt demnach sowohl in der Vergangenheit, gelegentlich auch nur als dunkle Erinnerung, als auch in der Zukunft, als Sehnsucht nach einem goldenen Zeitalter der Humanität und last but not least, das gegenwärtige und sinnlich-emotional positive Erleben gelungener Heimat, den Zuckererbsen der Gegenwart, um im Sinne von Heinrich Heine zu sprechen.

An diesem Punkt der Reflexion wäre es auch denkbar, dass Disability Studies hier nicht die treibende Kraft sind, denn oft ist Wissenschaft und Kunst ein Gegensatz. Disability Studies müssen aber mindestens offen und aufmerksam sein für Neuerungen aus den Disability Arts, um ihr kreatives Potential behalten zu können. Es ist allerdings unumgänglich, dass innerhalb der Disability Studies ein theoretisch tragbares, d. h. in zufriedenstellendem Maß sowohl komplexes und ausdifferenziertes als auch offenes Konzept von Disability Arts entwickelt wird.

Disability Studies in Education oder der partizipatorische Wandel der Bildungslandschaft

Nun will es die Dialektik dieser Erörterung, dass wir aus den luftigen Höhen kultureller Produktionen kreativ utopischer Imagination wieder zurückkehren auf den harten Boden realer und konkreter Bildungsarbeit. Disability Studies wurden bisher als Kritik realer materieller Verhältnisse, als Kritik von Diskursformationen und als eher praktische Kritik von sozialem Wandel verstanden. Sie waren weiterhin eher Beobachterin eines spielerisch-kreativen Ausprobierens von Zukunftsvisionen. Sie waren als empirische Wissenschaft der adäquaten Beschrei-

48 Ebd., S. 200.

49 Vgl. Bloch 1985.

bung von extrem heterogenen und diversen Lebenswirklichkeiten zugewandt. Kritik, Fantasie und Beschreibung waren hier ihre Aufgaben. Wie können wir uns aber nun Disability Studies als eigene Gestalterin einer enthinderten und enthindernden Zukunft vorstellen? Überlegen wir einmal an konkreten Beispielen, was die Aufgaben der Disability Studies praktisch bedeuten könnten. Untersuchungsfeld soll pädagogisches Handeln sein.

Die Disability Studies in Education stellen hier seit fast zwanzig Jahren eine Verbindung zwischen Disability Studies und kritischer Sonderpädagogik her. Sie haben zunächst eine dekonstruktive Seite, die im Reflektieren auf verdeckte Grundannahmen der pädagogischen Profession wie etwa des Lehrer*innenhandelns sowie in der Reflektion auf die Herstellung von Normalität und Behinderung besteht.⁵⁰ Dazu gehören weiterhin eine Entmystifizierung von Behinderung und das Entlarven von Ableismus und Normalitätskonstruktionen.⁵¹ Hier ist die Rolle der Disability Studies in Education die einer „kritischen Begleiterin“ bzw. eines „watchdog“.

Aber bereits beim Empowerment behinderter Schüler*innen beginnt die konstruktive Macht der Disability Studies in Education, denn hier steht Bewusstseinsbildung bei Schüler*innen mit Behinderung im Zentrum. Ihnen ein Gefühl für die eigenen Rechte zu vermitteln, ist bspw. konstruktive Aufgabe von Disability Studies in Education. In der Reorganisation pädagogischen Handelns muss sich diese konstruktive Möglichkeit endgültig verwirklichen. So stellt Swantje Köbsell die entscheidende Zukunftsfrage für die Disability Studies in Education: „Wie das veränderte Denken über Behinderung sich in pädagogische Handlungen im Klassenzimmer überführen lässt“.⁵² Oder noch einmal anders formuliert: Wie ein „Verständnis von Behinderung im Sinne der Disability Studies [...] pädagogische Interaktionen beeinflussen kann“?⁵³

Und was passiert, wenn das Klassenzimmer regulärer Schulen oder Ausbildungsinstitutionen verlassen wird und ein nach eigenen Vorstellungen errichtetes Lehrgebäude betreten wird? Nehmen wir als Beispiel ein Projekt wie das Lehrhaus für Alle, über welches seit fast zehn Jahren das Zentrum für Disability Studies nachdenkt.⁵⁴ Dieser Terminus bezieht sich auf die jüdische Lehrhaus tradition, wie sie von Franz Rosenzweig und Martin Buber im Deutschland der 1920er Jahre kultiviert wurde.⁵⁵ Ein offener, antihierarchischer Lernort für alle, an dem „die Unwissenden die Unwissenden“ (Rosenzweig) lehren. Dieses Konzept erkennt sowohl absolute Wissensdifferenzen als auch relative Wissenshie-

50 Vgl. Köbsell 2015.

51 Ebd.

52 Köbsell 2015.

53 Ebd.

54 Vgl. Bruhn & Homann 2013.

55 Vgl. Adunka & Brandstätter 1999.

rarchien an, dergestalt, dass es zwar Expert*innen in jeweiligen Wissenskontexten und Lebenssituationen gibt, aber kein absoluter Wissensvorsprung einer bestimmten Gruppe gegenüber einer anderen Gruppe postuliert werden kann. So betrachtet, lehren nicht wissende Lehrer*innen die unwissenden Schüler*innen, sondern alle sind beides zugleich und lehren sich und lernen voneinander.⁵⁶ Ein:e Sozialarbeiter*in mag viel Wissen um rechtliche und sozialpolitische Rahmen und Möglichkeiten in Form von Regelwissen und Handlungsstrategien erworben haben, aber was weiß sie/er von der Lebenswirklichkeit behinderter Personen? Weiß sie/er um ihre Motivationen, Möglichkeiten und Hemmnisse des eigenen Handelns?

So hat das „Lehrhaus für Alle“ ein kritisches Herangehen an professionelle Vorverständnisse und ist offen für Einwendungen aus der Praxis. Es kultiviert ein Methoden- und Wissenschaftsverständnis, welches kritisch, offen und dialogisch aufgebaut ist und sich nicht selbst genügt. Ein „Lehrhaus für Alle“ ist so ein Prozess und ein materieller Komplex zugleich, die beide von Einigen in einem Werkverbund laborhaft entwickelt werden, als Erkundungen in einem noch zum Teil unvertrauten Gelände zwecks Erbauung eines Hauses praktischen Wissens.

Falls der Entwurf je Realität werden sollte, wird es folgende Kernkompetenzen besitzen:⁵⁷

- Barrierefreiheit in Architektur, Kommunikation und Denken.
- Schönheit in Architektur und Ausstattung anstatt steril-pragmatischer Barrierefreiheit.
- Offenheit für Neues im Denken, Forschen und der allgemein gesellschaftlichen Diskurskonstellation.
- Austausch mit Wissenschaft, Gesellschaft, Kunst und praktischem Handeln.
- Praktische-politische Orientierung, d. h. an konkreten Lösungen für konkrete Problemlagen interessiert.
- Lebensweltorientierung, um gerade die im Diskurs verborgenen und benachteiligten Positionen zur Artikulation kommen zu lassen.
- Methodenpluralität und Dialektik, also Widersprüche aushalten können.
- Reflexion, also stets darum bemüht, Schranken und Probleme eigenen Denkens und Handelns zu bemerken bzw. auf Einwendungen zu achten, die auf solches aufmerksam machen.
- Aufmerksamkeit und Neugier auf Differenzen, seien sie nun mit Identität oder sozialer Lage assoziiert.

56 Vgl. Bruhn & Homann 2013.

57 Ebd.

Das „Lehrhaus für Alle“ muss in einem künstlerischen und experimentierenden Prozess, wie in einem Atelier-Labor entstehen. Das heißt, schrittweise und den Allgemeinfall am Einzelfall entwickelnd. Einige erproben erste praktische Lösungen, die von anderen, nachfolgenden in der Praxis-Anwendung überprüft und modifiziert werden. Dies spiegelt den Grundgedanken des „Lehrhauses für Alle“, nämlich der an Adorno angelehnten negativen Dialektik, die in einfacher Form besagt, dass Umstände, welche die herrschenden Verhältnisse zu überschreiten in der Lage sein können sollen, an Einzelfallogiken sich anlehnen und dort entstehen können.⁵⁸ Eine Ausdehnung der hier erarbeiteten Erkenntnisse kann sich dann vorsichtig über neue Einzelfälle eher weitertastend als weiterschreitend entwickeln. Wir haben es also mit einer Exploration des zu erschließenden Geländes zu tun, auf dem das „Lehrhaus von Allen für Alle“ erbaut werden wird. Ein solches Lehrhaus muss auch im Sinne der Erhöhung der Partizipationschancen von Menschen mit verschiedenen Behinderungen folgende Fragen stellen und Antworten darauf erforschen:

- Welche barrierefreien Lehrmaterialien sind einsetzbar?
- Welche Inhalte werden vermittelt?
- Welche Einstellungen lassen sich bei den Lehrenden finden?
- Wie können deren Einstellungen ggf. verändert werden; wie können Lehrende gelehrt werden? (Siehe oben Rosenzweigs Statement, in welchem vermeintliches Wissen die größte Barriere des echten Wissens ist!)
- Welche lehrvermittelnden interaktiven und kommunikativen Lehrmethoden werden eingesetzt, damit alle wirklich partizipieren können?
- Welche Formen der Lernen und Lehren ermöglichenden Assistenz werden eingesetzt?

Das Laboratorium erforscht also mit einer selbstreflexiven und exploratorisch-progressiven Methodologie sich und andere, die gleichzeitig lehren und lernen, um selbst und für andere wesentliche Erkenntnisse zu generieren. Hier reicht es sicher nicht aus, bestehende Ausgrenzungs- und Benachteiligungsmechanismen im aktuellen Bildungssystem zu analysieren, obwohl dies natürlich die Voraussetzung ist. Hier muss zur dekonstruierenden Kritik die konstruierende Aktion hinzukommen. Dies impliziert einen aktiven Prozess. Lösungen können auf keinen Fall am grünen Tisch bzw. im dekonstruktivistischen Elfenbeinturm vorentworfen werden. Sie müssen im Miteinander in der Zeit ausprobiert und entwickelt werden. Es ist durchaus vorstellbar, dass in diesem Prozess sowohl konkrete Lehrmethoden und Lehrmaterialien als auch eher formale Umsetzungsverfahren zu deren Entwicklung erarbeitet werden. Disability Studies müssen sich um die

58 Vgl. Adorno 1990.

Formulierung konkreter Umsetzungen von Zugänglichkeit, Partizipation und Inklusion kümmern. So müssen sie sich darauf einlassen, sich selbst durch die Dialektik von Kritik und Realisierung zu verändern. Disability Studies müssen eine inspirierende Kraft bei der Entwicklung von Universal Design sein.

Schlussbemerkungen

Auch die Behindertenpolitik, die öffentliche Präsentation von Behinderung und der digitale Aktivismus behinderter Menschen selbst – ich denke hier an das Phänomen der sogenannten „Influencer“ – sind zurzeit einem schnellen Wandel unterworfen. Neue Formen der digitalen Kommunikation, des Online-Arbeitens, sich verändernder Arbeitswelten, der Krisenbewältigung und der Öffentlichkeitsarbeit greifen Raum. Hier wird eine sich rasch modernisierende Form der Wissensbe- und -verarbeitung sowie der Wissensentstehung und -verbreitung entstehen. All dies sind zukünftige Themen von Disability Studies und all dies werden Disability Studies sein und sie in dieser Vielfalt zu bewahren und zu pflegen wird eine Zukunftsaufgabe sein. In dieser Vielfalt wird der Zusammenhang der Disability Studies als kritisch emanzipatorischer, empirischer und kreativer Zukunfts-Wissenschaft zu erhalten sein.

Literatur

- Adorno, Theodor W. (1990): Negative Dialektik. 6. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft.
- Adunka, Evelyn/Brandstätter, Albert (Hrsg.) (1999): Das jüdische Lehrhaus als Modell lebensbegleitenden Lernens. Wien: Passagen.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2013): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. Aktionsplan. www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/inklusion/3.8.1.2.1_aktionsplan.pdf (Abfrage: 28.09.2020)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2019a): Schwerpunkte der bayerischen Politik für Menschen mit Behinderung im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention – Aktionsplan „Inklusion“ – Arbeitsfassung Mai 2019. Beiträge des Resorts auf Arbeitsebene. www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/inklusion/1905_aktionsplan_arbeitsfassung.pdf (Abfrage: 28.09.2020)
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (2019b): Fachtagung 2019 zur Umsetzung der UN-BRK in Bayern. Ergebnisprotokoll Workshop Bildung. www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_inet/inklusion/ergebnisprotokoll_workshop_bildung.pdf (Abfrage: 28.09.2020)
- Bloch, Ernst (1985): Das Prinzip Hoffnung. 10. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Bruhn, Lars/Homann, Jürgen (2013): UniVision 2020: ein Lehrhaus für Alle – Perspektiven für eine barriere- und diskriminierungsfreie Hochschule. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssao-361093> (Abfrage: 28.09.2020)
- Crenshaw, Kimberlé (2013): Die Intersektion von „Rasse“ und Geschlecht demarginalisieren: Eine Schwarze feministische Kritik am Antidiskriminierungsrecht, der feministischen Theorie und der antirassistischen Politik. In: Lutz, Helma/Supik, Linda/María Teresa, Herrera Vivar (Hrsg.): Fokus Intersektionalität. Bewegungen und Verortungen eines vielschichtigen Konzeptes. Wiesbaden: Springer VS, S. 33–54.

- Crow, Liz (1996): Including All of Our Lives: Renewing the social model of disability. In: Barnes, Colin/Mercer, Geof (Hrsg.): Exploring the Divide. Illness and Disability. Leeds: The Disability Press, S. 55–72.
- Czollek, Leah Carola/Perko, Gudrun/Kaszner, Corinne/Czollek, Max (2019): Praxishandbuch Social Justice und Diversity. Theorien, Training, Methoden, Übungen. 2. Auflage. Weinheim und Basel: Beltz Juventa.
- Czollek, Max (2020): Gegenwartsbewältigung. München: Karl Hanser.
- Degener, Theresia (2015): Die UN-Behindertenrechtskonvention – ein neues Verständnis von Behinderung. In: Degener, Theresia/Diehl, Elke (Hrsg.): Handbuch der Behindertenrechtskonvention. Teilhabe als Menschenrecht – Inklusion als gesellschaftliche Aufgabe. Bonn: Bundeszentrale für politische Bildung, S. 55–65.
- Degener, Theresia/Butschkau, Malin (2020): Emanzipation ohne Vereinnahmung. Menschenrechtsbasierte Forschung in den Disability Studies. In: Brehme, David/Fuchs, Petra/Köbsell, Swantje/Wesselmann, Carla (Hrsg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 132–150.
- Der Senat der Freien Hansestadt Bremen (2014): Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im Land Bremen. www.teilhabebeirat.bremen.de/sixcms/media.php/13/Endg%FCltige%20Version%20Landesaktionsplan.pdf (Abfrage: 01.10.2020)
- Finkelstein, Vic (1981): Deny or not to deny disabilities. In: Brechin, Ann/Liddiard, Penny/Swain, John (Hrsg.): Handicap in a Social World. London: Hodder/Stoughton, S. 31–38.
- Klinger, Cornelia/Knapp, Gudrun-Axeli (Hrsg.) (2008): Überkreuzungen. Fremdheit, Ungleichheit, Differenz. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Köbsell, Swantje (2015): Disability Studies in Education. In: Zeitschrift für Inklusion. Ausgabe 2. www.inklusion-online.net/index.php/inklusion-online/article/view/275 (Abgefragt: 01.10.2020)
- Köbsell, Swantje/Hermes, Gisela/Kuppers, Petra/Schönwiese, Volker/Wehrli, Peter (2020): Wie war das damals eigentlich? Wie die Disability Studies Deutsch sprechen lernten. In: Brehme, David/Fuchs, Petra/Köbsell, Swantje/Wesselmann, Carla (Hrsg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 24–40.
- Lüthi, Eliah (2020): Was ist das für ein Buch? – Vorwort. In: Eliah Lüthi (Hrsg.): beHindert/verRückt. Worte_Gebärden_Bilder finden. Münster: edition assemblage, S. 16–27.
- Lutz, Helma/Wenning, Norbert (2001): Differenzen über Differenz – Einführung in die Debatten. In: dies. (Hrsg.): Unterschiedlich verschieden. Differenz in der Erziehungswissenschaft. Wiesbaden: Springer Fachmedien, S. 11–24.
- Monitoring-Stelle UN-Behindertenrechtskonvention des Deutschen Instituts für Menschenrechte (2020): Ergebnisse der Evaluierung des Bremer Landesaktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Weiterere_Publikationen/Monitoring-Stelle_Evaluation_LAP_Bremen_2020.pdf (Abfrage: 01.10.2020)
- More, Rahel (2020): Disability Studies und Sozialpädagogik. Kritische Überlegungen zur Normalisierungsfunktion Sozialer Arbeit am Beispiel Elternschaft mit Lernschwierigkeiten. In: Brehme, David/Fuchs, Petra/Köbsell, Swantje/Wesselmann, Carla (Hrsg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 225–231.
- Oliver, Michael (1996): Understanding Disability: From theory to practice. Basingtoke: Palgrave Macmillan.
- Oppenländer, Lio (2020): Morgenrunde – Ein Stück mit drei (psychiatrischen) Akten. In: Eliah Lüthi (Hrsg.): beHindert/verRückt. Worte_Gebärden_Bilder finden. Münster: edition assemblage, S. 190–200.
- Priestley, Mark (2003): Worum geht es bei den Disability Studies? Eine britische Sichtweise. In: Waldschmidt, Anne (Hrsg.): Kulturwissenschaftliche Perspektiven der Disability Studies. Tagungsdokumentation. Kassel: Bifos, S. 23–34.
- Prognos (2016): Studie. Evaluation des Bayerischen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention. Endbericht. www.prognos.com/uploads/tx_atwpubdb/20161028_Prognos_endbericht_evaluation_final.pdf (Abfrage: 01.10.2020)
- Raab, Heike (2007): Intersektionalität in den Disability Studies. Zur Interdependenz von Behinderung, Heteronormativität und Geschlecht. In: Waldschmidt, Anne/Schneider, Werner (Hrsg.): Disability Studies, Kultursociologie und Soziologie der Behinderung. Bielefeld: transcript, S. 127–148.
- Rommelpacher, Birgit (1995): Dominanzkultur. Texte zu Fremdheit und Macht. Berlin: Orlanda.

- Saerberg, Siegfried (2016): Inklusion ist ein Thema in unserem Leben. Praxisorientierte Evaluationsstudie zu dem inklusiven Kulturprojekt „Inklu:City“. https://ibk-kubia.de/IBK-Dateien/PDFs/Inklucity/WissenschaftlicheBegleitstudie_InkluCity.pdf (Abfrage: 25.09.2020)
- Schönwiese, Volker (2020): Partizipativ und emanzipatorisch. Ansprüche an Forschung im Kontext der Disability Studies. In: Brehme, David/Fuchs, Petra/Köbsell, Swantje/Wesselmann, Carla (Hrsg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 114–131.
- Schütz, Alfred (1971): Wissenschaftliche Interpretation und Alltagsverständnis menschlichen Handelns. In: Schütz, Alfred/Schütz, Ilse (Hrsg.): Gesammelte Aufsätze. Band I. Das Problem der sozialen Wirklichkeit. Dordrecht: Springer Science+Business Media.
- Shakespeare, Tom/Watson, Nicolas (2002): The social model of disability: an outdated ideology? In: Research in Social Science and Disability. No. 2, S. 9–28. <https://disability-studies.leeds.ac.uk/wp-content/uploads/sites/40/library/Shakespeare-social-model-of-disability.pdf> (Abfrage: 01.10.2020)
- Siebers, Tobin (2010): Disability Aesthetics. Ann Arbor: The University of Michigan Press.
- Simmel, Georg (1890): Über soziale Differenzierung. Sociologische und psychologische Untersuchungen. Leipzig: Duncker/Humboldt, S. 100–116.
- Swain, John/French, Sally (2000): Towards an Affirmation Model of Disability. In: Disability/Society 15(4), S. 569–582.
- UN-BRK (2006): Convention on the Rights of Persons with Disabilities – Articles. www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities-2.html. (Abfrage: 01.10.2020)
- Waldschmidt, Anne (2005): Disability Studies: Individuelles, soziales und/oder kulturelles Modell von Behinderung? In: Psychologie und Gesellschaftskritik, 29(1), S. 9–31.
- Waldschmidt, Anne (2018): Disability – Culture – Society: Strengths and weaknesses of a cultural model of dis/ability. In: ALTER. European Journal of Disability research. 12 (2), S. 67–80.
- Waldschmidt, Anne (2020): Theoretische Ansätze in den Disability Studies. In: Brehme, David/Fuchs, Petra/Köbsell, Swantje/Wesselmann, Carla (Hrsg.): Disability Studies im deutschsprachigen Raum. Zwischen Emanzipation und Vereinnahmung. Weinheim und Basel: Beltz Juventa, S. 56–73.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten. Bielefeld: transcript.

Autor*innen

Lars Bruhn († 02.12.2021), Gründungsmitglied des Zentrums für Disability Studies (ZeDiS) an der Universität Hamburg, Arbeitsschwerpunkte Deaf Studies und Disability Studies, Systematik der Disability Studies, Repräsentationen von Behinderung in Schulbüchern.

Prof. Dr. Johannes Eurich, Diakoniewissenschaftliches Institut, Universität Heidelberg. Themenfelder Behinderung und Ethik.

Hans-Günter Heiden (M.A.), Sonderpädagoge und Publizist. Themenschwerpunkte: Menschenrechte, gesetzliche Gleichstellung, Partizipation, internationale Behindertenpolitik, Barrierefreiheit.

Jürgen Homann, Zentrum für Disability Studies und Teilhabeforschung (ZeDiSplus) an der Evangelischen Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Wissenschaftsverständnis und Systematik der Disability Studies, Disability Theology, Behinderung in religiösen Kontexten.

Prof. Dr. Swantje Köbsell, Universität Bremen, Themenschwerpunkte: Disability Studies, Geschichte der Behindertenbewegung, Eugenik/Bioethik, Intersektionen von Behinderung mit anderen Ungleichheitsdimensionen

Prof. (em.) Dr. Timm Kunstreich, Sozialwissenschaftler, Publizist. Themenschwerpunkte: Historisch-systematische Fragestellungen, Handlungstheorien

Prof. (em.) Dr. Michael Lindenberg, Sozialarbeiter und Kriminologe, von 1998 bis 2019 Professor für Organisationsformen Sozialer Arbeit an der Evangelischen Hochschule Hamburg (Rauhes Haus)

Prof. Dr. Tilman Lutz, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, Dept. Soziale Arbeit. Themenschwerpunkte u.a.: Theorien und Methoden, Soziale Ausschließung und Teilhabe, Professionsentwicklung

Prof. Dr. Thorsten Moos, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, Lehrstuhl für Systematische Theologie (Ethik)

Prof. Dr. Matthias Nauerth, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Soziologie der Sozialen Arbeit, Teilhabeforschung, Religions- und Kultursensibilität, Handlungstheorie.

Dr. phil. Heike Raab, Gesellschaftswissenschaftlerin. Derzeit Institut für Sozialwissenschaftliche Forschung, München und Alice Salomon Hochschule, Berlin, sowie div. Lehraufträge. Schwerpunkte: Disability Studies/Queer Studies/Gender Studies.

Prof. Dr. phil. Kerstin Rathgeb, Evangelische Hochschule Darmstadt. Themenschwerpunkte: Soziale Ungleichheit und Prekarisierung, Disability Studies, Sorgearbeit und Geschlechterverhältnisse, Subkulturen und abweichendes Handeln, Kritische Soziale Arbeit.

Prof. Dr. Johannes Richter, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit und Diakonie, Hamburg. Arbeitsschwerpunkte: Theorie und Geschichte der Sozialen Arbeit, Kinderrechte/Kinderschutz, dialogische und sozialraumorientierte Soziale Arbeit

Prof. Dr. Siegfried Saerberg, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg und Leiter des Zentrum für Disability Studies und Teilhabeforschung (ZeDiS-plus). Arbeitsschwerpunkte: Disability Studies, Disability Arts, Teilhabeforschung, sensorische Ethnographie.

Dr. Anneke Wiese, Evangelische Hochschule für Soziale Arbeit & Diakonie, Hamburg. Themenschwerpunkte Soziale Teilhabe, Gender.